Basisprospekt

der UniCredit Bank AG

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

07. Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zusammenfassung 8

2. Risikofaktoren 104

2.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin 106

2.2 Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte 107

2.2.1 Allgemeine potentielle Interessenkonflikte 107

2.2.2 Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere 108

2.3 Risiken in Bezug auf die Wertpapiere 110

2.3.1 Marktbezogene Risiken 110

2.3.2 Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen 113

2.4 Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere 121

2.5 Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile 133

2.5.1 Allgemeine Risiken 133

2.5.2 Risiken in Verbindung mit Aktien 134

2.5.3 Risiken in Verbindung mit Indizes 135

2.5.4 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten 139

2.5.5 Risiken in Verbindung mit Rohstoffen 141

2.5.6 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen 142

2.5.7 Risiken in Verbindung mit Wechselkursgebundenen Wertpapieren 154

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt 156

3.1 Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen 156

3.2 Billigung des Basisprospekts und Notifizierung 156

3.3 Verantwortliche Personen 157

3.4 Öffentliche Angebote und Zulassung zum Handel unter dem Basisprospekt 157

3.4.1 Begebung neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt 157

3.4.2 Aufstockung von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben wurden 158

3.4.3 Aufstockung bzw. Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die bereits unter einem Früheren Basisprospekt begeben wurden 158

3.4.4 Fortführung von öffentlichen Angeboten durch Nennung der ISIN 160

3.5 Angaben von Seiten Dritter 160
3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen 161
3.7 Einsehbare Unterlagen 170
4. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts 171
5. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren 173
5.1 Angaben über die WERTPAPIERE 173
5.1.1 Allgemeines 173
5.1.2 Weitere Ausstattungsmerkmale 175
5.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren 176
5.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind 177
5.3 Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse 178
5.4 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere 178
5.5 Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren 178
5.6 Angaben über den Basiswert 178
5.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts 179
5.6.2 Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung 180
5.6.3 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert 181
5.6.4 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen 181
5.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere 182
5.7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung 182
5.7.2 Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung 183
5.7.3 Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung 183
5.7.4 Lieferung der Wertpapiere 184
5.8 Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln 185
5.8.1 Zulassung zum Handel 185
5.8.2 Sekundärhandel 185
5.9 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere 186
6. Wertpapierbeschreibungen 187
6.1 Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren 187

6.2 Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) 192

6.2.1 Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung 192

6.2.2 Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung 195

6.2.3 Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung 198

6.2.4 Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung 201

6.3 Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) 204

6.3.1 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) 204

6.3.2 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) 208

6.3.3 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) 211

6.3.4 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) 214

6.3.5 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) 217

6.3.6 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) 220

6.3.7 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) 223

6.3.8 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) 227

6.4 Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) 230

6.4.1 Reverse Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag 230

6.4.2 Reverse Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag 233

6.5 Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) 236

6.5.1 Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) 236

6.5.2 Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) 239

6.5.3 Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) 242

6.5.4 Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) 245

6.6 Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) 248

6.6.1 Protect Wertpapiere mit physischer Lieferung 248

6.6.2 Protect Wertpapiere mit Zahlung 251

6.7 Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) 254

6.7.1 Protect Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung 254

6.7.2 Protect Cap Wertpapiere mit Zahlung 257

6.8 Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7) 260

6.8.1 Top Wertpapiere mit physischer Lieferung 260

6.8.2 Top Wertpapiere mit Zahlung 263

6.9 Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8) 266

6.9.1 All Time High Protect Wertpapiere 266

6.10 Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) 269

6.10.1 All Time High Protect Cap Wertpapiere 269

6.11 Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10) 272

6.11.1 Express Wertpapiere mit physischer Lieferung 272

6.11.2 Express Wertpapiere mit Zahlung 275

6.12 Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) 279

6.12.1 Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung 279

6.12.2 Express Plus Wertpapiere mit Zahlung 283

6.13 Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) 287

6.13.1 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Memory) mit physischer Lieferung 287

6.13.2 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Memory) mit Zahlung ... 291

6.13.3 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit physischer Lieferung 295

6.13.4 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Zahlung 299

6.14 Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) 304

6.14.1 Best Express Wertpapiere mit physischer Lieferung 304
6.14.2 Best Express Wertpapiere mit Zahlung 308
6.15 Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) 312
6.15.1 Best Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung 312
6.15.2 Best Express Plus Wertpapiere mit Zahlung 316
6.16 Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) 320
6.16.1 Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung 320
6.16.2 Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung 323
6.17 Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) 326
6.17.1 Express Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung 326
6.17.2 Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung 330
6.18 Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) 334
6.18.1 Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung 334
6.18.2 Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung 337
6.19 Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) 341
6.19.1 Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung 341
6.19.2 Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung 345
6.20 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) 350
6.20.1 Twin-Win Wertpapiere 350
6.20.2 Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag 353
6.20.3 Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem fixem zusätzlichem Betrag 358
6.21 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) 362
6.21.1 Twin-Win Cap Wertpapiere 362
6.21.2 Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag 366
6.21.3 Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem fixem zusätzlichem Betrag 370
7. Wertpapierbedingungen 375

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere 380
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten 394
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere 401
8. Beschreibung der Emittentin 539
9. Muster der Endgültigen Bedingungen 540
10. Verkaufsbeschränkungen 548
10.1 Einleitung 548
10.2 Europäischer Wirtschaftsraum 548
10.3 Vereinigte Staaten von Amerika 550
11. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere 551
11.1 Finanztransaktionssteuer 551
11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie 552
11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland 553
11.4 Besteuerung in der Republik Österreich 559
11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg 563
11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika 565
12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden 568
12.1 Einbeziehung von Beschreibungen von Indizes 568
12.2 Beschreibung von Indizes in diesem Basisprospekt 568
Beschreibung des UC European Sector Rotation Strategy Index 568
13. Fortgeführte Angebote 584

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	**Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise**	
A.1	**Warnhinweise**	Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "**BASISPROSPEKT**") verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "**WERTPAPIERE**") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den BASISPROSPEKT beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der WERTPAPIERE erstellten endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") und das Registrierungsformular der EMITTENTIN (wie nachstehend definiert), einschließlich etwaiger Nachträge, stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**UNICREDIT BANK**", die "**EMITTENTIN**" oder die "**HVB**"), die als EMITTENTIN der WERTPAPIERE die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn

		sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	**[**Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre (**[**generelle**]** **[**individuelle**]** Zustimmung) zu.**]** **[**Entfällt. Die EMITTENTIN erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre.**]**
	Angabe der Angebotsfrist	**[**Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die folgende Angebotsfrist: **[***einfügen***]** **[**Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]**.**]** **[**Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	**[**Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die WERTPAPIERE im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im BASISPROSPEKT, ergänzt durch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet**[**,**]** **[**und**]** (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde**[**,**]**[**und**]** **[**(iii) sich jeder Finanzintermediär verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist**]** **[**und **[**(iii)**]**[(iv)**]** sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist**]**. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen

		gebunden.**]** **[**Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	**[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.]** **[**Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**

Punkt	**Abschnitt B – "EMITTENTIN"**	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "**HVB GROUP**") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die UNICREDIT BANK hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB GROUP wird auch 2019 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB GROUP ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UNICREDIT BANK ist die Muttergesellschaft der HVB GROUP. Die HVB GROUP hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Mailand, Italien ("**UNICREDIT S.P.A.**", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**UNICREDIT**") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UNICREDIT. Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen.	Entfällt; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der EMITTENTIN nicht erstellt.

B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	**Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018**

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	**01.01.2018 – 31.12.2018***	**01.01.2017 – 31.12.2017†**
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39[1)]/Wertminderungsaufwand IFRS 9	€ 1.587 Mio.[2)]	€ 1.517 Mio.[3)]
Ergebnis vor Steuern	€ 392 Mio.	€ 1.597 Mio.
Konzernüberschuss	€ 238 Mio.	€ 1.336 Mio.
Ergebnis je Aktie	€ 0,29	€ 1,66
Bilanzzahlen	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Bilanzsumme	€ 286.688 Mio.	€ 299.060 Mio.
Bilanzielles Eigenkapital	€ 17.751 Mio.	€ 18.874 Mio.
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.454 Mio.[2)]	€ 16.639 Mio.[3)]
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.454 Mio.[2)]	€ 16.639 Mio.[3)]
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 82.592 Mio.	€ 78.711 Mio.
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio)[4)]	19,9%[2)]	21,1%[3)]

		Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)[4] 19,9%[2] 21,1%[3] * Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr entnommen. † Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr entnommen. 1) Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39 (bis 31.12.2017) / Wertminderungsaufwand IFRS 9 (ab 1.1.2018) ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV, Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von Finanzinstrumenten at cost, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge IAS 39 (bis 31.12.2017 / Wertminderungsaufwand IFRS 9 (seit 1.1.18). 2) Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr. 3) Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr. 4) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB GROUP gekommen.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB GROUP eingetreten.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UNICREDIT BANK, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe Abhängigkeit der	Siehe B.5 Entfällt. Eine Abhängigkeit der UNICREDIT BANK von anderen Unternehmen der HVB GROUP besteht nicht.

	Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die UNICREDIT BANK bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB GROUP ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UNICREDIT BANK.

Punkt	**Abschnitt C – Wertpapiere**	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	**Art und Form der Wertpapiere** **[**Bonus **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit NENNBETRAG**]** **[**ohne NENNBETRAG**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Bonus Cap Wertpapiere**]** **[**mit NENNBETRAG**]** **[**ohne NENNBETRAG**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**(wenn der BONUSBETRAG ungleich dem Höchstbetrag ist)**]** **[**(wenn der BONUSBETRAG gleich dem Höchstbetrag ist)**]** **[**Reverse Bonus Wertpapiere**]** **[**mit NENNBETRAG**]** **[**ohne NENNBETRAG**]** **[**Reverse Bonus Cap Wertpapiere**]** **[**mit NENNBETRAG**]** **[**ohne NENNBETRAG**]** **[**(wenn der BONUSBETRAG ungleich dem Höchstbe-

		trag ist)**]** **[**(wenn der BONUSBETRAG gleich dem Höchstbetrag ist)**]** **[**Protect Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Protect Cap Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Top Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**All Time High Protect Wertpapiere**]** **[**All Time High Protect Cap Wertpapiere**]** **[**Express **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Express Plus Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag**]** **[**(Memory)**]** **[**(Relax)**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Best Express Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Best Express Plus Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Express Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Twin-Win Wertpapiere**]** **[**mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag**]** **[**mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag**]** **[**Twin-Win Cap Wertpapiere**]** **[**mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag**]** **[**mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag**]** Die WERTPAPIERE sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen. Die Wertpapiere werden als **[**nennbetraglose**]** **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Zertifikate**]** **[**mit einem NENNBETRAG**]** begeben. **[**"**NENNBETRAG**" der WERTPAPIERE ist **[•]**.**]** Die WERTPAPIERE sind in einer Globalurkunde (die "**GLOBALUR-**

		KUNDE") ohne Zinsscheine verbrieft. Die GLOBALURKUNDE wird von oder im Namen des CLEARING SYSTEMS (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERINHABER**") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von WERTPAPIEREN in effektiver Form. **Wertpapierkennnummern** **[**Die ISIN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Die WKN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**
C.2	Währung der Wertpapieremission	**[**Euro**] [•]** (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**")
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	**Anwendbares Recht** Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** **[**Die WERTPAPIERE haben eine feste Laufzeit.**]** **[*Produkttyp 1, 2, 5, 6 und 7:* *Im Fall von Bonus [Classic], Bonus Cap, Protect und Protect Cap undTopWertpapieren gilt Folgendes:* Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. **[**Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder*

		Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes: oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge**]** verlangen.**]** **[*Produkttyp 3, 4, 8 und 9:* *Im Fall von Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, All Time High Protect, All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*** Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. **[**Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.**]** **[*Produkttyp 10, 11, 13 und 14:* *Im Fall von Express [Classic], Express Plus, Best Express, Best Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*** Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. **[**Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) (wie in C.15 definiert) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes*: oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im

		Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge**]** verlangen.**]** **[*Produkttyp 12:* *Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*** Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. Die WERTPAPIERINHABER können im Fall eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES (wie in C.15 definiert) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. **[**Die WERTPAPIERINHABER können **[**darüber hinaus**]** an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) (wie in C.15 definiert) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes*: oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge**]** verlangen.**]** **[*Produkttyp 15 und Produkttyp 17:* *Im Fall von Reverse Convertible [Classic] und Barrier Reverse Convertible gilt Folgendes:*** Die WERTPAPIERE werden **[**zu ihrem GESAMTNENNBETRAG**]** **[**zu ihrem NENNBETRAG**]** **[**zu einem festen Zinssatz (der "**ZINSSATZ**") für die **[**jeweilige**]** ZINSPERIODE verzinst. Der ZINSSATZ wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**zum REFERENZSATZ für die VORGESEHENE FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG **[**multipliziert mit dem FAKTOR**]** **[[**und**]**

		[zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** des **[**AUFSCHLAGS**]** **[**ABSCHLAGS**]** (der "**ZINSSATZ**") für die **[**jeweilige**]** Zinsperiode verzinst. "**REFERENZSATZ**" **[**, "**FAKTOR**"**]** **[**, "**AUFSCHLAG**"**]** **[**, "**ABSCHLAG**"**]** und "**VORGESEHENE FÄLLIGKEIT**"sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**ZINSFESTSTELLUNGSTAG**" bezeichnet den **[***einfügen***]** **[**TARGET-**]** **[**Londoner**]** Bankgeschäftstag vor **[**Beginn**]** **[**dem Ende**]** der jeweiligen Zinsperiode.**]** **[**"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]** **[**"**ZINSPERIODE**" ist der **[**jeweilige**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis zum **[**ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am**]** VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]** **[**Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[[**Der "**ZINSZAHLTAG**" ist**]** **[**Die "**ZINSZAHLTAGE**" sind**]** in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert), dann ist der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE der HÖCHSTZINSSATZ.**]** **[**Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert), dann ist der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE der MINDESTZINSSATZ.**]** **[**Vom REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein ABSCHLAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) abgezogen.**]** **[**Zum REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein AUFSCHLAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) addiert.**]** **[**Der REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem FAKTOR (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) multipliziert.**]** **[**Der **[**jeweilige**]** zu zahlende "**ZINSBETRAG**" je FESTGELEGTE

		STÜCKELUNG ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der jeweils zu zahlende "**ZINSBETRAG**"**]** **[**Dieser**]** wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. dem NENNBETRAG mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) multipliziert wird. Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG zur Zahlung fällig. Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGs (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes*: oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge**]** verlangen.**]** **[*Produkttyp 16 und Produkttyp 18:*** *Im Fall von Express Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible gilt Folgendes:* Die WERTPAPIERE werden **[**zu ihrem GESAMTNENNBETRAG**]** **[**zu ihrem NENNBETRAG**]** **[**zu einem festen Zinssatz (der "**ZINSSATZ**") für die **[**jeweilige**]** ZINSPERIODE verzinst. Der ZINSSATZ wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**zum REFERENZSATZ für die VORGESEHENE FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG **[**multipliziert mit dem FAKTOR**]** **[[**und**]** **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** des **[**AUFSCHLAGS**]** **[**ABSCHLAGS**]** (der "**ZINSSATZ**") für die **[**jeweilige**]** Zinsperiode verzinst. "**REFERENZSATZ**" **[**, "**FAKTOR**"**]** **[**, "**AUFSCHLAG**"**]** **[**, "**ABSCHLAG**"**]** und "**VORGESEHENE FÄLLIGKEIT**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**ZINSFESTSTELLUNGSTAG**" bezeichnet den **[***einfügen***]** **[**TARGET-**]** **[**Londoner**]** Bankgeschäftstag vor **[**Beginn**]** **[**dem Ende**]** der jeweiligen Zinsperiode.**]** **[**"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]** **[**"**ZINSPERIODE**" ist der **[**jeweilige**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis zum **[**ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINS-

		PERIODE endet am**]** VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]** **[**Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[[**Der "**ZINSZAHLTAG**" ist**] [**Die "**ZINSZAHLTAGE**" sind**]** in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert), dann ist der Zinssatz für diese ZINSPERIODE der HÖCHSTZINSSATZ.**]** **[**Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert), dann ist der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE der MINDESTZINSSATZ.**]** **[**Vom REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein ABSCHLAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) abgezogen.**]** **[**Zum REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein AUFSCHLAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) addiert.**]** **[**Der REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem FAKTOR (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) multipliziert.**]** **[**Der **[**jeweilige**]** zu zahlende "**ZINSBETRAG**" je FESTGELEGTE STÜCKELUNG ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**] [**Der jeweils zu zahlende "**ZINSBETRAG**"**] [**Dieser**]** wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. dem NENNBETRAG mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) multipliziert wird. Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) zur Zahlung fällig. Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) (wie in C.15 definiert) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zah-

		lung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes*: oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge**]** verlangen.**]** **[*Produkttyp 19 und 20:* *Im Fall von Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*** Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. **[**Die WERTPAPIERINHABER können im Fall eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES (wie in C.15 definiert) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) **[**(wie in C.15 definiert)**]** verlangen. **[**Die "**ZAHLTAGE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[**Die WERTPAPIERINHABER können **[**darüber hinaus**]** an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.**]** **Beschränkung der Rechte** **[**Bei Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE (z.B. **[**Kapitalmaßnahmen in Bezug auf den BASISWERT**]** **[**eine Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des BASISWERTS**]** **[**eine Änderung der maßgeblichen Handelsbedingungen des BASISWERTS**]** **[**eine Änderung der Kontraktspezifikationen des BASISWERTS**]** **[**eine Änderung an einem Fondsdokument ohne Zustimmung der Berechnungsstelle**]**) wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des

		BASISWERTS so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.**]** **[**Bei Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE (z.B. **[**die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der Maßgeblichen Börse**] [**ein geeigneter Ersatz für den BASISWERT steht nicht zur Verfügung**] [**ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden**] [**oder ein geeigneter neuer Fixing Sponsor oder Ersatzwechselkurs steht nicht zur Verfügung**]**) kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen. Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE, an **[**dem zehnten BANKGESCHÄFTSTAG**] [***einfügen***]** vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.**]** **Status der Wertpapiere** Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nichtnachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	**[**Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten **[***Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen***] [**wurde**] [**wird**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** beantragt.**]** **[**Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: **[***Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen***]]** **[**Entfällt. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**
C.15	Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	**[*Produkttyp 1:*** *Im Fall von Bonus **[**Classic**]** Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw.

		fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Bonus **[**Classic**]** Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Es wird jedoch mindestens ein BONUSBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der **[**dem mit dem **[**BEZUGSVERHÄLTNIS**]** **[**BEZUGSFAKTOR**]** **[**und unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** multiplizierten R (final) (wie in C.19 definiert)**]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) (wie in C.19 definiert) und **[**dividiert durch den BASISPREIS**]** **[**dividiert durch R (initial)**]**[**[**und**]** unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der BONUSBETRAG. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung **[**durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.**]** **[**durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der **[**dem mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multiplizierten R (final) **[**unter

		Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und **[**dividiert durch den BASISPREIS**]** **[**dividiert durch R (initial)**]** **[[**und**]** unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**Der "**BONUSBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BONUSBETRAG**" ist BONUS LEVEL **[**x R (initial)**]** x BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **[**"**BONUSBETRAG**" ist NENNBETRAG x BONUS LEVEL **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]** **[**Das "**BONUS LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusam-

		menfassung angegeben.**]** **["FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **["R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 2:* *Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Bonus Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. **[**Es wird jedoch mindestens ein BONUSBETRAG gezahlt,**] [**Es wird jedoch ein HÖCHSTBETRAG gezahlt,**]** sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Es wird in allen Fällen höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**][**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausge-

		schlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist als der CAP**]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, **[**der **[**dem mit dem **[**BEZUGSVERHÄLTNIS**] [**BEZUGSFAKTOR**] [**und unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**] [**und**] [**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]** multiplizierten R (final) (wie in C.19 definiert)**] [**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) (wie in C.19 definiert) und **[**dividiert durch den BASISPREIS**] [**dividiert durch R (initial)**] [**und unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**] [**und**] [**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in diesem Fall **[**nicht kleiner als der BONUSBETRAG und**]** nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.**] [**der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, **[**der **[**dem mit dem **[**BEZUGSVERHÄLTNIS**] [**BEZUGSFAKTOR**]** multiplizierten R (final) **[**und unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**] [**und**] [**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**] [**dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) (wie in C.19 definiert) und **[**dividiert durch den BASISPREIS**] [**dividiert durch R (initial)**] [**und unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**] [**und**] [**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**] [**der dem MINDESTBETRAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**]** entspricht. **[**Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in diesem Fall **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) und**]** nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.**] [**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der CAP, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung ei-

		ner durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**Der "**BONUSBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben**.]** **["BONUSBETRAG**" ist **[**BONUS LEVEL **[**x R (initial)**]** x BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]. [**Der BONUSBETRAG entspricht dem HÖCHSTBETRAG.**]]** **["BONUSBETRAG**" ist NENNBETRAG x BONUS LEVEL **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]. [**Der BONUSBETRAG entspricht dem HÖCHSTBETRAG.**]]** **[**Das "**BONUS LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung

		angegeben.**]** **[**"**CAP**" ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**HÖCHSTBETRAG**" ist CAP x BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **[**"**HÖCHSTBETRAG**" ist NENNBETRAG x CAP LEVEL **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].** **[**"**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[***<u>**Produkttyp 3:** Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren gilt Folgendes</u>:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeb-

		lich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Reverse Bonus Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt, wobei sich die Rückzahlung entgegengesetzt zum Wert des REFERENZPREISES entwickelt. Es wird mindestens ein BONUSBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Überschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **[**dem REVERSEBETRAG abzüglich des Produkts aus R (final) (wie in C.19 definiert) und dem BEZUGSVERHÄLTNIS, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG ist.**]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) R (final) geteilt durch R (initial) **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG ist.**]** Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **[**dem REVERSEBETRAG abzüglich des

		Produkts aus R (final) und dem BEZUGSVERHÄLTNIS, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als null ist.**]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) R (final) geteilt durch R (initial) **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als null ist.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) x R (initial).**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**Der "**BONUSBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BONUSBETRAG**" ist (REVERSE LEVEL – BONUS LEVEL) **[**x R (initial)**]** x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **[**"**BONUSBETRAG**" ist NENNBETRAG x (REVERSE LEVEL – BONUS LEVEL) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]** **[**Das "**BONUS LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkur-

		ses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **["FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **["R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Der "**REVERSEBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["REVERSEBETRAG**" ist REVERSE LEVEL **[**x R (initial)**]** x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **[**Das "**REVERSE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 4:* *Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Reverse Bonus Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN vom R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt, wobei sich die Rückzahlung entgegengesetzt zum Wert des REFERENZPREISES entwickelt. **[**Es wird min-

		destens ein BONUSBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.**]** **[**Es wird höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt.**]** Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Überschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **[**dem HÖCHSTBETRAG**]** **[**dem REVERSEBETRAG abzüglich des Produkts aus R (final) (wie in C.19 definiert) und dem BEZUGSVERHÄLTNIS, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.**]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) R (final) geteilt durch R (initial) **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.**]** Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **[**dem REVERSEBETRAG abzüglich des Produkts aus R (final) und dem BEZUGSVERHÄLTNIS, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.**]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) R (final) geteilt durch R (initial) **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**, wobei der RÜCKZAHLUNGSBE-

		TRAG nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**Der "**BONUSBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BONUSBETRAG**" ist (REVERSE LEVEL – BONUS LEVEL) **[**x R (initial)**]** x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]. [**Der BONUSBETRAG entspricht dem HÖCHSTBETRAG.**]]** **[**"**BONUSBETRAG**" ist NENNBETRAG x (REVERSE LEVEL – BONUS LEVEL) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]. [**Der BONUSBETRAG entspricht dem HÖCHSTBETRAG.**]]** **[**Das "**BONUS LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

		["**CAP**" ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**HÖCHSTBETRAG**" ist REVERSEBETRAG - CAP x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **[**"**HÖCHSTBETRAG**" ist NENNBETRAG x (REVERSE LEVEL - CAP LEVEL) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]** **[**"**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Der "**REVERSEBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**REVERSEBETRAG**" ist REVERSE LEVEL **[**x R (initial)**]** x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]]** **[**Das "**REVERSE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusam-

		menfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 5:* Im Fall von Protect Wertpapieren gilt Folgendes:** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Protect Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C. 19 definiert) abhängt. Es wird jedoch mindestens der NENNBETRAG **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **[**"**QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wchselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch den BASISPREIS **[[**und**]** unter Anwendung **[[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der NENNBETRAG **[**unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die

		Rückzahlung **[**durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch den BASISPREIS **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **["FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **["R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]**

		[Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 6:* *Im Fall von Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Protect Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Es wird jedoch mindestens der NENNBETRAG **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]** gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Es wird in allen Fällen höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der CAP**]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch den BASISPREIS **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** ent-

		spricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der NENNBETRAG **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch den BASISPREIS **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der CAP, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**CAP**" ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammen-

		fassung angegeben.**]** **["FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **["FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["HÖCHSTBETRAG**" ist CAP x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **["HÖCHSTBETRAG**" ist NENNBETRAG x CAP LEVEL **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].** **["R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 7:* *Im Fall von Top Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Top Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung

		zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C. 19 angegeben) abhängt. Es wird ein HÖCHSTBETRAG gezahlt, sofern R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS. **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des HÖCHSTBETRAGS. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung **[**durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**] [**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial) **[[**und**]** unter Anwendung**[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS"** ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / R (initial).**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG / (R (initial) **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

		["**CAP**" ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**HÖCHSTBETRAG**" ist CAP x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **[**"**HÖCHSTBETRAG**" ist NENNBETRAG x CAP LEVEL **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].** **[**"**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*<u>Produkttyp 8:</u>*** *<u>Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:</u>* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert

		der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. All Time High Protect Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) und R (final)$_{best}$ (wie in C.19 definiert) abhängt: wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS (also im Fall einer positiven Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den BASISPREIS), bestimmt sich die Rückzahlung stets nach R (final)$_{best}$. Es wird mindestens der NENNBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto). **[**"**QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final)$_{best}$ und dividiert durch R (initial) entspricht. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial) entspricht. **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfas-

		sung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**"**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 9:* *Im Fall von All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. All Time High Protect Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R(final) (wie in C.19 definiert) und R (final)$_{best}$ (wie in C.19 definiert) abhängt: wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS (also im Fall einer positiven Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den BASISPREIS), bestimmt sich die Rückzahlung stets nach R (final)$_{best}$. Es wird mindestens der NENNBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Es wird höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto). **[**"**QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]**

		(wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R $(final)_{best}$ und dividiert durch R (initial) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS und kein BARRIEREREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS und ein BARRIEREREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial) entspricht. **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["CAP**" ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angege-

		ben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **["FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["HÖCHSTBETRAG**" ist CAP x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **["HÖCHSTBETRAG**" ist NENNBETRAG x CAP LEVEL **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**. **["R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 10:* *Im Fall von Express [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Express **[**Classic**]** Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Darüber hinaus sehen Express **[**Classic**]** WERTPAPIERE unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Es wird jedoch höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZ-

		PREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Express **[**Classic**]** Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k)**]**. Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben**[**,**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**. Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** **[**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro

		WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist **[**als der BASISPREIS**] [***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* als R (initial)**]]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der: • wenn ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dem HÖCHSTBETRAG entspricht oder • wenn kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht. Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS durch den REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, **[**der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) **[**und geteilt durch den BASISPREIS**] [***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* und geteilt durch R (initial)**]** entspricht; der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG.**]][**der dem MINDESTBETRAG entspricht.**][**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als **[**der BASISPREIS**] [***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* R (initial)**]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS**] [***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* und R (final) kleiner ist als R (initial)**]**,

		dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS**.]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]).]** **[**Der "**FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**].]** **[**Der "**FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL**" ist der FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR x R (initial).**]** **["FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der

		dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **["FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist der Höchstbetrag, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**].]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 11:* *Im Fall von Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Express Plus Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN vom REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG abhängt. Darüber hinaus sehen Express Plus Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Es wird jedoch höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]**

		(wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k). Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben**[,] [**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**. Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**][**und**][**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]] [**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**.

		Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**und R (final) (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist **[**als der BASISPREIS**] [***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* als R (initial)**]]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) **[**und geteilt durch den BASISPREIS**] [***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* und geteilt durch R (initial)**]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG.**] [**, der dem NENNBETRAG entspricht.**][**, der dem MINDESTBETRAG entspricht.**][**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist **[**als der BASISPREIS**] [***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* als R (initial)**]]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]**

		["**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**]**.**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**]**.**]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist der Höchstbetrag, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**.**]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 12:* *Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der

		Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag an jedem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung eines ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) vor, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Es wird jedoch höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **[**"**QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Zusätzlicher Betrag* Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt von dem Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[** • Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist **[**und wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechen-

		den ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). • Wenn am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).**]** **[** • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist **[**und wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).**]** **[**Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k).**]** **[**Der "**ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k). Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben**[,]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX

		(final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**. Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** **[**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**und R (final) gleich oder größer ist **[**als der BASISPREIS**]** **[***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* als R (initial)**]]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) **[**und geteilt durch den BASISPREIS**]** **[***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* und geteilt durch R (initial)**]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG.**]** **[**, der dem NENNBETRAG entspricht.**][**, der dem MINDESTBETRAG entspricht.**][**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner

		ist **[**als der BASISPREIS**] [***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* als R (initial)**]]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusam-

		menfassung angegeben.**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist der Höchstbetrag, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**].]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 13:* *Im Fall von Best Express Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Best Express Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Darüber hinaus sehen Best Express Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement

		vorgesehen (Compo).**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Best Express Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. **[**Der betreffende "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" entspricht der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in C.19 definiert) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der Vorzeitige RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG (k).**]** Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der "**MINDESTBETRAG (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** **[**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der

		BASISPREIS**]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der: • wenn ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist dabei nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG oder • wenn kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht. **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS entspricht; der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG**][**dem MINDESTBETRAG entspricht**].[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS durch den REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

		["**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**Der "**FINALE MINDESTBETRAG**" ist der FINALE MINDESTBETRAG, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben**[**,**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**.**]** **[**Der "**FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" ist der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**.**]** **[**Der "**FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL**" ist der FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR x R (initial).**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**]**.**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**]**.**]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]**

		["**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 14:* *Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Best Express Plus Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Darüber hinaus sehen Best Express Plus Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **[**"**QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung*

		Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. **[**Der betreffende "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" entspricht der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in C.19 definiert) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der Vorzeitige RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG (k).**]** Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der "**MINDESTBETRAG (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** **[**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R

		(initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist dabei nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG. **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG**][**dem MINDESTBETRAG entspricht**]**. **[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **["FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der

		Zusammenfassung angegeben)**].]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **["FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 15:* *Im Fall von Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern R (final) (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, erfolgt

		die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS entspricht.**]** **[**durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS**.]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**)**.]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**]**.**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**]**.**]** **[**"**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 16:*** *Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeb-

		lich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Express Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern R (final) (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Darüber hinaus sehen Express Reverse Convertible Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. **[**Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **[**"**QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k). Der betreffende "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

		[Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS**][**dem MINDESTBETRAG**]** entspricht.**]** **[**Dieser ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.**]** **[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]** **[**durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS**.]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung

		angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*<u>Produkttyp 17:</u>*** *<u>Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u>* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst (wie in C.8 angegeben). Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, hängt die Rückzahlung von R (final) (wie in C.19 definiert) ab. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im An-

		hang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS**]**, erfolgt die Rückzahlung **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) geteilt durch den BASISPREIS entspricht; der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG.**]** **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.**]]**[dem MINDESTBETRAG entspricht.**]** **[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS**.]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**)**.]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungs-

		tag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 18:*** *Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst (wie in C.8 angegeben). Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, hängt die Rückzahlung von R (final) (wie in C.19 definiert) ab. Darüber hinaus sehen Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).

		[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k). Der betreffende "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS**]**, erfolgt die Rückzahlung **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) geteilt durch den BASISPREIS entspricht; der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG.**]**

		[durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.**]** **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem MINDESTBETRAG entspricht.**]** **[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS**.]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**)**.]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**]**.**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**]**.**]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]**

		[Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 19:* *Im Fall von Twin-Win Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Twin-Win Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, profitiert der WERTPAPIERINHABER sowohl von der positiven als auch von der negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS jeweils entsprechend dem OBEREN und dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR. Sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS wirkt sich positiv auf die Rückzahlung aus, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER ebenfalls an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung dann allerdings auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS**" ist der Quotient aus R (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und R (initial) (wie in C.19 definiert) (als Nenner). Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBE-

		TRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** **[***Zusätzlicher Betrag* **[**Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt von dem Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist **[**und wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). **[**Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)**" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (k) und R (initial) (als Zähler) und (ii) R (initial) (als Nenner)**[**, mindestens jedoch dem MINDESTZUSATZBETRAG**][** und**][**,**][**höchstens **[**jedoch**]** dem HÖCHSTZUSATZBETRAG**].]** • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). **[**Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, erfolgt keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).**]]** **[**Die WERTPAPIERINHABER erhalten **[**darüber hinaus**]** an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).**]** **[**Der "**ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im An-

		hang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTZUSATZBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**MINDESTZUSATZBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) gleich oder größer als der BASISPREIS ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem STRIKE LEVEL **[**und unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) kleiner als der BASISPREIS ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen dem STRIKE LEVEL und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS **[**und unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS **[**und unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FXWechselkurse**]]**. **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Der "**OBERE PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusam-

		menfassung angegeben.**]** Der "**UNTERE PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[*Produkttyp 20:* *Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Twin-Win Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Sofern kein BARRIEREREIGNIS eingetreten ist, profitiert der WERTPAPIERINHABER sowohl von der positiven als auch von der negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS jeweils entsprechend dem OBEREN und dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR. Sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS wirkt sich positiv auf die Rückzahlung aus, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER ebenfalls an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung dann allerdings auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist auf einen HÖCHSTBETRAG beschränkt. "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS**" ist der Quotient aus R (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und R (initial) (wie in C.19 definiert) (als Nenner). Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE **[**durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]**

		["**QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** **[***Zusätzlicher Betrag* **[**Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt von dem Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist **[**und wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). **[**Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)**" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (k) und R (initial) (als Zähler) und (ii) R (initial) (als Nenner)**[**, mindestens jedoch dem MINDESTZUSATZBETRAG**][** und**][**,**][**höchstens **[**jedoch**]** dem HÖCHSTZUSATZBETRAG**].]** • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). **[**Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, erfolgt keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).**]]** **[**Die WERTPAPIERINHABER erhalten **[**darüber hinaus**]** an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).**]** **[**Der "**ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

		[Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTZUSATZBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**MINDESTZUSATZBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) gleich oder größer als BASISPREIS ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem STRIKE LEVEL **[**und unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) kleiner als BASISPREIS ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen dem STRIKE LEVEL und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS **[**und unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS **[**und unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**. In keinem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG größer als der HÖCHSTBETRAG. **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung

		angegeben.**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**].]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**].]** **["FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses **[**(1)**]** am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["HÖCHSTBETRAG**" ist NENNBETRAG x Cap Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]** Der "**OBERE PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Der "**UNTERE PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	**[[**Der**][**Die**] ["ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [**wird**] [**werden**]** in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[[**Der**][**Die**] "FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]"[,] [**und**]** der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**"**[**, der jeweilige "**BEOBACHTUNGSTAG (k)**" und der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k)**"**]** werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die **[***einfügen***]** (die "**HAUPTZAHLSTELLE**") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN. "**CLEARING SYSTEM**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	**[***Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN**[.]]** **[***Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere oder auf Fondsanteile bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:* Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN oder Lieferung des BASISWERTS (sowie ggf. Zahlung des ERGÄNZENDEN BARBETRAGES) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN**[.]]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung gilt Folgendes:* oder Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k).**]**
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	**[***Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den AN-

		FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert).**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Betrachtung gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an **[**jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER **[**BEST**]** **[**WORST**]** IN-PERIODE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) (einschließlich)**].]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:* "**R (final)**" ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:* "**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert).**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best out**]** **[**Worst out**]** Betrachtung gilt Folgendes:* "**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an **[**jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem ERSTEN TAG DER **[**BEST**]** **[**WORST**]** OUT-PERIODE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)**].]** **[***Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:* "**R (final)**$_{\textbf{best}}$" ist der höchste REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an **[**einem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließ-

		lich)**].]** **[***Im Fall von Express **[**Classic**]**, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* "**R (k)**" ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k).**]**
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	**["BASISWERT"** ist **[**die**] [**der**] [**das**]** in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte **[**Aktie**] [**aktienvertretende Wertpapier**] [**Fondsanteil**] [**Index**] [**Rohstoff**] [**Futures-Kontrakt**]**. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des BASISWERTS und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen. **[***Im Fall von Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:* Vor dem Auslaufen des BASISWERTS wird dieser in einen anderen Futures-Kontrakt mit späterem Kontrakttermin (der "**NEUE MAßGEBLICHE FUTURES KONTRAKT**") "gerollt", der den BASISWERT ersetzt (der "**ROLL OVER**").**]**

Punkt	**Abschnitt D – Risiken**	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	*Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden können.* • *Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Liquiditätsrisiko* (i) Risiken, dass die HVB GROUP ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen kann und (ii) Risiken, dass die HVB GROUP sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann oder (iii) dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist und (iv) systemimmanente Risiken. • *Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der*

		Emittentin: Risiken aus Pensionsverpflichtungen Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • *Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiko aus dem Kreditgeschäft (Kreditrisiko)* (i) Das Kreditausfallrisiko (einschließlich Kontrahenten- und Emittentenrisiko sowie Länderrisiko); (ii) Risiken aus einer Wertminderung von Kreditbesicherungen oder im Falle einer Zwangsvollstreckung; (iii) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (iv) Risiken aus Kredit-Exposures gegenüber der Muttergesellschaft; (v) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / dem öffentlichem Sektor. • *Risiken aus Handelsgeschäften: Marktrisiko* Risiken, die im Wesentlichen im Geschäftsbereich Corporate & Investmentbanking (CIB) entstehen: (i) Risiko für Handelsbücher aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktbedingungen; (ii) Risiken in strategischen Anlagen oder in Liquiditätsvorsorgebeständen; (iii) Risiken aufgrund Verringerung der Marktliquidität und (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • *Risiken aus der sonstigen Geschäftstätigkeit* (i) Risiken im Zusammenhang mit Immobilien und Finanzanlagen: Risiko von Verlusten, die aus Wertschwankungen des Anteilsbesitzes der HVB GROUP resultieren und (ii) Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB GROUP. • *Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Geschäftsrisiko* Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • *Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen* Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotentiale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB GROUP dar. • *Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Operationelles Risiko* Risiken durch die Nutzung der Informations- und Kommunikati-

		onstechnologie, Risiken aus Störungen und/oder Unterbrechungen kritischer Geschäftsprozesse und Risiken im Zusammenhang mit der Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen zu externen Dienstleistern. • *Reputationsrisiko* Risiko negativer Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der HVB GROUP. • *Rechtliche und regulatorische Risiken: Rechtliche und steuerliche Risiken* Risiken aus Gerichtsverfahren und erheblicher Unsicherheit über den Ausgang der Verfahren und die Höhe möglicher Schäden. • *Rechtliche und regulatorische Risiken: Compliance Risiko* Risiko im Zusammenhang mit Verletzungen oder der Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebene Praktiken oder ethische Standards. • *Rechtliche und regulatorische Risiken* Risiken im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der HVB GROUP im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism*, SSM); Risiken im Zusammenhang mit den Bankaufsichtsregimen in den verschiedenen lokalen Jurisdiktionen und deren Unterschieden; Risiko der Ergreifung weitreichender Maßnahmen infolge der Veränderung der Bankaufsichtsregime; Risiken im Zusammenhang mit der Beschlussplanung, den Beschlussmaßnahmen und der Anforderung, die Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Eligible Liabilities*, MREL) zu erfüllen; Risiken aus den der HVB GROUP auferlegten Stresstestmaßnahmen und Auswirkungen auf den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process*, SREP) und auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB. • *Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken* Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland sowie der Entwicklung der internationalen Finanz- und Kapitalmärkte; Risiken im Zusammenhang mit dem Zinsumfeld.

D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken. • **Potentielle Interessenkonflikte** Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • **Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere** ***Zentrale Marktbezogene Risiken*** Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem NENNBETRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. ***Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen*** Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.

		Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein. **[**Es kann nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes zu einem Steuereinbehalt unter den WERTPAPIEREN und somit zu geringeren Zahlungen kommen.**]** Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. ***Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere*** *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts **[**bzw. seiner Bestandteile**]** auf den Marktwert der Wertpapiere* Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. *Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts **[**bzw. seiner Bestandteile**]** nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt* Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** vorab erwarten ließ. **[***Im Fall von Bonus **[**Classic**]** Wertpapieren, Bonus Cap Wertpa-*

		pieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes: *Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung* Obwohl eine bedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist, kann der WERTPAPIERINHABER das investierte Kapital vollständig oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn sich der Kurs des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** ungünstig für den WERTPAPIERINHABER entwickelt oder wenn die WERTPAPIERE vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN der WERTPAPIERE gekündigt oder verkauft werden.**]** **[***Im Fall von Bonus [Classic] Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits* Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen.**]** **[***Im Fall von Express [Classic] Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren, gilt zusätzlich Folgendes:*

		Bestimmte Beträge werden nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.**]** **[***Im Fall von Bonus **[**Classic**]** Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express **[**Classic**]** Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, gilt Folgendes:* *Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen* Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, kann insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen **[**und eine physische Lieferung erfolgen**]**. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.**]** **[***Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen* Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, können insbesondere **[**mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden**][**eine physische Lieferung erfolgen**]** und/oder eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.**]** **[***Im Fall von Bonus Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf **[**einen Basispreis**]** **[**bzw.**]** **[**ein Strike Level**]*** Der WERTPAPIERINHABER kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungüns-

		tigen Kursentwicklung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** teilnehmen.**]** **[***Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren, Express **[**Classic**]** Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* **[***Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag* Der WERTPAPIERINHABER kann trotz des Mindestbetrags einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.**]** **[***Risiken in Bezug auf den digitalen Mindestbetrag* Im Fall von WERTPAPIEREN mit einem digitalen Mindestbetrag kann der WERTPAPIERINHABER auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des BASISWERTS einen erheblichen Verlust seines investierten Kapitals erleiden. Ist der digitale Mindestbetrag kleiner als die (mit dem Nennbetrag multiplizierte) Kursentwicklung des BASISWERTS, dann erleidet der WERTPAPIERINHABER einen stärkeren Verlust als den Wertverlust des BASISWERTS.**]]** **[***Im Fall von Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren undTwin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor* Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** teilnehmen.**]** **[***Im Fall von Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem* **[***Basispreis***]** **[***bzw.***]** **[***Strike Level***]** Die Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit **[**einem BASISPREIS**]** **[**bzw.**]** **[**einem STRIKE LEVEL**]** verstärkt werden.**]** **[***Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time*

		High Protect Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes: *Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag* Potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN können begrenzt sein.**]** **[***Im Fall von Bonus Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus WertpapierenReverse Convertible [Classic] Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis* Ein BEZUGSVERHÄLTNIS kann dazu führen, dass die WERTPAPIERE aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den BASISWERT **[**bzw. seine Bestandteile**]** ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind.**]** **[***Im Fall von Express Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* *Wiederanlagerisiko* Die WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können.**]** **[***Im Fall von Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* Nach einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der WERTPAPIERINHABER weder an einer künftigen günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** teil, noch ist er berechtigt,

		weitere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN zu erhalten.**]** **[***Im Fall von Express **[**Classic**]** Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf ein Barriereereignis in Verbindung mit einem Vorzeitigem Rückzahlungsereignis* Für den WERTPAPIERINHABER kann die Möglichkeit auf Zahlung eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) entfallen.**]** **[***Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken bei Reverse Strukturen* Bei WERTPAPIEREN mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt.**]** **[***Im Fall von Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit fester Verzinsung gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere* Der Marktwert von festverzinslichen WERTPAPIEREN kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.**]** **[***Im Fall von Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf variabel verzinslichen Wertpapiere* WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.**]** **[***Im Fall von Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* *Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen* Die Wertentwicklung des zugrundeliegenden REFERENZSATZES

		hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann sein, dass der REFERENZSATZ nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht.**]** **[***Risiken in Bezug auf eine Ersetzung des Referenzsatzes* Ersetzungen des REFERENZSATZES können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Ersetzungsereignisse in Bezug auf den REFERENZSATZ können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.**]** **[***<u>Im Fall von Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes</u>:* *Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz* Zinszahlungen aufgrund variabler Zinsen können begrenzt sein.**]** **[***Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]*** Der BASISWERT **[**bzw. seine Bestandteile**]** lautet **[**bzw. lauten**]** auf eine andere Währung als die FESTGELEGTE WÄHRUNG. Das daraus resultierende Wechselkursrisiko ist nicht ausgeschlossen (Compo).**]** **[***Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.**]** **[***Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die EMITTENTIN das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** entfällt. Liegt der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals.**]**

		Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. *Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere* Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen. **[***Risiken bei physischer Lieferung* Die WERTPAPIERE können an ihrem Rückzahlungstermin durch Lieferung einer bestimmten Menge des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** getilgt werden.**]** • **Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile]** *Kein Eigentumsrecht am Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]*** Der BASISWERT **[**bzw. seine Bestandteile**]** wird **[**bzw. werden**]** von der EMITTENTIN nicht zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT **[**bzw. seinen Bestandteilen**]**. **[***<u>Im Fall von Wertpapieren mit **[**einer Aktie**][**einem Index bezogen auf Aktien**]** als Basiswert, gilt Folgendes:</u>* ***Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien*** Die Wertentwicklung von aktienbezogenen WERTPAPIEREN **[**(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteile)**]** ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auswirken. **[**Der Inhaber von aktienvertretenden WERTPAPIEREN kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden WERTPAPIERE wertlos werden.**]]** **[***<u>Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert, gilt Folgendes:</u>*

		Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes Die Wertentwicklung von indexbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. **[**Die EMITTENTIN hat **[**unter Umständen**]** keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept.**]** **[**Ist die EMITTENTIN auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen.**]** Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. **[**Die WERTPAPIERINHABER haben keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index.**]** **[**Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko.**]** **[**Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.**][**Regulatorische Maßnahmen können u.a. dazu führen, dass der Index nicht mehr oder nur verändert als BASISWERT verwendet werden kann.**]]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit **[**einem Futures-Kontrakt**][**einem Index bezogen auf Futures-Kontrakte**]** als Basiswert, gilt Folgendes:* ***Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*** Die Wertentwicklung von Futures-Kontrakt-bezogenen WERTPAPIEREN **[**(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile)**]** ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Kursdifferenzen (z.B. im Fall eines Roll Over) zwischen den verschiedenen Laufzeiten können sich negativ auf die WERTPAPIERE auswirken. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit einem Fondsanteil als Basiswert gilt Folgendes:* ***Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*** Die Kursentwicklung von fondsbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betreffenden Investmentver-

		mögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein. **[**Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (ETF) unterliegen dem Risiko, dass Abweichungen zu dem Referenzwert bestehen, der ETF nicht oder nur zu einem sehr niedrigen Kurs gehandelt werden kann sowie im Fall einer synthetischen Replizierung dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien.**]]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit **[**einem Rohstoff**][**einem Index bezogen auf Rohstoffe**]** als Basiswert, gilt Folgendes:* ***Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*** Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen WERTPAPIEREN **[**(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit **[**Rohstoffen**]** **[**Warenterminkontrakten**]** als Bestandteile)**]** ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.**]** **[***Im Fall von wechselkursbezogenen Wertpapieren, gilt Folgendes:* ***Zentrale Risiken in Verbindung mit wechselkursbezogenen Wertpapieren*** Die Wertentwicklung von wechselkursbezogenen WERTPAPIEREN (d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit einem Wechselkurs als Bestandteil) ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen. Die auf unterschiedlichen Informationsquellen angezeigten Wechselkurse können voneinander abweichen. Ein für den Anleger vorteilhafter Wechselkurs wird daher

		gegebenenfalls nicht für die Berechnung des BASISWERTS herangezogen. **[**Der maßgebliche Wechselkurs wird mittelbar durch Verrechnung zweier anderer Wechselkurse bestimmt (*cross currency*). Dies kann zu einem gesteigerten Wechselkursrisiko führen und nachteilige Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.**]**
	Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte	**Die WERTPAPIERE sehen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vor und sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.**

Punkt	**Abschnitt E – Angebot**	
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden	Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder EMISSION von WERTPAPIEREN werden von der EMITTENTIN für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
E.3	Angebotskonditionen	**[**Tag des ersten öffentlichen Angebots: **[***einfügen***].]** **[**Beginn des neuen öffentlichen Angebots: **[***einfügen***] [**(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)**] [**(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)**].]** **[**Die WERTPAPIERE werden **[**zunächst**]** im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten**[**, danach freibleibend abverkauft**]**. ZEICHNUNGSFRIST: **[***Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen***]** bis **[***Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen***].]** **[**Ein öffentliches Angebot erfolgt in **[**Deutschland**][,] [**und**] [**Luxemburg**] [**und**] [**Österreich**].]** **[**Die kleinste übertragbare Einheit ist **[***einfügen***].]** **[**Die kleinste handelbare Einheit ist **[***einfügen***].]**

		[Die WERTPAPIERE werden **[**qualifizierten Anlegern**][,] [**und/oder**] [**Privatkunden**] [**und/oder**] [**institutionellen Anlegern**] [**im Wege **[**einer Privatplatzierung**] [**eines öffentlichen Angebots**] [**durch Finanzintermediäre**]]** angeboten.**]** **[**Ab dem Tag des **[**ersten öffentlichen Angebots**] [**Beginns des neuen öffentlichen Angebots**]** werden die WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.**]** **[**Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]** **[**Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]** **[**Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.**]** **[**Die Notierung **[**wird**] [**wurde**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** an den folgenden Märkten beantragt: **[***Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***].]** **[**Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: **[***Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***].]**
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die EMITTENTIN legt den Emissionspreis selbst fest. • Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer ver-

		bundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten. • **[**Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.**]**
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	**[**Vertriebsprovision: **[**Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von **[***einfügen***]** enthalten**] [***Einzelheiten einfügen***]]** **[**Sonstige Provisionen: **[***Einzelheiten einfügen***]]** **[**Entfällt. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.**]**

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	**[R (initial) (C.19)]**	**[Referenzpreis (C.19)]**	**[Erster Handelstag (C.[8] [15])]**	**[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e] (C.16)]**	**[Erster Tag der [Best] [Worst] -out-Periode (C.19)]**	**[FX Beobachtungstag (initial) (C.15)]**	**[Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode (C.19)]**	**[Finale[r] Beobachtungstag[e] (C.16)]**	**FX Beobachtungstag (final) (C.15)**	**[Rückzahlungstermin (C.16)]**	**Basiswert (C.20)**	**[Basiswertwährung (C.15)]**	**Internetseite (C.20)**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

[WKN] [ISIN] (C.1)	[[Bezugs-verhält-nis] [Bezugs-faktor] [(initial)] (C.15)]	[Umrech-nungsfak-tor (C.15)]	[Mindest-betrag (C.15)]	[Finaler Mindest-betrag (C.15)]	[Mindest-zusatzbe-trag (C.15)]	[Höchst-zusatzbe-trag (C.15)]	[Cap [Level] (C.15)]	[Höchst-betrag (C.15)]	[Barriere [Level] (C.15)]	[[Basis-preis] [Strike Level] (C.15)]
[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]

[WKN] [ISIN] (C.1)	[[Bonus-betrag] [Bonus Level] (C.15)]	[[Beobach obach-tungspe-riode] [Beobach-tungstag] der Barri-ere (C.15)]	[[Re-versebe-trag] [Reverse Level] (C.15)]	[Partizi-pations-faktor (C.15)]	[Oberer Partizipa-tionsfak-tor (C.15)]	[Unterer Partizipa-tionsfak-tor (C.15)]	[[Finaler Rückzah-lungsfak-tor] [Finales Rückzah-lungsle-vel] (C.15)]	[Finaler Rückzah-lungsbe-trag (C.15)]	[FX Wechsel-kurs [(1)] (C.15)]	[FX Wechsel-kurs (2) (C.15)]
[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]

[WKN] [ISIN] (C.1)	**[Referenz-satz (C.8)]**	**[Vorgesehe-ne Fälligkeit (C.8)]**	**[Faktor (C.8)]**	**[Aufschlag (C.8)]**	**[Abschlag (C.8)]**	**[Zinsfeststel-lungstag(e) (C.8)]**	**[Höchstzins-satz (C.8)]**	**[Mindest-zinssatz (C.8)]**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

[WKN] [ISIN] (C.1)	**[Gesamtnenn-betrag C.8)]**	**[Zinstagequo-tient (C.8)]**	**[Verzinsungs-beginn (C.8)]**	**[Verzinsungs-ende (C.8)]**	**[Zinszahltag[e] (C.8)]**	**[Zinssatz (C.8)]**	**[Zinsbetrag (C.8)]**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**
					[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

[[WKN] [ISIN] (C.1)]	**[k]**	**[Beobach obach-tungstag (k) (C.16)]**	**[Zahlta-ge für den Zu-sätzli-chen Be-trag (k) (C.8)]**	**[Zusätz-licher Betrag (k) (C.8)]**	**[Er-tragszah-lungsfak-tor (k) (C.15)]**	**[Er-tragszah-lungsle-vel (k) (C.15)]**	**[Vorzei-tiger Rückzah zahlungs lungs-termin (k) (C.16)]**	**[Vorzei-tiger Rückzah zah-lungsbe-trag (k) (C.15)]**	**[Vorzei-tiges Rückzah zah-lungsle-vel (k) (C.15)]**	**[Vorzei-tiger Rückzah zah-lungsfak-tor (k) (C.15)]**	**[Min-destbe-trag (k) (C.15)]**
[*einfü-gen***]**	1	**[***Datum einfügen***]**	**[***Datum einfügen***]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]**	**[***Datum einfügen***]**	**[***Betrag einfügen***]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]**
	[*ggf. wei-tere lau-fende Nummer k einfü-gen***]**[1]	**[***ggf. wei-teres Da-tum ein-fügen***]**[2]	**[***ggf. wei-teres Da-tum ein-fügen***]**[3]	**[***ggf. wei-teren Betrag einfü-gen***]**[4]	**[***ggf. wei-teren Faktor einfü-gen***]**[5]	**[***ggf. wei-teres Le-vel einfü-gen***]**[6]	**[***ggf. wei-teres Da-tum ein-fügen***]**[7]	**[***ggf. wei-teren Betrag einfü-gen***]**[8]	**[***ggf. wei-teres Le-vel einfü-gen***]**[9]	**[***ggf. wei-teren Faktor einfü-gen***]**[10]	**[***ggf. wei-teren Betrag einfü-gen***]**[11]

[1] Ggf. weitere Zeilen für weitere laufende Nummern (k) ergänzen.

[2] Ggf. weitere Zeilen für weitere Beobachtungstage (k) ergänzen.

[3] Ggf. weitere Zeilen für weitere Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (k) ergänzen.

[4] Ggf. weitere Zeilen für weitere Zusätzliche Beträge (k) ergänzen.

[5] Ggf. weitere Zeilen für weitere Ertragszahlungsfaktoren (k) ergänzen.

[6] Ggf. weitere Zeilen für weitere Ertragszahlungslevel (k) ergänzen.

[[WKN] [ISIN] (C.1)]	[l]	[Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (l) (C.8)]	[Zusätzlicher Betrag (l) (C.8)]
[*einfügen*]	1	[*Datum einfügen*]	[*Betrag einfügen*]
	[*ggf. weitere laufende Nummer l einfügen*][12]	[*ggf. weiteres Datum einfügen*][13]	[*ggf. weiteren Betrag einfügen*][14]

[7] Ggf. weitere Zeilen für weitere Vorzeitige Rückzahlungstermine (k) ergänzen.

[8] Ggf. weitere Zeilen für weitere Vorzeitige Rückzahlungsbeträge (k) ergänzen.

[9] Ggf. weitere Zeilen für weitere Vorzeitige Rückzahlungslevel (k) ergänzen.

[10] Ggf. weitere Zeilen für weitere Vorzeitige Rückzahlungsfaktoren (k) ergänzen.

[11] Ggf. weitere Zeilen für weitere Mindestbeträge (k) ergänzen.

[12] Ggf. weitere Zeilen für weitere laufende Nummern l ergänzen.

[13] Ggf. weitere Zeilen für weitere Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (l) ergänzen.

[14] Ggf. weitere Zeilen für weitere Zusätzliche Beträge (l) ergänzen.

2. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERE**"), die in diesem BASISPROSPEKT (der "**BASISPROSPEKT**") beschrieben sind, ist mit diversen Risiken verbunden.

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als EMITTENTIN (die "**EMITTENTIN**") und die WERTPAPIERE für eine Beurteilung des mit diesen WERTPAPIEREN verbundenen Risikos nach Auffassung der EMITTENTIN wesentlich sind. Diese Risiken können nach Ansicht der EMITTENTIN einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Wert der WERTPAPIERE oder die Möglichkeit der Anleger zur Veräußerung der WERTPAPIERE haben. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgenden dargestellten Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert der WERTPAPIERE hat.

Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge bzw. der Wert der zu liefernden Vermögenswerte unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") für den Erwerb der WERTPAPIERE aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**ERWERBSPREIS**"). Dadurch können WERTPAPIERINHABER einen **teilweisen** oder **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden.

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der WERTPAPIERE neben den weiteren Informationen, die

- in diesem BASISPROSPEKT sowie in etwaigen Nachträgen,
- in dem Registrierungsformular der EMITTENTIN vom 17. April 2019 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind,
- in sämtlichen weiteren Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, und
- in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE und der jeweils beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung (zusammen die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") enthalten sind,

nachfolgend dargestellte Risikofaktoren sorgfältig prüfen.

Eine Anlage in die WERTPAPIERE ist nur für Anleger geeignet, die sich der Art dieser WERTPAPIERE und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen und ggf. Zugang zu professionellen Beratern (etwa Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser WERTPAPIERE selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren durch ihre Hausbank oder einen fachkundigen Finanz-, Rechts- oder Steuerberater (insbesondere mit Blick auf die persönliche Situation) professionell beraten lassen.

In Folgenden umfasst im Fall von WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung von BASISWERTEN, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, jede Bezugnahme auf unter den WERTPAPIEREN auszuzahlende Beträge auch die Anzahl bzw. den Wert der unter den WERTPAPIEREN an die WERTPAPIERINHABER zu liefernden BASISWERTE.

2.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN, die im REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 17. April 2019 enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 161 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des REGISTRIERUNGSFORMULARS enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der EMITTENTIN und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen können.

2.2 Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Die EMITTENTIN, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**VERTRIEBSPARTNER**"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**INTERESSENKONFLIKTE**").

2.2.1 Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

(a) ***Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis***

Die WERTPAPIERE werden zu einem von der EMITTENTIN festgelegten Preis (der "**EMISSIONSPREIS**") angeboten. Der EMISSIONSPREIS basiert auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN und kann höher als der Marktwert der WERTPAPIERE sein. Im EMISSIONSPREIS kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die WERTPAPIERINHABER nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der WERTPAPIERE jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der WERTPAPIERE. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der WERtpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von WERTPAPIEREN anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

(b) ***Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten***

Die EMITTENTIN, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**MARKET MAKER**"), kann für die WERTPAPIERE Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**MARKET MAKING**" bedeutet, dass der MARKET MAKER unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die WERTPAPIERE in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein MARKET MAKING kann die Liquidität und/oder der Wert der WERTPAPIERE erheblich beeinflusst werden. Die vom MARKET MAKER gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der WERTPAPIERE zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. WERTPAPIERINHABERS abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches MARKET MAKING und in einem liquiden Markt bilden würden.

(c) ***Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen***

VERTRIEBSPARTNER können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem VERTRIEBSPARTNER alter-

nativ auch in Form eines Abschlags auf den EMISSIONSPREIS gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den VERTRIEBSPARTNER platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der WERTPAPIERE. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der EMITTENTIN und dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne VERTRIEBSPARTNER und Serien von WERTPAPIEREN unterscheiden.

(d) ***Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den WERTPAPIEREN auszuzahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen WERTPAPIERINHABER sein.

2.2.2 Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Die WERTPAPIERE sind auf die Wertentwicklung eines Basiswerts (der "**BASISWERT**") bzw. dessen BESTANDTEILE bezogen. "**BESTANDTEILE**" sind für den Fall, dass der Basiswert ein Index ist, die jeweiligen Indexbestandteile. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

(a) ***Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER an Transaktionen mit Aktien oder anderen WERTPAPIEREN, Fondsanteilen, Futures-Kontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei BASISWERTEN bzw. dessen BESTANDTEILEN mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE führen.

(b) ***Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei

begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, WERTPAPIERE zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der WERTPAPIERE beeinträchtigen.

(c) ***Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der WERTPAPIERE wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von WERTPAPIEREN begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN im Zusammenhang stehen, den WERTPAPIERINHABERN offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

(d) ***Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE auswirken.

(e) ***Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auswirken.

2.3 Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Im Folgenden werden die wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN beschrieben.

2.3.1 Marktbezogene Risiken

(a) ***Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert***

Die WERTPAPIERE können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**SEKUNDÄRMARKT**") noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrechterhalten wird. Sollten WERTPAPIERE nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den WERTPAPIEREN möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die EMITTENTIN, noch ein VERTRIEBSPARTNER oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum MARKET MAKING verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen MARKET MAKER zu bestellen oder ein MARKET MAKING über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE aufrecht zu erhalten. Ist kein MARKET MAKER vorhanden oder wird das MARKET MAKING nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der SEKUNDÄRMARKT in den WERTPAPIEREN sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die EMITTENTIN noch ein VERTRIEBSPARTNER kann daher gewährleisten, dass ein WERTPAPIERINHABER in der Lage sein wird, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden SEKUNDÄRMARKTS kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder eines WECHSELKURSES zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

(b) ***Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere***

Die EMITTENTIN kann jederzeit WERTPAPIERE zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf

der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

(c) ***Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen***

Das in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE und daher auf die Liquidität eines möglichen SEKUNDÄRMARKTS zu.

(d) ***Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere***

Vor der Rückzahlung der WERTPAPIERE können die WERTPAPIERINHABER den durch die WERTPAPIERE verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT realisieren. Der Preis, zu dem ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Sofern der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

(e) ***Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren***

Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der WERTPAPIERE sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben).

Auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wie z.B. der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland entsprechend dem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum am 29. März 2017 beantragte Austritt aus der Europäischen Union, können nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität, den Bestand und die Funktionsweise der EU und ihrer Institutionen insgesamt haben; aus derartigen Bestrebungen resultierende Unsicherheiten und mögliche ökonomische Belastungen können nicht nur in den betreffenden Mitgliedstaaten auftreten, erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt haben und zu Verwerfungen sowie erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

(f) ***Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen***

Der MARKET MAKER kann für die WERTPAPIERE in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die WERTPAPIERE stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der MARKET MAKER in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den WERTPAPIEREN ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

(g) ***Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere***

Lauten die WERTPAPIERE auf eine andere Währung (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein WERTPAPIERINHABER ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter Wechselkursrisiko beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

(h) ***Wechselkursrisiko***

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**WECHSELKURSE**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen WECHSELKURS nehmen können. WECHSELKURSE können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**INDUSTRIELÄNDER**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von WECHSELKURSEN zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die WERTPAPIERE haben.

(i) ***Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere***

WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für WERTPAPIERINHABER, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfü-

gung stehen oder WERTPAPIERINHABER können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2.3.2 Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die im Folgenden beschriebenen Risiken gelten für alle in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE. Wenn ein bestimmtes Risiko lediglich eines der vorgenannten WERTPAPIERE betrifft, ist dies in der Überschrift des entsprechenden Risikohinweises angegeben.

(a) ***Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin***

Die WERTPAPIERE begründen für die EMITTENTIN unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Jeder Erwerber der WERTPAPIERE vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN und hat in Bezug auf seine Position aus den WERTPAPIEREN keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass die EMITTENTIN Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der WERTPAPIERE verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die WERTPAPIERE nicht.

Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der EMITTENTIN kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum vorgesehenen Rückzahlungstermin eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen.

(b) ***Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere***

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die WERTPAPIERE für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter WERTPAPIERE kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die WERTPAPIERE untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von WERTPAPIEREN aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden

werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die WERTPAPIERE erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen WERTPAPIERS. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte WERTPAPIERE haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die WERTPAPIERE eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Zudem können die WERTPAPIERE keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der WERTPAPIERE sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der WERTPAPIERE oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die WERTPAPIERE treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

(c) ***Risiken aufgrund von Finanzmarktturbulenzen, der Abwicklungsrichtlinie und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen***

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE, unter den WERTPAPIEREN auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der WERTPAPIERE negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verab-

schiedet bzw. noch geplant, die den WERTPAPIERINHABER betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "**Sanierungs- und Abwicklungsgesetz**") enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die EMITTENTIN und die von ihr begebenen WERTPAPIERE haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**") vor.

Im Rahmen des nationalen SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSGESETZES und der SRM-VERORDNUNG sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn diese auszufallen drohen, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der ABWICKLUNGS-RICHTLINIE aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1-Kapital) umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der WERTPAPIERINHABER stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den WERTPAPIEREN aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den WERTPAPIEREN ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die EMITTENTIN unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die EMITTENTIN ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die EMITTENTIN als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die EMITTENTIN aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Für die EMITTENTIN kann zudem ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, wie etwa als WERTPAPIERINHABER, auch wenn der Gläubiger diesen Maßnahmen nicht zustimmt, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Es war geplant, dass Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden sollen, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Der Entwurf der Verordnung wurde von der EU-Kommission am 29. Januar 2014 veröffentlicht. Dieser Entwurf wurde am 24. Oktober 2017 zurückgezogen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ähnliche Maßnahmen zukünftig geplant werden und sich – im Vergleich zum TRENNBANKENGESETZ – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der EMITTENTIN, ihren Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem WERTPAPIER und damit den Verlust der gesamten Anlage des WERTPAPIERINHABERS zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte der EMITTENTIN betroffen sein, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der EMITTENTIN auswirken könnte, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN zu erfüllen.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

(d) ***Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs***

Wird der Erwerb der WERTPAPIERE durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den WERTPAPIEREN gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der WERTPAPIERE noch leisten können.

Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der WERTPAPIERE und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

(e) ***Risiken in Bezug auf Nebenkosten***

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der WERTPAPIERE Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der WERTPAPIERE nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der EMITTENTIN bzw. dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der WERTPAPIERE in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem FESTPREIS und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die WERTPAPIERE über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der WERTPAPIERE informieren.

(f) ***Inflationsrisiko***

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts (die "**INFLATION**") reduziert wird, null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines WERTPAPIERS. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

(g) ***Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung***

Die Rendite der WERTPAPIERE kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die WERTPAPIERE verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der WERTPAPIERE sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach

Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die WERTPAPIERE transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die WERTPAPIERE keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Die Gesetze oder Verwaltungspraxis betreffend die Besteuerung der WERTPAPIERE können sich ändern. Potentiellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der WERTPAPIERE einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

(h) ***Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern***

Für den WERTPAPIERINHABER besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die WERTPAPIERE gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (United States Internal Revenue Code) von 1986 oder der US-Quellensteuer nach dem sog. Qualified Intermediary Regime und/oder dem Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code, der "**IRC**") und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Dabei greift die Steuerpflicht nur ein, wenn die Wertentwicklung der WERTPAPIERE in einem Verhältnis zur Wertentwicklung des U.S. Basiswerts steht, welches bestimmte Schwellenwerte erfüllt oder überschreitet.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Die Quellensteuer kann durch die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abgeführt werden. Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die EMITTENTIN wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden und nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Die Feststellung der EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS, ob die WERTPAPIERE dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die WERTPAPIERINHABER bindend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der United States Internal Revenue Service (der "**IRS**") eine von der EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abweichende Beurteilung vornimmt, die dann ggf. maßgeblich sein könnte. Die Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die WERTPAPIERE, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von WERTPAPIEREN kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER dennoch einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, das Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auch auf WERTPAPIERE angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der WERTPAPIERE so ändern, dass die WERTPAPIERE doch der Steuerpflicht unterfallen und die EMITTENTIN weiterhin die betroffenen WERTPAPIERE emittiert und verkauft.

Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen. Die EMITTENTIN und die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS sind nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem WERTPAPIERINHABER durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIER zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u.a. auch bei einem wertlosen Verfall der WERTPAPIERE ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Zahlungen auf die WERTPAPIERE können zudem einer US-Quellensteuer nach den Qualified Intermediary ("**QI**") und/oder FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten, anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der EMITTENTIN oder der Dokumentationsanforderungen des WERTPAPIERINHABERS) stattfinden, ist weder die EMITTENTIN noch die ZAHLSTELLE oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Folglich kann der WERTPAPIERINHABER einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

(i) ***Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist***

Bei WERTPAPIEREN mit ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der ZEICHNUNGSFRIST vor. In diesem Fall kann der anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die EMITTENTIN das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

(j) ***Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag***

Die Rückzahlung der WERTPAPIERE am Laufzeitende erfolgt zu dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis. Das heißt, der WERTPAPIERINHABER erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der RÜCKZAHLUNGSBETRAG einschließlich der möglicherweise in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen laufenden Ausschüttungen (s. auch unter *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*) den individuellen Erwerbspreis des WERTPAPIERINHABERS übersteigt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann auch unter dem NENNBETRAG liegen oder sogar Null betragen.

(k) ***Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen***

Sofern nicht anders in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen, werden auf die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

2.4 Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Unter den WERTPAPIEREN auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ermittelt (die "**BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIERE**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem WERTPAPIER selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

(a) *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere*

Der Marktwert von BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIEREN wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst wird. Der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der WERTPAPIERE an den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der WERTPAPIERE ergeben. Der Wert der WERTPAPIERE kann fallen, während der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE steigt.

Daneben wird der Marktwert der WERTPAPIERE unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren BESTANDTEILEN des BASISWERTS und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben

einer erwarteten Veränderung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE den Marktwert der WERTPAPIERE nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

(b) ***Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt***

Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER günstige Kurse des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

(c) ***Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung***

Im Fall von *Bonus (Classic) Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* erfolgt eine bedingte Mindestrückzahlung nicht, wenn (i) sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE so ungünstig für die WERTPAPIERINHABER entwickelt, dass ein bestimmtes, in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenes Ereignis (z.B. ein BARRIEREEREIGNIS) eintritt (bzw. gegebenenfalls nicht eintritt), oder (ii) die WERTPAPIERE vor dem Rückzahlungstermin gekündigt oder verkauft werden, selbst wenn ein solches Ereignis noch nicht eingetreten ist (d.h., die Voraussetzungen für eine bedingte Mindestrückzahlung am Rückzahlungstermin liegen noch vor). Als Folge kann (im Fall (i)) der RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder (im Fall (ii)) der Kündigungsbetrag, der Abrechnungsbetrag oder der Verkaufspreis erheblich niedriger sein, als solch eine bedingte Mindestrückzahlung oder sogar null betragen. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

(d) ***Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen oder Limits***

Im Fall von *Bonus (Classic) Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* hängt die Zahlung und/oder die Höhe bedingt zahlbarer Beträge von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Mögliche Anleger sollten sich bewusst sein, dass im Fall einer ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE keine Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erfolgt oder, dass dieser Betrag sehr niedrig sein kann oder sogar null beträgt oder, dass die Zahlung bedingt zahlbarer Beträge für die verbleibende Laufzeit unwiederbringlich erlöschen kann.

Im Fall von *Express (Classic) Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* sind bestimmte Zahlungen nur zu leisten, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Vorzeitiges bzw. Finales Rückzahlungsereignis, Ertragszahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Erhalt des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und auf die Höhe der aufgrund der WERTPAPIERE zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

(e) ***Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen***

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN näher bezeichneten Barriereereignisses (das "**BARRIEREEREIGNIS**") können insbesondere entweder das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen (im Fall von *Bonus (Classic) Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*) sowie ggf. eine physische Lieferung von BASISWERTEN erfolgen oder eine mögliche Rückzahlung unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden bzw. ggf. eine physische Lieferung

erfolgen (wie unter *Risiken bei physischer Lieferung* beschrieben) und/oder eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen (im Fall von *Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren*); in allen Fällen kann der WERTPAPIERINHABER sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt auch davon ab, ob in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine stichtagsbezogene, eine tägliche oder eine kontinuierliche Barrierebetrachtung vorgesehen ist. Bei einer täglichen Barrierebetrachtung und bei einer kontinuierlichen Barrierebetrachtung kann sich das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses sogar noch erhöhen. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt zu, je näher die zugrunde liegende Barriere am aktuellen Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE liegt (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs bzw. bei *Reverse Bonus Wertpapieren* und *Reverse Bonus Cap Wertpapieren*, auf oder unter dem anfänglichen Kurs des Basiswerts bzw. seiner BESTANDTEILE liegen kann). Das Risiko hängt zudem von der Länge der jeweiligen Beobachtungsperiode der Barriere, der Anzahl der Beobachtungstage der Barriere und der Volatilität des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab.

(f) ***Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Strike Level***

Bei *Bonus Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* kann ein Basispreis (der "**BASISPREIS**") bzw. Strike Level (das "**STRIKE LEVEL**") dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in einem geringeren Maß an einer für sie günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für sie ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. Der Basispreis bzw. das Strike Level können nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Schwelle darstellen, ab der die WERTPAPIERE an der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen und/oder als mathematische Größe der Zahlungsformel zu einer Verminderung der Zahlung an den WERTPAPIERINHABER führen. **WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

(g) ***Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag***

Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Mindestbetrag, der sich bei *Bonus Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpa-*

pieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ergibt, kann deutlich niedriger sein als der Nennbetrag bzw. der jeweilige ERWERBSPREIS. Der WERTPAPIERINHABER kann in diesem Fall trotz des Mindestbetrags einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren. Der festgelegte Mindestbetrag kann deutlich unter dem Nennbetrag liegen.

(h) ***Risiken in Bezug auf den digitalen Mindestbetrag***

Im Fall von WERTPAPIEREN mit einer digitalen Struktur (d.h., im Fall von *Bonus Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*) kann der WERTPAPIERINHABER auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des BASISWERTS einen erheblichen Verlust seines investierten Kapitals erleiden. Ist der digitale Mindestbetrag kleiner als die (mit dem Nennbetrag multiplizierte) Kursentwicklung des BASISWERTS, dann erleidet der WERTPAPIERINHABER einen stärkeren Verlust als den Wertverlust des BASISWERTS.

(i) ***Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor***

Im Fall von *Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren, Twin-Win Cap Wertpapieren* und kann ein Partizipationsfaktor (einschließlich eines Unteren bzw. Oberen Partizipationsfaktors, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in geringerem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder in verstärktem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnehmen.

Ein Partizipationsfaktor kleiner als 1 bzw. 100% führt in der Regel zu einer reduzierten Beteiligung an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. Ein Partizipationsfaktor größer als 1 bzw. 100% führt dagegen in der Regel zu einer verstärkten (gehebelten) Beteiligung an einer für den WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. **WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

(j) ***Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Strike Level***

Im Fall von *Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* kann die Auswirkung eines Partizipationsfaktors in Kombination mit einem BASISPREIS bzw. STRIKE LEVEL verstärkt werden.

(k) ***Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag***

Im Fall von *Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag-* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* führt ein Höchstbetrag (der "**HÖCHSTBETRAG**") bzw. Höchstzusatzbetrag (der "**HÖCHSTZUSATZBETRAG**") dazu, dass potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN, im Gegensatz zu einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE, begrenzt sind. Eine Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE über den HÖCHSTBETRAG bzw. HÖCHSTZUSATZBETRAG hinaus ist ausgeschlossen.

(l) ***Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis***

Im Fall von *Bonus (Classic) Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, , Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* kann ein Bezugsverhältnis (das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN dazu führen, dass die WERTPAPIERE aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind. Für den WERTPAPIERINHABER kann die Anwendung eines Bezugsverhältnisses dazu führen, dass er nur in reduziertem Umfang an einer günstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnimmt, bzw. gegebenenfalls an einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE in erhöhtem Umfang teilnimmt.

(m) ***Wiederanlagerisiko***

Die WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können.

(n) ***Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Im Fall von *Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Best Express Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Plus Wertpapieren Express Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS**") durch Zahlung eines vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG**") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN automatisch vorzeitig zurückgezahlt. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGS-

BETRAG kann niedriger sein als der EMISSIONSPREIS oder der ERWERBSPREIS, so dass der WERTPAPIERINHABER selbst dann einen teilweisen Verlust seines investierten Kapitals erleidet, wenn die WERTPAPIERE eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen. Der Eintritt des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER nach der vorzeitigen Rückzahlung nicht mehr an künftigen günstigen Kursentwicklungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teil und ist auch nicht berechtigt, weitere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN zu erhalten. Zudem trägt der WERTPAPIERINHABER das Wiederanlagerisiko.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags festgelegt, führt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS auch dazu, dass nach dessen Eintritt die Möglichkeit einer Zahlung von Zusätzlichen Beträgen an jedem dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag entfällt.

(o) ***Risiken in Bezug auf ein Barriereereignis in Verbindung mit einem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis***

Im Fall von *Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* kann der Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung entfallen lassen, selbst wenn nach Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES noch ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nehmen die WERTPAPIERINHABER an einer möglichen ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE teil.

(p) ***Risiken bei Reverse Strukturen***

Im Fall von *Reverse Bonus Wertpapieren* und *Reverse Bonus Cap Wertpapieren* fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt, weil der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE nie um mehr als 100 % fallen kann.

(q) ***Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere***

Im Fall von *Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*, bei denen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein fester Zinssatz festgelegt ist, sollten sich potentielle Anleger darüber bewusst sein, dass der Marktwert der WERTPAPIERE sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "**MARKTZINS**"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzi-

eller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei festverzinslichen WERTPAPIEREN der Zinssatz für die Laufzeit der WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der festverzinslichen WERTPAPIERE sinkt. Fällt der Marktzins, steigt in der Regel der Marktwert der festverzinslichen WERTPAPIERE.

(r) ***Risiken in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere***

Im Fall von *Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*, bei denen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein variabler Zinssatz festgelegt ist, sollten sich potentielle Anleger darüber bewusst sein, dass sie aufgrund der Abhängigkeit von dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Referenzsatz dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, den Marktwert und die Rendite von variabel verzinslichen WERTPAPIEREN im Voraus zu bestimmen. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Kurswicklung bzw. Rate des Referenzsatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den WERTPAPIEREN zugrunde liegen, während der Laufzeit der WERTPAPIERE nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der WERTPAPIERE maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und den Marktwert der WERTPAPIERE haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Referenzwerten) dazu führen, dass Referenzsätze, die den WERTPAPIEREN zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und ihren Wert haben (es sind die Risiken, wie unter "*Risiken aufgrund einer Regulierung von Referenzwerten*" dargestellt, zu beachten).

(s) ***Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz***

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Zinssätze bei *Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*, bei denen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein variabler Zinssatz festgelegt ist, auf den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Höchstzinssatz begrenzt sein können. Dadurch kann die Teilhabe des WERTPAPIERINHABERS an einer für ihn günstigen Entwicklung des Referenzsatzes und damit seine potentiellen Erträge begrenzt werden.

(t) ***Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile***

Lautet der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung, besteht ein Währungs- und Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben), sofern dies nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen ist. Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Es besteht ein erhöhtes Währungsrisiko, wenn die Umrechnung von der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung der WERTPAPIERE nicht unmittelbar durch die Verwendung eines Wechselkurses, sondern durch die Verwendung von zwei Wechselkursen erfolgt (sog. *Cross Rate* Variante). Dabei wird die Basiswertwährung in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die Festgelegte Währung der Wertpapiere umgerechnet. Da die Rückzahlung und eine mögliche vorzeitige Rückzahlung von zwei Wechselkursen abhängen, könnte der Anleger höhere Kapitalverluste erleiden als bei nur einem Wechselkurs.

(u) ***Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse***

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der EMITTENTIN und/oder den WERTPAPIERINHABERN nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS (wie nachfolgend definiert) darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung der WERTPAPIERE berechtigt. Der WERTPAPIERINHABER ist

dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

(v) ***Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse***

Wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, hat die EMITTENTIN bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Kündigungsereignisses (das "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**") das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE entfällt. Ist der Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis, **erleidet der WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals**, selbst wenn die WERTPAPIERE eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen. Zusätzlich trägt der WERTPAPIERINHABER das Risiko, dass seine Erwartungen im Hinblick auf eine Steigerung des Werts der WERTPAPIERE aufgrund der vorzeitigen außerordentlichen Kündigung nicht mehr eintreffen. In diesem Fall ist der WERTPAPIERINHABER außerdem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

(w) ***Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse***

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Marktstörungsereignisses (das "**MARKSTÖRUNGSEREIGNIS**") kann die Berechnungsstelle in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehene Bewertungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

(x) ***Risiken aufgrund einer Regulierung von Referenzwerten***

Ein Basiswert oder ein Referenzsatz kann als ein Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") qualifizieren. Nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG kann ein REFERENZWERT nicht als BASISWERT oder Referenzsatz verwendet werden, wenn sich der zugehörige Administrator nicht zulässt, wenn er in einem Nicht-EU-Staat ansässig ist, der die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, und bis zu einem Gleichwertigkeitsbeschluss nicht "anerkannt" ist oder wenn der REFERENZWERT nicht zu diesem Zweck "übernommen" wurde. Als Folge könnte es nicht möglich sein, den REFERENZWERT weiterhin als BASISWERT oder Referenzsatz zu verwenden. Abhängig von dem jeweili-

gen REFERENZWERT und den anwendbaren Bedingungen der WERTPAPIERE können eine Aufhebung der Notierung der WERTPAPIERE an einer Börse bzw. einem Markt oder die Anpassung bzw. vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE erfolgen, eine Ersetzung des Referenzsatzes vorgenommen werden oder sonstige Auswirkungen auf die WERTPAPIERE eintreten.

Änderungen eines REFERENZWERTS infolge der Anwendbarkeit der REFERENZWERTE-VERORDNUNG können erhebliche negative Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten eines REFERENZWERTS oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitigen Beteiligung an der Bereitstellung eines REFERENZWERTS und der Befolgung der REFERENZWERTE-VERORDNUNG haben. Diese Faktoren könnten Marktteilnehmer davon abhalten, die Bereitstellung von Eingabedaten oder anderweitige Beteiligung an der Bereitstellung von bestimmten REFERENZWERTEN fortzusetzen, zu Änderungen der Vorschriften und Methoden in Bezug auf bestimmte Referenzwerte führen, die Wertentwicklung eines REFERENZWERTS erheblich negativ beeinflussen oder zur Einstellung bestimmter REFERENZWERTE führen. Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass sämtliche Änderungen in Bezug auf den entsprechenden REFERENZWERT die Wertentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge erheblich negativ beeinflussen können. Des Weiteren könnte die Methode eines REFERENZWERTS geändert werden, um den Vorgaben der REFERENZWERTE-VERORDNUNG zu entsprechen. Solche Änderungen können sich negativ auf den WERTPAPIERINHABER auswirken, unter anderem im Fall von nachteiligen Anpassungen des veröffentlichten Kurses des REFERENZWERTS oder einer negativen Auswirkung auf die Volatilität. Dies kann auch zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen.

(y) ***Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere***

Die EMITTENTIN kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der WERTPAPIERE für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE für WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.

(z) ***Risiken bei physischer Lieferung***

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, dass die WERTPAPIERE an ihrem Rückzahlungstermin entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder durch Lieferung einer bestimmten Menge des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE (die "**Physische Lieferung**") getilgt werden. In diesem Fall hängt die jeweilige Abwicklungsart von den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Bedingungen und der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab und wird am Ende der Laufzeit von der jeweiligen Berechnungsstelle bestimmt.

Im Fall der PHYSISCHEN LIEFERUNG ist der rechnerische Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vor dem Rückzahlungstermin der WERTPAPIERE nicht bekannt und kann erheblich unter dem Wert des investierten Kapitals liegen oder sogar null betragen. In diesem Fall kann der jeweilige WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.

WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt und die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, aus dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN resultierende Rechte auszuüben bevor der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE an den WERTPAPIERINHABER übertragen wurden.

In der Zeitspanne zwischen der Festlegung des Werts des zu liefernden BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE und der Übertragung kann sich dessen bzw. deren Kurs negativ entwickeln und allein der WERTPAPIERINHABER trägt das Risiko solcher Preisschwankungen.

Sämtliche Kosten, einschließlich möglicher Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern, Transaktionsgebühren und anderen Steuern und Abgaben, die infolge der Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE entstehen, müssen durch den jeweiligen WERTPAPIERINHABER getragen werden. Zudem können im Zuge des Verkaufs des gelieferten Basiswerts bzw. seiner Bestandteile Transaktionskosten entstehen. Diese Gebühren und Kosten können erheblich sein und somit die Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder einen möglichen Verlust des investierten Kapitals des WERTPAPIERINHABERS noch erhöhen.

Der WERTPAPIERINHABER sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er die Menge des gelieferten BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zumindest dem für den Erwerb der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt.

Der gelieferte BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE können darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder aus anderen Gründen nicht liquide sein.

Sollte die Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorsehen, dass die EmitTentin das Recht hat, einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE werden auf alleiniges Risiko des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Dies bedeutet, dass weder die EMITTENTIN, die Zahlstelle oder irgendeine andere von dem WERTPAPIERINHABER abweichende Person oder Gesellschaft für den Verlust oder Untergang während der Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE haftbar gemacht werden kann.

2.5 Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Der BASISWERT kann eine Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Wertpapiers), ein Index, ein Futures-Kontrakt, ein Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen (jeweils ein "**FONDSANTEIL**") oder ein Rohstoff sein. Die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen (z. B. Aktien, Futures-Kontrakte, Fondsanteile, Rohstoffe) können auch Bestandteil eines Index sein und sich somit indirekt auf die WERTPAPIERE auswirken. Der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE sind mit besonderen Risiken verbunden, die zu beachten sind.

2.5.1 Allgemeine Risiken

(a) ***Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung***

Die Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vorab erwarten lässt.

(b) ***Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen***

Weder der BASISWERT noch seine BESTANDTEILE werden von der EMITTENTIN zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN. Soweit nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN anders angegeben, sind die WERTPAPIERE an die Wertentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden und es erfolgt keine ausgleichende Berücksichtigung von Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. Sofern die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch den BASISWERT bzw. dessen BESTANDTEILE hält, sind weder die EMITTENTIN noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE zu erwerben oder zu halten. Sofern die EmiTTentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch BASISWERTE bzw. seine BESTANDTEILE hält, sind weder die EMITTENTIN noch ihre verbundenen Unternehmen allein aufgrund der Tatsache, dass die WERTPAPIERE begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem bzw. auf den BASISWERT bzw. seiner BESTANDTEILE oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

(c) ***Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen***

Gilt im Hinblick auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die WERTPAPIERE mit zusätzlichen recht-

lichen, politischen (z.B. politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die WERTPAPIERE vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als WERTPAPIERE von vergleichbaren Unternehmen in INDUSTRIELÄNDERN.

(d) ***Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken***

Die WERTPAPIERE können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem BASISWERT oder seinen BESTANDTEILEN ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die WERTPAPIERE zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der WERTPAPIERE entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die WERTPAPIERE an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. dessen BESTANDTEILE widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der WERTPAPIERINHABER sowohl einen Verlust aus der Anlage in die WERTPAPIERE als auch einen Verlust aus der Anlage in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

2.5.2 Risiken in Verbindung mit Aktien

(a) ***Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien***

Die Wertentwicklung von auf Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere) bezogenen WERTPAPIEREN (die "**AKTIENBEZOGENEN WERTPAPIERE**") (einschließlich WERTPAPIEREN, die auf einen Index mit Aktien als Bestandteil bezogen sind) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch konjunkturellen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Insbesondere führen Dividendenzahlungen zu einem Kursabschlag der betreffenden Aktie und können sich dadurch für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf seine Anlage in die WERTPAPIERE auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein AKTIENBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweilige Aktie unterliegen. Kapitalmaßnahmen und andere Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen (wie

unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Aktie können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(b) ***Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren***

Aktienvertretende Wertpapiere (die "**AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE**"), z. B. in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrunde liegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wird wertlos.

2.5.3 Risiken in Verbindung mit Indizes

(a) ***Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile***

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen WERTPAPIEREN (die "**INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "**INDEXBESTANDTEILE**"). Veränderungen in dem Kurs der INDEXBESTANDTEILE können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein INDEXBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen INDEXBESTANDTEILE unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen

bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(b) ***Kein Einfluss der Emittentin auf den Index***

Ist die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die EMITTENTIN weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**INDEXKONZEPT**") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der EMITTENTIN oder den WERTPAPIEREN zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen WERTPAPIERE, die Verwaltung oder Vermarktung der WERTPAPIERE oder den Handel mit ihnen.

(c) ***Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes***

Handelt die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am INDEXKONZEPT vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für WERTPAPIERINHABER ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken.

(d) ***Risiken in Bezug auf Strategieindizes***

Strategieindizes (die "**STRATEGIEINDIZES**") bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

(e) ***Risiken in Bezug auf Preisindizes***

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**PREISINDIZES**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus,

da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index. bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**TOTAL-RETURN-INDEX**"), bzw. einem NET-RETURN-INDEX, bei dem Nettobeträge einfließen.

(f) ***Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes***

Bei Net-Return-Indizes (die "**NET-RETURN-INDIZES**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines vom jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des NET-RETURN-INDEX nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren TOTAL-RETURN-INDEX.

(g) ***Risiken im Hinblick auf Short-Indizes***

Bei Short-Indizes (die "**SHORT-INDIZES**") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines SHORT-INDEX in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. des Long-Index fallen, und dass der Kurs des SHORT-INDEX in der Regel fällt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

(h) ***Risiken in Bezug auf Excess-Return-Indizes***

Bei Excess-Return-Indizes investiert der Anleger indirekt in Futures-Kontrakte und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten* beschrieben. Die Entwicklung der Indexbestandteile wird nur über einen Referenzwert oder einen Zinssatz hinaus (d.h. relativ) berücksichtigt.

(i) ***Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes***

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

(j) ***Im Index enthaltenes Währungsrisiko***

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind WERTPAPIERINHABER

verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

(k) ***Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand***

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen INDEXKONZEPTS die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand oder etwaige Ausschüttungen (bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES) reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index und die Zahlung von Beträgen unter den WERTPAPIEREN haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

(l) ***Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung***

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der WERTPAPIERE herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die WERTPAPIERINHABER nicht vollständig transparent ist.

(m) ***Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes***

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von WERTPAPIEREN mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (*OGAW*) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

2.5.4 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

(a) ***Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte***

Die Wertentwicklung von auf Futures-Kontrakte bezogenen WERTPAPIEREN (die "**FUTURES-KONTRAKTBEZOGENEN WERTPAPIERE**") (einschließlich WERTPAPIEREN, die auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteil bezogen sind) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Futures-Kontrakts. Die Kursentwicklung eines Futures-Kontrakts kann Einflüssen wie z.B. dem Preis bzw. Kurs des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (wie in nachfolgendem Unterabschnitt (b) definiert), geringer Liquidität des Futures-Kontrakts bzw. des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein FUTURES-KONTRAKTBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte und die den Futures-Kontrakten zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen* und *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Referenzwert* beschrieben) unterliegen. Änderungen der Kontraktspezifikationen durch die jeweilige Terminbörse und andere Ereignisse, die einen Futures-Kontrakt betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Futures-Kontrakte können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(b) ***Risiken in Bezug auf Futures-Kontrakte als standardisierte Termingeschäfte***

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich als sog. Warenterminkontrakte auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) oder als sog. Finanzterminkontrakte auf Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) oder andere Referenzwerte (die "**FUTURES-REFERENZWERTE**") beziehen können.

Ein Futures-Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge des zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag und FUTURES-REFERENZWERT (z.B. Art und Qualität bei Rohstoffen und Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon bei Schuldverschreibungen) sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen standardisiert. Futures-Kontrakte werden normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Spot-Preisen ihrer zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTE gehandelt.

(c) ***Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse***

Kurse von Futures-Kontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen des zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS, auf das sich der Futures-Kontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs eines Futures-Kontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Tempo wie der Spot-Preis des zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS bewegen. Daher kann sich der Kurs des Futures-Kontrakts für WERTPAPIERINHABER erheblich ungünstig entwickeln, selbst wenn der Spot-Preis des zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt oder sich günstig für WERTPAPIERINHABER entwickelt.

(d) ***Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Kontraktterminen***

Kurse von Futures-Kontrakten, die verschiedene Kontrakttermine haben und deren Laufzeiten sich überschneiden, können zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktspezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Futures-Kontrakte höher als die von kürzerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Contango genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Futures-Kontrakte höher als die von längerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Backwardation genannt. Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor, dass Futures-Kontrakte mit verschiedenen Kontraktterminen beobachtet werden (z.B. im Fall eines ROLL Over (wie in nachfolgendem Unterabschnitt (e) definiert)), können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge haben, da unter Umständen nicht der Futures-Kontrakt mit dem für den WERTPAPIERINHABER vorteilhaftesten Kurs für die WERTPAPIERE maßgeblich ist.

(e) ***Risiken im Hinblick auf einen Roll Over***

Um die Handelbarkeit von Futures-Kontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung (unter Berücksichtigung etwaiger damit im Zusammenhang stehender Transaktionskosten) der Futures-Kontrakte durch nachfolgende Futures-Kontrakte erforderlich machen, die einen späteren Kontrakttermin haben, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweisen wie der ursprünglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (der "**ROLL OVER**"). Ein solcher Roll Over kann mehrmals wiederholt werden, wodurch die damit verbundenen Transaktionskosten mehrfach entstehen. Unterschiede in den Kursen und Referenzpreisen der Futures-Kontrakte (wie unter *Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Kontraktterminen beschrieben*) sowie die mit einem ROLL OVER im Zusammenhang stehenden Transaktionskosten können durch entsprechende Anpassungen (z.B. der Rate, mit der das jeweilige Wertpapier direkt oder indirekt an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnimmt) kompensiert werden. Dies kann dazu führen, dass die WERTPAPIERE über die Zeit hinweg verstärkt an einer für den jeweiligen WERTPAPIERINHA-

BER nachteiligen oder eingeschränkt an einer für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhaften Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnehmen.

Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert

WERTPAPIERE, die auf einen Futures-Kontrakt mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT bezogen sind (sog. Finanzterminkontrakte), sind zusätzlich zu den allgemeinen Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten als BASISWERT (wie oben beschrieben) insbesondere dem Risiko der für den WERTPAPIERINHABER nachteiligen Veränderung des erwarteten Zinsniveaus unterworfen. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden Futures-Kontrakts.

2.5.5 Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

(a) ***Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Rohstoffe***

Die Wertentwicklung von auf Rohstoffe bezogenen WERTPAPIEREN (die "**ROHSTOFFBEZOGENEN WERTPAPIERE**") (einschließlich WERTPAPIEREN, die auf einen Index mit Rohstoffen oder Warenterminkontrakten als Bestandteil bezogen sind) ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, politischen Unruhen, Wirtschaftskrisen, politischen Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen unterliegen. Änderungen der Handelsbedingungen am jeweiligen Referenzmarkt und andere Ereignisse, die einen Rohstoff betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Rohstoffe können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(b) ***Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen***

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z.B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko verstärkt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

(c) ***Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten***

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN geben an, welche Börse oder welcher Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Rohstoffs verwendet wird. Die Kurse eines Rohstoffs, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN herangezogen wird.

2.5.6 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

(a) ***Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert***

(i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Wertentwicklung von auf FONDSANTEILE bezogenen WERTPAPIEREN (die "**Fondsbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen FONDSANTEILS. Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen. Demzufolge kann eine Investition in ein WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in den jeweiligen FONDSANTEIL unterliegen. Ereignisse, die den FONDSANTEIL betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken im Hinblick auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen, z.B. bezüglich der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(ii) Rechtliche Risiken und Steuerrisiken

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens können sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilinhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als BASISWERT für die WERTPAPIERE fungierenden FONDSANTEILS haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIF**") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, die sich negativ auf den Wert des Investmentvermögens und somit auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN auswirkt.

Der Vertrieb von FONDSANTEILEN kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT bzw. dessen BESTANDTEIL anwendbar sein können. Dies kann dazu führen, dass eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig ist und es alternativ zu einer von der EMITTENTIN im eigenen Ermessen festgelegten Rückzahlung in Bar kommt oder die Investition in das WERTPAPIER insgesamt rückabgewickelt werden muss. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, einer zusätzlichen Kostenbelastung sowie eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

(iii) Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne

einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ein solcher Portfolioumsatz kann erheblich und mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden sein.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Solche Gebühren können negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN haben.

(iv) Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Investmentvermögen, dessen FONDSANTEILE den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE bilden, vor der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Fälligkeit der WERTPAPIERE liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE haben. Außerdem ist in diesem Fall die EMITTENTIN oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der WERTPAPIERE anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen.

(v) Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen

Die EMITTENTIN bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Fondsmanager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

(vi) Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Vo-

lumen verfügen. Des Weiteren können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für ein Investmentvermögen für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie das von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Die EMITTENTIN könnte u.a. für die Investmentvermögen, die BASISWERT der Wertpapiere bzw. dessen BESTANDTEILE sind, als Verwahrstelle oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die EMITTENTIN an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die EMITTENTIN Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Investmentvermögens auswirken können. Soweit die EMITTENTIN die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der EMITTENTIN Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der EMITTENTIN. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die EMITTENTIN als besicherte Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von FONDSANTEILEN oder der WERTPAPIERINHABER zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden FONDSANTEILS und folglich auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

(vii) Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren

Einige Investmentvermögen könnten der EMITTENTIN oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die WERTPAPIERINHABER weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der WERTPAPIERE zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

(viii) Verwahrrisiken

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

(ix) Bewertungsrisiken

Nicht für alle Investmentvermögen bzw. FONDSANTEILE ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne diese Bewertungen kann auch der Wert der WERTPAPIERE in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

(x) Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von FONDSANTEILEN aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) negativ auf den Wert des FONDSANTEILS aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen. Ferner könnte die Rücknahme von FONDSANTEILEN durch das Investmentvermögen vorübergehend ausgesetzt werden.

(xi) Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie dies etwa bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

(xii) Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet.

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen um einen FONDSANTEIL, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des BASISWERTS bzw. BESTANDTEILS dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

(b) ***Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert***

(i) Marktrisiken

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außerdem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

(ii) Währungsrisiken

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

(iii) Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

(iv) Kontrahentenrisiken

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsversäumnisses eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

(v) Konzentrationsrisiken

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein höheres Risiko als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Dies kann auch zu einem höheren Risiko aufgrund verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

(c) ***Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert***

(i) Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen durch die Personen des Fondsmanagements Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

(ii) Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien

Insbesondere bei Investmentvermögen in Form eines AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

(iii) Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

(iv) Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Gesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

(d) ***Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert***

(i) Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

(ii) Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder tägli-

chen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

(iii) Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**DACHFONDS**") in andere Investmentvermögen ("**ZIELFONDS**") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die ZIELFONDS im Portfolio eines DACHFONDS investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die ZIELFONDS in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener ZIELFONDS erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen ZIELFONDS der Fall wäre. Das Portfolio eines DACHFONDS kann sich auch aus nur wenigen ZIELFONDS zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Fondsmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen ZIELFONDS handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Fondsmanager eines DACHFONDS nicht in der Lage, das Management des ZIELFONDS zu kontrollieren.

Der DACHFONDS hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des ZIELFONDS zu tragen. Daher kommt es

in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein DACHFONDS zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der ZIELFONDS-Fondsmanager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des DACHFONDS zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Die auf der Ebene des DACHFONDS auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen DACHFONDS. Daher spiegelt der Wert eines DACHFONDS die gesamte Wertentwicklung der ZIELFONDS, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

ZIELFONDS und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung.

(iv) Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**FEEDERFONDS**") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("**MASTERFONDS**") investiert, kann, wenn der Anteil des FEEDERFONDS am MASTERFONDS relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am MASTERFONDS halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene FEEDERFONDS in den gleichen MASTERFONDS investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am MASTERFONDS zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des MASTERFONDS führt.

(e) ***Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert***

(i) Risiken einer Fremdkapitalaufnahme

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert

einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmitteleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmitteleinsatz der Fall gewesen ist.

(ii) Risiken bei Leerverkäufen

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögen Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfasst, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit birgt ein Leerverkauf ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

(iii) Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren und unechten Pensionsgeschäften

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen oder unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Aus diesen Geschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende bzw. erwerbende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe bzw. dem unechten Pensionsgeschäft nicht nachkommt. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

(iv) Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem es sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

(v) Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften

Fondsmanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Fondsmanager oder Anlageberater bzw. Portfoliomanager falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

(vi) Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds)

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (Exchange Traded Funds, der "**ETF**") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der ETF-REFERENZWERT jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen ETF-REFERENZWERTES nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen

Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des ETF-REFERENZWERTES oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Investmentvermögens, der die Wertentwicklung eines ETF-REFERENZWERTES nachvollzieht, führt zu Verlusten für das Investmentvermögen und die FONDSANTEILE. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

2.5.7 Risiken in Verbindung mit Wechselkursgebundenen Wertpapieren

Für alle WERTPAPIERE die auf einen Index mit einem WECHSELKURS als Indexbestandteil bezogen sind (die "**WECHSELKURSGEBUNDENE WERTPAPIERE**") gelten auch die Risiken, die im Abschnitt *Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere* und im Abschnitt *Wechselkursrisiko* beschrieben sind. Darüber hinaus sollten potentielle Anleger auch folgende Risikofaktoren im Hinblick auf WECHSELKURSGEBUNDENE WERTPAPIERE beachten:

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Währungen

WECHSELKURSGEBUNDENE WERTPAPIERE beziehen sich mittelbar über einen Index auf ein bestimmtes Währungspaar. Zahlungen hängen von der Entwicklung des Wechselkurses in Bezug auf das zugrunde liegende Währungspaar ab und können daher erheblich unter dem Betrag liegen, den der WERTPAPIERINHABER ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in WECHSELKURSGEBUNDENE WERTPAPIERE kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden zugrunde liegenden Währungen unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um die Währung eines Schwellenlandes handelt. Ein solches Risiko kann sich insbesondere durch eine höhere Volatilität (Wechselkursschwankungen) ergeben. Potentielle Anleger sollten daher mit Währungen (Devisen) als Anlageklasse vertraut sein.

Risiken aufgrund unterschiedlicher Kursquellen

WECHSELKURSE die zur gleichen Zeit auf den jeweiligen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhafter WECHSELKURS nicht für die Berechnung des BASISWERTS herangezogen wird.

Risiko aufgrund einer mittelbaren Bestimmung des maßgeblichen Wechselkurses

Potentielle Anleger sollten beachten, dass im maßgeblichen Indexkonzept festgelegt sein kann, dass der für die Berechnung bzw. Festlegung des BASISWERTS maßgebliche WECHSELKURS (der "**INDEXWECHSELKURS**") nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch Verrechnung zweier WECHSELKURSE (z.B. AUD/EUR und EUR/GBP) ermittelt wird (der "**CROSS CURRENCY WECHSELKURS**"). Der CROSS CURRENCY WECHSELKURS kann möglicherweise erheblich von einer durch einen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienst oder einer Zentralbank veröffentlichten Feststellung des INDEXWECHSELKURSES abweichen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

WERTPAPIERINHABER können bei WECHSELKURSGEBUNDENEN WERTPAPIEREN einem **erhöhten Risiko des erheblichen Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

3.1 Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("**WpPG**") in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung, in das deutsche Recht umgesetzt, dar (der "**BASISPROSPEKT**").

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**PROGRAMM**") neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen. Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**WERTPAPIERE**", und jeweils ein "**WERTPAPIER**").

Für die WERTPAPIERE werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können.

Dieser BASISPROSPEKT muss zusammen gelesen werden mit (a) dem Registrierungsformular der EMITTENTIN vom 17. April 2019 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, (b) etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT bzw. dem REGISTRIERUNGSFORMULAR, (c) allen anderen Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 161 ff. dieses BASISPROSPEKTS) als auch (d) den jeweiligen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN erstellten ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.

Der BASISPROSPEKT und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

3.2 Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Dieser BASISPROSPEKT wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an eine durch sie gemäß § 13 Abs. (1) Satz 2 WpPG vorgenommene Vollständigkeitsprüfung des BASISPROSPEKTS einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen nach dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt.

Der BASISPROSPEKT wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg (zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland die "**ANGEBOTSLÄNDER**") notifiziert.

3.3 Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München) übernimmt die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im BASISPROSPEKT enthalten sind, lehnt die EMITTENTIN jegliche Haftung ab. Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

Die im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des BASISPROSPEKTS und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

3.4 Öffentliche Angebote und Zulassung zum Handel unter dem Basisprospekt

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen (siehe Abschnitt 3.4.1) oder das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen (Aufstockung) (siehe Abschnitt 3.4.2).

Des Weiteren kann die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT, wie in den nachstehenden Abschnitten 3.4.3 und 3.4.4 beschrieben, ein bereits unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT (wie unten definiert) begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen oder das Emissionsvolumen von bereits unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN erhöhen.

3.4.1 Begebung neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt

Werden unter diesem BASISPROSPEKT WERTPAPIERE erstmalig begeben und öffentlich angeboten bzw. wird für diese Wertpapiere eine Zulassung zum Handel an einem geregelten oder

sonstigen gleichwertigen Markt beantragt, wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

3.4.2 Aufstockung von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben wurden

Wird das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die erstmalig unter diesem BASISPROSPEKT begeben wurde, vor Ablauf der Gültigkeit dieses BASISPROSPEKTS erhöht und werden auch diese neuen WERTPAPIERE öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt zugelassen, wird die EMITTENTIN für die neuen WERTPAPIERE neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

3.4.3 Aufstockung bzw. Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die bereits unter einem Früheren Basisprospekt begeben wurden

Wird die Anzahl und damit das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die erstmalig unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT (wie unten definiert) begeben wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKTS erhöht und werden auch diese neuen WERTPAPIERE öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt zugelassen, wird die EMITTENTIN für die neuen WERTPAPIERE neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

Wenn das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT begeben und erstmalig öffentlich angeboten wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS weitergeführt oder wiederaufgenommen werden soll, wird die EMITTENTIN zu diesem Zweck ebenfalls neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT**" ist jeder der folgenden BASISPROSPEKTE:

(1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren;

(2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren,

(3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 29. Juli 2013,

(4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren,

(6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren,

(7) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),

(8) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 24. Juni 2014,

(9) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),

(10) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,

(11) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz);

(12) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,

(13) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) ,

(14) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 19. Oktober 2015,

(15) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 5. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),

(16) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),

(17) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 16. März 2017 und

(18) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

(19) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

Für die in diesem Abschnitt 3.4.3 beschriebenen Fälle werden die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen in dem Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 187 ff. dieses BASISPROSPEKTS und die Bedingungen in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 375 ff. dieses BASISPROSPEKTS per Verweis als Bestandteil in diesen BASISPROSPEKT einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 161 ff. dieses BASISPROSPEKTS).

3.4.4 Fortführung von öffentlichen Angeboten durch Nennung der ISIN

Darüber hinaus werden alle WERTPAPIERE, die unter dem

(1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) und

(2) dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

(3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

begeben wurden oder deren öffentliches Angebot unter den vorstehend genannten Basisprospekten fortgesetzt wurde, und für die das öffentliche Angebot unter diesem BASISPROSPEKT fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "13. Anlage - Fortgeführte Angebote" auf Seite 584 dieses BASISPROSPEKTES identifiziert. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der genannten WERTPAPIERE sind auf der Internetseite der EMITTENTIN unter www.onemarkets.de veröffentlicht und können dort durch Eingabe der jeweiligen ISIN abgerufen werden.

Für die in diesem Abschnitt 3.4.4 beschriebenen Fälle werden die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen in dem Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 187 ff. dieses BASISPROSPEKTS, die Bedingungen in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 375 ff. dieses BASISPROSPEKTS und das Muster der Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "9. Muster der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 540 ff. dieses BASISPROSPEKTS per Verweis als Bestandteil in diesen BASISPROSPEKT einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 161 ff. dieses BASISPROSPEKTS).

3.5 Angaben von Seiten Dritter

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die EMITTENTIN, dass die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der EMITTENTIN bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Sofern in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zum BASISWERT (siehe Abschnitt "5.6. Angaben über den Basiswert" auf Seite 178 ff. dieses BASISPROSPEKTS)), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf Angaben zum BASISWERT gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des BASISWERTS sowie als Informationen über die Kursentwicklung des BASISWERTS herangezogen werden können. Die EMITTENTIN übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der BAFIN hinterlegt. Die nachfolgend genannten Informationen gelten jeweils als ein, auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß § 11 Absatz 1 des WpPG einbezogener Teil:

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 17. April 2019[1)]:		
Risikofaktoren		
- 1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Emittenten	S. 3 bis 4	S. 539
- 2 Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit des Emittenten	S. 4 bis 5	S. 539
- 3 Allgemeine Risiken im Zusammenhang	S. 6	S. 539

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
mit dem Geschäftsbetrieb des Emittenten		
- 4 Rechtliche und regulatorische Risiken	S. 7 bis 8	S. 539
- 5 Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken	S. 8 bis 10	S. 539
Wirtschaftsprüfer	S. 10	S. 539
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 11	S. 539
- Programm Transform 2019	S. 11	S. 539
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 11	S. 539
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 11 bis 14	S. 539
- Wichtigste Märkte	S. 14	S. 539
Management- und Aufsichtsgremien	S. 14 bis 16	S. 539
Hauptaktionäre	S. 16	S. 539
Wirtschaftsprüfer	S. 16	S. 539
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 16 bis 19	S. 539
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 19	S. 539
Geschäftsbericht HVB Group 2017[2)]:		
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 539
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 539
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 539

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94 bis 95	S. 539
- Anhangangaben	S. 96 bis 229	S. 539
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 230 bis 235	S. 539
Geschäftsbericht HVB Group 2018[2)]:		
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97	S. 539
- Konzern Bilanz	S. 98 bis 99	S. 539
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102	S. 539
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103	S. 539
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276	S. 539
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283	S. 539
Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2018[2)]:		
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 88 bis 89	S. 539
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 90 bis 95	S. 539
- Anhang	S. 96 bis 153	S. 539
- Bestätigungsvermerk	S. 155 bis 160	S. 539

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren[3)]:		
- Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 53 bis 55 S. 56 bis 75, 106 bis 128	S. 187 ff. S. 375 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren[3)]:		
- Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 50 bis 63 S. 64 bis 364	S. 187 ff. S. 375 ff.
Nachtrag vom 29. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren[3)]:		
- Ziffer 4. Bis 7.	S. 3 bis 4	S. 187 ff. und S. 375 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren[3)]:		
- Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 46 bis 53 S. 53 bis 81, 118 bis 214	S. 187 ff. S. 375 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindest-		

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
rückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren[3)]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 67 bis 70	S. 187 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 76 bis 111, 143 bis 166	S. 375 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren[3)]:		
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden		
- HVB BRIC Control 10 Index	S. 99 bis 102	S. 568
- HVB Euroland Control 15 Index	S. 103 bis 106	S. 568
- Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	S. 103 bis 106	S. 568
- Cross Commodity Long/Short Index	S. 111 bis 116	S. 568
- Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 117 bis 125	S. 568
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[3)]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 68 bis 69, 85 bis 92, 101 bis	S. 187 ff.

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bedingungen der Wertpapiere	103, 111 bis 113 S. 114 bis 139, 156 bis 167, 181 bis 191, 209 bis 223	 S. 375 ff.
Nachtrag vom 24. Juni 2014 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[3]:		
- Ziffer 4.	S. 2.	S. 375 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[3]:		
- Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 75 bis 77, 95 bis 103, 111 bis 114, 122 bis 125 S. 133 bis 158, 176 bis 187, 201 bis 211, 229 bis 237, 250 bis 255	S. 187 ff. S. 375 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren[3]:		
- Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 71 bis 85 S. 86 bis 230	S. 187 ff. S. 375 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[3]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 87 bis 108,	S. 187 ff.

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
	122 bis 137, 140 bis 156	
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 159 bis 175, 186 bis 205, 223 bis 240, 254 bis 272, 284 bis 297	S. 375 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren[3)]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 78 bis 79, 80 bis 81	S. 187 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 112 bis 126, 127 bis 136	S. 375 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[3)]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 93 bis 114, 128 bis 143, 146 bis 165	S. 187 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 197 bis 215, 232 bis 248, 262 bis 280, 291 bis 303	S. 375 ff.
Nachtrag vom 19. Oktober 2015 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[3)]:		
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 2	S. 375 ff.

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 5. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[3]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 98 bis 119, 133 bis 149, 152 bis 163, 166 bis 173	S. 187 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 204 bis 222, 239 bis 255, 268 bis 286, 297 bis 309	S. 375 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[3]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 114 bis 136, 151 bis 167, 170 bis 181, 184 bis 191	S. 187 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 233 bis 261, 289 bis 305, 318 bis 346, 357 bis 369	S. 375 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 400 bis 406	S. 540 ff.
1. Nachtrag vom 16. März 2017 vom Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[3]		
- Ziffer 2	S. 4 f.	S. 375 ff.

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[3]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 190 bis 439	S. 187 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 440 bis 748	S. 375 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 750 bis 758	S. 540 ff.
Nachtrag vom 14. September 2017 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[3]		
- Ziffer 3	S. 2 ff.	S. 375 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[3]		
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 487 bis 540, 577 bis 607, 642 bis 668, 705 bis 718, 737 bis 773	S. 375 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 775 bis 783	S. 540 ff.

[1] Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: https://www.onemarkets.de/de/rechtliches/registrierungsdokumente-uvp.html

[2] Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http:// hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte)

[3] Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

Diejenigen Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7 Einsehbare Unterlagen

Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der EMITTENTIN kostenlos erhältlich:

(1) die Satzung der EMITTENTIN,

(2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr,

(3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr,

(4) der Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr,

(5) das Muster der GLOBALURKUNDE,

(6) die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN,

(7) der Zahlstellenvertrag in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung.

Während der Gültigkeit dieses BASISPROSPEKTS sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die EMITTENTIN kann die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung), nur einem oder mehreren festgelegten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder keinem Finanzintermediär (keine Zustimmung) erteilen und legt dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN fest.

Im Fall einer Zustimmung gilt:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre in den ANGEBOTSLÄNDERN zu, soweit diese in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zu diesem Zweck genannt sind.

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST erteilt.

Die "**ANGEBOTSFRIST**", während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre erfolgen kann, ist in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die EMITTENTIN übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

(i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

(ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

Des Weiteren kann die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die Bedingung gestellt werden, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus kann die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die Bedingung gestellt werden, dass sich der verwendende Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite

(Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den BASISPROSPEKT verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (www.onemarkets.de), wie in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt (oder jeder Nachfolgeseite, die die EMITTENTIN gemäß § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

5.1 Angaben über die WERTPAPIERE

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

5.1.1 Allgemeines

(a) ***Art und Typ der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere***

Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE werden als nennbetraglose Schuldverschreibungen oder Zertifikate oder als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit NENNBETRAG begeben, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen PRODUKTTYPEN (die "**PRODUKTTYPEN**") ausgestaltet sein. Eine weitergehende Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen PRODUKTTYPEN von WERTPAPIEREN, insbesondere wie der Wert der WERTPAPIERE gegebenenfalls durch den Wert des BASISWERTS (siehe Abschnitt "5.6. Angaben über den Basiswert" auf Seite 178 ff. dieses BASISPROSPEKTS) beeinflusst wird, findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 187 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der WERTPAPIERE bzw. die weiteren emissionsspezifischen Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, wie z.B. International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN), PRODUKTTYP, EMISSIONSTAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, FESTGELEGTE WÄHRUNG oder auch die BASISWERTE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ein Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN findet sich in Abschnitt "9. Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN" auf Seite 540 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

(b) ***Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit***

Die WERTPAPIERE werden durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die GLOBALURKUNDE wird, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, entweder von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder von oder im Namen eines anderen Clearing Systems, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist, (das "**CLEARING SYSTEM**") verwahrt. Effektive Stücke der WERTPAPIERE werden nicht ausgegeben.

Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS übertragbar.

(c) ***Status der Wertpapiere***

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

(d) ***Einlösung der Wertpapiere***

Die WERTPAPIERE werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer MARKTSTÖRUNG (siehe Abschnitt 5.6.3 "Marktstörung in Bezug auf den Basiswert" des BASISPROSPEKTS), einer Kündigung (siehe Abschnitt 5.1.3 "Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren" des BASISPROSPEKTS) oder einer vorzeitigen Rückzahlung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, am jeweils maßgeblichen und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bezeichneten RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS bzw. falls die anwendbaren WERTPAPIERBEDINGUNGEN statt der Zahlung eines Geldbetrags eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung des BASISWERTS in der gemäß den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Menge eingelöst. Ggf. wird zusätzlich ein ergänzender Barbetrag für Bruchteile des betreffenden BASISWERTS gezahlt.

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Einlösung der WERTPAPIERE anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den WERTPAPIERINHABERN zu tragen.

(e) ***Berechnungsstelle***

Sämtliche Berechnungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den BEDINGUNGEN von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**BERECHNUNGSSTELLE**") vorgenommen. Die EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen BERECHNUNGSSTELLE für die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen BERECHNUNGSSTELLE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

(f) ***Zahlstelle***

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den BEDINGUNGEN von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**HAUPTZAHLSTELLE**") vorgenommen. Die EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen HAUPTZAHLSTELLE für die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen HAUPTZAHLSTELLE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5.1.2 Weitere Ausstattungsmerkmale

(a) ***Laufzeit der Wertpapiere***

Die WERTPAPIERE haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

(b) ***Quanto Elemente***

Non-Quanto Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die (die "**BASISWERTWÄHRUNG**") der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht. Quanto Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, die Menge des zu liefernden BASISWERTS und/oder des ERGÄNZENDEN BARBETRAGS vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

(c) ***Compo Elemente***

Compo Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei Compo Wertpapieren, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse mitberücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen Compo Wertpapieren ist der Wertpapierinhaber deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

5.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der WERTPAPIERINHABER bzw. des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 187 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Beim Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE ist die Berechnungsstelle zu Anpassungen berechtigt, wie in Abschnitt "5.6.4. Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen" auf Seite 181 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE (z.B. die Einstellung des Handels bzw. der Berechnung des BASISWERTS, ohne dass ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht oder bestimmt werden konnte), wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich entsprechend den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzuzahlen. Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten BANKGESCHÄFTSTAG, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Satz ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden. Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere eine wesentliche Unrichtigkeit des BASISPROSPEKTS), zuvor einen Nachtrag zu diesem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.

5.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS negativ beeinflussen.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.

- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

5.3 Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Der Nettoerlös aus jeder EMISSION von WERTPAPIEREN durch die EMITTENTIN wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

5.4 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von WERTPAPIEREN im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses PROGRAMMS zusammen mit anderen BASISPROSPEKTEN der HVB im Rahmen dieses PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

5.5 Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Grundsätzliche Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN in den ANGEBOTSLÄNDERN finden sich in Abschnitt "11. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere" auf Seite 551 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

5.6 Angaben über den Basiswert

Der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der WERTPAPIERE definierte Kurs des jeweiligen BASISWERTS ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der WERTPAPIERE.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der WERTPAPIERE ebenfalls beeinflussen.

Grundsätzlich partizipieren WERTPAPIERINHABER dabei über die Laufzeit der WERTPAPIERE hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS, wobei jedoch WERTPAPIERINHABER bei WERTPAPIEREN der PRODUKTTYPEN 3 und 4 von einer negativen Kursentwicklung profitieren. WERTPAPIERINHABER von WERTPAPIEREN

der PRODUKTTYPEN 19 und 20 können unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS profitieren.

Folgendes kann von dem in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN definierten Kurs des jeweiligen BASISWERTS an dem bzw. den maßgeblichen Beobachtungstagen abhängen:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

Zu Einzelheiten der jeweiligen Ausgestaltung der WERTPAPIERE, siehe nachstehenden Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 187 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

5.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der "**BASISWERT**" der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff, ein FUTURES-KONTRAKT oder ein FONDSANTEIL. Die möglichen Basiswerte in Bezug auf die einzelnen Produkttypen sind in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 187 ff. dieses BASISPROSPEKTS genannt.

Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Informationen über den jeweiligen BASISWERT bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesem zu finden sind, sind den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zu entnehmen.

(a) ***Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert***

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z. B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**")). Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

(b) ***Fondsanteile als Basiswert***

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (ein "**ETF**") mit umfasst sind.

(c) ***Indizes als Basiswert***

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, Rohstoffe, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse).

INDEX kann einer der im Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden dieses Basisprospekts" auf Seite 568 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschriebenen INDIZES oder ein anderer, nicht von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter INDEX sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den BASISPROSPEKT aufgenommen werden.

(d) ***Futures-Kontrakte als Basiswert***

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes Termingeschäft, das sich als sog. Warenterminkontrakt auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) oder als sog. Finanzterminkontrakt auf Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) oder auf andere Referenzwerte beziehen kann. Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch den am Referenzmarkt nächstfälligen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-Referenzwert, gegebenenfalls mit einer bestimmten Restlaufzeit, ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt.

5.6.2 Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Die WERTPAPIERE können sich auf einen Basiswert und/oder einen Referenzsatz beziehen, der als Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") verwendet wird, um den für die WERTPAPIERE zahlbaren Betrag, den Zinssatz oder den Wert der WERTPAPIERE zu bestimmen, auf den die Verordnung (EU) 2016/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") Anwendung findet. In diesem Fall unterliegt die EMITTENTIN besonderen Anforderungen an die Verwendung des betreffenden REFERENZWERTS sowie diesbezüglichen Informationspflichten im Rahmen dieses BASISPROSPEKTS, unter anderem betreffend die Angabe, ob ein Administrator des REFERENZWERTS (der "**REFERENZWERTADMINISTRATOR**") in Übereinstimmung mit der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Während einer Übergangsphase (bis mindestens zum 1. Januar 2020), in der eine Zulassung oder Registrierung der jeweiligen REFERENZWERTADMINISTRATOREN zu erfolgen hat, ist jedoch davon auszugehen, dass die betreffenden REFERENZWERTE, vor allem solche, die bereits vor dem 1. Januar 2018 existiert haben, auch ohne Zulassung oder Registrierung des jeweiligen REFERENZ-

WERTADMINISTRATORS weiterhin verwendet werden können, es sei denn, die zuständige Behörde hat den Antrag auf Zulassung oder Registrierung abgelehnt. Darüber hinaus gilt, dass der EMITTENTIN in diesem Zeitraum voraussichtlich keine oder nur begrenzte Informationen zu solchen Umständen vorliegen, z.B. bezüglich des Standes der Zulassung oder Registrierung des REFERENZWERTADMINISTRATORS. Investoren sollten daher beachten, dass der BASISPROSPEKT während dieses Zeitraums betreffende Informationen nicht oder nur teilweise enthalten kann, auch wenn die EMITTENTEN ihren Pflichten aus der REFERENZWERTE-VERORDNUNG und dem WpPG vollumfänglich nachkommt. Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeben, ob für den REFERENZWERT ein EINGETRAGENER REFERENZWERTADMINISTRATOR existiert.

5.6.3 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Eine Störung des Markts (die "**MARKTSTÖRUNG**") liegt vor, wenn ein in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegtes Marktstörungsereignis (z.B. die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS oder, im Fall eines INDEX, der Wertpapiere, die dessen Grundlage bilden) eingetreten ist, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE erheblich ist. Die Folge einer MARKTSTÖRUNG kann beispielsweise eine Verschiebung eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Beobachtungstags und/oder die Bewertung des von der MARKTSTÖRUNG betroffenen BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE sein und wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

5.6.4 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse (z.B. Kapitalmaßnahmen bzw. eine Änderung des Indexkonzepts, der maßgeblichen Handelsbedingungen oder der Kontraktspezifikationen), die den BASISWERT betreffen, (die "**ANPASSUNGSEREIGNISSE**") können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden BASISWERT, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Bezugsverhältnis und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des BASISWERTS) und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des BASISWERTS so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

5.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

5.7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die WERTPAPIERE können potentiellen Anlegern entweder mit einer sog. Zeichnungsfrist (die "**ZEICHNUNGSFRIST**") oder ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden.

(a) ***Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist***

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der erste Tag des öffentlichen Angebots in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

(b) ***Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist***

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird die ZEICHNUNGSFRIST für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zum Zweck des Erwerbs von WERTPAPIEREN hat ein Kaufinteressent innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die EMITTENTIN zu erteilen. Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, können die WERTPAPIERE danach freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen von Kaufinteressenten vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

(c) ***Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere***

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben:

(i) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;

(ii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;

(iii) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;

(iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;

(v) Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE;

(vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

5.7.2 Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

(a) ***Potentielle Investoren, Anlegerkategorien***

Die WERTPAPIERE können unter Beachtung der in Abschnitt "10. Verkaufsbeschränkungen" auf Seite 548 ff. dieses BASISPROSPEKTS dargestellten Verkaufsbeschränkungen Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird zudem angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der WERTPAPIERE erfolgt.

(b) ***Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit***

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, erfolgt die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführte Wertpapierdepot. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.7.3 Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung

(a) ***Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Emissionspreis)***

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der Emissionspreis (der "**EMISSIONSPREIS**") je WERTPAPIER, das heißt der Preis, zu dem die WERTPAPIERE öffentlich angeboten werden, in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben und

veröffentlicht. Nach Emission der WERTPAPIERE wird der EMISSIONSPREIS fortlaufend festgelegt.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene EMISSIONSPREIS. Es kann vorgesehen werden, dass die WERTPAPIERE nach Ablauf der ZEICHNUNGSFRIST von der EMITTENTIN weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der EMISSIONSPREIS wird dann fortlaufend von der Emittentin festgelegt.

Der EMISSIONSPREIS sowie auch die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der EMITTENTIN verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der EMITTENTIN für die Strukturierung der WERTPAPIERE, für die Risikoabsicherung der EMITTENTIN und für den Vertrieb abdecken.

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, berechnet werden.

(b) ***Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe***

Wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Kriterien oder die Bedingungen angeben, anhand deren der EMISSIONSPREIS ermittelt werden kann. Der EMISSIONSPREIS wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

(c) ***Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden***

Außer dem vorgenannten EMISSIONSPREIS bzw. den vorgenannten Verkaufsprovisionen oder sonstigen Provisionen werden dem Erwerber seitens der EMITTENTIN beim Erwerb der WERTPAPIERE keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Steuern, die dem Erwerber beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.7.4 Lieferung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden zu dem in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Emissionstag durch Hinterlegung bei dem CLEARING SYSTEM als Miteigentumsanteile an

der GLOBALURKUNDE geliefert. Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem Emissionstag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die WERTPAPIERE werden nicht als effektive Stücke geliefert.

5.8 Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

5.8.1 Zulassung zum Handel

Sofern die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt zu stellen, werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der EMITTENTIN WERTPAPIERE der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Sofern die EMITTENTIN beabsichtigt, - gegebenenfalls sogar zusätzlich - einen Antrag auf Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zu stellen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Selbst wenn die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird.

5.8.2 Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann als so genannter Market Maker für die WERTPAPIERE auftreten und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in

der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

5.9 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die WERTPAPIERBEDINGUNGEN für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen (wie beispielsweise im Fall des Eintritts eines ANPASSUNGSEREIGNISSES). In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

6. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen werden die WERTPAPIERE in den nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.33 dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT beschrieben. Zu diesem Zweck wird die Wertpapierbeschreibung aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt "*3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen*" dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 161 ff. ist angegeben, wo genau die Wertpapierbeschreibung enthalten ist.

6.1 Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

Die WERTPAPIERE gibt es ohne, mit variabler oder mit fester Verzinsung. Es kann auch von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängen, wann und wie die WERTPAPIERE eingelöst werden. Darüber hinaus hängt auch von der Kursentwicklung eines BASISWERTS ab, in welcher Höhe die WERTPAPIERE eingelöst werden. Die WERTPAPIERE können auch die Zahlung zusätzlicher Beträge vorsehen, die von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängen können. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff, ein FUTURES-KONTRAKT oder ein FONDSANTEIL.

Die WERTPAPIERE gibt es in folgenden PRODUKTTYPEN:

- Bonus Wertpapiere (und Bonus Classic Wertpapiere[4]) (Produkttyp 1) (für Details siehe Abschnitt 6.2.)
    - Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.2.1.)
    - Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.2.2.)
    - Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.2.3.)
    - Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.2.4.)
- Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 2) (für Details siehe Abschnitt 6.3.)

- Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.3.1.) (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)
- Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.3.2.) (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)
- Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.3.3.) (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)
- Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.3.4.) (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)
- Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.3.5.) (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)
- Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.3.6.) (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)
- Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.3.7.) (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)
- Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.3.8.) (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 3) (für Details siehe Abschnitt 6.4.)
  - Reverse Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag (für Details siehe Abschnitt 6.4.1.)
  - Reverse Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag (für Details siehe Abschnitt 6.4.2.)
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4) (für Details siehe Abschnitt 6.5.)
  - Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.5.1.)
  - Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.5.2.)
  - Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.5.3.)

  - Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.5.4.)

- Protect Wertpapiere (Produkttyp 5) (für Details siehe Abschnitt 6.6.)
  - Protect Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.6.1.)
  - Protect Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.6.2.)
- Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 6) (für Details siehe Abschnitt 6.7.)
  - Protect Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.7.1.)
  - Protect Cap Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.7.2.)
- Top Wertpapiere (Produkttyp 7) (für Details siehe Abschnitt 6.8.)
  - Top Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.8.1.)
  - Top Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.8.2.)
- All Time High Protect Wertpapiere (Produkttyp 8) (für Details siehe Abschnitt 6.9.)
  - All Time High Protect Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.9.1.)
- All Time High Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 9) (für Details siehe Abschnitt 6.10.)
  - All Time High Protect Cap Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.10.1.)
- Express Wertpapiere (und Express Classic Wertpapiere[15]) (Produkttyp 10) (für Details siehe Abschnitt 6.11.)
  - Express Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.11.1.)
  - Express Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.11.2.)
- Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 11) (für Details siehe Abschnitt 6.12.)

[15] Im Fall von ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden.

  - Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.12.1.)
  - Express Plus Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.12.2.)
- Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) (für Details siehe Abschnitt 6.13.)
  - Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Memory) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.13.1.)
  - Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Memory) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.13.2.)
  - Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.13.3.)
  - Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.13.4.)
- Best Express Wertpapiere (Produkttyp 13) (für Details siehe Abschnitt 6.14.)
  - Best Express Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.14.1.)
  - Best Express Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.14.2.)
- Best Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 14) (für Details siehe Abschnitt 6.15.)
  - Best Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.15.1.)
  - Best Express Plus Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.15.2.)
- Reverse Convertible Wertpapiere (und Reverse Convertible Classic Wertpapiere[6]) (Produkttyp 15) (für Details siehe Abschnitt 6.16.)
  - Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.16.1.)
  - Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.16.2.)

- Express Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 16) (für Details siehe Abschnitt 6.17.)
    - Express Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.17.1.)
    - Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.17.1.)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 17) (für Details siehe Abschnitt 6.18.)
    - Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.18.1.)
    - Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.18.2.)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 18) (für Details siehe Abschnitt 6.19.)
    - Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.19.1.)
    - Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.19.2.)
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 19) (für Details siehe Abschnitt 6.20.)
    - Twin-Win Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.20.1.)
    - Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.20.2.)
    - Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag (für Details siehe Abschnitt 6.20.3.)
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 20) (für Details siehe Abschnitt 6.21.)
    - Twin-Win Cap Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.21.1.)
    - Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.21.2.)

- Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag (für Details siehe Abschnitt 6.21.3.)

Beim Erwerb der WERTPAPIERE übernimmt der WERTPAPIERINHABER zusätzlich zu den Risiken mit Bezug auf die EMITTENTIN weitere Risiken. Diese weiteren Risiken entstehen dadurch, dass sich die WERTPAPIERE auf einen BASISWERT (eine AKTIE, einen INDEX, einen Rohstoff, einen FUTURES-KONTRAKT oder einen FONDSANTEIL) beziehen. Das bedeutet, dass die Entwicklung des Wertes eines solchen WERTPAPIERS auch von der Entwicklung eines BASISWERTS abhängt. Der WERTPAPIERINHABER trägt damit das Risiko eines Kursverlustes des jeweiligen BASISWERTS.

Die genaue Funktionsweise der WERTPAPIERE wird in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

6.2 Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)

6.2.1 Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS.Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.2.2 Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACH-

TUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.2.3 Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw.

FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. der BEZUGSFAKTOR um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISWERTWÄHRUNG, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSFAKTOR, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), der UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.2.4 Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS

steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZRPEIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. der BEZUGSFAKTOR um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISWERTWÄHRUNG, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSFAKTOR, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), der UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3 Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2)

6.3.1 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.2 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch auch nicht kleiner als der BONUSBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN

ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.3 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.4 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.5 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISWERTWÄHRUNG, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSFAKTOR, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.6 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.7 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.8 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den MINDESTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4 Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3)

6.4.1 Reverse Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

Der WERTPAPIERINHABER erhält in jedem Fall den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkts aus dem NENNBETRAG und der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) dem Quotienten aus (a) dem FINALEN REFERENZPREIS und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als null.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, REVERSE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.2 Reverse Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Die Differenz aus (1) dem REVERSEBETRAG und (2) dem Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BE-

ZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als null.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), REVERSEBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die END-

GÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.5 Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)

6.5.1 Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

Der WERTPAPIERINHABER erhält in jedem Fall den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkts aus dem NENNBETRAG und der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) dem Quotienten aus (a) dem FINALEN REFERENZPREIS und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDIN-

GUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BO-

NUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REVERSE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.5.2 Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkts aus dem NENNBETRAG und der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) dem Quotienten aus (a) dem FINALEN REFERENZPREIS und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der

RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REVERSE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt,

werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.5.3 Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Die Differenz aus (1) dem REVERSEBETRAG und (2) dem Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, REVERSEBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.5.4 Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Die Differenz aus (1) dem REVERSEBETRAG und (2) dem Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, HÖCHSTBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), REVERSEBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.6 Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5)

6.6.1 Protect Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem NENNBETRAG entspricht.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert.

Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZU-

SÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.6.2 Protect Wertpapiere mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem NENNBETRAG entspricht.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER

BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.7 Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)

6.7.1 Protect Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der NENNBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKUR-

SE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der NENNBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.7.2 Protect Cap Wertpapiere mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der NENNBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.8 Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7)

6.8.1 Top Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.8.2 Top Wertpapiere mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch R (initial). Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.9 Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8)

6.9.1 All Time High Protect Wertpapiere

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe vom FINALEN REFERENZPREIS BEST abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

  - Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe vom FINALEN REFERENZPREIS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= $R\ (final)_{best}$) der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.10 Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9)

6.10.1 All Time High Protect Cap Wertpapiere

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe vom FINALEN REFERENZPREIS BEST abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

  - Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe vom FINALEN REFERENZPREIS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= $R\ (final)_{best}$) der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.11 Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10)

6.11.1 Express Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Ist <u>ein</u> FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
    - Ist <u>kein</u> FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL, HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.11.2 Express Wertpapiere mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Ist ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
  - Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
  - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.12 Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11)

6.12.1 Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE

BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.12.2 Express Plus Wertpapiere mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festge-

legt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.13 Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)

6.13.1 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Memory) mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE es sich handelt oder welchen FONDSANTEIL, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich

aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES entfällt sowohl die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) als auch, sofern ein solcher in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).

(e) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGS-

TAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.13.2 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Memory) mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES entfällt sowohl die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) als auch, sofern ein solcher in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).

(e) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.13.3 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASIS-

WERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE

BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (k) und/oder ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.13.4 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

      Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
    - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

      Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt

durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (k) und/oder ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.14 Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13)

6.14.1 Best Express Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Ist <u>ein</u> FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem

ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER MINDESTBETRAG, FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL, HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.14.2 Best Express Wertpapiere mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Ist <u>ein</u> FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten erhält, der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER MINDESTBETRAG, FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.15 Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14)

6.15.1 Best Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER MINDESTBETRAG, HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG,

PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.15.2 Best Express Plus Wertpapiere mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und

(ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER MINDESTBETRAG, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VOR-

ZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.16 Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)

6.16.1 Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

(d) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt,

werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.16.2 Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

(d) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN

BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.17 Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16)

6.17.1 Express Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS für jeden weiteren dem entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) folgenden ZINSZAHLTAG.

(d) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNISSES eintritt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten

Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.17.2 Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE oder an jedem BERECHNUNGSTAG, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS für jeden weiteren dem entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) folgenden ZINSZAHLTAG.

(d) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNISSES eintritt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst

nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.18 Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17)

6.18.1 Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

(d) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.18.2 Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE

BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

(d) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTBETRAG, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.19 Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)

6.19.1 Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw.

FONDSANTEILE geliefert bekommt. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS für jeden weiteren dem entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) folgenden ZINSZAHLTAG.

(d) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNISSES eintritt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.19.2 Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beein-

flussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS für jeden weiteren dem entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) folgenden ZINSZAHLTAG.

(d) ***Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNISSES eintritt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTBETRAG, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.20 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19)

6.20.1 Twin-Win Wertpapiere

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZUSATZBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG, NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), BASISPREIS. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.20.2 Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt außerdem ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem

STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS (als Nenner).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erfolgt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus entfällt in diesem Fall die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG festgelegt ist, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein MINDESTZUSATZBETRAG festgelegt ist, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZUSATZBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG,

NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.20.3 Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem fixem zusätzlichem Betrag

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt außerdem ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erfolgt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus entfällt in diesem Fall die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.21 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20)

6.21.1 Twin-Win Cap Wertpapiere

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG

DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, HÖCHSTZUSATZBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG, NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.21.2 Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt außerdem ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der

KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACH-

TUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS (als Nenner).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erfolgt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus entfällt in diesem Fall die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG festgelegt ist, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein MINDESTZUSATZBETRAG festgelegt ist, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, HÖCHSTZUSATZBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG, NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.21.3 Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem fixem zusätzlichem Betrag

(a) ***Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt außerdem ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) ***Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erfolgt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus entfällt in diesem Fall die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) ***Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

7. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Allgemeine Informationen

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN unterteilen sich in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für bestimmte PRODUKTTYPEN gelten, und in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für alle PRODUKTTYPEN gelten.

Eine ergänzte Fassung der BEDINGUNGEN beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

(a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder*) (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN enthalten ist**),

(b) eine konsolidierte Fassung der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN,

(c) eine konsolidierte Fassung der BESONDEREN BEDINGUNGEN,

welche die WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergeben.

*) Im Fall von konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN integraler Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

**) Im Fall von nicht-konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zusammen mit den entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt "*3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen*" dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 161 ff. ist angegeben, wo genau die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE enthalten sind.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

§ 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 7: Top Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 10: Express Wertpapiere

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung**[**, automatische vorzeitige Rückzahlung**]**

§ 4 Rückzahlungsbetrag**[**, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**]]**

Produkttyp 29: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 30: Twin-Win Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5 **[**Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**] [**(absichtlich ausgelassen)**]**

§ 6 Zahlungen**[**, Lieferungen**]**

§ 7 Marktstörungen

[*<u>Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes</u>*:

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[*<u>Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes</u>*:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Kontraktspezifikationen, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**]**

[§ 9 Ersatzreferenzsatz**]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

§ **[**9**][**10**]** Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**]**

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

[*Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

[*Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Schuldverschreibungen begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[**Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]** trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben o-

der eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die

Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

(1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]**

Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die

Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

(3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem

Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

(5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.**]**

[*Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

[*Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Zertifikate begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Zertifikate in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[**Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]** trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("Abschnitt **871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

(1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in

dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

(3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

(5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbeson-

dere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.**]**

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "**Produkt- und Basiswertdaten**")

§ 1

Produktdaten

[*Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form[16] (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:*

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]]**

[Abschlag: [*einfügen***]]**

[Aufschlag: [*einfügen***]]**

[Barriere: [*einfügen***]]**

[Barriere Level: [*einfügen***][[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Basispreis: [*einfügen***]]**

Basiswert: [*einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen***]**

[Beobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [*einfügen***]]**

[Bezugsfaktor: [*einfügen***]]**

[Bezugsverhältnis: [*einfügen***]]**

[Bildschirmseite: [*einfügen***]]**

[Bonusbetrag: [*einfügen***]]**

[Bonus Level: [*einfügen***]]**

[Cap: [*einfügen***]]**

[Cap Level: [*einfügen***]]**

[Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz: [ja**][**nein**]]**

[16] In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

[[Erwarteter] Emissionspreis: [*einfügen***]]**[17]

[Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen***]]**

[Emissionstag: [*einfügen***]]**

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [*einfügen***]]**

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [*einfügen***]]**

[Erster Beobachtungstag: [*einfügen***]]**

Erster Handelstag: [*einfügen***]**

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Best out-Periode: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Worst out-Periode: [*einfügen***]]**

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: [*einfügen***]]**

[Erster Zusätzlicher Betrag: [*einfügen***]]**

[Ertragszahlungsfaktor (k): [*einfügen***] [[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Ertragszahlungslevel (k): [*einfügen***]]**

[Faktor: [*einfügen***]]**

Festgelegte Währung: [*einfügen***]**

Finale[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]**

[Finaler Mindestbetrag: [*einfügen***]]**

[Finaler Rückzahlungsbetrag: [*einfügen***]]**

[Finaler Rückzahlungsfaktor: [*einfügen***] [[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Finales Rückzahlungslevel: [*einfügen***]]**

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*einfügen***]]**

[Fixing Sponsor: [*einfügen***]]**

[Fondsanteil: [*einfügen***]]**

[FX Bildschirmseite: [*einfügen***]]**

---

[17] Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[FX Beobachtungstag (final): [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (initial): [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (1): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (2): [*einfügen***]]**

[Gesamtnennbetrag: [*einfügen***]]**

[Höchstbetrag: [*einfügen***]]**

[Höchstzinssatz: [*einfügen***]]**

[Höchstzusatzbetrag: [*einfügen***]]**

[Indexberechnungsgebühr in %: [*einfügen***]]**

Internetseite[n] der Emittentin: [*einfügen***]**

Internetseite[n] für Mitteilungen: [*einfügen***]**

ISIN: [*einfügen***]**

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Best in-Periode: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Worst in-Periode: [*einfügen***]]**

[Kontrakttermin [(initial)]: [*einfügen***]]**

[Kontrakttermin (final): [*einfügen***]]**

[Mindestbetrag: [*einfügen***]]**

[Mindestbetrag (k): [*einfügen***]]**

[Mindestzinssatz: [*einfügen***]]**

[Mindestzusatzbetrag: [*einfügen***]]**

[Nennbetrag: [*einfügen***]]**

[Oberer Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[R (initial): [*einfügen***]]**

Referenzpreis: [*einfügen***]**

[Referenzsatz-Finanzzentrum: [*einfügen***]]**

[Referenzwährung: [*einfügen***]]**

Reuters: [*einfügen***]**

[Reversebetrag: [*einfügen***]]**

[Reverse Level: [*einfügen***]]**

[Roll Over Termin[e]: [*einfügen***]]**

Rückzahlungstermin: [*einfügen***]**

Seriennummer: [*einfügen***]**

[Standardwährung: [*einfügen***]]**

[Strike Level: [*einfügen***]]**

Tranchennummer: [*einfügen***]**

[Umrechnungsfaktor: [*einfügen***][**1**][**100**]]**

[Unterer Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Verzinsungsbeginn: [*einfügen***]]**

[Verzinsungsende: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert Referenzpreis: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert Sponsor: [*einfügen***]]**

[Vorgesehene Fälligkeit: [*einfügen***]]**

[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): [*einfügen***]]**

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag [(k)]: [*einfügen***]]**

[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k): [*einfügen***] [[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]**%**] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k): [*einfügen***]]**

WKN: [*einfügen***]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [*einfügen***]]**

[Zinsbetrag: [*einfügen***]]**

[Zinszahltag[e]: [*Zinszahltag(e) einfügen***]**

[Zinssatz: [*Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (l): [*einfügen***]]**

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[FX Wech-selkurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**Index-sponsor**	**Indexbe-rechnungs-stelle**	**[Eingetra-gener Refe-renzwert-administra-tor]**	**Internetsei-te**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[**ja**][**nein**]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall einer Aktie bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswertwäh-rung**	**[FX Wechsel-kurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Maßgebliche Börse**	**Internetseite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[FX Wech-selkurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**Referenz-markt**	**[Eingetra-gener Refe-renzwert-administra-tor]**	**Internetsei-te**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[ja][nein]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**[Futures-Referenz-wert]**	**Basiswert-währung**	**[FX Wechsel-kurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**[Kontrakt-termin[e]] [Roll Over Termin[e]]**	**Referenz-markt**	**Internet-seite**
[*Bezeich-nung des Basiswerts ggf. mit Kontrakt-termin bzw. Roll Over*	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfü-gen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

*Termin einfügen***]**										

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind, gilt Folgendes*:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswertwährung**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**[Maßgebliche Börse]**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloombergticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**

[Tabelle 2.2:]

Basiswert	**[Administrator]**	**[Anlageberater]**	**[Verwahrstelle]**	**[Verwaltungsgesellschaft]**	**[Portfolioverwalter]**	**[Abschlussprüfer]**	**[Internetseite]**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***Name des Abschlussprüfers einfügen***]**	**[***Name der Internetseite einfügen***]**

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 7: Top Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Protect

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap

[*Im Fall von [Reverse] [Bonus] [Protect] [All Time High Protect] [Cap] [Top] Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]**

[des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.**]**

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.**]**

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*<u>Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes</u>:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]**;

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(**[●]**)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]**;

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**].]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, gilt Folgendes:*

(a) in einem der **[**jeweiligen**]** Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii)

die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht **[**(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

(l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche **[**jeweilige**]** Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

(r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob

dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) jedes andere Ereignis, das sich auf den **[**NIW**][**Referenzpreis**]** oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten

werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

[([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**;

[([●]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

[([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeblichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden **[**jeweiligen**]** Fondsanteile**][**;**[([●])** die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**][**;

[([●]) **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]** Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [***x***]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswert berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]][**;

(**[●]**) eine Hedging-Störung liegt vor**].]**

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**geöffnet ist**] [**und**] [**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankge-

schäftstage vornehmen**]**.

["**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]]**

[*Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, Protect, Protect Cap und Top Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** **[**Unterschreiten**]** **[**Überschreiten**]** der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**]** **[**des Basiswerts**]** **[**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist **[**das Unterschreiten**]** **[**das Überschreiten**]** der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**]****[•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

[*Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Top, Protect, Protect Cap, All Time High Protect und All Time High Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Strike Level x R (initial).**]]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**][**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**]** **[**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt-

und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**]** **[**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]** **[**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**]** **[**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**]** **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / [Basispreis] [R (initial)] **]** **[**Nennbetrag / ([Basispreis**]** [R (initial)] **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**])]]**

[Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]].**

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]]**

[*Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Bonusbetrag**" **[**ist **[**der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [[**(Reverse Level –Bonus Level)**] [**Bonus Level**] [**x R (initial)**]** x Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]].] [**Nennbetrag x **[**Bonus Level**] [**(Reverse Level –Bonus Level)**] [**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]].] [[**Der Bonusbetrag**]** entspricht dem Höchstbetrag.**]]**

["**Bonus Level**" ist das Bonus Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Cap**" ist **[**der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Cap Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**]** **[**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]] [**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist an-

gegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht**[**, Zwischenberichte**]**, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar **[**(jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**")**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**] [**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**] [**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**][**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basis-

wertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[,]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen**[,]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[,]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des

Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**]** **[**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**]** **[**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]]**[FX Wechselkurs, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**]** **[**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]]**[FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**]** **[**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]]**[FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche

zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap, Protect Cap, Top, All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" ist **[**der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [[**Cap**] [**Reversebetrag-Cap**]** x Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]] [**Nennbetrag x **[(**Reverse Level - Cap Level)**] [**Cap Level**] [**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen,

wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**]** **[**Indexkündigungsereignis**]** **[**Rohstoffkündigungsereignis**]** **[**Futures-Kündigungsereignis**]** **[**Fondskündigungsereignis**]** **[**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]** **[**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbör-

sen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**,**] [**oder**]**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse**[**,**] [**oder**]]**

[(**[●]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

(b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

(c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

(d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

(e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

(f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

[(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

(h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,

(i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,**]**

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Maßgebliche Börse**" ist die **[**Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*<u>Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes</u>:*

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (final)**$_{\textbf{best}}$" ist der höchste Referenzpreis an **[**einem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (ein-

schließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

["**Registrierter Referenzwertadministrator**" ist der Registrierte Referenzadministrator, wie in **[**§ 1**]** **[**§ 2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus **[**Cap**]** Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Reversebetrag**" ist **[**der Reversebetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Reverse Level **[**x R (initial)**]** x Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]]]**

["**Reverse Level**" ist das Reverse Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswert, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l**)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag (l):* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Bonus und Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt

der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils

des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** errechnet.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere*

[*Im Fall von nennbetraglosen Bonus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.**]**

[*Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von nennbetraglosen Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x **[**Bezugsverhältnis**]** **[**Bezugsfaktor **[**x

FX (final)**] [**x (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]].**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**/ (FX (1) (final) x FX (2) (initial))/ FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.**]]**

[*Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch **[***Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

  [*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch **[**nicht kleiner als der Bonusbetrag und**]** nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x **[**Bezugsverhältnis**][**Bezugsfaktor **[**x FX

(final)**]** **[**x (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]]**.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]]**

[*Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere*

[*Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX

(initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.**]]**

[*Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.**]]**

[*Produkttyp 5: Protect Wertpapiere*

[*Im Fall von Protect Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis**[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag.**]**

[*Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag**[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]** und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]]**

[*Im Fall von nennbetraglosen Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:*

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.**]**

[*Produkttyp 7: Top Wertpapiere*

[*Im Fall von Top Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**]**

[x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]]**

[*Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R $(final)_{best}$ / R (initial)

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial)**]**

[*Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R $(final)_{best}$ / R (initial)

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial)**]]**

Produkttyp 10: Express Wertpapiere

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[*Im Fall von **[**Best**]** Express, Express Plus, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]**

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**].]**

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.**]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]**;

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(**[●]**)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]**;

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(**[●]**)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der

Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**].]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) in einem der **[**jeweiligen**]** Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsver-

fahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht **[**(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

(l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche **[**jeweilige**]** Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

(r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat ange-

kündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) jedes andere Ereignis, das sich auf den **[**NIW**][**Referenzpreis**]** oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

[([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**;

[([●]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

[([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeblichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden **[**jeweiligen**]** Fondsanteile**][**;**[([●])** die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**][**;

[([●]) **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]** Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten **[***Anzahl*

der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]][;

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt*

Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**] [**Unterschreiten**]** der Barriere durch irgend einen **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**] [**vom Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**] [**des Basiswerts**] [**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[[**der Basispreis**][**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Strike Level x R (initial).**]**

"**Basiswert**" ist **[**der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin

[und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**]** **[**verschiebt**]** **[**verschieben**]** sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**]** **[**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]** **[**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**]** **[**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**]** **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

[*<u>Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes</u>*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / Basispreis**]** **[**Nennbetrag / (Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**])]**.

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**]** **[***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

[**"Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finaler Mindestbetrag**" ist der Finale Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**].]**

[*Im Fall von [Best] Express Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**.

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

["**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Finales Rückzahlungslevel**" ist **[**das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt**]** **[**der Finale Rückzahlungsfaktor x R (initial)**].]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht**[**, Zwischenberichte**]**, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar **[**(jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**")**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

[**"Futures Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**.**]**

[**"Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**]** **[**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**]** **[**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*<u>Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes</u>*:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[**"FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

[**"FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

[**"FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

[**"FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

[**"FX Beobachtungstag (k)**" ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag

(final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**]** FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (k)**" ist FX am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX (1) (k)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX (2) (k)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass:

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**]**[10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**]**[10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[,]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]]** **[**FX Wechselkurs**]** **[**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen**[,]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[,]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]][**FX Wechselkurs, wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]][** FX Wechselkurs (1), wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]][**FX Wechselkurs (2), wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. **]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). **]**

["**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**/Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**].]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**].]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen

Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**,**]** **[**oder**]**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse**[**,**]** **[**oder**]]**

[(**[●]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

(b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

(c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

(d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

(e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

(f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

[(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich

auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

(h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,

(i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,**]**

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Mindestbetrag (k)**" ist der Mindestbetrag (k), in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (k) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (k)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**] [**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**].]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**]**.

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.**]**

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[**"Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[**"Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[**"Registrierter Referenzwertadministrator**" ist der Registrierte Referenzwertadministrator, wie in **[**§ 1**][**§ 2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][***<u>Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes</u>:*

[**"Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle **[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft**[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist **[**das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (k**)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l**)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [,Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:*

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Best-

immungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:*

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist **[**und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

[(2)**] [**(3)**]** *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt **[**darüber hinaus**]** die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).**]**

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis **[**aber kein Barriereereignis**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 10: Express Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist,

dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.**]**

[*Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem Floor gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]**

nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.**]**

[*Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag*

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

  [*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.**]**

[*Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere*

[*Im Fall von Best Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

  [*Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Best Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.**]**

[*Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere*

[*Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

  [*Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.**]**

[(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (k) / FX (initial)**]** **[**x FX (initial) / FX (k)**]** **[**x (FX

(1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**] [**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**].]**

[(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (k) / R (initial) – Strike Level)) **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (k) / FX (initial)**] [**x FX (initial) / FX (k)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**] [**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**]**

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestbetrag (k)**]]**

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[*Im Fall von Reverse Convertible, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.**]**

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehan-

delten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.**]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]**;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]**;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**].]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) in einem der **[**jeweiligen**]** Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin

zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht **[**(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

(l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Bar-

ausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche **[**jeweilige**]** Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

(r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) jedes andere Ereignis, das sich auf den **[**NIW**][**Referenzpreis**]** oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

[(**[●]**) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**;

[(**[●]**) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

[(**[●]**) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeb-*

lichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile][;[([●]) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung][;

[([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [*einfügen*]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [*einfügen*] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungsta-

ge, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]][**;

(**[●]**) eine Hedging-Störung liegt vor**].]**

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]**

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

[*<u>Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes</u>:*

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]]**

[*<u>Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes</u>:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der Barriere durch irgend-

einen **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**] [**vom Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**] [**des Basiswerts**] [**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**].]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**Strike Level x R (initial)**]**.

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**][**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt**]**.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann **[**verschiebt**][**verschieben**]** sich **[**der Rückzahlungstermin**][**und**][**der Zinszahltag**]** entsprechend.**] [**Der **[**Rückzahlungstermin**][**und der**][**Zinszahltag**] [**verschiebt**][**verschieben**]** sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**/ Basispreis**] [**Nennbetrag / (Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**])]**.

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]][**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.**]**

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festgelegte Stückelung**" ist die Festgelegte Stückelung im definierten Nennbetrag.**]**

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht**[**, Zwischenberichte**]**, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar **[**(jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**")**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

[**"Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**.**]**

[**"Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**]** **[**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**]** **[**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*<u>Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes</u>*:

[**"FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

[**"FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

[**"FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**]** **[**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**][**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[**"FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

[**"FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

[**"FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

[**"FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]

[(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][,]]

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]][**FX Wechselkurs, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]][**FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]][**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]]**

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. **]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**] [**oder**] [**Referenzsatz-Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet

[und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**,**]** **[**oder**]**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse**[**,**]** **[**oder**]]**

[(**[●]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

(b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

(c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

(d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

(e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

(f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

[(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

(h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,

(i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,**]**

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**]** **[**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**]** **[**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**]** **[***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**]**.

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]**[des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[**"Referenzbanken**" sind **[[**vier**] [***einfügen***]** Großbanken im **[**Euro-Zonen**] [**Londoner**] [***einfügen***]** Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden**] [[**fünf**] [●]** führende Swaphändler im Interbanken-Markt**] [***ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen***].]**

[**"Referenzmarkt**" ist der **[**Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**] [**und**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**] [**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[**"Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.**]**

[**"Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[**"Referenzsatz-Kündigungsereignis**" ist folgendes Ereignis:

Ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § 9 **[**(1)**]** der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[**"Registrierter Referenzwertadministrator"** ist der Registrierte Referenzwertadministrator, wie in **[**§ 1**][**§ 2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*<u>Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes</u>:*

[**"Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**].]**

["Roll Over Termin" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Umrechnungsfaktor" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle **[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft**[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt-

und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist **[**das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den **[***einfügen***] [**TARGET-**] [**Londoner**]** Bankgeschäftstag vor **[**Beginn**] [**dem Ende**]** der jeweiligen Zinsperiode. **["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem **[**TARGET2 betriebsbereit ist**] [**an dem Geschäftsbanken in **[**London**] [***einfügen***]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.**]]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).**]**

["**Zinsperiode**" ist der **[**jeweilige**]** Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[**ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am**]** Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der **[***Tag und Monat einfügen***]** eines jeden Jahres.**]**

"**Zinszahltag**" ist **[**der Zinszahltag,**]** **[**jeder Zinszahltag,**]** wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.**]**

§ 2

Verzinsung

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem **[**Gesamtnennbetrag**]** **[**Nennbetrag**]** ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst.**]**

[(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden **[**zu ihrem Gesamtnennbetrag**]** **[**zu ihrem Nennbetrag**]** für **[**die**]** **[**jede**]** Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.**]** **]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird**[**,**]** **[**multipliziert mit dem Faktor**]** **[[**und**]** **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** des **[**Aufschlags**]** **[**Abschlags**]]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.**]**

(3) *Zinsbetrag:* **[**Der **[**jeweilige**]** "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem **[**Gesamtnennbetrag**] [**Nennbetrag**]** mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]**

[Der **[**jeweilige**]** "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem **[**Gesamtnennbetrag**] [**Nennbetrag**]** mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]**

Der **[**jeweilige**]** Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des **[**jeweiligen**]** Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.**]**

(4) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \text{ x } (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x } (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag

der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).**]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

(4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in der Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**]**

[die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

(5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.**]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

(5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.**]**

[(6) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.**]**

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

[(1)**]** *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Refe-

renzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts

[und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis **[**und kein Barriereereignis**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[(1)**]** *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]]**

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.**]]**

[*Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- **[**Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.**]]**

[*Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch **[***im Fall von* *Barrier Reverse Convertible* *Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von* *Barrier Reverse Convertible* *Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.**]]**

[*Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch **[***im Fall von Express* *Barrier Reverse Convertible* *Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

  [*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.**]]]**

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

[*Im Fall von Twin-Win **[**Cap**]** Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]**

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]**;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]**;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.**]]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**].]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**geöffnet ist**] [**und**] [**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Barriere Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder **]**Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**] [**vom Referenzmarkt**]** veröffentlichten **[**Kurs**] [**des Basiswerts**] [**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder **]**Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festge-

legt.**]** **[**Strike Level x R (initial).**]**

"**Basiswert**" ist **[**der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**]** **[**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Beobachtungstag (k)**" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**]** **[**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]** **[**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**]** **[**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**]** **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt

sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:*

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch R (k).**]**

["**Ertragszahlungslevel (k)**" ist **[**das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).**]]**

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**]** **[**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**]** **[**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**]** **[**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**][**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

[**"FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

[**"FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

[**"FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

[**"FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

[**"FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]

[(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][,]]

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**]** **[**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]]**[FX Wechselkurs, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**]** **[**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]]**[FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**]** **[**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]]**[FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

["Höchstbetrag" ist **[**der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Nennbetrag x Cap Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

["Höchstzusatzbetrag" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**].]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R(final) (als Zähler) und R (initial) (als Nenner).

["Kündigungsereignis" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**,**]** **[**oder**]**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse**[**,**]** **[**oder**]]**

[(**[●]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

["**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]]**

["**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Oberer Partizipationsfaktor**" ist der Obere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Unterer Partizipationsfaktor**" ist der Untere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

["**Registrierter Referenzwertadministrator**" ist der Registrierte Referenzwertadministrator, wie in **[**§ 1**][**§ 2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**]** **[**zehnte**]** **[●]** Berechnungstag vor dem letzten**]** **[**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**]** **[***anderen Stichtag einfügen***]** **[**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (k**)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie **[**in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten**] [**in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen**]** festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l**)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(2) Wenn ein Ertragszahlungsereignis **[**und kein Barriereereignis**]** eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. **[**Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x (R (k) – R (initial)) / R (initial)

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).**]**

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

[(2)**] [**(3)**]** *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt **[**darüber hinaus**]** die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) ≥ Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) < Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (Strike Level -Kursentwicklung des Basiswerts)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1)

(initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) ≥ Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) < Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (Strike Level -Kursentwicklung des Basiswerts)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:*]

§ 5

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[*Im Fall von Wertpapieren mit Außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:*

(1) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an **[**dem zehnten Bankgeschäftstag**]** **[***einfügen***]** vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren ohne Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:*

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden

auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(5) *Lieferung:* Die Lieferung des Basiswerts und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Basiswerts entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Basiswert wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des Basiswerts zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Basiswerts an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des Basiswerts eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem Basiswert auszuüben. Ansprüche aus dem Basiswert, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin **[**zu, wenn der Tag, an dem der Basiswert erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt wird, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt**][**bis einschließlich zum Rückzahlungstermin zu**]**.

(6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein **[**Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges**]** Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den Basiswert gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Basiswerts eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. **[**Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.**]** **[**Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des **[**NIW**]** **[**oder**]** **[**Referenzpreises**]** am Finalen Beobachtungstag**[**, sofern zu diesem **[**NIW**]** **[**oder**]** **[**Referenzpreis**]** Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können**]** oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.**]]**

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag **[**oder Roll Over Termin**]** der betreffende Beobachtungstag**[**bzw. Roll Over Termin**]** auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]**

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstagauf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.**]**

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag **[**,**]** **[**bzw.**]** **[**Roll Over Ter-

min**]** **[**bzw. FX Beobachtungstag**]** wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag **[**bzw. Roll Over Termin**].]**

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung

der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Indexkonzept, [Anpassungen, Ersatzbasiswert,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

[(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die

Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.**]**

[(4)**][**(2)**]** *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

[(5)**][**(3)**]** *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(6)**][**(4)**]** Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

(4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des **[**Basiswerts**] [[**eines**]** Futures-Kontrakts**]** nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von **[**30**] [**90**] [•]** Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.**]**

(5) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Kontraktspezifikationen, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt

(1) *Kontraktspezifikationen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich **[**Preis, Qualität, Menge und

Handelswährung**]** **[**Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon**]**),

(c) des Kontrakttermins und

(d) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Kontraktspezifikationen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei **[**von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und**]** die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie die zuletzt zur Verfügung stehenden Kurse des Basiswerts. **[**Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert.**]** Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert, Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall

(a) einer endgültigen Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt **[**oder**]** **[**,

(c) des Fehlens des am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird**]**, der den bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontrakt zu dem Roll Over Termin **[**wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** ersetzen soll, oder**]**

[(c)**]**[(d)**]** einer erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt im Allgemeinen,

während der Handel mit anderen Futures-Kontrakten mit **[**demselben Futures-Referenzwert**]** **[**oder**]** **[**mit**]** **[**einem Rohstoff aus der gleichen Rohstofffamilie als Referenzwert**]** **[**oder im Hinblick auf dessen Emittent und Laufzeit(en) vergleichbaren Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert**]** **[**und mit im Wesentlichen mit den

ursprünglichen Kontraktspezifikationen vergleichbaren Kontraktspezifikationen **[**(mit Ausnahme des Kontrakttermins)**]]** am Referenzmarkt oder auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass einer dieser anderen Futures-Kontrakte zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") und, soweit der Handel des Ersatzbasiswerts auf einem anderen Markt als dem Referenzmarkt stattfindet, dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird zudem erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung, den Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich **[**Preis, Qualität, Menge und Handelswährung**]** **[**Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon**]**), dem Kontrakttermin und sonstigen wertbestimmenden Faktoren, die jeweils auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Ersatzbasiswert gelten, (zusammen die "**Neuen Kontraktspezifikationen**") im Vergleich zu den Kontraktspezifikationen zu berücksichtigen. Der Ersatzbasiswert, gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt, die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts und gegebenenfalls des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert und gegebenenfalls den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert und den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

[(4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs **[**des Basiswerts**]** **[[**des**]** **[**eines**]** **[**Maßgeblichen**]** Futures-Kontrakts**]** nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von **[**30**]** **[**90**]** **[•]** Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.**]**

(**[•]**) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*<u>Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes</u>:*

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der

Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[(2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondsersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:*

[(2)**] [**(3)**]** *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW**][**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:*

[(2)**][**(3)**]** *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW**][**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[(3)**] [**(4)**]** Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

[§ 9

Ersatzreferenzsatz

[(1)**]** *Ersatzreferenzsatz:* Sofern der Referenzsatz während der Laufzeit nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder der Referenzsatz sich wesentlich ändert, wird dieser Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz ersetzt. Die Berechnungsstelle bezieht dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen ein. Dabei berücksichtigt sie insbesondere, inwieweit ein alternativer Referenzsatz zur Verfügung steht. Die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzreferenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls auch das Referenzsatz-Finanzzentrum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festlegen. Der neue Referenzsatz, das neue Referenzsatz-Finanzzentrum und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzsatz und das ersetzte Referenzsatz-Finanzzentrum in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den neuen Referenzsatz und das neue Referenzsatz-Finanzzentrum zu verstehen.

[(2) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]]**

[[§ 9][§ 10]

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird **[**der**]** **[**ein**]** **[**FX Wechselkurs**][**FX**][**FX(1) und/oder FX(2)**][**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung **[**des FX Wechselkurses**][**von FX**][**von FX(1) und/oder FX(2)**][**des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)**]** durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**")vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Neue Fixing Sponsor, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird **[**der**]** **[**ein**]** **[**FX Wechselkurs**][**FX**][**FX (1) und/oder FX (2)**]** **[**der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten **[**FX Wechselkurses**][**FX**][**FX (1) und/oder FX (2)**]** **[**der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]**, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf **[**den ersetzten FX Wechselkurs**][**das ersetzte FX**]** **[**das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)**]** **[**den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

8. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der EMITTENTIN im REGISTRIERUNGSFORMULAR der UniCredit Bank AG vom 17. April 2019, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2017 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2018 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018, die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2018 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018 werden hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 161 ff.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2019 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2018 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom **[•]**

UniCredit Bank AG

[Emission von**]**

[Fortsetzung des bereits begonnenen öffentlichen Angebots von**]**

[Erhöhung des Angebotsvolumens von**]**

[Zulassung zum Handel an einem geregelten
oder sonstigen gleichwertigen Markt von**]**

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen***]**
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 07. Mai 2019

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") vom 07. Mai 2019 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (der "**BASISPROSPEKT**") und in etwaigen Nachträgen zu dem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG (die "**NACHTRÄGE**").*

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf **[***Internetseite(n) einfügen***]** *veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.*

[*Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 07. Mai 2019, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE [begeben werden] [fortgesetzt angeboten werden*[18]*], verliert am [Datum einfügen] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 07. Mai 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]*

[*Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes***:**

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem BASISPROSPEKT vom 07. Mai 2019 und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN *der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG* **[***29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren***]** **[***4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren* **[***, ergänzt durch den Nachtrag vom 29. Juli 2013***]]** **[***13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren***]** **[***13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindeströckzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindeströckzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren***]** **[***2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)* **[***, ergänzt durch den Nachtrag vom 24. Juni 2014***]]** **[***30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***]** **[***2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren***]** **[***31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***]** **[***28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren***]** **[***17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***[***, ergänzt durch den Nachtrag vom 19. Oktober 2015***]]** **[***5. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***]** **[***26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***]** **[***29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***]** **[***06. August 2018*

[18] Für den Fall, dass die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE nicht neu begeben werden, sondern ihr öffentliches Angebot fortgeführt wird.

*zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***]** *zu lesen, die durch Verweis in den* BASISPROSPEKT *vom 07. Mai 2019 einbezogen wurden.***]**

[*Den* ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN *ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.***]**[19]

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[*Emissionstag einfügen***]**[20]

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.**]**

[*Emissionspreis einfügen***]**[21]

[Der EMISSIONSPREIS je Wertpapier ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.**]**

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am **[***einfügen***]** auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung **[**auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,**]** **[**und**]** **[**unter **[***Internetseite einfügen***]** veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.**]**

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar**]** **[**Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von **[***einfügen***]** enthalten.**]** **[***Einzelheiten einfügen***]**

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar**]** **[***Einzelheiten einfügen***]**

---

[19] Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

[20] Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSTAGE der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[21] Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSPREISE der einzelnen SERIEN auch in tabellarischer Form angegeben werden.

Emissionsvolumen:

Das EMISSIONSVOLUMEN der **[**einzelnen**]** Serie**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**]** **[**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der **[**einzelnen**]** Tranche**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**]** **[**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Produkttyp:

[Bonus **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**ohne Nennbetrag**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Bonus Cap Wertpapiere**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**ohne Nennbetrag**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**(wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)**]** **[**(wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)**]**

[Reverse Bonus Wertpapiere**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**ohne Nennbetrag**]**

[Reverse Bonus Cap Wertpapiere**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**ohne Nennbetrag**]** **[**(wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)**]** **[**(wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)**]**

[Protect Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Protect Cap Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Top Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[All Time High Protect Wertpapiere**]**

[All Time High Protect Cap Wertpapiere**]**

[Express **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Express Plus Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag**]** **[**(Memory)**]** **[**(Relax)**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Best Express Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Best Express Plus Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Express Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Twin-Win Wertpapiere**]** **[**mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag**]** **[**mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag**]**

[Twin-Win Cap Wertpapiere**]** **[**mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag**]** **[**mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag**]**

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[*Falls eine Zulassung zum Handel der WERTPAPIERE beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:*

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten **[***Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen***]** **[**wurde**]** **[**wird**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** beantragt.**]**

[*Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: **[***Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

[*Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: **[***Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen***].]**

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**

[Die Notierung **[**wird**]** **[**wurde**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** an den folgenden Märkten beantragt: **[***Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

[Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: **[***Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

Zahlung und Lieferung:

[*Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung gegen Zahlung**]**

[*Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung**]**

[*Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen***]**

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKTRICHTLINIE erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: **[***Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen***]]**

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: **[***Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen***] [**(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)**] [**(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)**]]**

[Die WERTPAPIERE werden **[**zunächst**]** im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten**[**, danach freibleibend abverkauft**]**. ZEICHNUNGSFRIST: **[***Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen***]** bis **[***Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen***].]**

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in **[**Deutschland**][,] [**und**] [**Luxemburg**] [**und**] [**Österreich**].]**

[Die kleinste übertragbare Einheit ist **[***Kleinste übertragbare Einheit einfügen***].]**

[Die kleinste handelbare Einheit ist **[***Kleinste handelbare Einheit einfügen***].]**

[Die WERTPAPIERE werden **[**qualifizierten Anlegern**][,] [**und/oder**] [**Privatkunden**] [**und/oder**] [**institutionellen Anlegern**] [**im Wege **[**einer Privatplatzierung**] [**eines öffentlichen Angebots**] [**durch Finanzintermediäre**]]** angeboten.**]**

[Ab dem Tag des **[**ersten öffentlichen Angebots**] [**Beginns des neuen öffentlichen Angebots**]** werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]**

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]**

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.**]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[*Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST der WERTPAPIERE: **[***Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***]**

[die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]**. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch **[**den**]** **[**die**]** Finanzintermediär**[**e**]** für **[**Deutschland**][**,**]** **[**und**]** **[**Luxemburg**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** erteilt.**]**

[*Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***]**.

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST der WERTPAPIERE: **[***Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***]** **[**die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]**.

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***]** wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch **[**den**]** **[**die**]** Finanzintermediär**[**e**]** für **[**Deutschland**][**,**]** **[**und**]** **[**Luxemburg**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** erteilt.**]**

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass

(i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

(ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.**]**

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht **[**zudem**]** unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**]**

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**]**

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen***]**

[Nicht anwendbar**]**

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:*

Form, Clearing System, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	**[**Schuldverschreibungen**]** **[**Zertifikate**]**
Hauptzahlstelle:	**[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**]** **[***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**
Berechnungsstelle:	**[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**]** **[***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**
Clearing System:	**[**CBF**]** **[***andere(s) Clearing System(e) einfügen***]]**

[*Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["*PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

UniCredit Bank AG

10. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

10.1 Einleitung

Die EMITTENTIN hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den ANGEBOTSLÄNDERN, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses BASISPROSPEKTS und das Angebot der WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des BASISPROSPEKTS betreffen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

10.2 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**MITGLIEDSSTAAT**") dürfen WERTPAPIERE in dem jeweiligen Mitgliedsstaat (der "**RELEVANTE MITGLIEDSSTAAT**") nicht öffentlich angeboten werden, es sei denn, dass ein öffentliches Angebot unter den folgenden Bedingungen in dem RELEVANTEN MITGLIEDSSTAAT erfolgen darf:

(a) sofern die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bezüglich der WERTPAPIERE vorsehen, dass ein Angebot dieser WERTPAPIERE aufgrund der EU-PROSPEKTGESETZGEBUNG (wie nachfolgend definiert) in diesem RELEVANTEN MIT-

GLIEDSTAAT gemacht werden darf und die Bedingungen des Angebots, die das Angebot der WERTPAPIERE im BASISPROSPEKT bzw. in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorsehen, nur in dem Zeitraum gelten, dessen Beginn und Ende in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben wurde, vorausgesetzt dass die EMITTENTIN deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat,

und sofern im Falle eines Angebots in der Republik Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde;

(b) jederzeit wenn es sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet, wie in der EU-Prospektgesetzgebung definiert (die "**QUALIFIZIERTEN ANLEGER**");

(c) jederzeit wenn es sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine QUALIFIZIERTEN ANLEGER sind) je MITGLIEDSTAAT richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der betreffenden Person oder Organisation, die die vom EMITTENTEN für ein solches Angebot genannten Wertpapiere platziert oder anbietet; und/oder

(d) jederzeit unter den sonstigen Umständen, die unter die AUSNAHMEN VON DER PROSPEKTVERPFLICHTUNG (wie nachfolgend definiert) fallen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote der WERTPAPIERE darf die EMITTENTIN verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der EU-PROSPEKTGESETZGEBUNG oder einen NACHTRAG zu einem Prospekt mindestens einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Angebot zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf WERTPAPIERE in einem MITGLIEDSTAAT eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden WERTPAPIERE enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser WERTPAPIERE zu entscheiden.

Der Begriff "**EU-PROSPEKTGESETZGEBUNG**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Änderungen, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU) (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**") und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem RELEVANTEN MITGLIEDSTAAT ein.

Am 20. Juli 2017 trat die Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**PROSPEKTVERORDNUNG**") in Kraft und soll in seinen Hauptteilen ab dem 21. Juli 2019 (das "**DATUM DES INKRAFTTRETENS**") gelten. Daher ist ab dem DATUM DES INKRAFTTRETENS jede Bezugnahme in diesem

Abschnitt auf die PROSPEKTRICHTLINIE als eine Bezugnahme auf die PROSPEKTVERORDNUNG zu verstehen, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der Begriff "**AUSNAHMEN VON DER PROSPEKTVERPFLICHTUNG**" meint die Bestimmungen des Artikel 3 Absatz 2 (a) bis (d) der PROSPEKTRICHTLINIE oder Artikel 1 Absatz 4 der PROSPEKTVERORDNUNG, soweit anwendbar, einschließlich aller zusätzlichen Ausnahmen die im RELEVANTEN MITGLIEDSTAAT Anwendung finden.

10.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser PROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz SECURITIES ACT von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

11. ANGABEN ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerliche Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die WERTPAPIERE zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes WERTPAPIER aufgrund der BESONDEREN BEDINGUNGEN der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieses BASISPROSPEKTS in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den WERTPAPIEREN ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der WERTPAPIERE und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

11.1 Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**KOMMISSIONSVORSCHLAG**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN**") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des KOMMISSIONSVORSCHLAGS ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transak-

tionen im Hinblick auf die WERTPAPIERE (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem KOMMISSIONSVORSCHLAG könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit WERTPAPIEREN gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben unter anderem Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt. Spanien plant die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Im Koalitionsvertrag der deutschen Bundesregierung für die Wahlperiode ab 2017 ist eine Absichtserklärung enthalten, die Einführung einer substanziellen Finanztransaktionsteuer zum Abschluss bringen zu wollen.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Finanztransaktionssteuer fachmännisch beraten zu lassen.

11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem "**OECD COMMON REPORTING STANDARD**" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Seit 2017 muss die zuständige Behörde jedes EU-Landes der zuständigen Behörde jedes anderen EU-Landes automatisch Informationen über Finanzkonten von in jenem anderen EU-Land ansässigen Personen sowie über Steuervorbescheide mit grenzübergreifender Wirkung übermitteln.

Seit 2018 muss die zuständige Behörde jedes EU-Landes der zuständigen Behörde jedes anderen EU-Landes automatisch Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche übermitteln. Bei Bedarf sollten sich die Anleger entsprechend informieren bzw. sich beraten lassen.

11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die WERTPAPIERE) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaften wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(1) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die WERTPAPIERE im Privatvermögen halten:

(a) Einkommen

Die WERTPAPIERE sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die WERTPAPIERE als Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht für den Fall so genannter Negativzinsen bei Zahlung durch den Anleger. Diese sollen als Werbungskosten qualifizieren und nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags (siehe unter (b)) zu berücksichtigen sein. Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der WERTPAPIERE sollten als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizie-

ren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die WERTPAPIERE nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG). Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung von den WERTPAPIEREN abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der WERTPAPIERE und Anschaffung des Zinsscheins oder der Zinsforderung und des durch die Trennung entstandenen WERTPAPIERS (§ 20 Abs. (2) Satz 4 EStG).

Veräußerungsverluste können gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, werden sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Allerdings hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12.06.2018 (Aktenzeichen VIII R 32/16) entschieden, dass die Auffassung der Finanzverwaltung nicht mit dem Gesetz vereinbar ist.

Auch ein Forderungsausfall (d.h. sollte die EMITTENTIN insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, sollen nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der EMITTENTIN sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den WERTPAPIEREN ein BASISWERT zugrunde liegt und dieser BASISWERT an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der

EMITTENTIN nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) ESTG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der BASISWERT eine nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) ESTG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentliche Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere WERTPAPIERE angewendet werden.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, könnten die WERTPAPIERE als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE ab, z.B. davon, ob die EMITTENTIN oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der WERTPAPIERE und Neuanschaffung der erhaltenen WERTPAPIEREN angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der WERTPAPIERE sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die WERTPAPIERE als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen WERTPAPIERE herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen könnte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten der ursprünglichen WERTPAPIERE bei einem Weiterverkauf der erhaltenen WERTPAPIERE grundsätzlich steuerpflichtig.

(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**AUSZAHLENDE STELLE**") die WERTPAPIERE verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die AUSZAHLENDE STELLE den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die WERTPAPIERE z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der WERTPAPIERE. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die AUSZAHLENDE STELLE grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorgelegt hat.

Die EMITTENTIN selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die WERTPAPIERE einzubehalten und abzuführen, es sei denn, sie handelt selbst als AUSZAHLENDE STELLE.

(c) Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, die betroffenen steuerpflichtigen Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

Im Veranlagungsverfahren wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommensteuer bzw. des Solidaritätszuschlags behandelt und wird auf die zu zahlende Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag angerechnet.

(2) Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren

Zinsen und Veräußerungsgewinne, die aus WERTPAPIEREN erzielt werden, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde ab-

hängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, derzeit jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der WERTPAPIERE und als Anschaffung der gelieferten WERTPAPIERE angesehen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein. Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE anfallen, sollten steuerlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene WERTPAPIERE dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die WERTPAPIERE im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer bzw. des Solidaritätszuschlags und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder in der Bundesrepublik Deutschland ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den WERTPAPIEREN aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den WERTPAPIEREN in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die WERTPAPIERE grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

Weitere Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der WERTPAPIERE fallen in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

11.4 Besteuerung in der Republik Österreich

*Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE in Österreich bedeutsam sind. Das steuerliche Risiko aus den WERTPAPIEREN (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("**InvFG 2011**")) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die WERTPAPIERE an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.*

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung ("**BAO**") haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,

unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als unten angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Anleger grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei Auszahlung über eine depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (das sind unter anderem Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus, unter anderem, verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage

von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sind die Anschaffungskosten im privaten Bereich ohne Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungswirkung hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, nicht aber für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten; sie müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, es ist aber trotzdem der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar. Auch im betrieblichen Bereich besteht die Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG.

Depotübertragungen oder -entnahmen sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, sind einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang grundsätzlich gleichgestellt, wobei für bestimmte Konstellationen eine Ausnahme von der Besteuerung bzw. im Fall der Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer antragsmäßigen Nichtfestsetzung bis zur tatsächlichen Veräußerung oder der ratenweisen Entrichtung der Steuerschuld vorgesehen ist.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen im privaten Bereich von natürlichen Personen führt die österreichische depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG und unter Beachtung der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs. 8 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen von natürlichen Personen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen; zusätzlich besteht ein eingeschränkter Verlustvortrag.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem jeweiligen besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist auch in diesem Fall nach Maßgabe der oben dargestellten Bestimmungen zulässig.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft darstellen, ist diese damit körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische depotführende bzw.

auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Ziffer 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Ziffer 5 lit. b EStG vorliegt.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Ziffer 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") fallen, und die die WERTPAPIERE nicht in einem Betriebsvermögen halten, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische auszahlende oder depotführende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung gemäß § 94 Ziffer 12 EStG vorliegen.

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs. 2 Ziffer 2 EStG keine Kapitalertragsteuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen hat in diesem Fall bei natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif zu erfolgen.

Beschränkt Steuerpflichtige

In Österreich beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen unterliegen mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die WERTPAPIERE dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Ziffer 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 1 KStG)).

Überdies unterliegen in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Ziffer 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Ziffer 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Ziffer 5 lit b EStG).

Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Ziffer 1 lit b EStG u.a. das inländische Kreditinstitut oder der inländische Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere österreichische Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. österreichische Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

Austausch von Informationen

Das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz ("**GMSG**") dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und Nicht-EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen und sieht entsprechende Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Demnach übermittelt der Bundesminister für Finanzen jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des relevanten Kalenderjahres an die zuständigen Behörden bestimmter anderer Staaten Informationen betreffend meldepflichtige Konten von Personen, die nach dem Steuerrecht eines solchen anderen Staats in diesem anderen Staat ansässig sind.

11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der EMITTENTIN im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der WERTPAPIERE können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen".

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 23. Juli 2016, welches das Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie aufhebt, hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2016 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen (vorbehaltlich der fortbestehenden Verfahrensanforderungen, wie die Meldung und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit und unter Berücksichtigung von Quellensteuern auf Zahlungen vor diesem Stichtag). Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den GEBIETEN ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden.

In Luxemburg ansässige Anleger

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005**") besteht eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze).

Nach Maßgabe des GESETZES VOM 23. DEZEMBER 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen (im Sinne Gesetzes vom 23. Juli 2016) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 20 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 20 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % und die 20 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*United States Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften können bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vorsehen, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen). **Dabei kann die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann eingreifen, wenn nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die WERTPAPIERE erfassen, insbesondere wenn ein BASISWERT jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet (z.B. US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, mit US-Aktien als Bestandteil). In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf WERTPAPIERE geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der WERTPAPIERE zum 1. Januar 2021 in Kraft treten).

Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen. Die EMITTENTIN ist zudem berechtigt, eine nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die WERTPAPIERE zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US – Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die WERTPAPIERE abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die EMITTENTIN noch eine ZAHLSTELLE, die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS oder eine sonstige Person nach Maßgabe der BEDINGUNGEN verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Dementsprechend erhalten die WERTPAPIERINHABER möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die *Sections* 1471 bis 1474 des IRC (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30%-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Veräußerung von Besitz, der solche Zinsen und Dividenden aus US-Quellen produzieren kann, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (*financial insitutions*) gelten, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften

sowie viele Fonds und Emittenten von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "**FFI Vereinbarung**") oder (ii) die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30%-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter einer FFI VEREINBARUNG oder einem anwendbaren IGA muss eine Finanzinstitution ihre direkten und indirekten US-Kontoinhaber (*US accountholders*) (einschließlich von bestimmten Nicht-US-Kontoinhabern mit US Eigentum) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA. Folglich erwartet die EMITTENTIN nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

12. BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDEN JURISTISCHEN PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

12.1 Einbeziehung von Beschreibungen von Indizes

Die in den folgenden Basisprospekten enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, wird hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

(1) Beschreibung des HVB BRIC Control 10 Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthalten.

(2) Beschreibung des HVB Euroland Control 15 Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthalten.

(3) Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthalten.

(4) Beschreibung des Cross Commodity Long/Short Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthalten.

(5) Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthalten.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 161 ff.

12.2 Beschreibung von Indizes in diesem Basisprospekt

Beschreibung des UC European Sector Rotation Strategy Index

Der "UC European Sector Rotation Strategy Index" (der "**Index**") (ISIN: DE000A18T264; WKN: A18T26) ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index.

1. Allgemeine Beschreibung

Der Index bildet ein Investment in diejenigen Sektoren des STOXX® Europe 600 Index Anlageuniversums ab, die von den verschiedenen Phasen des Europäischen Konjunkturzyklus voraussichtlich am besten profitieren können (das "**Indexziel**"). Zu diesem Zweck werden die Branchenindizes (die "**Sektorindizes**") in zwei Körbe (die "**Körbe**") eingeteilt:

- ein defensiver Korb (der "**Defensive Korb**") und
- ein zyklischer Korb (der "**Zyklische Korb**").

Zusätzlich kann der Index vorübergehend in den STOXX Europe 600 Net Return Index (den "**Benchmark**") investieren. Der Index wird von der Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Der Index wird regelmäßig auf Basis dieser Indexbeschreibung angepasst.

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Instrumente werden an jedem Handelstag auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Der Indexwert wird zudem über Reuters: .UCGRESRS und über Bloomberg: UCGRESRS <Index> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.

Der Indexwert am 24.2.2016 ("**Indexstartdatum**") beträgt EUR 1.000 ("**Indexstartwert**").

2. Das Anlageuniversum

Ab dem ersten Handelstag besteht das Anlageuniversum (das „**Anlageuniversum**“) aus den folgenden Exchange Traded Funds (ETFs) (die „**Instrumente**“), die ein Investment in die Sektorindizes, den Benchmark und den Euro Geldmarkt („**Cash Instrument**“) abbilden:

	Instrumente im Zyklischen Korb	Bloomberg	Reuters
1	iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF	SXAPEX GY Equity	SXAPEX.DE
2	iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF	SXPPEX GY Equity	SXPPEX.DE
3	iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF	SX4PEX GY Equity	SX4PEX.DE
4	iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF	SXOPEX GY Equity	SXOPEX.DE
5	iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF	SXNPEX GY Equity	SXNPEX.DE
	Instrumente im Defensiven Korb		
6	iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF	SX3PEX GY Equity	SX3PEX.DE
7	iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF	SXDPEX GY Equity	SXDPEX.DE
8	iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF	SXEPEX GY Equity	SXEPEX.DE
9	iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF	SXKPEX GY Equity	SXKPEX.DE
10	iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF	SX6PEX GY Equity	SX6PEX.DE

	Benchmark		
11	iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF	SXXPIEX GY Equity	STOXXIEX.DE
	Cash Instrument		
12	DBX II EONIA - 1C	XEON GY Equity	XEON.DE

Für den Fall, dass auf ein Instrument Ausschüttungen getätigt werden, erfolgt eine vollständige Wiederanlage der Ausschüttungen in das Cash Instrument, so dass sich die Menge N_C (wie in Ziffer 6 definiert) des Cash Instruments am Ex-Tag der Ausschüttung erhöht. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig „ex Ausschüttung“ notiert.

3. Definitionen

„ Ifo Geschäftsklimaindex “	Das ifo Geschäftsklima basiert auf ca. 7.000 monatlichen Meldungen von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes, des Bauhauptgewerbes, des Großhandels und des Einzelhandels. Die Unternehmen werden gebeten, ihre gegenwärtige Geschäftslage zu beurteilen und ihre Geschäftserwartungen für die nächsten sechs Monate mitzuteilen. Sie können ihre Lage mit "gut", "befriedigend" oder "schlecht" und ihre Geschäftserwartungen für die nächsten sechs Monate als "günstiger", "gleich bleibend" oder "ungünstiger" kennzeichnen. Die Antworten werden nach der Bedeutung der Branchen gewichtet und aggregiert. Der Saldowert der gegenwärtigen Geschäftslage ist die Differenz der Prozentanteile der Antworten "gut" und "schlecht", der Saldowert der Erwartungen ist die Differenz der Prozentanteile der Antworten "günstiger" und "ungünstiger". Die Veröffentlichung erfolgt im monatlichen Rhythmus und wird vom ifo Institut bekannt gegeben (jeder Tag, an dem eine Veröffentlichung stattfindet, ist ein „**Veröffentlichungstag**“). Der Indexwert für die im Modell verwendete Subkomponente Geschäftserwartungen wird u.a. über Bloomberg unter GRIFPEX <Index> oder die Internetseite des ifo Instituts (www.cesifo-group.de) bekannt gegeben. Für die Berechnung der Signale des Indexmodells (siehe Ziffer 9 „Konjunkturzyklus-Signal“) werden die jeweils erstmals veröffentlichten (nicht revidierten) Indexstände des ifo Geschäftsklimas (Subkomponente Geschäftserwartungen) verwendet.
"Anlagezeitraum"	Jede Periode zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Veröffentlichungstagen des Ifo Geschäftsklimaindex.
"Handelstag"	Jeder Tag, an dem STOXX Ltd. einen offiziellen Schlusskurs für den STOXX® Europe 600 Index feststellt und an dem die Maßgebliche Börse sowie die maßgebliche Terminbörse für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
“Berechnungszeitpunkt ”	Der Zeitpunkt unmittelbar nach der Veröffentlichung der Schlusskurse aller relevanten Instrumente an jedem Handelstag.
“Ausschüttungen”	Ausschüttungen sind alle Erträge, Dividenden, Zinsen etc., die auf die Instrumente geleistet werden.
" Erster Selektionstag"	Am 23.2.2016 (wird bezeichnet als T_0).

" Selektionstag"	Jeder Veröffentlichungstag des Ifo Geschäftsklimaindex (werden bezeichnet als T_k). Die Selektionstage, die zeitlich vor dem Ersten Selektionstag liegen ($k < 0$), werden auch als „historische Selektionstage“ bezeichnet.
"Erster Anpassungstag"	Am Indexstartdatum.
"Anpassungstag"	Jeder unmittelbar auf einen Veröffentlichungstag des Ifo Geschäftsklimaindex folgende Handelstag, falls 1. dieser in die Monate Februar, Mai, August oder November fällt. 2. für alle übrigen Monate: falls am Selektionstag ein Anpassungsbedarf (wie in Ziffer 8 definiert) festgestellt wurde.
"Anpassungsmoment"	Der Zeitpunkt unmittelbar nach der Veröffentlichung der Schlusskurse aller relevanten Instrumente am Anpassungstag.
"Dividendentag"	Der vorletzte Handelstag in jedem November, wird bezeichnet als T_{Div}.

4. Maßgebliche Börse und maßgebliche Terminbörse

Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
XETRA	EUREX

5. Berechnung des Index

Der Wert des Index ($I(t)$) wird zum Zeitpunkt (t) berechnet als

$$I(t) = \left(1 - Fee \cdot \frac{t - t_{adj}^{pre}}{360}\right) \cdot \left(\sum_{i=1}^{5} N_i^d \cdot S_i^d(t) + \sum_{i=1}^{5} N_i^z \cdot S_i^z(t) + N_B \cdot B(t) + N_C \cdot C(t)\right),$$ wobei

N_i^d	bezeichnet die Menge des i-ten Instruments im Defensiven Korb $i \in \{1,...,5\}$
N_i^z	bezeichnet die Menge des i-ten Instruments im Zyklischen Korb $i \in \{1,...,5\}$
N_B	bezeichnet die Menge des Benchmarks
N_C	bezeichnet die Menge des Cash Instruments
$S_i^d(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis des i-ten Bestandteil des Defensiven Korbs $i \in \{1,...,5\}$
$S_i^z(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis des i-ten Bestandteil des Zyklischen

	Korbs $i \in \{1,...,5\}$
$B(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis der Benchmark
$C(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis des Cash Instruments
Fee	bezeichnet die Indexgebühr in Höhe von 1.35%
t_{adj}^{pre}	bezeichnet den unmittelbar vorhergehenden Anpassungstag

Der "**letzte verfügbare Preis**" eines Instruments wird als der aktuelle Preis zur Zeit (t) definiert, der an der Maßgeblichen Börse veröffentlicht und von der Indexberechnungsstelle über Dateninformationssysteme wie Reuters oder Bloomberg erhalten wird, solange kein Marktstörungsereignis (wie in Ziffer 11 definiert) eingetreten ist.

Der Wert des Index wird fortlaufend berechnet, mindestens jedoch zum Berechnungszeitpunkt an jedem Handelstag (der zugehörige Wert ist definiert als „**Indexschlusskurs**"). Aus technischen Gründen behält sich die Indexberechnungsstelle das Recht vor, den Indexschlusskurs mit einer Verzögerung von bis zu zwei Handelstagen zu veröffentlichen.

Der Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

6. Anpassung

An jedem Anpassungstag bestimmt die Indexberechnungsstelle die notwendigen Anpassungen und legt die neue Indexzusammensetzung auf Grundlage des folgenden Algorithmus fest.

Die Menge des i-ten Indexbestandteils wird direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment t_{adj} neu bestimmt:

$$N_C^{\text{new}} = \left(1 - Fee \cdot \frac{t_{\text{adj}} - t_{adj}^{pre}}{360}\right) \cdot N_C$$ Menge des Cash

$$N_i^{z_{\text{new}}} = \frac{\omega_i^z \cdot \left(I(t_{\text{adj}}) - N_C^{\text{new}} \cdot C(t_{\text{adj}})\right)}{S_i^z(t_{\text{adj}})}, \quad i \in \{1,\ldots,5\}$$ Mengen der Instrumente im Zyklischen Korb

$$N_i^{d_{\text{new}}} = \frac{\omega_i^d \cdot \left(I(t_{\text{adj}}) - N_C^{\text{new}} \cdot C(t_{\text{adj}})\right)}{S_i^d(t_{\text{adj}})}, \quad i \in \{1,\ldots,5\}$$ Mengen der Instrumente im Defensiven Korb

$$N_B^{\text{new}} = \frac{\omega_B \cdot \left(I(t_{\text{adj}}) - N_C^{\text{new}} \cdot C(t_{\text{adj}})\right)}{B(t_{\text{adj}})}$$ Menge des Benchmarks

wobei

$I(t_{\text{adj}})$	Bezeichnet den Indexwert am relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
$N_i^{z_{\text{new}}}$	Bezeichnet die Menge des i-ten Instruments des Zyklischen Korbes direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
$N_i^{d_{\text{new}}}$	Bezeichnet die Menge des i-ten Instruments des Defensiven Korbes direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
N_B^{new}	Bezeichnet die Menge der Benchmark direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
N_C^{new}	Bezeichnet die Menge des Cash Instruments direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
ω_i^z	bezeichnet die Zielgewichtung des i-ten Instruments des Zyklischen Korbes
ω_i^d	bezeichnet die Zielgewichtung des i-ten Instruments des Defensiven Korbes
ω_B	bezeichnet die Zielgewichtung der Benchmark
t_{adj}^{pre}	bezeichnet den Anpassungsmoment am unmittelbar vorhergehenden Anpassungstag

Die Mengen $N_i^{z_{\text{new}}}$, $N_i^{d_{\text{new}}}$, N_B^{new} und N_C^{new} werden gemäß gängiger Marktpraxis auf 8 Dezimalstellen gerundet. Die Hochstellung "new" wird nach der vollständig abgeschlossenen Anpassung entfernt.

Am Ersten Anpassungstag ist $I(t_{\text{adj}})$ gleich dem Indexstartwert, und $N_C = 0$.

7. Dividende

Einmal im Jahr, am Dividendentag T_{Div}, wird unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt (bzw. falls der Dividendentag ein Anpassungstag sein sollte, unmittelbar nach Abschluss der an diesem Tag stattfindenden Anpassung) die „**Dividende**“ als der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Gegenwert der Cash Komponente des Index wie folgt festgelegt:

$$Dividende := N_C(T_{Div}) \times C(T_{Div})$$

Dabei bezeichnet $N_C(T_{Div})$ die Menge und $C(T_{Div})$ den letzten verfügbaren Preis des Cash Instruments zum oben genannten Zeitpunkt. Im Falle einer Markstörung am Dividendentag wird der Preis des Cash Instruments gemäß der Regelungen in Ziffer 11.2 bestimmt.

Danach wird die Menge des Cash als N_C^{reset} bezeichnet und auf Null zurückgesetzt:

$$N_C^{\text{reset}} = 0$$

Nach der Rücksetzung wird die Hochstellung "reset" wieder entfernt.

8. Signal-Generierung

Die Zielgewichte werden an jedem Selektionstag T_k am Berechnungszeitpunkt auf Basis eines Konjunkturzyklus-Signals und eines Feedback-Signals neu bestimmt. Dazu werden die Konjunktur-Zielgewichtung (wie in Ziffer 9 definiert) und die Feedback-Zielgewichtung (wie in Ziffer 10 definiert) addiert, so dass sich (in Abhängigkeit des Konjunkturzyklus-Signals und des Feedback-Signals) die folgenden Zielgewichte ergeben:

Konjunkturzyklus-Signal	Feedback-Signal	Zielgewicht Zyklischer Korb, ω_z	Zielgewicht Defensiver Korb, ω_d	Zielgewicht Benchmark, $\omega_{\mathbf{B}}$
Zyklischer Korb	Zyklischer Korb	100%	0%	0%
Zyklischer Korb	Benchmark	50%	0%	50%
Zyklischer Korb	Defensive Korb	50%	50%	0%
Defensiver Korb	Zyklischer Korb	50%	50%	0%
Defensiver Korb	Benchmark	0%	50%	50%
Defensiver Korb	Defensiver Korb	0%	100%	0%

Dabei werden die Instrumente innerhalb eines Korbes jeweils gleich gewichtet, d.h. die Zielgewichte der Instrumente des zyklischen bzw. des defensiven Korbes berechnen sich wie folgt:

$\omega_i^z := \frac{\omega_z}{5}$ Zielgewichtung des i-ten Instruments des Zyklischen Korbes

$\omega_i^d := \frac{\omega_d}{5}$ Zielgewichtung des i-ten Instruments des Defensiven Korbes.

Ein Anpassungsbedarf (der „**Anpassungsbedarf**“) ist gegeben, falls die am Selektionstag T_k neu festgelegten Zielgewichte des zyklischen Korbs, des defensiven Korbs oder der Benchmark von den jeweiligen am unmittelbar vorhergehenden Selektionstag T_{k-1} festgelegten Zielgewichten abweichen.

Zwischen zwei Anpassungstagen können die tatsächlichen Gewichte der Instrumente im Index entsprechend der Kursveränderungen der Instrumente variieren. Ist am Selektionstag kein Anpassungsbedarf gegeben, so werden die Gewichte entsprechend fortgeführt.

9. Konjunkturzyklus-Signal

Es wird auf den am Selektionstag T_k jeweils erstmals veröffentlichten (nicht revidierten) Ifo Geschäftsklimaindex (Subkomponente Geschäftserwartungen) $E(T_k)$ referenziert, wie er unmittelbar nach Handelsschluss in Dateninformationssystemen wie Reuters oder Bloomberg bzw. auf der Internetseite des ifo Instituts verfügbar war.
Ein Aufwärtstrend wird zum Zeitpunkt T_k festgestellt, falls die Ifo Geschäftsklimaerwartungen in drei aufeinanderfolgenden Monaten um insgesamt mindestens 2 Indexpunkte angestiegen sind:

$$E(T_k) \geq E(T_{k-1}) \geq E(T_{k-2}) \geq E(T_{k-3}) \quad \text{mit} \quad E(T_k) - E(T_{k-3}) \geq 2 .$$

Als Wendepunkt für den Beginn eines Aufwärtstrends wird der dritte aufeinanderfolgende Monat einer Aufwärtsbewegung nach einem vorherigen Abwärtstrend definiert. An diesem Wendepunkt wird vom Konjunkturzyklus-Signal dem Zyklischen Korb eine Konjunktur-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Ein Abwärtstrend wird zum Zeitpunkt T_k festgestellt, falls die Ifo Geschäftsklimaerwartungen in drei aufeinanderfolgenden Monaten um insgesamt mindestens 2 Indexpunkte gefallen sind:

$$E(T_k) \leq E(T_{k-1}) \leq E(T_{k-2}) \leq E(T_{k-3}) \quad \text{mit} \quad E(T_{k-3}) - E(T_k) \geq 2 .$$

Als Wendepunkt für den Beginn eines Abwärtstrends wird der dritte aufeinanderfolgende Monat einer Abwärtsbewegung nach einem vorherigen Aufwärtstrend definiert. An diesem Wendepunkt wird vom Konjunkturzyklus-Signal dem Defensiven Korb eine Konjunktur-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Falls das Konjunkturzyklus-Signal keinen Wendepunkt indiziert, bleibt die Konjunktur-Zielgewichtung, die am letzten Wendepunkt bestimmt wurde, unverändert.

Sollte am ersten Selektionstag T_0 das Konjunkturzyklus-Signal keinen Wendepunkt indizieren, wird das Konjunkturzyklus-Signal an den (historischen) Selektionstagen T_h, $h = -1, -2, \ldots$ bestimmt, beginnend bei h=*-1*, solange bis ein Wendepunkt gefunden ist.

Dieser gilt am ersten Selektionstag als der Wendepunkt, der die Konjunktur-Zielgewichtung bestimmt.

10. Feedback Signal

Am Selektionstag T_k wird die jeweils durchschnittliche Performance des Zyklischen Korbes, des Defensiven Korbes und der Benchmark über die letzten drei Anlagezeiträume bestimmt und die resultierenden drei Werte werden miteinander verglichen:

$$R_z = \frac{1}{3}\sum_{j=k-2}^{k} \cdot \sum_{i=1}^{5} \frac{1}{5} \cdot \left(\frac{S_i^z(T_j)}{S_i^z(T_{j-1})} - 1 \right)$$

$$R_d = \frac{1}{3}\sum_{j=k-2}^{k} \cdot \sum_{i=1}^{5} \frac{1}{5} \cdot \left(\frac{S_i^d(T_j)}{S_i^d(T_{j-1})} - 1 \right)$$

$$R_B = \frac{1}{3}\sum_{j=k-2}^{k} \left(\frac{B(T_j)}{B(T_{j-1})} - 1 \right).$$

Dabei referenziert T_k auf den Berechnungszeitpunkt am jeweiligen (ggf. historischen) Selektionstag T_k.

Das Feedback-Signal, abgeleitet aus diesen Performance-Attributen, wird folgendermaßen umgesetzt:

Falls $\max\{R_z, R_d, R_B\} = R_z$ gilt, dann wird vom Feedback-Signal dem Zyklischen Korb eine Feedback-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Falls $\max\{R_z, R_d, R_B\} = R_d$ gilt, dann wird vom Feedback-Signal dem Defensiven Korb eine Feedback-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Falls $\max\{R_z, R_d, R_B\} = R_B$ gilt, oder falls kein eindeutiges Maximum bestimmt werden kann, dann wird vom Feedback-Signal dem Benchmark eine Feedback-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

11. Marktstörung

11.1. In Bezug auf die Anpassung

Liegt an einem Anpassungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Anpassungstag auf den nächsten folgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstö-

rung vorliegt. Dauert die Marktstörung fünf (5) aufeinanderfolgende Handelstage an, so (i) gilt der fünfte Handelstag als Anpassungstag, und (ii) wird die Anpassung gemäß Ziffer 6 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Anpassungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments kleiner als die Menge, die an dem Anpassungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Menge des Cash Instruments proportional erhöht. Ist jedoch die unveränderte Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments größer als die Menge, die an dem Anpassungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Mengen aller übrigen Instrumente des Anlageuniversums (für die ein Zielgewicht ungleich Null festgestellt wurde) proportional reduziert.

11.2. In Bezug auf einen Indexwert

Ist ein Instrument an einem Handelstag von einem Marktstörungsereignis betroffen, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Instruments maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

11.3. Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Instrument von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in dem Instrument oder den Bestandteilen eines Basisindex durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf das Instrument durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;

(c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in ETFs oder Wertpapieren (z.B. Index Tracker-Zertifikaten), die das Instrument abbilden, an den Börsen oder auf

den Märkten, an/auf denen diese ETFs oder Wertpapiere gehandelt werden, oder an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser ETFs gehandelt werden, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Börse oder Terminbörse bzw. dem Marktbetreiber gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;

(d) die Nichtveröffentlichung des Kurses des Instruments in Folge einer Entscheidung des für die Berechnung und/oder Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts (bei ETFs) bzw. Werts Verantwortlichen.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

12. Außerordentliche Anpassungen der Indexregeln

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondsereignisses, eines Indexereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Instrumente durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt, wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondsereignis, Indexereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Ersetzung erfolgt durch die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Zusammenhang kann insbesondere nach Eintritt eines Fondsereignisses jeder von dem Fondsereignis betroffene ETF durch einen ETF einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie oder durch seinen Benchmark-Index ersetzt werden. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

"**Fondsereignis**" bezeichnet in Bezug auf Instrumente, bei denen es sich um ETFs handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

(a) in einem der Fondsdokumente wird eine Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkun-

gen des ETF, (iii) der Währung der ETF-Anteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der ETF-Anteile vorgenommen, welche die Eignung des ETF für das Hedging beeinträchtigt;

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von ETF-Anteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von ETF-Anteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Anfangstag bestanden) oder die laufenden Gebühren werden geändert;

(d) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des ETF;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;

(h) der Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;

(i) eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder Börsenregularien oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe, das Halten oder das Handeln von ETF-Anteile (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Anfangstag vorlagen, erhöht;

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung seiner Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;

(k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von ETF-Anteilen überschreitet 20% der ausstehenden ETF-Anteile;

(l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging ETF-Anteile erwirbt besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des ETF;

(m) die Notwendigkeit des Verkaufs bzw. der Rückgabe der ETF-Anteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die ETF-Anteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Finanzprodukte betreffenden Gründen, und der Verkauf bzw. die Rückgabe nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren ETF-Anteilen oder der Rücknahme oder Handelbarkeit bestehender ETF-Anteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der ETF-Anteile eines Anteilsinhabers im ETF aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der ETF-Anteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von ETF-Anteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

(o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;

(p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF bzw. die ETF-Anteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des ETF, die Verschmelzung des ETF auf oder mit einem anderen Fonds (z.B. ETF), (iii) sämtliche ETF-Anteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der ETF-Anteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den EFT bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(r) der Indexsponsor verliert das Recht, den ETF als Instrument zu verwenden;

(s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat;

(t) für den ETF wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des ETF, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des ETF haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des ETF erheblich abweichen;

(v) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen einen mit dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den ETF abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;

(w) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das

auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprüfen zu können;

(x) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

(y) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

(z) die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(aa) die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse, wenn keine andere Wertpapierbörse bestimmt werden kann;

(bb) auf der Grundlage der Schlusskurse ist die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Index.

Wobei gilt:

"**Fondsdienstleister**" ist in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf einen ETF jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des ETF, in denen die Bedingungen des ETF und der ETF-Anteile festgelegt sind.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des ETF zuständigen Personen.

"**Indexereignis**" bezeichnet in Bezug auf Instrumente, bei denen es sich um Basisindizes handelt, die folgenden Ereignisse:

a) die Annullierung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Basisindex oder dessen Ersetzung durch seinen Sponsor oder

b) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts des Basisindex oder der Berechnung des Basisindex, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept des Basisindex oder die Berechnung des Basisindex dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept des Basisindex oder der ursprünglichen Berechnung des Basisindex nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

c) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Basisindex auswirken kann; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

13. Indexsponsor; Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

14. Haftungsausschluss

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drückt keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Instrumenten aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Institute, die auf den Index bezogene Finanzprodukte emittieren, noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Instrumente zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Instrumente werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

13. FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE

Unter diesem BASISPROSPEKT kann das auf Grundlage des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) und des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) begonnene oder fortgesetzte öffentliche Angebot der WERTPAPIERE mit folgenden ISINs (International Security Identification Numbers) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) fortgeführt werden.

Demnach ist dieser BASISPROSPEKT ein Nachfolgeprospekt für die WERTPAPIERE, die durch die folgenden ISINs (International Security Identification Numbers) gekenntzeichnet sind:

ISIN	**ISIN**	**ISIN**	**ISIN**
DE000HX835P2	DE000HX835K3	DE000HX8MSB1	DE000HX8YSX0
DE000HX8MT72	DE000HX8MSL0	DE000HX7UKW9	DE000HX6W063
DE000HX6W089	DE000HX6W0B7	DE000HX6W0E1	DE000HX6WJS7
DE000HX6WKK2	DE000HX6WKL0	DE000HX6WL39	DE000HX6WL88
DE000HX6WLB9	DE000HX6WMS1	DE000HX6WPH7	DE000HX6WQF9
DE000HX6WRT8	DE000HX6WSW0	DE000HX7UKR9	DE000HX7UMM6
DE000HX7UNG6	DE000HX7UNW3	DE000HX835G1	DE000HX837V6
DE000HX8MNZ1	DE000HX8MP27	DE000HX8YSQ4	DE000HX8YT03
DE000HX8YT11	DE000HX9HAH4	DE000HX9HAS1	DE000HX9HEC7
DE000HX9HEM6	DE000HX9HS61	DE000HX9HSD5	DE000HX9HVK4
DE000HX9HVX7	DE000HX9HYN2	DE000HX6W030	DE000HX6W071
DE000HX6WNG4	DE000HX6WPL9	DE000HX6WQ91	DE000HX6WR33
DE000HX6WRC4	DE000HX835H9	DE000HX837Q6	DE000HX837R4
DE000HX8MMG3	DE000HX8MMP4	DE000HX8MN78	DE000HX8MQS9
DE000HX8MR25	DE000HX8MRS7	DE000HX8YSS0	DE000HX8YSZ5
DE000HX9HAB7	DE000HX9HAG6	DE000HX9HAM4	DE000HX9HEG8
DE000HX9HEJ2	DE000HX9HSF0	DE000HX9HSG8	DE000HX9HVD9

DE000HX9HVJ6	DE000HX9HYZ6	DE000HX9HZ21	DE000HX6VYG3
DE000HX6W0C5	DE000HX6W0F8	DE000HX6WNM2	DE000HX6WQS2
DE000HX6WSJ7	DE000HX7UKC1	DE000HX7UKF4	DE000HX7UMH6
DE000HX7UMR5	DE000HX7UNM4	DE000HX835L1	DE000HX837T0
DE000HX8MMM1	DE000HX8MMS8	DE000HX8MNG1	DE000HX8MPD3
DE000HX8MS16	DE000HX9HA95	DE000HX9HAC5	DE000HX9HAN2
DE000HX9HAR3	DE000HX9HED5	DE000HX9HS53	DE000HX9HS87
DE000HX9HSA1	DE000HX9HVE7	DE000HX9HVF4	DE000HX9HVR9
DE000HX9HVU3	DE000HX9HZ05	DE000HX9HZ13	DE000HX6W055
DE000HX6W0G6	DE000HX6WH76	DE000HX6WH92	DE000HX6WHC5
DE000HX6WJU3	DE000HX6WLA1	DE000HX6WMB7	DE000HX6WMC5
DE000HX6WNA7	DE000HX6WQN3	DE000HX6WSD0	DE000HX6WTX6
DE000HX7ULQ9	DE000HX7UM54	DE000HX7UMV7	DE000HX8MN37
DE000HX8MNJ5	DE000HX8MNX6	DE000HX8MQL4	DE000HX8MRA5
DE000HX8YSR2	DE000HX9HAF8	DE000HX9HEH6	DE000HX9HEK0
DE000HX9HS46	DE000HX9HSL8	DE000HX9HVC1	DE000HX9HVH0
DE000HX9HVW9	DE000HX9HVY5	DE000HX9HVZ2	DE000HX9HW24
DE000HX9HYP7	DE000HX9HYW3	DE000HX9HYX1	DE000HX6W048
DE000HX6W097	DE000HX6W0A9	DE000HX6WH19	DE000HX6WHX1
DE000HX6WKA3	DE000HX6WKM8	DE000HX6WLT1	DE000HX6WMK8
DE000HX6WN45	DE000HX6WPC8	DE000HX6WTB2	DE000HX7ULM8
DE000HX7UM13	DE000HX7UP51	DE000HX835M9	DE000HX8MPQ5
DE000HX8MQY7	DE000HX8MRG2	DE000HX8MRH0	DE000HX8MS08
DE000HX8YSK7	DE000HX8YSU6	DE000HX8YSV4	DE000HX8YSY8
DE000HX9H8Y8	DE000HX9HAD3	DE000HX9HEE3	DE000HX9HEF0
DE000HX9HEL8	DE000HX9HSB9	DE000HX9HSJ2	DE000HX9HSK0
DE000HX9HVN8	DE000HX9HVV1	DE000HX9HYM4	DE000HX6WHF8
DE000HX6WJE7	DE000HX6WJV1	DE000HX6WMA9	DE000HX6WNC3

DE000HX6WPT2	DE000HX6WQE2	DE000HX6WRD2	DE000HX6WTV0
DE000HX7ULE5	DE000HX7UNC5	DE000HX837N3	DE000HX837P8
DE000HX837U8	DE000HX8MMQ2	DE000HX8YSN1	DE000HX9HAA9
DE000HX9HAJ0	DE000HX9HAL6	DE000HX9HAQ5	DE000HX9HE91
DE000HX9HSC7	DE000HX9HSM6	DE000HX9HVG2	DE000HX9HVS7
DE000HX9HVT5	DE000HX9HW16	DE000HX9HYS1	DE000HX6VYH1
DE000HX6VYK5	DE000HX6VYL3	DE000HX6W022	DE000HX6WLU9
DE000HX6WM38	DE000HX6WQB8	DE000HX6WQW4	DE000HX6WRN1
DE000HX6WS08	DE000HX6WTC0	DE000HX7UPA4	DE000HX835J5
DE000HX8MME8	DE000HX8MMZ3	DE000HX8MPF8	DE000HX8YSP6
DE000HX8YST8	DE000HX8YSW2	DE000HX9HAE1	DE000HX9HAK8
DE000HX9HEB9	DE000HX9HVP3	DE000HX9HYT9	DE000HX9HYU7
DE000HX9HYV5	DE000HX9HZ39	DE000HX6VYJ7	DE000HX6W0D3
DE000HX6WJ74	DE000HX6WJR9	DE000HX6WKH8	DE000HX6WL21
DE000HX6WLN4	DE000HX6WLW5	DE000HX6WPU0	DE000HX6WQP8
DE000HX7ULU1	DE000HX835N7	DE000HX837S2	DE000HX8MNP2
DE000HX8YSJ9	DE000HX8YSL5	DE000HX8YSM3	DE000HX9HAP7
DE000HX9HEA1	DE000HX9HS38	DE000HX9HS79	DE000HX9HS95
DE000HX9HSE3	DE000HX9HSH6	DE000HX9HVL2	DE000HX9HVM0
DE000HX9HVQ1	DE000HX9HW08	DE000HX9HW32	DE000HX9HYQ5
DE000HX9HYR3	DE000HX9HYY9	DE000HX528T5	DE000HX87T74
DE000HX528Q1	DE000HX87A75	DE000HX6GTX9	DE000HX87LG3
DE000HX7ZBB1	DE000HX88819	DE000HX7BMH6	DE000HX6GMN5
DE000HX6GWC7	DE000HX6H1B4	DE000HX6GYW1	DE000HX6GK89
DE000HX6H2L1	DE000HX7BZS5	DE000HX7C7B5	DE000HX87U63
DE000HX6HFS6	DE000HX7BUQ0	DE000HX87SB9	DE000HX6TLQ3
DE000HX4BLR4	DE000HX87KG5	DE000HX3WQ86	DE000HX87Q93
DE000HX7WKD5	DE000HX7BYD0	DE000HX5SR22	DE000HX7WKK0

DE000HX7BYC2	DE000HX4BG74	DE000HX87X45	DE000HX6GNT0
DE000HX7VG28	DE000HX8T891	DE000HX6HEM2	DE000HX6GSQ5
DE000HX87LE8	DE000HX7VFZ0	DE000HX6HC47	DE000HX7Z9J7
DE000HX7WKX3	DE000HX6TN40	DE000HX8Q3B7	DE000HX528P3
DE000HX8YTF5	DE000HX7BS69	DE000HX52DJ8	DE000HX6GNV6
DE000HX7CLG8	DE000HX6GZY4	DE000HX7BSY8	DE000HX7Z9H1
DE000HX3WKF9	DE000HX6GLF3	DE000HX8MR74	DE000HX7C089
DE000HX3WKC6	DE000HX7Z9G3	DE000HX87QC1	DE000HX88629
DE000HX6H023	DE000HX87SA1	DE000HX87W12	DE000HX87X29
DE000HX7Z9N9	DE000HX7C6C5	DE000HX7C6D3	DE000HX6GP01
DE000HX835Z1	DE000HX6HFW8	DE000HX6H049	DE000HX7VJY5
DE000HX4BM84	DE000HX7BQB0	DE000HX87V13	DE000HX7WK70
DE000HX7CE15	DE000HX87Y28	DE000HX3WKR4	DE000HX6H015
DE000HX7CNT7	DE000HX7WKM6	DE000HX6HAW9	DE000HX8T883
DE000HX8YT29	DE000HX52BH6	DE000HX6HKH9	DE000HX7VG10
DE000HX6GXG6	DE000HX6GQ42	DE000HX4BHQ4	DE000HX835V0
DE000HX6HJA6	DE000HX7Z9M1	DE000HX88124	DE000HX4BMQ4
DE000HX6GSL6	DE000HX99HE1	DE000HX6HH59	DE000HX7CFX5
DE000HX3WK17	DE000HX3WKK9	DE000HX4BKH7	DE000HX52914
DE000HX52A92	DE000HX52BD5	DE000HX52CF8	DE000HX52CS1
DE000HX52D08	DE000HX52DF6	DE000HX52DM2	DE000HX52F89
DE000HX52FG9	DE000HX52FV8	DE000HX52G96	DE000HX52JJ5
DE000HX52JW8	DE000HX52L99	DE000HX5SJY5	DE000HX5SK52
DE000HX5SMK8	DE000HX5SNG4	DE000HX5SPE4	DE000HX5SPG9
DE000HX5SPK1	DE000HX5SS39	DE000HX5SS54	DE000HX6GK55
DE000HX6GZX6	DE000HX6H2H9	DE000HX6HC21	DE000HX6HC62
DE000HX6HDC5	DE000HX6HJE8	DE000HX6TP48	DE000HX6TPT8
DE000HX6VZB1	DE000HX6W295	DE000HX6W2B3	DE000HX6W2L2

DE000HX6WH43	DE000HX6WHR3	DE000HX6WJX7	DE000HX6WMV5
DE000HX6WPX4	DE000HX6WQX2	DE000HX6WR41	DE000HX6WRH3
DE000HX6WTG1	DE000HX6WUH7	DE000HX6WZ09	DE000HX6X1S8
DE000HX6X1T6	DE000HX6X517	DE000HX7BFU3	DE000HX7BHQ7
DE000HX7CAS6	DE000HX7CB75	DE000HX7BNF8	DE000HX7BNX1
DE000HX7C1P8	DE000HX7CEG3	DE000HX7CEH1	DE000HX7BR94
DE000HX7BSX0	DE000HX7BTR0	DE000HX7C8H0	DE000HX7CME1
DE000HX7CMV5	DE000HX7CNB5	DE000HX7CNS9	DE000HX7VGE3
DE000HX7VGU9	DE000HX7VGY1	DE000HX7VH01	DE000HX7VH92
DE000HX7VHN2	DE000HX7VHT9	DE000HX7VJ25	DE000HX7VJ58
DE000HX7WKR5	DE000HX7WL12	DE000HX7WL53	DE000HX7ZBA3
DE000HX83612	DE000HX83851	DE000HX84DF9	DE000HX84ED2
DE000HX84EE0	DE000HX84FL2	DE000HX84GL0	DE000HX84HP9
DE000HX84HQ7	DE000HX84LV9	DE000HX84LW7	DE000HX84PZ1
DE000HX87761	DE000HX877V2	DE000HX87829	DE000HX878N7
DE000HX87AQ5	DE000HX87AZ6	DE000HX87B17	DE000HX87BD1
DE000HX87BE9	DE000HX87BW1	DE000HX87BX9	DE000HX87KF7
DE000HX87Y44	DE000HX87MD8	DE000HX88025	DE000HX88132
DE000HX8JQF2	DE000HX8JQJ4	DE000HX8MMH1	DE000HX8MMW0
DE000HX8MTF0	DE000HX8PPS4	DE000HX8PPU0	DE000HX8PTL1
DE000HX8PTM9	DE000HX8PTQ0	DE000HX8PVL7	DE000HX8PWJ9
DE000HX8PWM3	DE000HX8PZD5	DE000HX8PZJ2	DE000HX8Q0C1
DE000HX8Q2D5	DE000HX8T5U9	DE000HX8T5X3	DE000HX8T834
DE000HX8YTE8	DE000HX99HF8	DE000HX99HG6	DE000HX99HH4
DE000HX9EF36	DE000HX9EFL2	DE000HX9EFN8	DE000HX9HAW3
DE000HX9HB52	DE000HX9HSP9	DE000HX9HSR5	DE000HX9HSX3
DE000HX9HT78	DE000HX9HT86	DE000HX9HWF2	DE000HX9HWX5
DE000HX9HZ54	DE000HX9HZ70	DE000HX9HZ96	DE000HX9K9C7

DE000HX9KAX5	DE000HX9KAY3	DE000HX9JYF4	DE000HX9JM32
DE000HX9JMM5	DE000HX9K146	DE000HX9KCJ0	DE000HX9KD06
DE000HX9JRV5	DE000HX9JRW3	DE000HX9K3Q0	DE000HX9KE47
DE000HX9K5Q5	DE000HX9K5S1	DE000HX9K682	DE000HX9K690
DE000HX9K6U5	DE000HX9KEM0	DE000HX9JVW5	DE000HX9K7W9
DE000HX9JWZ6	DE000HX9KG86	DE000HX9KGQ6	DE000HX9KH93
DE000HX9KHN1	DE000HX9KJ83	DE000HX9KKA2	DE000HX9KLA0
DE000HX9L9C6	DE000HX9L9V6	DE000HX9LB98	DE000HX9LC14
DE000HX9LC22	DE000HX9LMR0	DE000HX9LMS8	DE000HX9LNF3
DE000HX9LNG1	DE000HX9LE20	DE000HX9LP92	DE000HX9LES5
DE000HX9LEW7	DE000HX9LPP7	DE000HX9LPU7	DE000HX9LQ75
DE000HX9LQ83	DE000HX9LQ91	DE000HX9LFN3	DE000HX9LQY7
DE000HX9LQZ4	DE000HX9LG69	DE000HX9LR17	DE000HX9LG85
DE000HX9LGB6	DE000HX9LRQ1	DE000HX9LGW2	DE000HX9LGZ5
DE000HX9LSB1	DE000HX9LT31	DE000HX9LJF1	DE000HX9LUH4
DE000HX9LV52	DE000HX9LV60	DE000HX9LLB6	DE000HX9LLD2
DE000HX9LVY7	DE000HX9LVZ4	DE000HX9LW02	DE000HX9LWL2
DE000HX9LWM0	DE000HX9LWP3	DE000HX9LX92	DE000HX3WK25
DE000HX3WKG7	DE000HX3WKM5	DE000HX3WKP8	DE000HX3WKQ6
DE000HX3WKV6	DE000HX3WQ60	DE000HX3WQ94	DE000HX4BKJ3
DE000HX4BLP8	DE000HX4BGP8	DE000HX4BHP6	DE000HX528K4
DE000HX528V1	DE000HX52A27	DE000HX52AW7	DE000HX52B42
DE000HX52BY1	DE000HX52CM4	DE000HX52EF4	DE000HX52FK1
DE000HX52GH5	DE000HX52GM5	DE000HX52J02	DE000HX52JH9
DE000HX52K90	DE000HX52KX4	DE000HX52LE2	DE000HX5SJW9
DE000HX5SKX5	DE000HX5SKY3	DE000HX5SKZ0	DE000HX5SMQ5
DE000HX5SMT9	DE000HX5SNJ8	DE000HX5SS47	DE000HX6GLD8
DE000HX6GLG1	DE000HX6GV45	DE000HX6GXF8	DE000HX6GXJ0

DE000HX6GXM4	DE000HX6GQ75	DE000HX6GR90	DE000HX6GSK8
DE000HX6H163	DE000HX6GTR1	DE000HX6GTT7	DE000HX6H1A6
DE000HX6H3N5	DE000HX6HC13	DE000HX6HC39	DE000HX6HEL4
DE000HX6HFT4	DE000HX6HJD0	DE000HX6TGX9	DE000HX6THN8
DE000HX6TN65	DE000HX6VZF2	DE000HX6VZG0	DE000HX6W2N8
DE000HX6WLP9	DE000HX6WM53	DE000HX6WMM4	DE000HX6WNB5
DE000HX6WS65	DE000HX6WU79	DE000HX6X1J7	DE000HX6X4T0
DE000HX6X4Z7	DE000HX6X525	DE000HX6X541	DE000HX7BGA3
DE000HX7BGT3	DE000HX7BJN0	DE000HX7BK42	DE000HX7BXH3
DE000HX7BZA3	DE000HX7CD24	DE000HX7C170	DE000HX7C246
DE000HX7CEY6	DE000HX7C402	DE000HX7CKK2	DE000HX7BV64
DE000HX7BVN5	DE000HX7CMU7	DE000HX7C9Y3	DE000HX7UKU3
DE000HX7ULB1	DE000HX7ULY3	DE000HX7UM96	DE000HX7UN87
DE000HX7VFY3	DE000HX7VG36	DE000HX7VGC7	DE000HX7VGK0
DE000HX7VGR5	DE000HX7VGV7	DE000HX7VHA9	DE000HX7VHE1
DE000HX7VHV5	DE000HX7VHW3	DE000HX7VJ41	DE000HX7VJL2
DE000HX7VJZ2	DE000HX7WK88	DE000HX7WKE3	DE000HX7WL20
DE000HX835Q0	DE000HX84CC8	DE000HX84DE2	DE000HX84FH0
DE000HX84GN6	DE000HX84HN4	DE000HX84KS7	DE000HX875V6
DE000HX876R2	DE000HX87787	DE000HX879Z9	DE000HX87AF8
DE000HX87X37	DE000HX88249	DE000HX88348	DE000HX88538
DE000HX8JQM8	DE000HX8MMY6	DE000HX8MN60	DE000HX8MNT4
DE000HX8PQQ6	DE000HX8PVJ1	DE000HX8PVN3	DE000HX8PWK7
DE000HX8PZH6	DE000HX8Q1C9	DE000HX8Q2B9	DE000HX8T5M6
DE000HX8T5W5	DE000HX99H58	DE000HX9EF44	DE000HX9EFA5
DE000HX9EFJ6	DE000HX9HAX1	DE000HX9HAY9	DE000HX9HB11
DE000HX9HB78	DE000HX9HEP9	DE000HX9HEQ7	DE000HX9HET1
DE000HX9HEW5	DE000HX9HSQ7	DE000HX9HSW5	DE000HX9HSY1

DE000HX9HSZ8	DE000HX9HT11	DE000HX9HT52	DE000HX9HWA3
DE000HX9HWL0	DE000HX9HWW7	DE000HX9HZA6	DE000HX9HZJ7
DE000HX9HZL3	DE000HX9K9B9	DE000HX9K9U9	DE000HX9K9V7
DE000HX9K9W5	DE000HX9JL25	DE000HX9KBF0	DE000HX9JYY5
DE000HX9JZ03	DE000HX9JQB9	DE000HX9K245	DE000HX9K252
DE000HX9JQT1	DE000HX9JQU9	DE000HX9K2P4	DE000HX9JRD3
DE000HX9K492	DE000HX9JT76	DE000HX9JT92	DE000HX9K5R3
DE000HX9JU99	DE000HX9JUV9	DE000HX9KEL2	DE000HX9K7A5
DE000HX9K7U3	DE000HX9KF53	DE000HX9KF61	DE000HX9JWX1
DE000HX9KFN5	DE000HX9KHP6	DE000HX9KJ67	DE000HX9KJ75
DE000HX9KKS4	DE000HX9KKU0	DE000HX9KLC6	DE000HX9L912
DE000HX9L987	DE000HX9LAQ7	DE000HX9LBB7	DE000HX9LBC5
DE000HX9LCN0	DE000HX9LMQ2	DE000HX9LE38	DE000HX9LP76
DE000HX9LPT9	DE000HX9LGA8	DE000HX9LSE5	DE000HX9LT49
DE000HX9LTR5	DE000HX9LK06	DE000HX9LK14	DE000HX9LK22
DE000HX9LK63	DE000HX9LKR4	DE000HX9LV78	DE000HX9LV86
DE000HX9LLC4	DE000HX9LV94	DE000HX9LVV3	DE000HX9LLZ5
DE000HX9LXB1	DE000HX3WKB8	DE000HX3WQ37	DE000HX3WQ45
DE000HX3WQ52	DE000HX3WQD1	DE000HX4BEQ1	DE000HX4BQY9
DE000HX528E7	DE000HX52A01	DE000HX52B75	DE000HX52CX1
DE000HX52DQ3	DE000HX52F14	DE000HX52FD6	DE000HX52GF9
DE000HX52GS2	DE000HX52GW4	DE000HX52L32	DE000HX52LP8
DE000HX52LS2	DE000HX5SJ14	DE000HX5SK03	DE000HX5SKT3
DE000HX5SMR3	DE000HX5SPH7	DE000HX5SQ72	DE000HX5SRY8
DE000HX5SS70	DE000HX6GV37	DE000HX6GRC7	DE000HX6H2E6
DE000HX6H3Q8	DE000HX6H3R6	DE000HX6HAT5	DE000HX6HB06
DE000HX6HC54	DE000HX6HC70	DE000HX6HFU2	DE000HX6HJ73
DE000HX6HJC2	DE000HX6THK4	DE000HX6THM0	DE000HX6THP3

DE000HX6TK01	DE000HX6TK19	DE000HX6TKS1	DE000HX6TN24
DE000HX6W2F4	DE000HX6WHK8	DE000HX6WJ17	DE000HX6WLY1
DE000HX6WMT9	DE000HX6WMZ6	DE000HX6WN60	DE000HX6WSE8
DE000HX6WTZ1	DE000HX6WUF1	DE000HX6WUG9	DE000HX6WUK1
DE000HX6WYW8	DE000HX6X1L3	DE000HX6X1P4	DE000HX6X1R0
DE000HX6X4V6	DE000HX7BXJ9	DE000HX7CAT4	DE000HX7CEZ3
DE000HX7BQT2	DE000HX7C3K5	DE000HX7C4H9	DE000HX7C5F0
DE000HX7CJN8	DE000HX7CL16	DE000HX7C7M2	DE000HX7BVM7
DE000HX7C824	DE000HX7C9F2	DE000HX7CNA7	DE000HX7VGS3
DE000HX7VGZ8	DE000HX7VH50	DE000HX7VHJ0	DE000HX7VHM4
DE000HX7VJB3	DE000HX7VJM0	DE000HX7WKA1	DE000HX7WKP9
DE000HX7WKQ7	DE000HX7WKT1	DE000HX7WKY1	DE000HX7WL46
DE000HX7WL61	DE000HX7WLA9	DE000HX7WLD3	DE000HX7WLE1
DE000HX835S6	DE000HX835U2	DE000HX84B93	DE000HX84FF4
DE000HX84KQ1	DE000HX84MY1	DE000HX875Q6	DE000HX875R4
DE000HX87662	DE000HX876B6	DE000HX876H3	DE000HX876W2
DE000HX877X8	DE000HX878B2	DE000HX87AP7	DE000HX87KE0
DE000HX87LF5	DE000HX88223	DE000HX88439	DE000HX88512
DE000HX87V21	DE000HX87W38	DE000HX88736	DE000HX8JQE5
DE000HX8MN29	DE000HX8MP19	DE000HX8MTP9	DE000HX8PPP0
DE000HX8PTK3	DE000HX8PUL9	DE000HX8PUP0	DE000HX8Q1D7
DE000HX8Q2E3	DE000HX8T5S3	DE000HX8T8A5	DE000HX8T8B3
DE000HX8YT45	DE000HX8YT52	DE000HX8YTD0	DE000HX99H74
DE000HX99HB7	DE000HX99HC5	DE000HX9EF51	DE000HX9EFB3
DE000HX9EFG2	DE000HX9EFH0	DE000HX9EFM0	DE000HX9EFQ1
DE000HX9EFU3	DE000HX9HB60	DE000HX9HER5	DE000HX9HEU9
DE000HX9HEZ8	DE000HX9HW65	DE000HX9HWH8	DE000HX9HWM8
DE000HX9HZD0	DE000HX9JXF6	DE000HX9JLL9	DE000HX9JYZ2

DE000HX9JMN3	DE000HX9KC07	DE000HX9K0K9	DE000HX9JP70
DE000HX9JP96	DE000HX9JPS5	DE000HX9K260	DE000HX9JQV7
DE000HX9K377	DE000HX9K3S6	DE000HX9JSD1	DE000HX9K4T2
DE000HX9K4U0	DE000HX9K5B7	DE000HX9K5C5	DE000HX9JUA3
DE000HX9K6A7	DE000HX9JVC7	DE000HX9JWD3	DE000HX9JWY9
DE000HX9KLR4	DE000HX9L8K1	DE000HX9LA32	DE000HX9LB80
DE000HX9LC06	DE000HX9LC48	DE000HX9LDH0	DE000HX9LP35
DE000HX9LEY3	DE000HX9LPQ5	DE000HX9LQB5	DE000HX9LQC3
DE000HX9LFL7	DE000HX9LG77	DE000HX9LRT5	DE000HX9LHR0
DE000HX9LHS8	DE000HX9LTT1	DE000HX9LUJ0	DE000HX9LKM5
DE000HX9LLA8	DE000HX9LVB5	DE000HX9LLF7	DE000HX9LM38
DE000HX9LXA3	DE000HX9LXC9	DE000HX3WKA0	DE000HX3WKH5
DE000HX3WQ11	DE000HX3WQH2	DE000HX4BP08	DE000HX528H0
DE000HX529K2	DE000HX52BP9	DE000HX52BQ7	DE000HX52BU9
DE000HX52CP7	DE000HX52DW1	DE000HX52EQ1	DE000HX52EU3
DE000HX52EZ2	DE000HX52FQ8	DE000HX52FY2	DE000HX52J51
DE000HX52JF3	DE000HX52JQ0	DE000HX52KC8	DE000HX52KL9
DE000HX52LC6	DE000HX5SJ55	DE000HX5SMM4	DE000HX5SNM2
DE000HX5SPA2	DE000HX5SPD6	DE000HX5SQA0	DE000HX5SR30
DE000HX5SS21	DE000HX6GK48	DE000HX6GLH9	DE000HX6GMK1
DE000HX6GMS4	DE000HX6GW85	DE000HX6GXH4	DE000HX6GYS9
DE000HX6GRB9	DE000HX6GZZ1	DE000HX6H007	DE000HX6GTU5
DE000HX6HAV1	DE000HX6HAZ2	DE000HX6HEP5	DE000HX6HEQ3
DE000HX6HJ99	DE000HX6TG64	DE000HX6TJZ8	DE000HX6TK35
DE000HX6TKP7	DE000HX6TP30	DE000HX6TP71	DE000HX6TPU6
DE000HX6TPV4	DE000HX6TPX0	DE000HX6VZD7	DE000HX6W2H0
DE000HX6W2P3	DE000HX6WH68	DE000HX6WHJ0	DE000HX6WJF4
DE000HX6WLX3	DE000HX6WQZ7	DE000HX6WRQ4	DE000HX6WS24

DE000HX6WSK5	DE000HX6WT49	DE000HX6WTF3	DE000HX6WU53
DE000HX6WUD6	DE000HX6WYT4	DE000HX6X4U8	DE000HX6X4Y0
DE000HX6X509	DE000HX7BWL7	DE000HX7CAE6	DE000HX7CDK7
DE000HX7CE07	DE000HX7C253	DE000HX7BPU2	DE000HX7BPV0
DE000HX7C2L5	DE000HX7C3J7	DE000HX7BR86	DE000HX7CGC7
DE000HX7CGD5	DE000HX7BRR4	DE000HX7C4Y4	DE000HX7CJ51
DE000HX7BT92	DE000HX7BTS8	DE000HX7CKL0	DE000HX7C7N0
DE000HX7CLY1	DE000HX7C8Z2	DE000HX7C907	DE000HX7C9X5
DE000HX7UKM0	DE000HX7UL22	DE000HX7UL55	DE000HX7UMW5
DE000HX7UN04	DE000HX7UN46	DE000HX7UNS1	DE000HX7VGB9
DE000HX7VGJ2	DE000HX7VGM6	DE000HX7VGQ7	DE000HX7VH43
DE000HX7VH76	DE000HX7VHD3	DE000HX7VHF8	DE000HX7VHK8
DE000HX7VHS1	DE000HX7VHZ6	DE000HX7VJG2	DE000HX7VJQ1
DE000HX7VJS7	DE000HX7VJT5	DE000HX7VK22	DE000HX7VK63
DE000HX7VK89	DE000HX7WK96	DE000HX7WKS3	DE000HX7WKV7
DE000HX7WLB7	DE000HX7Z9L3	DE000HX835T4	DE000HX837X2
DE000HX83810	DE000HX83828	DE000HX84B77	DE000HX84B85
DE000HX84C92	DE000HX84DD4	DE000HX84GJ4	DE000HX84GM8
DE000HX84NV5	DE000HX875U8	DE000HX87613	DE000HX87647
DE000HX876J9	DE000HX876V4	DE000HX877G3	DE000HX877N9
DE000HX879R6	DE000HX879S4	DE000HX87A18	DE000HX87AN2
DE000HX87LD0	DE000HX87ME6	DE000HX87PA7	DE000HX88017
DE000HX88215	DE000HX87RC9	DE000HX88314	DE000HX88330
DE000HX88447	DE000HX88744	DE000HX8JQK2	DE000HX8PPT2
DE000HX8PQP8	DE000HX8PSP4	DE000HX8PXH1	DE000HX8Q0D9
DE000HX8Q1B1	DE000HX8Q1E5	DE000HX8Q392	DE000HX8T5P9
DE000HX8T842	DE000HX8YT78	DE000HX9EF10	DE000HX9EF77
DE000HX9EF93	DE000HX9EFF4	DE000HX9HAT9	DE000HX9HAV5

DE000HX9HT37	DE000HX9HT94	DE000HX9HWB1	DE000HX9HWC9
DE000HX9HWT3	DE000HX9HWY3	DE000HX9HZ62	DE000HX9HZC2
DE000HX9HZE8	DE000HX9HZG3	DE000HX9HZK5	DE000HX9KAE5
DE000HX9JM57	DE000HX9JMP8	DE000HX9JZJ3	DE000HX9KBY1
DE000HX9KBZ8	DE000HX9JNQ4	DE000HX9K0L7	DE000HX9JP88
DE000HX9K1M3	DE000HX9JRB7	DE000HX9JRC5	DE000HX9KD22
DE000HX9K3R8	DE000HX9KDK6	DE000HX9KDL4	DE000HX9JT84
DE000HX9KE21	DE000HX9JTS7	DE000HX9JTT5	DE000HX9JUT3
DE000HX9JWE1	DE000HX9K8D7	DE000HX9K8Y3	DE000HX9KJR8
DE000HX9KKT2	DE000HX9L8P0	DE000HX9L9G7	DE000HX9L9P8
DE000HX9LAK0	DE000HX9LBA9	DE000HX9LBY9	DE000HX9LCQ3
DE000HX9LCR1	DE000HX9LMU4	DE000HX9LDJ6	DE000HX9LND8
DE000HX9LNE6	DE000HX9LP50	DE000HX9LP68	DE000HX9LEX5
DE000HX9LFG7	DE000HX9LQA7	DE000HX9LFK9	DE000HX9LFM5
DE000HX9LG93	DE000HX9LRP3	DE000HX9LRS7	DE000HX9LSF2
DE000HX9LSH8	DE000HX9LHP4	DE000HX9LHQ2	DE000HX9LTV7
DE000HX9LK30	DE000HX9LK55	DE000HX9LVA7	DE000HX9LVX9
DE000HX9LWR9	DE000HX3WKW4	DE000HX3WPZ6	DE000HX3WQ03
DE000HX4BGQ6	DE000HX4BR97	DE000HX527X9	DE000HX52807
DE000HX528X7	DE000HX52922	DE000HX52948	DE000HX52D32
DE000HX52G39	DE000HX52GD4	DE000HX52HU6	DE000HX52J36
DE000HX52JN7	DE000HX52K58	DE000HX52K74	DE000HX52KF1
DE000HX52KJ3	DE000HX52KV8	DE000HX5SK37	DE000HX5SMJ0
DE000HX5SNN0	DE000HX5SPJ3	DE000HX6GK97	DE000HX6GKA6
DE000HX6GLB2	DE000HX6GLJ5	DE000HX6GUZ2	DE000HX6GMM7
DE000HX6GW93	DE000HX6GWB9	DE000HX6GQ18	DE000HX6GQ67
DE000HX6GQ83	DE000HX6GSP7	DE000HX6H1C2	DE000HX6GTY7
DE000HX6H2G1	DE000HX6H3S4	DE000HX6HC88	DE000HX6HEK6

DE000HX6TG72	DE000HX6TGZ4	DE000HX6TKQ5	DE000HX6W2G2
DE000HX6WH50	DE000HX6WHA9	DE000HX6WKC9	DE000HX6WKN6
DE000HX6WME1	DE000HX6WN11	DE000HX6WND1	DE000HX6WQD4
DE000HX6WRU6	DE000HX6WS57	DE000HX6WSM1	DE000HX6WTM9
DE000HX6WTP2	DE000HX6WU61	DE000HX6WU87	DE000HX6WU95
DE000HX6WYS6	DE000HX6WYU2	DE000HX6WYZ1	DE000HX7BGS5
DE000HX7BW48	DE000HX7BWK9	DE000HX7BKM0	DE000HX7BYV2
DE000HX7BM08	DE000HX7CC58	DE000HX7C1N3	DE000HX7BPC0
DE000HX7BQS4	DE000HX7BU81	DE000HX7BV56	DE000HX7CLZ8
DE000HX7C8J6	DE000HX7CMF8	DE000HX7C9G0	DE000HX7ULJ4
DE000HX7UP10	DE000HX7VFX5	DE000HX7VG85	DE000HX7VGD5
DE000HX7VGF0	DE000HX7VGG8	DE000HX7VHB7	DE000HX7VHC5
DE000HX7VHL6	DE000HX7VHP7	DE000HX7VHQ5	DE000HX7VJ09
DE000HX7VJ33	DE000HX7VJ74	DE000HX7VJE7	DE000HX7VJH0
DE000HX7VJJ6	DE000HX7VJK4	DE000HX7VJP3	DE000HX7VK14
DE000HX7VK30	DE000HX7VK48	DE000HX7WKW5	DE000HX7ZB78
DE000HX83604	DE000HX837W4	DE000HX83802	DE000HX84BB2
DE000HX84CB0	DE000HX84EJ9	DE000HX84FJ6	DE000HX84MT1
DE000HX84MV7	DE000HX84NX1	DE000HX87654	DE000HX876S0
DE000HX878Y4	DE000HX87AD3	DE000HX87BV3	DE000HX87X11
DE000HX87MG1	DE000HX87Z35	DE000HX87NG9	DE000HX87QB3
DE000HX88231	DE000HX88322	DE000HX87SC7	DE000HX88421
DE000HX87U55	DE000HX87V47	DE000HX87W20	DE000HX8JQG0
DE000HX8JQH8	DE000HX8JQN6	DE000HX8MPE1	DE000HX8MPH4
DE000HX8MSG0	DE000HX8MT31	DE000HX8PRR2	DE000HX8PSL3
DE000HX8PUM7	DE000HX8PVM5	DE000HX8PWG5	DE000HX8PXJ7
DE000HX8PXK5	DE000HX8Q1F2	DE000HX8T5R5	DE000HX8T5T1
DE000HX8T818	DE000HX8YTA6	DE000HX99H90	DE000HX9EF28

DE000HX9EF85	DE000HX9H8Z5	DE000HX9HB29	DE000HX9HB37
DE000HX9HB94	DE000HX9HBA7	DE000HX9HEN4	DE000HX9HES3
DE000HX9HEV7	DE000HX9HEY1	DE000HX9HSN4	DE000HX9HSS3
DE000HX9HT29	DE000HX9HWD7	DE000HX9HWK2	DE000HX9HWR7
DE000HX9HWS5	DE000HX9HWU1	DE000HX9HWZ0	DE000HX9HZ47
DE000HX9HZH1	DE000HX9K9A1	DE000HX9KAD7	DE000HX9JL17
DE000HX9JL33	DE000HX9JZH7	DE000HX9JN72	DE000HX9K013
DE000HX9K021	DE000HX9JNP6	DE000HX9K1L5	DE000HX9JQA1
DE000HX9K2N9	DE000HX9KD14	DE000HX9JSF6	DE000HX9KDJ8
DE000HX9JSV3	DE000HX9K5A9	DE000HX9JVB9	DE000HX9JVD5
DE000HX9K7B3	DE000HX9K7C1	DE000HX9JWF8	DE000HX9K8C9
DE000HX9K8W7	DE000HX9KFQ8	DE000HX9KG78	DE000HX9KK80
DE000HX9KLS2	DE000HX9LA81	DE000HX9LAJ2	DE000HX9LAP9
DE000HX9LCS9	DE000HX9LDE7	DE000HX9LMV2	DE000HX9LDF4
DE000HX9LNK3	DE000HX9LP43	DE000HX9LEU1	DE000HX9LPR3
DE000HX9LFH5	DE000HX9LR33	DE000HX9LRR9	DE000HX9LGY8
DE000HX9LH01	DE000HX9LHN9	DE000HX9LT64	DE000HX9LJB0
DE000HX9LJE4	DE000HX9LUF8	DE000HX9LKP8	DE000HX9LUM4
DE000HX9LKQ6	DE000HX9LL96	DE000HX9LM46	DE000HX9LWN8
DE000HX9LXF2	DE000HX3WK66	DE000HX3WK90	DE000HX3WKJ1
DE000HX3WQ78	DE000HX3WQB5	DE000HX3WQC3	DE000HX4BJ22
DE000HX4BKX4	DE000HX4BF83	DE000HX52823	DE000HX52856
DE000HX529N6	DE000HX52AU1	DE000HX52CK8	DE000HX52D65
DE000HX52DT7	DE000HX52FB0	DE000HX52FN5	DE000HX52FX4
DE000HX52GB8	DE000HX52HA8	DE000HX52HW2	DE000HX52L65
DE000HX52LH5	DE000HX52LL7	DE000HX5SKU1	DE000HX5SML6
DE000HX5SMP7	DE000HX5SMS1	DE000HX5SNF6	DE000HX5SNK6
DE000HX5SNP5	DE000HX5SQ80	DE000HX5SQ98	DE000HX5SRZ5

DE000HX5SS62	DE000HX6GK63	DE000HX6GLE6	DE000HX6GV60
DE000HX6GMQ8	DE000HX6GQ26	DE000HX6GYP5	DE000HX6GYR1
DE000HX6H2K3	DE000HX6H3P0	DE000HX6HAX7	DE000HX6HDA9
DE000HX6HDG6	DE000HX6TGV3	DE000HX6TK27	DE000HX6TLT7
DE000HX6TN32	DE000HX6TN57	DE000HX6VZA3	DE000HX6VZC9
DE000HX6W2C1	DE000HX6W2E7	DE000HX6W2Q1	DE000HX6WJ41
DE000HX6WK06	DE000HX6WKB1	DE000HX6WLQ7	DE000HX6WM46
DE000HX6WQM5	DE000HX6WQT0	DE000HX6WR58	DE000HX6WR82
DE000HX6WUC8	DE000HX6WYY4	DE000HX6X1G3	DE000HX7BJ60
DE000HX7CAD8	DE000HX7CBN5	DE000HX7CBP0	DE000HX7CC41
DE000HX7BZT3	DE000HX7C2M3	DE000HX7CFE5	DE000HX7C329
DE000HX7CFW7	DE000HX7BSG5	DE000HX7C5E3	DE000HX7C5W5
DE000HX7CP87	DE000HX7UP69	DE000HX7UPF3	DE000HX7VGH6
DE000HX7VH19	DE000HX7VHG6	DE000HX7VHX1	DE000HX7VJ82
DE000HX7VJ90	DE000HX7VJC1	DE000HX7VJV1	DE000HX7WKB9
DE000HX7WKG8	DE000HX7WKL8	DE000HX7WL04	DE000HX7WL95
DE000HX7ZB86	DE000HX835Y4	DE000HX837Y0	DE000HX837Z7
DE000HX83836	DE000HX84BC0	DE000HX84CA2	DE000HX84CD6
DE000HX84FK4	DE000HX84GH8	DE000HX84HL8	DE000HX84KP3
DE000HX84KU3	DE000HX84LS5	DE000HX84MW5	DE000HX84MX3
DE000HX84PX6	DE000HX84PY4	DE000HX84Q05	DE000HX84Q13
DE000HX877W0	DE000HX87845	DE000HX878M9	DE000HX878P2
DE000HX87902	DE000HX87AE1	DE000HX87B09	DE000HX87Y36
DE000HX87MF3	DE000HX87Z43	DE000HX87PB5	DE000HX88033
DE000HX88041	DE000HX88140	DE000HX87RA3	DE000HX87S91
DE000HX87T66	DE000HX87T82	DE000HX87V39	DE000HX8MMN9
DE000HX8MNH9	DE000HX8MNN7	DE000HX8PPQ8	DE000HX8PRN1
DE000HX8PRP6	DE000HX8PRQ4	DE000HX8PRS0	DE000HX8PSM1

DE000HX8PSN9	DE000HX8PSR0	DE000HX8PTN7	DE000HX8PUJ3
DE000HX8PWL5	DE000HX8PZF0	DE000HX8Q0F4	DE000HX8Q2C7
DE000HX8Q3C5	DE000HX8T5J2	DE000HX8T5K0	DE000HX8T5N4
DE000HX8T5V7	DE000HX8YTB4	DE000HX99H66	DE000HX99HA9
DE000HX99HD3	DE000HX9HAU7	DE000HX9HB86	DE000HX9HT03
DE000HX9HT60	DE000HX9HW81	DE000HX9HW99	DE000HX9HWN6
DE000HX9JYE7	DE000HX9K0J1	DE000HX9K138	DE000HX9KCH4
DE000HX9JPR7	DE000HX9K1N1	DE000HX9JQ95	DE000HX9K2Q2
DE000HX9K4A2	DE000HX9JSU5	DE000HX9K4S4	DE000HX9KE39
DE000HX9JUB1	DE000HX9JUU1	DE000HX9KEN8	DE000HX9JVX3
DE000HX9KF46	DE000HX9K8E5	DE000HX9KFP0	DE000HX9KG60
DE000HX9KHQ4	DE000HX9KJQ0	DE000HX9KJS6	DE000HX9KK98
DE000HX9KLT0	DE000HX9LAN4	DE000HX9LBE1	DE000HX9LDD9
DE000HX9LDG2	DE000HX9LNJ5	DE000HX9LE87	DE000HX9LP84
DE000HX9LPS1	DE000HX9LQD1	DE000HX9LHL3	DE000HX9LJC8
DE000HX9LTW5	DE000HX9LUL6	DE000HX9LLE0	DE000HX9LM04
DE000HX9LWQ1	DE000HX9LXE5	DE000HX4BKW6	DE000HX4BKY2
DE000HX4BES7	DE000HX4BH57	DE000HX4BH73	DE000HX52AP1
DE000HX52BJ2	DE000HX52BS3	DE000HX52D99	DE000HX52GK9
DE000HX52GQ6	DE000HX52GU8	DE000HX52HY8	DE000HX52KB0
DE000HX52KG9	DE000HX52KP0	DE000HX52KS4	DE000HX5SJ71
DE000HX5SL10	DE000HX5SNH2	DE000HX6GK71	DE000HX6GXK8
DE000HX6GXL6	DE000HX6GXN2	DE000HX6GQ59	DE000HX6GYU5
DE000HX6GRD5	DE000HX6H031	DE000HX6H155	DE000HX6GTS9
DE000HX6H2F3	DE000HX6H2J5	DE000HX6H3T2	DE000HX6HDE1
DE000HX6TG98	DE000HX6TKT9	DE000HX6TLR1	DE000HX6TLU5
DE000HX6VZE5	DE000HX6W287	DE000HX6W2A5	DE000HX6W2J6
DE000HX6WJY5	DE000HX6WKP1	DE000HX6WLC7	DE000HX6WML6

DE000HX6WNJ8	DE000HX6WSY6	DE000HX6WTN7	DE000HX6WUE4
DE000HX6WYV0	DE000HX6X1K5	DE000HX6X1Q2	DE000HX6X4W4
DE000HX6X4X2	DE000HX7BGB1	DE000HX7BH96	DE000HX7BJ78
DE000HX7BJP5	DE000HX7BX13	DE000HX7BX21	DE000HX7BK59
DE000HX7CB67	DE000HX7BLK2	DE000HX7BM16	DE000HX7BMG8
DE000HX7C0Q8	DE000HX7BNW3	DE000HX7BRQ6	DE000HX7BSF7
DE000HX7CHP7	DE000HX7CJ69	DE000HX7C5X3	DE000HX7C6U7
DE000HX7C6V5	DE000HX7CL24	DE000HX7C816	DE000HX7UMD5
DE000HX7UNH4	DE000HX7VG51	DE000HX7VG69	DE000HX7VG93
DE000HX7VGT1	DE000HX7VH27	DE000HX7VH35	DE000HX7VH68
DE000HX7VH84	DE000HX7VHH4	DE000HX7VHY9	DE000HX7VJ17
DE000HX7VJA5	DE000HX7VJR9	DE000HX7VJX7	DE000HX7VK06
DE000HX7VK55	DE000HX7WKF0	DE000HX7WKH6	DE000HX7WKJ2
DE000HX7WKU9	DE000HX7WLC5	DE000HX7Z9K5	DE000HX7ZB94
DE000HX835X6	DE000HX84BA4	DE000HX84DC6	DE000HX84EH3
DE000HX84FG2	DE000HX84HM6	DE000HX84KR9	DE000HX84MU9
DE000HX875P8	DE000HX87779	DE000HX877Q2	DE000HX87837
DE000HX878A4	DE000HX878C0	DE000HX879C8	DE000HX879D6
DE000HX87A00	DE000HX87A67	DE000HX87AC5	DE000HX87Z19
DE000HX88116	DE000HX87RB1	DE000HX88413	DE000HX87U71
DE000HX87U89	DE000HX88710	DE000HX8MS73	DE000HX8MU04
DE000HX8PRM3	DE000HX8PVH5	DE000HX8PVK9	DE000HX8PWH3
DE000HX8Q0E7	DE000HX8Q0H0	DE000HX8Q3A9	DE000HX8T5Q7
DE000HX8T859	DE000HX8YT94	DE000HX99H82	DE000HX9EFK4
DE000HX9EFT5	DE000HX9HB03	DE000HX9HST1	DE000HX9HT45
DE000HX9HTA9	DE000HX9HTB7	DE000HX9HTC5	DE000HX9HW40
DE000HX9HW57	DE000HX9HWE5	DE000HX9HWG0	DE000HX9HWJ4
DE000HX9HWV9	DE000HX9HZF5	DE000HX9KAC9	DE000HX9JXH2

DE000HX9KAW7	DE000HX9JLK1	DE000HX9JYG2	DE000HX9JM40
DE000HX9JN56	DE000HX9K005	DE000HX9JNR2	DE000HX9KCG6
DE000HX9K369	DE000HX9K385	DE000HX9JRX1	DE000HX9JSE9
DE000HX9JSW1	DE000HX9JTR9	DE000HX9K6T7	DE000HX9K7V1
DE000HX9KGR4	DE000HX9KGS2	DE000HX9KH85	DE000HX9KHA8
DE000HX9KLB8	DE000HX9L9Z7	DE000HX9LAL8	DE000HX9LBD3
DE000HX9LBZ6	DE000HX9LCP5	DE000HX9LCU5	DE000HX9LMP4
DE000HX9LE61	DE000HX9LE79	DE000HX9LEV9	DE000HX9LR09
DE000HX9LR25	DE000HX9LRM0	DE000HX9LH19	DE000HX9LSC9
DE000HX9LHM1	DE000HX9LT15	DE000HX9LT23	DE000HX9LT56
DE000HX9LT72	DE000HX9LJD6	DE000HX9LTX3	DE000HX9LK48
DE000HX9LUG6	DE000HX9LKK9	DE000HX9LUK8	DE000HX9LKN3
DE000HX9LVW1	DE000HX9LM12	DE000HX9LW10	DE000HX9LM53
DE000HX9LWK4	DE000HX3WK58	DE000HX3WK82	DE000HX3WKD4
DE000HX3WKE2	DE000HX3WQA7	DE000HX3WQE9	DE000HX4BCU7
DE000HX4BER9	DE000HX4BGR4	DE000HX528C1	DE000HX529J4
DE000HX52BF0	DE000HX52EJ6	DE000HX52EM0	DE000HX52EX7
DE000HX52F55	DE000HX52FT2	DE000HX52G05	DE000HX52G47
DE000HX52G70	DE000HX52GN3	DE000HX52JL1	DE000HX52JS6
DE000HX52JU2	DE000HX52L08	DE000HX5SJZ2	DE000HX5SKV9
DE000HX5SNL4	DE000HX5SQB8	DE000HX5SQF9	DE000HX5SS05
DE000HX6GV52	DE000HX6GML9	DE000HX6GMP0	DE000HX6GMR6
DE000HX6GWA1	DE000HX6GYQ3	DE000HX6GSH4	DE000HX6GSJ0
DE000HX6GSN2	DE000HX6H189	DE000HX6GTV3	DE000HX6H3M7
DE000HX6H3U0	DE000HX6HAU3	DE000HX6HAY5	DE000HX6HDB7
DE000HX6HEJ8	DE000HX6HH26	DE000HX6TG56	DE000HX6TG80
DE000HX6TGW1	DE000HX6TGY7	DE000HX6THL2	DE000HX6TKR3
DE000HX6TLS9	DE000HX6TPW2	DE000HX6W2D9	DE000HX6W2K4

DE000HX6W2M0	DE000HX6WHN2	DE000HX6WJG2	DE000HX6WLD5
DE000HX6WMD3	DE000HX6WPB0	DE000HX6WPJ3	DE000HX6WQH5
DE000HX6WSL3	DE000HX6WTY4	DE000HX6WUA2	DE000HX6WUB0
DE000HX6WUJ3	DE000HX6WZ33	DE000HX6X1H1	DE000HX7BFV1
DE000HX7BHR5	DE000HX7BW30	DE000HX7BKL2	DE000HX7BLJ4
DE000HX7CCL7	DE000HX7CCM5	DE000HX7C097	DE000HX7CD32
DE000HX7BNE1	DE000HX7CDJ9	DE000HX7C162	DE000HX7CGU9
DE000HX7C410	DE000HX7CGV7	DE000HX7CHQ5	DE000HX7C4Z1
DE000HX7BTA6	DE000HX7BU73	DE000HX7C7A7	DE000HX7UKP3
DE000HX7UL89	DE000HX7VG02	DE000HX7VGL8	DE000HX7VGN4
DE000HX7VGP9	DE000HX7VGW5	DE000HX7VGX3	DE000HX7VHR3
DE000HX7VHU7	DE000HX7VJ66	DE000HX7VJD9	DE000HX7VJF4
DE000HX7VJN8	DE000HX7VJU3	DE000HX7VJW9	DE000HX7VK71
DE000HX7WKC7	DE000HX7WKN4	DE000HX7WKZ8	DE000HX7WL38
DE000HX7WL79	DE000HX7WL87	DE000HX835R8	DE000HX835W8
DE000HX83844	DE000HX83869	DE000HX83877	DE000HX84CE4
DE000HX84DB8	DE000HX84DG7	DE000HX84GK2	DE000HX84HK0
DE000HX84KT5	DE000HX84Q21	DE000HX87605	DE000HX877H1
DE000HX877P4	DE000HX877R0	DE000HX878Z1	DE000HX87910
DE000HX87A59	DE000HX87BF6	DE000HX87KD2	DE000HX87Z27
DE000HX87PC3	DE000HX87QA5	DE000HX87T58	DE000HX88546
DE000HX87W46	DE000HX88728	DE000HX8JQL0	DE000HX8MMR0
DE000HX8MNF3	DE000HX8MRD9	DE000HX8MST3	DE000HX8PPR6
DE000HX8PQN3	DE000HX8PQR4	DE000HX8PQS2	DE000HX8PQT0
DE000HX8PSQ2	DE000HX8PTP2	DE000HX8PUK1	DE000HX8PUN5
DE000HX8Q0G2	DE000HX8Q1G0	DE000HX8Q2F0	DE000HX8Q3D3
DE000HX8Q3E1	DE000HX8T5L8	DE000HX8YT37	DE000HX8YT60
DE000HX8YT86	DE000HX9EF69	DE000HX9EFC1	DE000HX9EFD9

DE000HX9EFE7	DE000HX9EFP3	DE000HX9EFR9	DE000HX9EFS7
DE000HX9HAZ6	DE000HX9HB45	DE000HX9HEX3	DE000HX9HSU9
DE000HX9HSV7	DE000HX9HW73	DE000HX9HWP1	DE000HX9HWQ9
DE000HX9HZ88	DE000HX9HZB4	DE000HX9JXG4	DE000HX9JLM7
DE000HX9KBE3	DE000HX9KBG8	DE000HX9JZG9	DE000HX9JN64
DE000HX9K120	DE000HX9JPT3	DE000HX9K484	DE000HX9K6S9
DE000HX9JVV7	DE000HX9K8X5	DE000HX9L8M7	DE000HX9LAM6
DE000HX9LC30	DE000HX9LCT7	DE000HX9LDC1	DE000HX9LMT6
DE000HX9LNH9	DE000HX9LE46	DE000HX9LE53	DE000HX9LET3
DE000HX9LPN2	DE000HX9LFJ1	DE000HX9LQX9	DE000HX9LGC4
DE000HX9LRN8	DE000HX9LGX0	DE000HX9LH27	DE000HX9LSD7
DE000HX9LSG0	DE000HX9LJA2	DE000HX9LJG9	DE000HX9LTS3
DE000HX9LTU9	DE000HX9LKL7	DE000HX9LM20	DE000HX9LXD7
DE000HX8YTC2	DE000HX9HBF6	DE000HX9HBK6	DE000HX9HBN0
DE000HX9HFB6	DE000HX9HBC3	DE000HX9HBS9	DE000HX9HBU5
DE000HX9HBJ8	DE000HX9HF41	DE000HX9HBL4	DE000HX9HBM2
DE000HX9HF90	DE000HX9H902	DE000HX9H910	DE000HX9HBH2
DE000HX9HBR1	DE000HX9HF33	DE000HX9HFA8	DE000HX9HBE9
DE000HX9HBG4	DE000HX9HBQ3	DE000HX9HBT7	DE000HX9HF09
DE000HX9HF17	DE000HX9HF25	DE000HX9HF74	DE000HX9HFC4
DE000HX9HBB5	DE000HX9HBD1	DE000HX9HBP5	DE000HX9HF58
DE000HX9HF66	DE000HX9HF82	DE000HX52E72	DE000HX527U5
DE000HX52E15	DE000HX52E07	DE000HX52E98	DE000HX52EC1
DE000HX527T7	DE000HX52E80	DE000HX52EA5	DE000HX527V3
DE000HX52E31	DE000HX52E49	DE000HX52EB3	DE000HX52ED9
DE000HX52DY7	DE000HX52DZ4	DE000HX52E23	DE000HX52E56
DE000HX52E64	DE000HX52EE7	DE000HX7Z9W0	DE000HX7WMB5
DE000HX6X5B5	DE000HX7CL32	DE000HX6GP19	DE000HX4BP24

DE000HX6GU87	DE000HX6H0C4	DE000HX7VKD7	DE000HX8YTL3
DE000HX6HCN4	DE000HX6GLS6	DE000HX8YTH1	DE000HX836D6
DE000HX6HJF5	DE000HX6HET7	DE000HX6GY00	DE000HX6H0B6
DE000HX4BK45	DE000HX7CK58	DE000HX7YPX8	DE000HX6TLY7
DE000HX7BN23	DE000HX4BFT2	DE000HX4BMS0	DE000HX7CPC8
DE000HX3WLX0	DE000HX7MFQ8	DE000HX6TH14	DE000HX6W2Y5
DE000HX3WLR2	DE000HX7CHR3	DE000HX6GZ90	DE000HX7WMR1
DE000HX8T8Q1	DE000HX84ES0	DE000HX6GXQ5	DE000HX6GSU7
DE000HX7BGW7	DE000HX6GUB3	DE000HX6GLW8	DE000HX6GWS3
DE000HX6HGC8	DE000HX6TH06	DE000HX7C287	DE000HX4BCZ6
DE000HX6GT31	DE000HX6H486	DE000HX6H2Q0	DE000HX7ZBG0
DE000HX528L2	DE000HX7C8L2	DE000HX99HR3	DE000HX6GRP9
DE000HX5SQH5	DE000HX7Z9S8	DE000HX7WN28	DE000HX6HGB0
DE000HX8YTR0	DE000HX6HB89	DE000HX4BN26	DE000HX4BFD6
DE000HX836A2	DE000HX7Z9V2	DE000HX6H1E8	DE000HX4BEF4
DE000HX6TLZ4	DE000HX7Z9T6	DE000HX5SLZ8	DE000HX6GN29
DE000HX7WLR3	DE000HX6TMW9	DE000HX7WLS1	DE000HX8PWN1
DE000HX87B25	DE000HX8PZP9	DE000HX6GXY9	DE000HX7MFP0
DE000HX7CD65	DE000HX7CQ37	DE000HX6TH30	DE000HX4BET5
DE000HX52BL8	DE000HX6GWK0	DE000HX6H2M9	DE000HX528R9
DE000HX6GU20	DE000HX84EL5	DE000HX7BPF3	DE000HX6GU38
DE000HX52DK6	DE000HX6HJJ7	DE000HX8T8G2	DE000HX6GVF2
DE000HX6HCB9	DE000HX7C7R1	DE000HX7WLJ0	DE000HX6GN45
DE000HX7ZBH8	DE000HX84EK7	DE000HX4BMC4	DE000HX6H0E0
DE000HX6GVL0	DE000HX8MSV9	DE000HX7WME9	DE000HX7CD40
DE000HX6TLF6	DE000HX6GPC1	DE000HX84HW5	DE000HX6HG76
DE000HX528S7	DE000HX7CPA2	DE000HX52D73	DE000HX822F1
DE000HX7CAU2	DE000HX3WLN1	DE000HX7C7Q3	DE000HX8Q0N8

DE000HX7WM29	DE000HX7BUA4	DE000HX8T8J6	DE000HX6H0A8
DE000HX6H2Z1	DE000HX6GZA4	DE000HX7BGU1	DE000HX6HEW1
DE000HX7BMK0	DE000HX3LDJ9	DE000HX6GZ82	DE000HX5SM50
DE000HX6WUL9	DE000HX7CNW1	DE000HX6GY26	DE000HX7ZA12
DE000HX6H2V0	DE000HX3LBZ9	DE000HX822H7	DE000HX8PRZ5
DE000HX6GWT1	DE000HX52DX9	DE000HX7CJQ1	DE000HX6TK84
DE000HX7Z9X8	DE000HX8MRX7	DE000HX3LFX5	DE000HX3WL24
DE000HX3WLA8	DE000HX3WLB6	DE000HX3WLP6	DE000HX3WQL4
DE000HX3WR10	DE000HX3WR69	DE000HX4BEU3	DE000HX4BGS2
DE000HX528N8	DE000HX52930	DE000HX529P1	DE000HX529T3
DE000HX52AG0	DE000HX52B34	DE000HX52BB9	DE000HX52BC7
DE000HX52BE3	DE000HX52BR5	DE000HX52C74	DE000HX52DG4
DE000HX52FR6	DE000HX52GV6	DE000HX52HL5	DE000HX52J69
DE000HX52JE6	DE000HX52K25	DE000HX52LA0	DE000HX5SJE7
DE000HX5SJG2	DE000HX5SKC9	DE000HX5SL69	DE000HX5SL85
DE000HX5SNX9	DE000HX5SPN5	DE000HX5SQG7	DE000HX6GKD0
DE000HX6GKQ2	DE000HX6GV86	DE000HX6GV94	DE000HX6GN37
DE000HX6GN52	DE000HX6GN60	DE000HX6GWR5	DE000HX6GZ09
DE000HX6GRK0	DE000HX6H0G5	DE000HX6GSZ6	DE000HX6GU79
DE000HX6GUA5	DE000HX6H304	DE000HX6H429	DE000HX6HB30
DE000HX6HBB1	DE000HX6HCK0	DE000HX6HCL8	DE000HX6HDL6
DE000HX6HDM4	DE000HX6HDV5	DE000HX6HER1	DE000HX6HF02
DE000HX6HF28	DE000HX6HG43	DE000HX6HJU4	DE000HX6TH22
DE000HX6TH48	DE000HX6THS7	DE000HX6TK76	DE000HX6TMV1
DE000HX6TN73	DE000HX6TNT3	DE000HX6TQ13	DE000HX6W303
DE000HX6W3C9	DE000HX6WHU7	DE000HX6WLE3	DE000HX6WMN2
DE000HX6WN86	DE000HX6WPA2	DE000HX6WQ18	DE000HX6WRW2
DE000HX6WS73	DE000HX6WSN9	DE000HX6WT64	DE000HX6WTJ5

DE000HX6WUR6	DE000HX6WV03	DE000HX6WZ90	DE000HX6WZB9
DE000HX6X251	DE000HX6X277	DE000HX7BGV9	DE000HX7BJQ3
DE000HX7BX47	DE000HX7BXM3	DE000HX7CAV0	DE000HX7CB91
DE000HX7BYY6	DE000HX7BZD7	DE000HX7CC82	DE000HX7BNJ0
DE000HX7CDM3	DE000HX7CE49	DE000HX7C1Q6	DE000HX7BPW8
DE000HX7CF14	DE000HX7BRA0	DE000HX7BRB8	DE000HX7CGX3
DE000HX7CKM8	DE000HX7C6Y9	DE000HX7CL57	DE000HX7C7C3
DE000HX7BV80	DE000HX7CM23	DE000HX7C9H8	DE000HX7C9K2
DE000HX7CA01	DE000HX7CNU5	DE000HX7CA19	DE000HX7VLA1
DE000HX7VLB9	DE000HX7VLF0	DE000HX7VLG8	DE000HX7VM87
DE000HX7VMC5	DE000HX7VMG6	DE000HX7VMN2	DE000HX7VMS1
DE000HX7VN37	DE000HX7VNH2	DE000HX7VNW1	DE000HX7VNY7
DE000HX7VP19	DE000HX7VP43	DE000HX7VPH7	DE000HX7VPL9
DE000HX7WLX1	DE000HX7WM52	DE000HX7WM86	DE000HX7WMA7
DE000HX7WMM2	DE000HX7Z9Y6	DE000HX7ZBF2	DE000HX822E4
DE000HX83679	DE000HX84CH7	DE000HX84CJ3	DE000HX84CN5
DE000HX84DH5	DE000HX84DN3	DE000HX84FM0	DE000HX84FP3
DE000HX84FQ1	DE000HX84GS5	DE000HX84HS3	DE000HX84HV7
DE000HX84HX3	DE000HX84KX7	DE000HX84L00	DE000HX84M33
DE000HX84Q54	DE000HX84Q62	DE000HX875H5	DE000HX875Y0
DE000HX876D2	DE000HX877A6	DE000HX877E8	DE000HX879T2
DE000HX879W6	DE000HX879X4	DE000HX87AA9	DE000HX87AH4
DE000HX87BH2	DE000HX8MNW8	DE000HX8MRR9	DE000HX8PSW0
DE000HX8PTY4	DE000HX8PVS2	DE000HX8PVT0	DE000HX8PWS0
DE000HX8PXS8	DE000HX8Q0P3	DE000HX8Q1L0	DE000HX8Q1M8
DE000HX8Q2L8	DE000HX8Q2P9	DE000HX8Q3G6	DE000HX8YTK5
DE000HX99HV5	DE000HX9EFY5	DE000HX9EGE5	DE000HX9HFE0
DE000HX9HTJ0	DE000HX9HTK8	DE000HX9HTL6	DE000HX9HTT9

DE000HX9HTW3	DE000HX9HTX1	DE000HX9HTZ6	DE000HX9HU42
DE000HX9HX07	DE000HX9HX23	DE000HX9HX31	DE000HX9HX98
DE000HX9HXK0	DE000HX9HXQ7	DE000HX9HY55	DE000HX9HZN9
DE000HX9HZW0	DE000HX9HZY6	DE000HX9J007	DE000HX9JXJ8
DE000HX9JL74	DE000HX9JXZ4	DE000HX9JLR6	DE000HX9JYJ6
DE000HX9JYM0	DE000HX9JZ52	DE000HX9JZN5	DE000HX9JNB6
DE000HX9KC31	DE000HX9JPD7	DE000HX9K195	DE000HX9K1Q4
DE000HX9K1S0	DE000HX9JQC7	DE000HX9K2B4	DE000HX9K3T4
DE000HX9JSK6	DE000HX9JSL4	DE000HX9K4E4	DE000HX9KDM2
DE000HX9KDP5	DE000HX9K4W6	DE000HX9KE54	DE000HX9KE62
DE000HX9JVJ2	DE000HX9K815	DE000HX9JWH4	DE000HX9K8F2
DE000HX9KFU0	DE000HX9KG94	DE000HX9KHE0	DE000HX9KHR2
DE000HX9KHU6	DE000HX9KHV4	DE000HX9KJD8	DE000HX9KKV8
DE000HX9KLF9	DE000HX9KLV6	DE000HX9LA99	DE000HX9LBJ0
DE000HX9LC55	DE000HX9LCV3	DE000HX9LCY7	DE000HX9LDK4
DE000HX9LDL2	DE000HX9LDQ1	DE000HX9LNP2	DE000HX9LEE5
DE000HX9LPD3	DE000HX9LF11	DE000HX9LF37	DE000HX9LQ00
DE000HX9LFR4	DE000HX9LFS2	DE000HX9LGE0	DE000HX9LRA5
DE000HX9LGH3	DE000HX9LRW9	DE000HX9LS08	DE000HX9LH92
DE000HX9LSJ4	DE000HX9LSL0	DE000HX9LHU4	DE000HX9LT98
DE000HX9LTD5	DE000HX9LJM7	DE000HX9LK89	DE000HX9LKC6
DE000HX9LKU8	DE000HX9LUU7	DE000HX9LMC2	DE000HX9LWV1
DE000HX9LWX7	DE000HX9LXM8	DE000HX3LEG3	DE000HX3LFF2
DE000HX3LFY3	DE000HX3WL16	DE000HX3WL32	DE000HX3WL81
DE000HX3WLJ9	DE000HX3WQN0	DE000HX3WQV3	DE000HX3WR44
DE000HX3WR77	DE000HX4BBN4	DE000HX4BGT0	DE000HX4BRD1
DE000HX528F4	DE000HX529V9	DE000HX52BT1	DE000HX52C09
DE000HX52C33	DE000HX52EN8	DE000HX52F06	DE000HX52FU0

DE000HX52FW6	DE000HX52GZ7	DE000HX52HN1	DE000HX52JX6
DE000HX52KZ9	DE000HX52LD4	DE000HX52LJ1	DE000HX5SJA5
DE000HX5SJF4	DE000HX5SK78	DE000HX5SK94	DE000HX5SKE5
DE000HX5SL77	DE000HX5SLA1	DE000HX5SMY9	DE000HX5SNU5
DE000HX5SQM5	DE000HX5SS96	DE000HX6GKB4	DE000HX6GLN7
DE000HX6GLX6	DE000HX6GMT2	DE000HX6GN11	DE000HX6GWJ2
DE000HX6GWQ7	DE000HX6GXP7	DE000HX6GQJ4	DE000HX6GZ25
DE000HX6GZ58	DE000HX6GRJ2	DE000HX6GRM6	DE000HX6GSR3
DE000HX6GSW3	DE000HX6H0J9	DE000HX6H3Z9	DE000HX6H445
DE000HX6HCE3	DE000HX6HCF0	DE000HX6HCJ2	DE000HX6HDN2
DE000HX6TGA7	DE000HX6THQ1	DE000HX6TKZ6	DE000HX6TLD1
DE000HX6TLE9	DE000HX6VZH8	DE000HX6W2X7	DE000HX6W394
DE000HX6WK22	DE000HX6WKR7	DE000HX6WPF1	DE000HX6WPY2
DE000HX6WQR4	DE000HX6WR90	DE000HX6WSZ3	DE000HX6WUP0
DE000HX6WUT2	DE000HX6WUW6	DE000HX6WUY2	DE000HX6WUZ9
DE000HX6WZA1	DE000HX6X1X8	DE000HX6X5D1	DE000HX6X5G4
DE000HX6X5M2	DE000HX7BFW9	DE000HX7CAW8	DE000HX7CB83
DE000HX7BLL0	DE000HX7CBR6	DE000HX7BZW7	DE000HX7C196
DE000HX7CE31	DE000HX7CFH8	DE000HX7CHB7	DE000HX7C4K3
DE000HX7C4L1	DE000HX7C527	DE000HX7BT19	DE000HX7C5H6
DE000HX7BTB4	DE000HX7C600	DE000HX7BTT6	DE000HX7BUB2
DE000HX7BUT4	DE000HX7CMJ0	DE000HX7CPB0	DE000HX7ULF2
DE000HX7UP28	DE000HX7VKH8	DE000HX7VLN4	DE000HX7VM79
DE000HX7VMD3	DE000HX7VMP7	DE000HX7VMQ5	DE000HX7VMU7
DE000HX7VMV5	DE000HX7VMY9	DE000HX7VN03	DE000HX7VN45
DE000HX7VN86	DE000HX7VNE9	DE000HX7VNM2	DE000HX7VNS9
DE000HX7VNX9	DE000HX7VP27	DE000HX7VPM7	DE000HX7VPP0
DE000HX7WLQ5	DE000HX7WLT9	DE000HX7WLU7	DE000HX7WM37

DE000HX7WMD1	DE000HX7WMP5	DE000HX836C8	DE000HX838B6
DE000HX838E0	DE000HX838M3	DE000HX84BG1	DE000HX84BL1
DE000HX84EP6	DE000HX84FS7	DE000HX84GV9	DE000HX84KW9
DE000HX84L26	DE000HX84N08	DE000HX84N57	DE000HX84N65
DE000HX84Q39	DE000HX84Q70	DE000HX875W4	DE000HX877T6
DE000HX87936	DE000HX87B41	DE000HX8JQU1	DE000HX8MQN0
DE000HX8PPY2	DE000HX8PRV4	DE000HX8PSV2	DE000HX8PUV8
DE000HX8PVU8	DE000HX8PWP6	DE000HX8PXM1	DE000HX8PXT6
DE000HX8PZM6	DE000HX8Q0M0	DE000HX8T636	DE000HX8T644
DE000HX8T677	DE000HX8T6A9	DE000HX9EFV1	DE000HX9EGF2
DE000HX9EGM8	DE000HX9EGQ9	DE000HX9H928	DE000HX9HFF7
DE000HX9HFG5	DE000HX9HTD3	DE000HX9HTE1	DE000HX9HTF8
DE000HX9HTN2	DE000HX9HTR3	DE000HX9HTV5	DE000HX9HU67
DE000HX9HX49	DE000HX9HX80	DE000HX9HXD5	DE000HX9HXF0
DE000HX9HXG8	DE000HX9HXN4	DE000HX9HY48	DE000HX9J072
DE000HX9J080	DE000HX9K9G8	DE000HX9KA09	DE000HX9KAG0
DE000HX9JXN0	DE000HX9KAZ0	DE000HX9KB32	DE000HX9JY12
DE000HX9JY20	DE000HX9JLN5	DE000HX9JLQ8	DE000HX9JYH0
DE000HX9JYK4	DE000HX9KBJ2	DE000HX9JZ29	DE000HX9JMR4
DE000HX9K054	DE000HX9K0P8	DE000HX9JPV9	DE000HX9KCM4
DE000HX9JQF0	DE000HX9JQW5	DE000HX9JR03	DE000HX9K3A4
DE000HX9K3B2	DE000HX9K3W8	DE000HX9K4D6	DE000HX9KDN0
DE000HX9K5F8	DE000HX9K5G6	DE000HX9JTW9	DE000HX9K5U7
DE000HX9K5X1	DE000HX9KE96	DE000HX9K6C3	DE000HX9K7F4
DE000HX9JVY1	DE000HX9JW14	DE000HX9JW22	DE000HX9JWL6
DE000HX9KF79	DE000HX9K8J4	DE000HX9KGA0	DE000HX9KGB8
DE000HX9KGT0	DE000HX9KGW4	DE000HX9KJB2	DE000HX9KKW6
DE000HX9KLH5	DE000HX9LBK8	DE000HX9LC63	DE000HX9LC89

DE000HX9LCZ4	DE000HX9LMZ3	DE000HX9LNM9	DE000HX9LNQ0
DE000HX9LEA3	DE000HX9LQJ8	DE000HX9LQK6	DE000HX9LR58
DE000HX9LR66	DE000HX9LGJ9	DE000HX9LGK7	DE000HX9LRU3
DE000HX9LSN6	DE000HX9LHT6	DE000HX9LHX8	DE000HX9LJL9
DE000HX9LUP7	DE000HX9LUS1	DE000HX9LKY0	DE000HX9LVC3
DE000HX9LVE9	DE000HX9LVH2	DE000HX9LLN1	DE000HX9LW28
DE000HX9LW69	DE000HX9LXJ4	DE000HX9LXL0	DE000HX3LCY0
DE000HX3WL08	DE000HX3WL40	DE000HX3WLE0	DE000HX3WLG5
DE000HX3WLS0	DE000HX3WQJ8	DE000HX3WR28	DE000HX4BBM6
DE000HX4BL28	DE000HX4BLB8	DE000HX4BFC8	DE000HX4BP16
DE000HX52831	DE000HX528Z2	DE000HX529Y3	DE000HX52A68
DE000HX52A84	DE000HX52AQ9	DE000HX52C58	DE000HX52CR3
DE000HX52EK4	DE000HX52ET5	DE000HX52F71	DE000HX52F97
DE000HX52FM7	DE000HX52H53	DE000HX52HD2	DE000HX52HG5
DE000HX52J85	DE000HX52JA4	DE000HX52JZ1	DE000HX52KK1
DE000HX52LQ6	DE000HX5SKB1	DE000HX5SN00	DE000HX5SN18
DE000HX5SNS9	DE000HX5SPP0	DE000HX5SPR6	DE000HX5SPV8
DE000HX5SQL7	DE000HX5SSD0	DE000HX5SSE8	DE000HX5SSF5
DE000HX6GKF5	DE000HX6GLT4	DE000HX6GVK2	DE000HX6GMX4
DE000HX6GMZ9	DE000HX6GP43	DE000HX6GP84	DE000HX6GPD9
DE000HX6GXW3	DE000HX6GXX1	DE000HX6GQ91	DE000HX6GRR5
DE000HX6H064	DE000HX6GSS1	DE000HX6H0H3	DE000HX6GT15
DE000HX6H1F5	DE000HX6H3X4	DE000HX6HB55	DE000HX6HCM6
DE000HX6HDK8	DE000HX6HDW3	DE000HX6HEU5	DE000HX6HF10
DE000HX6TGB5	DE000HX6TGC3	DE000HX6TGE9	DE000HX6TK68
DE000HX6TKY9	DE000HX6TLW1	DE000HX6TNC9	DE000HX6TNV9
DE000HX6TNX5	DE000HX6VZN6	DE000HX6W3A3	DE000HX6W3B1
DE000HX6WJ58	DE000HX6WJK4	DE000HX6WKS5	DE000HX6WKU1

DE000HX6WLG8	DE000HX6WLR5	DE000HX6WPQ8	DE000HX6WPZ9
DE000HX6WR09	DE000HX6WUU0	DE000HX6WUX4	DE000HX6WZ58
DE000HX6X228	DE000HX6X269	DE000HX6X2D8	DE000HX6X2E6
DE000HX6X590	DE000HX6X5C3	DE000HX6X5F6	DE000HX6X5K6
DE000HX6X5Q3	DE000HX7BFX7	DE000HX7BWP8	DE000HX7BKP3
DE000HX7BY12	DE000HX7BYE8	DE000HX7BYG3	DE000HX7BLN6
DE000HX7CBQ8	DE000HX7BZC9	DE000HX7CDL5	DE000HX7C1A0
DE000HX7CEK5	DE000HX7BQU0	DE000HX7BQV8	DE000HX7C3N9
DE000HX7BRC6	DE000HX7CHA9	DE000HX7CHS1	DE000HX7CJ85
DE000HX7C5Y1	DE000HX7BTV2	DE000HX7C6G6	DE000HX7CL40
DE000HX7C7E9	DE000HX7C857	DE000HX7CMW3	DE000HX7UND3
DE000HX7VKA3	DE000HX7VKB1	DE000HX7VKG0	DE000HX7VKR7
DE000HX7VKT3	DE000HX7VKW7	DE000HX7VL05	DE000HX7VL70
DE000HX7VLJ2	DE000HX7VLL8	DE000HX7VM46	DE000HX7VM61
DE000HX7VML6	DE000HX7VMT9	DE000HX7VMX1	DE000HX7VN94
DE000HX7VNA7	DE000HX7VNR1	DE000HX7VNU5	DE000HX7VP76
DE000HX7WLF8	DE000HX7WLL6	DE000HX7WLV5	DE000HX7WM45
DE000HX7WMC3	DE000HX7WMG4	DE000HX7WMK6	DE000HX7WMQ3
DE000HX7WN36	DE000HX822C8	DE000HX822D6	DE000HX822G9
DE000HX83646	DE000HX83661	DE000HX83687	DE000HX83695
DE000HX838K7	DE000HX84BH9	DE000HX84DQ6	DE000HX84GQ9
DE000HX84MZ8	DE000HX84N16	DE000HX84N40	DE000HX84P89
DE000HX875T0	DE000HX87688	DE000HX878D8	DE000HX87A26
DE000HX8JQR7	DE000HX8MN45	DE000HX8MNR8	DE000HX8MPC5
DE000HX8MS99	DE000HX8MTG8	DE000HX8PPX4	DE000HX8PPZ9
DE000HX8PQV6	DE000HX8PQW4	DE000HX8PQX2	DE000HX8PR06
DE000HX8PRU6	DE000HX8PUQ8	DE000HX8PUT2	DE000HX8PVW4
DE000HX8PWR2	DE000HX8PXQ2	DE000HX8Q3K8	DE000HX8T5Y1

DE000HX8T651	DE000HX8T693	DE000HX8T6B7	DE000HX8T6C5
DE000HX8T8M0	DE000HX8YTQ2	DE000HX99HN2	DE000HX99HU7
DE000HX99HW3	DE000HX99J07	DE000HX9EG27	DE000HX9EG76
DE000HX9EGG0	DE000HX9HBX9	DE000HX9HC02	DE000HX9HCB3
DE000HX9HCF4	DE000HX9HFS0	DE000HX9HTG6	DE000HX9HTH4
DE000HX9HU18	DE000HX9HU83	DE000HX9HUA7	DE000HX9HXT1
DE000HX9HXU9	DE000HX9J049	DE000HX9K9E3	DE000HX9K9F0
DE000HX9K9Z8	DE000HX9KA17	DE000HX9KBH6	DE000HX9JZ37
DE000HX9JZ45	DE000HX9JMS2	DE000HX9JMU8	DE000HX9JZM7
DE000HX9K070	DE000HX9JNS0	DE000HX9JPU1	DE000HX9JPW7
DE000HX9KCK8	DE000HX9K278	DE000HX9K2A6	DE000HX9JQX3
DE000HX9KD55	DE000HX9K3C0	DE000HX9KD71	DE000HX9K3V0
DE000HX9JSG4	DE000HX9JSJ8	DE000HX9K4B0	DE000HX9JTA5
DE000HX9K5H4	DE000HX9JTY5	DE000HX9K6E9	DE000HX9K6F6
DE000HX9KEP3	DE000HX9K7H0	DE000HX9KGU8	DE000HX9KHD2
DE000HX9KJ91	DE000HX9KJA4	DE000HX9KKB0	DE000HX9KKX4
DE000HX9L8U0	DE000HX9LAT1	DE000HX9LBF8	DE000HX9LBM4
DE000HX9LC97	DE000HX9LCA7	DE000HX9LD05	DE000HX9LMY6
DE000HX9LN11	DE000HX9LNR8	DE000HX9LE95	DE000HX9LEB1
DE000HX9LEF2	DE000HX9LPY9	DE000HX9LFP8	DE000HX9LR41
DE000HX9LGD2	DE000HX9LR90	DE000HX9LRY5	DE000HX9LH68
DE000HX9LH76	DE000HX9LSK2	DE000HX9LSM8	DE000HX9LTC7
DE000HX9LK97	DE000HX9LKT0	DE000HX9LVF6	DE000HX9LLK7
DE000HX9LW77	DE000HX3LDY8	DE000HX3WKX2	DE000HX3WKY0
DE000HX3WLF7	DE000HX3WR36	DE000HX4BJN7	DE000HX4BKM7
DE000HX4BDE9	DE000HX4BL02	DE000HX4BRB5	DE000HX527Y7
DE000HX52898	DE000HX52963	DE000HX52989	DE000HX529A3
DE000HX529F2	DE000HX52AB1	DE000HX52B26	DE000HX52B91

DE000HX52BX3	DE000HX52BZ8	DE000HX52CA9	DE000HX52CG6
DE000HX52ER9	DE000HX52JC0	DE000HX52JR8	DE000HX52KQ8
DE000HX52L40	DE000HX5SL36	DE000HX5SMU7	DE000HX5SMV5
DE000HX5SMW3	DE000HX5SN26	DE000HX5SNR1	DE000HX5SQN3
DE000HX6GKE8	DE000HX6GKM1	DE000HX6GLL1	DE000HX6GLU2
DE000HX6GVE5	DE000HX6GMW6	DE000HX6GMY2	DE000HX6GWL8
DE000HX6GWM6	DE000HX6GWP9	DE000HX6GPE7	DE000HX6GXU7
DE000HX6GQM8	DE000HX6GZ41	DE000HX6GRH6	DE000HX6H098
DE000HX6GT07	DE000HX6GUC1	DE000HX6H1S8	DE000HX6H2U2
DE000HX6H2W8	DE000HX6H3Y2	DE000HX6H478	DE000HX6HB22
DE000HX6HB48	DE000HX6HBA3	DE000HX6HCA1	DE000HX6HDQ5
DE000HX6HJK5	DE000HX6HJQ2	DE000HX6TGD1	DE000HX6THR9
DE000HX6TKX1	DE000HX6TLG4	DE000HX6TMU3	DE000HX6TNA3
DE000HX6TNS5	DE000HX6TPY8	DE000HX6TQ21	DE000HX6TQ39
DE000HX6W2S7	DE000HX6W2W9	DE000HX6W311	DE000HX6W329
DE000HX6W386	DE000HX6WK30	DE000HX6WM61	DE000HX6WMG6
DE000HX6WN52	DE000HX6WPN5	DE000HX6WQV6	DE000HX6WR66
DE000HX6WT56	DE000HX6WTH9	DE000HX6WUV8	DE000HX6WZ74
DE000HX6WZF0	DE000HX6X1W0	DE000HX6X2C0	DE000HX6X574
DE000HX7BFY5	DE000HX7BGC9	DE000HX7BHC7	DE000HX7BW71
DE000HX7BJA7	DE000HX7CAH9	DE000HX7CBS4	DE000HX7CC74
DE000HX7BZV9	DE000HX7CD57	DE000HX7BNG6	DE000HX7BNH4
DE000HX7CDN1	DE000HX7C428	DE000HX7C4J5	DE000HX7CHT9
DE000HX7BSZ5	DE000HX7BT01	DE000HX7CJ93	DE000HX7CJP3
DE000HX7CJR9	DE000HX7C5Z8	DE000HX7C6F8	DE000HX7CKN6
DE000HX7CKP1	DE000HX7BUR8	DE000HX7BVP0	DE000HX7C832
DE000HX7C840	DE000HX7C8M0	DE000HX7C923	DE000HX7CNV3
DE000HX7VKE5	DE000HX7VL47	DE000HX7VL88	DE000HX7VLK0

DE000HX7VLR5	DE000HX7VLS3	DE000HX7VLV7	DE000HX7VLY1
DE000HX7VMJ0	DE000HX7VMZ6	DE000HX7VNJ8	DE000HX7VNN0
DE000HX7VP01	DE000HX7VP50	DE000HX7VPC8	DE000HX7VPG9
DE000HX7VPK1	DE000HX7WLN2	DE000HX7WM11	DE000HX7WM60
DE000HX7WM78	DE000HX7WMH2	DE000HX7WMU5	DE000HX7WMX9
DE000HX7WN69	DE000HX7WN93	DE000HX7WNE7	DE000HX7ZBJ4
DE000HX836E4	DE000HX838G5	DE000HX84DL7	DE000HX84DP8
DE000HX84FR9	DE000HX84FU3	DE000HX84GR7	DE000HX84HR5
DE000HX84HY1	DE000HX84KY5	DE000HX84KZ2	DE000HX84L18
DE000HX84M17	DE000HX84P30	DE000HX84P63	DE000HX875M5
DE000HX87670	DE000HX877F5	DE000HX877U4	DE000HX877Z3
DE000HX878F3	DE000HX879Y2	DE000HX87AT9	DE000HX87B33
DE000HX87C08	DE000HX8JQV9	DE000HX8JQW7	DE000HX8MT49
DE000HX8PQ15	DE000HX8PRW2	DE000HX8PST6	DE000HX8PSY6
DE000HX8PTS6	DE000HX8PTV0	DE000HX8PVR4	DE000HX8PVV6
DE000HX8PXN9	DE000HX8Q0Q1	DE000HX8Q1J4	DE000HX8Q1P1
DE000HX8Q2G8	DE000HX8YTN9	DE000HX99J23	DE000HX9EFX7
DE000HX9EFZ2	DE000HX9EG01	DE000HX9EG35	DE000HX9EGA3
DE000HX9EGB1	DE000HX9EGC9	DE000HX9EGS5	DE000HX9EGT3
DE000HX9EGU1	DE000HX9HBW1	DE000HX9HC51	DE000HX9HCC1
DE000HX9HCE7	DE000HX9HFD2	DE000HX9HFM3	DE000HX9HTQ5
DE000HX9HTY9	DE000HX9HUB5	DE000HX9HX56	DE000HX9HXJ2
DE000HX9HXW5	DE000HX9HY14	DE000HX9HY22	DE000HX9HZZ3
DE000HX9J056	DE000HX9J098	DE000HX9J0B1	DE000HX9JY38
DE000HX9JLS4	DE000HX9JYL2	DE000HX9JM99	DE000HX9JMA0
DE000HX9JMT0	DE000HX9K0N3	DE000HX9K0R4	DE000HX9K286
DE000HX9JRE1	DE000HX9K3U2	DE000HX9JSH2	DE000HX9KDQ3
DE000HX9K4V8	DE000HX9JTB3	DE000HX9K5D3	DE000HX9JTX7

DE000HX9JUE5	DE000HX9JUY3	DE000HX9JUZ0	DE000HX9JVF0
DE000HX9KES7	DE000HX9K7E7	DE000HX9K807	DE000HX9JWJ0
DE000HX9K8G0	DE000HX9JX05	DE000HX9KFB0	DE000HX9K922
DE000HX9KFR6	DE000HX9KFT2	DE000HX9KFV8	DE000HX9KGX2
DE000HX9KHB6	DE000HX9KJV0	DE000HX9KKC8	DE000HX9KLD4
DE000HX9L995	DE000HX9LAR5	DE000HX9LAU9	DE000HX9LN03
DE000HX9LNS6	DE000HX9LEC9	DE000HX9LPA9	DE000HX9LPB7
DE000HX9LPF8	DE000HX9LQ18	DE000HX9LQE9	DE000HX9LQG4
DE000HX9LQL4	DE000HX9LFT0	DE000HX9LFU8	DE000HX9LGF7
DE000HX9LGG5	DE000HX9LTA1	DE000HX9LTB9	DE000HX9LU20
DE000HX9LU38	DE000HX9LUN2	DE000HX9LVD1	DE000HX9LM79
DE000HX9LW44	DE000HX9LM95	DE000HX9LMB4	DE000HX9LWS7
DE000HX9LXK2	DE000HX3LBX4	DE000HX3LDD2	DE000HX3WQR1
DE000HX3WQT7	DE000HX3WQY7	DE000HX3WR02	DE000HX4BEW9
DE000HX4BH99	DE000HX52815	DE000HX529X5	DE000HX52AL0
DE000HX52AV9	DE000HX52CC5	DE000HX52CE1	DE000HX52D40
DE000HX52DN0	DE000HX52FC8	DE000HX52GR4	DE000HX52H12
DE000HX52HS0	DE000HX52KH7	DE000HX52KW6	DE000HX52LT0
DE000HX5SJD9	DE000HX5SJH0	DE000HX5SK60	DE000HX5SL51
DE000HX5SMX1	DE000HX5SNQ3	DE000HX5SNT7	DE000HX5SPQ8
DE000HX5SQQ6	DE000HX5SRH3	DE000HX5SSB4	DE000HX6GLP2
DE000HX6GMU0	DE000HX6GMV8	DE000HX6GP35	DE000HX6GP50
DE000HX6GQA3	DE000HX6GQH8	DE000HX6GRT1	DE000HX6H1J7
DE000HX6H1L3	DE000HX6H2N7	DE000HX6H2P2	DE000HX6H2T4
DE000HX6H411	DE000HX6HBD7	DE000HX6HBE5	DE000HX6HCC7
DE000HX6HJG3	DE000HX6HJM1	DE000HX6TH55	DE000HX6TM09
DE000HX6W2U3	DE000HX6W345	DE000HX6W352	DE000HX6WHY9
DE000HX6WJH0	DE000HX6WK14	DE000HX6WKW7	DE000HX6WP84

DE000HX6WPV8	DE000HX6WQ26	DE000HX6WQC6	DE000HX6WRE0
DE000HX6WS81	DE000HX6WZH6	DE000HX6WZK0	DE000HX6WZM6
DE000HX6X285	DE000HX6X2A4	DE000HX6X582	DE000HX6X5S9
DE000HX7BGE5	DE000HX7BHT1	DE000HX7BW55	DE000HX7BJ86
DE000HX7BJ94	DE000HX7BWM5	DE000HX7BJR1	DE000HX7BXK7
DE000HX7BXZ5	DE000HX7BY04	DE000HX7BYF5	DE000HX7BM40
DE000HX7C0A2	DE000HX7C0S4	DE000HX7C0U0	DE000HX7BNY9
DE000HX7CFG0	DE000HX7C360	DE000HX7BQW6	DE000HX7C3L3
DE000HX7BRU8	DE000HX7CH95	DE000HX7C501	DE000HX7BTC2
DE000HX7C6W3	DE000HX7C7P5	DE000HX7CM07	DE000HX7C915
DE000HX7CNE9	DE000HX7CQ11	DE000HX7UME3	DE000HX7UMS3
DE000HX7UNX1	DE000HX7VKQ9	DE000HX7VL96	DE000HX7VM20
DE000HX7VM53	DE000HX7VM95	DE000HX7VMF8	DE000HX7VN11
DE000HX7VN29	DE000HX7VN78	DE000HX7VND1	DE000HX7VNP5
DE000HX7VP35	DE000HX7VPF1	DE000HX7VPN5	DE000HX7WLH4
DE000HX7WLW3	DE000HX7WMF6	DE000HX7WMJ8	DE000HX7WML4
DE000HX7WMS9	DE000HX7WMY7	DE000HX7WNB3	DE000HX7WNC1
DE000HX7WND9	DE000HX7Z9U4	DE000HX7Z9Z3	DE000HX83638
DE000HX83653	DE000HX838F7	DE000HX84CM7	DE000HX84DK9
DE000HX84FN8	DE000HX84GT3	DE000HX84GU1	DE000HX84N24
DE000HX84Q96	DE000HX875J1	DE000HX875K9	DE000HX875Z7
DE000HX876E0	DE000HX876L5	DE000HX876Y8	DE000HX877C2
DE000HX877K5	DE000HX87860	DE000HX878Q0	DE000HX878R8
DE000HX878S6	DE000HX879U0	DE000HX87A42	DE000HX87AG6
DE000HX8JQP1	DE000HX8JQQ9	DE000HX8JQS5	DE000HX8JQT3
DE000HX8MQK6	DE000HX8PPW6	DE000HX8PRT8	DE000HX8PRX0
DE000HX8PRY8	DE000HX8PS05	DE000HX8PTT4	DE000HX8PWU6
DE000HX8PWV4	DE000HX8PZK0	DE000HX8Q0J6	DE000HX8Q0L2

DE000HX8Q1K2	DE000HX8Q1N6	DE000HX8Q1Q9	DE000HX8Q3F8
DE000HX8Q3H4	DE000HX8Q3M4	DE000HX8T628	DE000HX8T669
DE000HX99HX1	DE000HX99HY9	DE000HX99HZ6	DE000HX9EG19
DE000HX9EG68	DE000HX9EG84	DE000HX9EG92	DE000HX9EGH8
DE000HX9EGP1	DE000HX9HC36	DE000HX9HC44	DE000HX9HCA5
DE000HX9HFJ9	DE000HX9HFL5	DE000HX9HFR2	DE000HX9HTP7
DE000HX9HU00	DE000HX9HU26	DE000HX9HX15	DE000HX9HXH6
DE000HX9HXL8	DE000HX9HXR5	DE000HX9HXY1	DE000HX9HXZ8
DE000HX9HZQ2	DE000HX9HZS8	DE000HX9HZV2	DE000HX9HZX8
DE000HX9J023	DE000HX9KAF2	DE000HX9KAJ4	DE000HX9KAK2
DE000HX9JL82	DE000HX9KB08	DE000HX9JZ11	DE000HX9KBL8
DE000HX9JN80	DE000HX9JN98	DE000HX9KC15	DE000HX9KC23
DE000HX9JNU6	DE000HX9JPB1	DE000HX9JPE5	DE000HX9K153
DE000HX9K161	DE000HX9JPY3	DE000HX9KCL6	DE000HX9K1P6
DE000HX9JQE3	DE000HX9K2V2	DE000HX9JRH4	DE000HX9K393
DE000HX9K3D8	DE000HX9JRY9	DE000HX9JS10	DE000HX9K4Z9
DE000HX9JTC1	DE000HX9JTV1	DE000HX9KE70	DE000HX9JUC9
DE000HX9JUD7	DE000HX9JUG0	DE000HX9JV07	DE000HX9K6W1
DE000HX9JVG8	DE000HX9KEQ1	DE000HX9K7Y5	DE000HX9JWG6
DE000HX9K8H8	DE000HX9JX13	DE000HX9JX39	DE000HX9K930
DE000HX9KHF7	DE000HX9KKD6	DE000HX9KKY2	DE000HX9KKZ9
DE000HX9KLE2	DE000HX9L9L7	DE000HX9LAW5	DE000HX9LCB5
DE000HX9LCX9	DE000HX9LMX8	DE000HX9LDP3	DE000HX9LDR9
DE000HX9LPC5	DE000HX9LEZ0	DE000HX9LF29	DE000HX9LPX1
DE000HX9LQF6	DE000HX9LFV6	DE000HX9LRZ2	DE000HX9LH43
DE000HX9LSP1	DE000HX9LHY6	DE000HX9LT80	DE000HX9LU04
DE000HX9LU12	DE000HX9LKD4	DE000HX9LUR3	DE000HX9LKW4
DE000HX9LM87	DE000HX9LXG0	DE000HX3LCD4	DE000HX3LFU1

DE000HX3WQM2	DE000HX3WR51	DE000HX4BLC6	DE000HX4BLS2
DE000HX4BGU8	DE000HX4BP40	DE000HX528A5	DE000HX529D7
DE000HX52AS5	DE000HX52D16	DE000HX52DA7	DE000HX52EG2
DE000HX52FZ9	DE000HX52GT0	DE000HX52H87	DE000HX52JT4
DE000HX52K09	DE000HX52K66	DE000HX52KM7	DE000HX5SKD7
DE000HX5SL44	DE000HX5SN34	DE000HX5SNW1	DE000HX5SS88
DE000HX5SSG3	DE000HX5SSH1	DE000HX6GKL3	DE000HX6GLQ0
DE000HX6GLV0	DE000HX6GLY4	DE000HX6GN03	DE000HX6GWG8
DE000HX6GXT9	DE000HX6GXZ6	DE000HX6GZ33	DE000HX6GZ66
DE000HX6H0D2	DE000HX6H0F7	DE000HX6H3W6	DE000HX6H403
DE000HX6HBC9	DE000HX6HC96	DE000HX6HCD5	DE000HX6HES9
DE000HX6HEZ4	DE000HX6THU3	DE000HX6TK43	DE000HX6TLV3
DE000HX6TMT5	DE000HX6TN81	DE000HX6TNW7	DE000HX6TPD2
DE000HX6TPZ5	DE000HX6TQ05	DE000HX6VZL0	DE000HX6VZM8
DE000HX6W2R9	DE000HX6W2Z2	DE000HX6WH35	DE000HX6WHV5
DE000HX6WJL2	DE000HX6WJM0	DE000HX6WKT3	DE000HX6WL54
DE000HX6WM79	DE000HX6WM87	DE000HX6WMP7	DE000HX6WPM7
DE000HX6WQG7	DE000HX6WR17	DE000HX6WRJ9	DE000HX6WTR8
DE000HX6WU12	DE000HX6WUM7	DE000HX6WUN5	DE000HX6WUQ8
DE000HX6WUS4	DE000HX6WZ41	DE000HX6X1Y6	DE000HX6X1Z3
DE000HX6X210	DE000HX6X293	DE000HX6X5H2	DE000HX6X5P5
DE000HX7BGD7	DE000HX7BXL5	DE000HX7CAF3	DE000HX7CAG1
DE000HX7BYW0	DE000HX7BLM8	DE000HX7BZE5	DE000HX7BMJ2
DE000HX7CCN3	DE000HX7CCP8	DE000HX7CCQ6	DE000HX7BNZ6
DE000HX7BP05	DE000HX7BPE6	DE000HX7C1S2	DE000HX7BPG1
DE000HX7CEL3	DE000HX7C279	DE000HX7CF06	DE000HX7BQD6
DE000HX7CFY3	DE000HX7CGW5	DE000HX7BSJ9	DE000HX7BSK7
DE000HX7BTD0	DE000HX7BTU4	DE000HX7C6E1	DE000HX7BU99

DE000HX7BVR6	DE000HX7C8K4	DE000HX7C931	DE000HX7CMY9
DE000HX7C9Z0	DE000HX7UNN2	DE000HX7VK97	DE000HX7VKC9
DE000HX7VL13	DE000HX7VLM6	DE000HX7VLT1	DE000HX7VLW5
DE000HX7VM12	DE000HX7VMB7	DE000HX7VME1	DE000HX7VMK8
DE000HX7VMW3	DE000HX7VNG4	DE000HX7VNZ4	DE000HX7VP68
DE000HX7VP92	DE000HX7VPA2	DE000HX7VPD6	DE000HX7WM03
DE000HX7WM94	DE000HX7WMW1	DE000HX7WN02	DE000HX7WN10
DE000HX7WN51	DE000HX7WNA5	DE000HX7WNF4	DE000HX7YPU4
DE000HX836F1	DE000HX84BD8	DE000HX84BK3	DE000HX84CG9
DE000HX84DJ1	DE000HX84KV1	DE000HX84M41	DE000HX875N3
DE000HX875S2	DE000HX87795	DE000HX877D0	DE000HX877J7
DE000HX877L3	DE000HX877S8	DE000HX87811	DE000HX87928
DE000HX87944	DE000HX879F1	DE000HX87A34	DE000HX87AS1
DE000HX8JQX5	DE000HX8MPP7	DE000HX8PQ23	DE000HX8PSS8
DE000HX8PSU4	DE000HX8PSZ3	DE000HX8PTR8	DE000HX8PTW8
DE000HX8PUR6	DE000HX8PUU0	DE000HX8PUW6	DE000HX8PVQ6
DE000HX8PXR0	DE000HX8PXU4	DE000HX8PZR5	DE000HX8PZS3
DE000HX8Q0K4	DE000HX8Q0R9	DE000HX8Q2N4	DE000HX8Q3J0
DE000HX8T8F4	DE000HX8T8L2	DE000HX8YTG3	DE000HX8YTM1
DE000HX99HP7	DE000HX99J15	DE000HX99J31	DE000HX9EFW9
DE000HX9EG43	DE000HX9EGN6	DE000HX9HBY7	DE000HX9HC10
DE000HX9HC69	DE000HX9HC85	DE000HX9HFN1	DE000HX9HTU7
DE000HX9HU34	DE000HX9HU59	DE000HX9HU91	DE000HX9HX64
DE000HX9HXB9	DE000HX9HXC7	DE000HX9HY30	DE000HX9J015
DE000HX9J064	DE000HX9K9D5	DE000HX9K9X3	DE000HX9JXK6
DE000HX9JL66	DE000HX9KB24	DE000HX9JM65	DE000HX9KBM6
DE000HX9JNC4	DE000HX9K047	DE000HX9KC49	DE000HX9KC56
DE000HX9K0Q6	DE000HX9K1R2	DE000HX9KCP7	DE000HX9JQG8

DE000HX9K2R0	DE000HX9JRJ0	DE000HX9K3X6	DE000HX9K4C8
DE000HX9JTD9	DE000HX9K5W3	DE000HX9KE88	DE000HX9K6D1
DE000HX9JUW7	DE000HX9K6Y7	DE000HX9K7D9	DE000HX9JVZ8
DE000HX9K7Z2	DE000HX9KF87	DE000HX9JX47	DE000HX9K914
DE000HX9KFS4	DE000HX9KGC6	DE000HX9KHC4	DE000HX9KHS0
DE000HX9KHT8	DE000HX9KJX6	DE000HX9KKF1	DE000HX9KLX2
DE000HX9KLY0	DE000HX9L920	DE000HX9L9W4	DE000HX9LBG6
DE000HX9LBL6	DE000HX9LC71	DE000HX9LDM0	DE000HX9LDN8
DE000HX9LNN7	DE000HX9LPE1	DE000HX9LF03	DE000HX9LF45
DE000HX9LF52	DE000HX9LPW3	DE000HX9LFQ6	DE000HX9LRX7
DE000HX9LH50	DE000HX9LTE3	DE000HX9LJN5	DE000HX9LKA0
DE000HX9LKB8	DE000HX9LLH3	DE000HX9LLL5	DE000HX9LVJ8
DE000HX9LLM3	DE000HX9LWT5	DE000HX9LWW9	DE000HX9LXH8
DE000HX9LXN6	DE000HX3LDX0	DE000HX3LE00	DE000HX3LE18
DE000HX3LFB1	DE000HX3WL73	DE000HX3WM07	DE000HX3WQP5
DE000HX3WQW1	DE000HX3WR85	DE000HX3WR93	DE000HX4BKP0
DE000HX4BL10	DE000HX4BEV1	DE000HX528D9	DE000HX52AF2
DE000HX52AJ4	DE000HX52AT3	DE000HX52AX5	DE000HX52AZ0
DE000HX52BG8	DE000HX52BN4	DE000HX52DU5	DE000HX52F48
DE000HX52FJ3	DE000HX52GX2	DE000HX52H38	DE000HX52H61
DE000HX52HQ4	DE000HX52J44	DE000HX52JV0	DE000HX52L16
DE000HX52LG7	DE000HX5SLB9	DE000HX5SMZ6	DE000HX5SNV3
DE000HX5SPU0	DE000HX6GLM9	DE000HX6GPB3	DE000HX6GXS1
DE000HX6GQL0	DE000HX6GZ74	DE000HX6GRW5	DE000HX6H080
DE000HX6GTZ4	DE000HX6H1K5	DE000HX6H1M1	DE000HX6H2S6
DE000HX6H437	DE000HX6HB14	DE000HX6HB63	DE000HX6HB97
DE000HX6HCH6	DE000HX6HDH4	DE000HX6HDJ0	DE000HX6HJN9
DE000HX6HJP4	DE000HX6TGF6	DE000HX6THT5	DE000HX6TK50

DE000HX6TKU7	DE000HX6TKV5	DE000HX6TKW3	DE000HX6TLX9
DE000HX6TPA8	DE000HX6VZK2	DE000HX6VZP1	DE000HX6W2V1
DE000HX6W360	DE000HX6WH84	DE000HX6WQ83	DE000HX6WRR2
DE000HX6WSP4	DE000HX6WTQ0	DE000HX6WU04	DE000HX6WZC7
DE000HX6WZJ2	DE000HX6WZN4	DE000HX6X1V2	DE000HX6X2B2
DE000HX6X5A7	DE000HX6X5N0	DE000HX6X5R1	DE000HX7BHA1
DE000HX7BHU9	DE000HX7BX39	DE000HX7BX54	DE000HX7BK83
DE000HX7BL66	DE000HX7CC66	DE000HX7BZU1	DE000HX7BML8
DE000HX7C0C8	DE000HX7C1R4	DE000HX7CF22	DE000HX7BQC8
DE000HX7C3M1	DE000HX7CGE3	DE000HX7C444	DE000HX7CGY1
DE000HX7BSH3	DE000HX7C519	DE000HX7BUS6	DE000HX7BV72
DE000HX7CM15	DE000HX7CMX1	DE000HX7C9J4	DE000HX7CND1
DE000HX7UMJ2	DE000HX7UMN4	DE000HX7UPB2	DE000HX7VKF2
DE000HX7VKM8	DE000HX7VKP1	DE000HX7VL39	DE000HX7VL54
DE000HX7VL62	DE000HX7VLC7	DE000HX7VLD5	DE000HX7VLH6
DE000HX7VLP9	DE000HX7VM38	DE000HX7VMR3	DE000HX7VN52
DE000HX7VN60	DE000HX7VNC3	DE000HX7VNF6	DE000HX7VNQ3
DE000HX7VNT7	DE000HX7VPJ3	DE000HX7WLG6	DE000HX7WLM4
DE000HX7WLZ6	DE000HX7WMN0	DE000HX7WMT7	DE000HX7WMZ4
DE000HX7YPV2	DE000HX7ZBK2	DE000HX83620	DE000HX83893
DE000HX84BE6	DE000HX84BF3	DE000HX84BJ5	DE000HX84CF1
DE000HX84FT5	DE000HX84GW7	DE000HX84HT1	DE000HX84HU9
DE000HX84M09	DE000HX84N32	DE000HX875G7	DE000HX87621
DE000HX87639	DE000HX877M1	DE000HX877Y6	DE000HX878E6
DE000HX87A83	DE000HX87AB7	DE000HX87AR3	DE000HX87BG4
DE000HX87BZ4	DE000HX8JQY3	DE000HX8JQZ0	DE000HX8MMJ7
DE000HX8MP43	DE000HX8MTQ7	DE000HX8PQU8	DE000HX8PQY0
DE000HX8PTX6	DE000HX8PUS4	DE000HX8PZN4	DE000HX8T5Z8

DE000HX8T602	DE000HX8T8K4	DE000HX8T8P3	DE000HX8T8T5
DE000HX8YTP4	DE000HX99HM4	DE000HX99HQ5	DE000HX9EGD7
DE000HX9HC28	DE000HX9HC77	DE000HX9HC93	DE000HX9HCD9
DE000HX9HFK7	DE000HX9HFQ4	DE000HX9HTM4	DE000HX9HTS1
DE000HX9HUC3	DE000HX9HX72	DE000HX9HXE3	DE000HX9HXS3
DE000HX9HZM1	DE000HX9HZP4	DE000HX9HZU4	DE000HX9J031
DE000HX9J0A3	DE000HX9J0C9	DE000HX9K9Y1	DE000HX9KAH8
DE000HX9JXL4	DE000HX9JXM2	DE000HX9JL58	DE000HX9KB16
DE000HX9JLP0	DE000HX9KBK0	DE000HX9JZK1	DE000HX9JNT8
DE000HX9JNV4	DE000HX9JNW2	DE000HX9K0M5	DE000HX9K179
DE000HX9K187	DE000HX9K294	DE000HX9JQZ8	DE000HX9K2T6
DE000HX9JRG6	DE000HX9KD30	DE000HX9KD63	DE000HX9K4F1
DE000HX9KDR1	DE000HX9K4Y2	DE000HX9JTE7	DE000HX9K5E1
DE000HX9JTU3	DE000HX9K5T9	DE000HX9K6B5	DE000HX9K6V3
DE000HX9K6Z4	DE000HX9JVE3	DE000HX9KER9	DE000HX9K7G2
DE000HX9KF95	DE000HX9K8K2	DE000HX9KFA2	DE000HX9K8Z0
DE000HX9KGV6	DE000HX9KJT4	DE000HX9KJW8	DE000HX9KKE4
DE000HX9KLG7	DE000HX9KLW4	DE000HX9LAX3	DE000HX9LBH4
DE000HX9LD13	DE000HX9LN29	DE000HX9LNL1	DE000HX9LED7
DE000HX9LPZ6	DE000HX9LQH2	DE000HX9LRV1	DE000HX9LH84
DE000HX9LSQ9	DE000HX9LHV2	DE000HX9LHZ3	DE000HX9LJH7
DE000HX9LJK1	DE000HX9LTY1	DE000HX9LTZ8	DE000HX9LU46
DE000HX9LKS2	DE000HX9LUT9	DE000HX9LKX2	DE000HX9LLJ9
DE000HX9LMA6	DE000HX9LW85	DE000HX9LWU3	DE000HX9LWY5
DE000HX3LDF7	DE000HX3LFT3	DE000HX3WLL5	DE000HX3WLV4
DE000HX3WLW2	DE000HX3WQU5	DE000HX4BJ71	DE000HX4BKZ9
DE000HX4BGV6	DE000HX4BP32	DE000HX52864	DE000HX52A43
DE000HX52AC9	DE000HX52AN6	DE000HX52B59	DE000HX52BV7

DE000HX52C90	DE000HX52CT9	DE000HX52CW3	DE000HX52EW9
DE000HX52F22	DE000HX52FF1	DE000HX52HB6	DE000HX52HE0
DE000HX52HK7	DE000HX52J28	DE000HX52JP2	DE000HX52K41
DE000HX52KE4	DE000HX52KT2	DE000HX52L73	DE000HX52LM5
DE000HX5SKF2	DE000HX5SL28	DE000HX5SL93	DE000HX5SNY7
DE000HX5SNZ4	DE000HX5SPL9	DE000HX5SPT2	DE000HX5SQJ1
DE000HX5SSA6	DE000HX6GKC2	DE000HX6GKJ7	DE000HX6GKK5
DE000HX6GKP4	DE000HX6GLK3	DE000HX6GLR8	DE000HX6GVA3
DE000HX6GVC9	DE000HX6GVD7	DE000HX6GVG0	DE000HX6GVH8
DE000HX6GVJ4	DE000HX6GWF0	DE000HX6GXR3	DE000HX6GXV5
DE000HX6GY18	DE000HX6GQK2	DE000HX6GQN6	DE000HX6GYY7
DE000HX6GRS3	DE000HX6H056	DE000HX6H072	DE000HX6GSV5
DE000HX6GSX1	DE000HX6GSY9	DE000HX6GT23	DE000HX6GT49
DE000HX6GU04	DE000HX6GU12	DE000HX6H2R8	DE000HX6H2X6
DE000HX6H2Y4	DE000HX6H3V8	DE000HX6H452	DE000HX6H460
DE000HX6HB71	DE000HX6HCG8	DE000HX6HDR3	DE000HX6HEV3
DE000HX6HEY7	DE000HX6HF44	DE000HX6HJR0	DE000HX6THV1
DE000HX6TK92	DE000HX6TLH2	DE000HX6TLJ8	DE000HX6TMR9
DE000HX6TMS7	DE000HX6TN99	DE000HX6TNB1	DE000HX6TNU1
DE000HX6VZJ4	DE000HX6VZQ9	DE000HX6W2T5	DE000HX6W337
DE000HX6W378	DE000HX6WJ25	DE000HX6WKE5	DE000HX6WKV9
DE000HX6WLF0	DE000HX6WMF8	DE000HX6WQ59	DE000HX6WRF7
DE000HX6WS32	DE000HX6WT72	DE000HX6WZL8	DE000HX6X236
DE000HX6X5E9	DE000HX6X5J8	DE000HX6X5L4	DE000HX7BHS3
DE000HX7BJS9	DE000HX7BK67	DE000HX7BK75	DE000HX7BKN8
DE000HX7BKQ1	DE000HX7CBA2	DE000HX7BM24	DE000HX7C0B0
DE000HX7CE23	DE000HX7CEJ7	DE000HX7C261	DE000HX7BPX6
DE000HX7C2N1	DE000HX7C2P6	DE000HX7C2Q4	DE000HX7BQE4

DE000HX7CFJ4	DE000HX7C436	DE000HX7BRT0	DE000HX7BS93
DE000HX7CJ77	DE000HX7C5G8	DE000HX7CK74	DE000HX7C6X1
DE000HX7BV98	DE000HX7BVQ8	DE000HX7CMH4	DE000HX7CNC3
DE000HX7ULR7	DE000HX7UM21	DE000HX7UN95	DE000HX7VKV9
DE000HX7VKY3	DE000HX7VKZ0	DE000HX7VL21	DE000HX7VLE3
DE000HX7VLQ7	DE000HX7VLU9	DE000HX7VLX3	DE000HX7VLZ8
DE000HX7VM04	DE000HX7VMA9	DE000HX7VMH4	DE000HX7VMM4
DE000HX7VNB5	DE000HX7VNK6	DE000HX7VNL4	DE000HX7VNV3
DE000HX7VP84	DE000HX7VPB0	DE000HX7VPE4	DE000HX7WLK8
DE000HX7WLP7	DE000HX7WLY9	DE000HX7WMV3	DE000HX7WN44
DE000HX7WN77	DE000HX7YPW0	DE000HX7ZA04	DE000HX7ZBL0
DE000HX836B0	DE000HX83885	DE000HX838A8	DE000HX838C4
DE000HX838D2	DE000HX838H3	DE000HX838J9	DE000HX838L5
DE000HX84CK1	DE000HX84CL9	DE000HX84DM5	DE000HX84ER2
DE000HX84GP1	DE000HX84LZ0	DE000HX84Q47	DE000HX875E2
DE000HX875F9	DE000HX875L7	DE000HX875X2	DE000HX876C4
DE000HX876K7	DE000HX876X0	DE000HX877B4	DE000HX87803
DE000HX87852	DE000HX879E4	DE000HX879V8	DE000HX87A91
DE000HX87AJ0	DE000HX87BJ8	DE000HX87BY7	DE000HX8MN03
DE000HX8MN86	DE000HX8MP92	DE000HX8MPL6	DE000HX8PPV8
DE000HX8PQ07	DE000HX8PQZ7	DE000HX8PR14	DE000HX8PSX8
DE000HX8PTU2	DE000HX8PUX4	DE000HX8PVP8	DE000HX8PWQ4
DE000HX8PWT8	DE000HX8PZL8	DE000HX8Q1H8	DE000HX8Q2H6
DE000HX8Q3L6	DE000HX8Q3N2	DE000HX8T610	DE000HX8T685
DE000HX8T6D3	DE000HX8T8E7	DE000HX8YTJ7	DE000HX99HS1
DE000HX99HT9	DE000HX9EG50	DE000HX9EGJ4	DE000HX9EGK2
DE000HX9EGL0	DE000HX9EGR7	DE000HX9HBV3	DE000HX9HBZ4
DE000HX9HFH3	DE000HX9HFP6	DE000HX9HFT8	DE000HX9HU75

DE000HX9HUD1	DE000HX9HXA1	DE000HX9HXM6	DE000HX9HXP9
DE000HX9HXV7	DE000HX9HXX3	DE000HX9HY06	DE000HX9HZR0
DE000HX9HZT6	DE000HX9K9H6	DE000HX9JL41	DE000HX9JY04
DE000HX9JM73	DE000HX9JM81	DE000HX9JMQ6	DE000HX9JZL9
DE000HX9JZP0	DE000HX9JNA8	DE000HX9K039	DE000HX9K062
DE000HX9JPA3	DE000HX9JPC9	DE000HX9JPX5	DE000HX9KCN2
DE000HX9K1T8	DE000HX9JQD5	DE000HX9JQY1	DE000HX9K2S8
DE000HX9K2U4	DE000HX9JRF8	DE000HX9KD48	DE000HX9JRZ6
DE000HX9JS02	DE000HX9JS28	DE000HX9K4X4	DE000HX9K5V5
DE000HX9JUF2	DE000HX9JUX5	DE000HX9K6X9	DE000HX9JVH6
DE000HX9KET5	DE000HX9JW06	DE000HX9K7X7	DE000HX9JWK8
DE000HX9JX21	DE000HX9K906	DE000HX9KGD4	DE000HX9KJC0
DE000HX9KJU2	DE000HX9KLU8	DE000HX9LAS3	DE000HX9LAV7
DE000HX9LCW1	DE000HX9LMW0	DE000HX9LPG6	DE000HX9LPV5
DE000HX9LR74	DE000HX9LR82	DE000HX9LH35	DE000HX9LHW0
DE000HX9LJJ3	DE000HX9LJP0	DE000HX9LK71	DE000HX9LUQ5
DE000HX9LKV6	DE000HX9LLG5	DE000HX9LVG4	DE000HX9LM61
DE000HX9LW36	DE000HX9LW51	DE000HX7MNV2	DE000HX7MNT6
DE000HX7MNW0	DE000HX7MNZ3	DE000HX7MNX8	DE000HX7MNY6
DE000HX7MP10	DE000HX7MP02	DE000HX7MNU4	DE000HX7MP28
DE000HX6W014	DE000HX6W444	DE000HX6W402	DE000HX6VZS5
DE000HX6VZW7	DE000HX6W3S5	DE000HX6W3U1	DE000HX6W3W7
DE000HX6W3Z0	DE000HX6W410	DE000HX6W3M8	DE000HX6W428
DE000HX6VZU1	DE000HX6W3K2	DE000HX6W3L0	DE000HX6W3Q9
DE000HX6VZX5	DE000HX6VZY3	DE000HX6W3E5	DE000HX6W3J4
DE000HX6W3R7	DE000HX6VZR7	DE000HX6W3D7	DE000HX6W3G0
DE000HX6W3X5	DE000HX6W436	DE000HX6VZV9	DE000HX6W3H8
DE000HX6W3N6	DE000HX6W3Y3	DE000HX6W451	DE000HX6W469

DE000HX6VZT3	DE000HX6W006	DE000HX6W3F2	DE000HX6VZZ0
DE000HX6W3P1	DE000HX6W3T3	DE000HX6W3V9	DE000HX7ZBV9
DE000HX7BW89	DE000HX7ZBQ9	DE000HX87QE7	DE000HX88652
DE000HX87SE3	DE000HX7ZA53	DE000HX7MFU0	DE000HX8T8X7
DE000HX7BGF2	DE000HX87V70	DE000HX87QD9	DE000HX87X60
DE000HX7ZAC1	DE000HX833Y9	DE000HX7CK90	DE000HX88165
DE000HX87W87	DE000HX7CL65	DE000HX7YQ23	DE000HX7CHU7
DE000HX836P0	DE000HX7BVA2	DE000HX8PVX2	DE000HX7YPZ3
DE000HX7BGX5	DE000HX7ZBS5	DE000HX6VZ75	DE000HX7C0E4
DE000HX7CE56	DE000HX7BP21	DE000HX88579	DE000HX7YPD0
DE000HX7BQF1	DE000HX88769	DE000HX7CC90	DE000HX7BW97
DE000HX84PC0	DE000HX87T90	DE000HX7BZX5	DE000HX7C7G4
DE000HX8T933	DE000HX87W61	DE000HX7ZA87	DE000HX7ZBR7
DE000HX7BZY3	DE000HX7CPD6	DE000HX7CG21	DE000HX7C4N7
DE000HX836J3	DE000HX6W1Q3	DE000HX6W253	DE000HX6X2G1
DE000HX7BHE3	DE000HX7BWQ6	DE000HX7BX70	DE000HX7BK91
DE000HX7BKS7	DE000HX7CAY4	DE000HX7BYH1	DE000HX7CBU0
DE000HX7BZF2	DE000HX7CCA0	DE000HX7CDQ4	DE000HX7C1T0
DE000HX7C1U8	DE000HX7CEN9	DE000HX7C295	DE000HX7CF30
DE000HX7CFK2	DE000HX7BRD4	DE000HX7C4M9	DE000HX7BSM3
DE000HX7BTE8	DE000HX7BTX8	DE000HX7CNF6	DE000HX7CA35
DE000HX7CNX9	DE000HX7YPB4	DE000HX7YPC2	DE000HX84DR4
DE000HX84DV6	DE000HX84HZ8	DE000HX84J46	DE000HX84L67
DE000HX84L75	DE000HX84QB0	DE000HX84QC8	DE000HX84QG9
DE000HX87KH3	DE000HX87Z76	DE000HX88058	DE000HX87QF4
DE000HX87QG2	DE000HX87RD7	DE000HX8MQC3	DE000HX8MTM6
DE000HX8PQ56	DE000HX8PVZ7	DE000HX99J64	DE000HX9EGX5
DE000HX9EH91	DE000HX9EHF0	DE000HX9EHM6	DE000HX9EHP9

DE000HX9EHT1	DE000HX9EHU9	DE000HX9HFZ5	DE000HX9L8Q8
DE000HX9L9H5	DE000HX9LDW9	DE000HX9LPL6	DE000HX9LF94
DE000HX9LQ26	DE000HX9LQ67	DE000HX9LFY0	DE000HX9LS40
DE000HX9LTK0	DE000HX9LJS4	DE000HX9LKJ1	DE000HX9LUY9
DE000HX9LLR2	DE000HX9LMG3	DE000HX9LMH1	DE000HX9LX27
DE000HX9LXP1	DE000HX9LXQ9	DE000HX9LXT3	DE000HX6VZ91
DE000HX6W1N0	DE000HX6W1T7	DE000HX6X004	DE000HX6X2M9
DE000HX6X2T4	DE000HX6X5T7	DE000HX6X5U5	DE000HX7BFZ2
DE000HX7BY20	DE000HX7BMN4	DE000HX7CCS2	DE000HX7C0D6
DE000HX7C1B8	DE000HX7CE64	DE000HX7BQG9	DE000HX7BRV6
DE000HX7BSL5	DE000HX7C626	DE000HX7C6Z6	DE000HX7C7S9
DE000HX7C8N8	DE000HX7CN06	DE000HX7C9M8	DE000HX7YP99
DE000HX7YPA6	DE000HX836Q8	DE000HX836T2	DE000HX838S0
DE000HX838V4	DE000HX84BM9	DE000HX84BN7	DE000HX84G07
DE000HX84J12	DE000HX84L34	DE000HX84L42	DE000HX84L59
DE000HX84M58	DE000HX84N81	DE000HX84QE4	DE000HX87LH1
DE000HX87X86	DE000HX87ML1	DE000HX87PG4	DE000HX88074
DE000HX88082	DE000HX87RE5	DE000HX87TB7	DE000HX87TC5
DE000HX88488	DE000HX87UA7	DE000HX87UB5	DE000HX88777
DE000HX8MT23	DE000HX8PQ31	DE000HX8PR48	DE000HX8PT12
DE000HX8PWX0	DE000HX8PWZ5	DE000HX8PZV7	DE000HX8Q3P7
DE000HX8Q3Q5	DE000HX8Q3R3	DE000HX8T6G6	DE000HX99J80
DE000HX9EGY3	DE000HX9EGZ0	DE000HX9EH18	DE000HX9EHJ2
DE000HX9HCN8	DE000HX9HCP3	DE000HX9HCQ1	DE000HX9HFY8
DE000HX9L9Q6	DE000HX9LA16	DE000HX9LBQ5	DE000HX9LDV1
DE000HX9LNX6	DE000HX9LEK2	DE000HX9LPK8	DE000HX9LU53
DE000HX9LUV5	DE000HX9LL39	DE000HX9LVL4	DE000HX9LMF5
DE000HX9LWD9	DE000HX6VZ00	DE000HX6VZ59	DE000HX6VZ67

DE000HX6W1Y7	DE000HX6W246	DE000HX6X2J5	DE000HX6X2L1
DE000HX6X2N7	DE000HX6X5V3	DE000HX6X608	DE000HX6X624
DE000HX7CAJ5	DE000HX7BKR9	DE000HX7BYJ7	DE000HX7BZ03
DE000HX7CBT2	DE000HX7BMM6	DE000HX7C0V8	DE000HX7BNK8
DE000HX7C2A8	DE000HX7BQ04	DE000HX7C378	DE000HX7C3Q2
DE000HX7CGZ8	DE000HX7CHV5	DE000HX7CJA5	DE000HX7CJB3
DE000HX7BTF5	DE000HX7BUD8	DE000HX7C865	DE000HX7C8P3
DE000HX7YNV7	DE000HX7YQ15	DE000HX836R6	DE000HX838N1
DE000HX84BQ0	DE000HX84DS2	DE000HX84ET8	DE000HX84FV1
DE000HX84J38	DE000HX84QD6	DE000HX87LK5	DE000HX87Z84
DE000HX87PD1	DE000HX87PF6	DE000HX88066	DE000HX88272
DE000HX88454	DE000HX88470	DE000HX88751	DE000HX8MQF6
DE000HX8MQJ8	DE000HX8MRV1	DE000HX8MSF2	DE000HX8PQ64
DE000HX8PR22	DE000HX8PS13	DE000HX8PT20	DE000HX8PU19
DE000HX8PUY2	DE000HX8PXX8	DE000HX8Q1S5	DE000HX8T6L6
DE000HX99JA5	DE000HX9EHG8	DE000HX9EHN4	DE000HX9EHQ7
DE000HX9HCL2	DE000HX9HCV1	DE000HX9HG32	DE000HX9L979
DE000HX9LB23	DE000HX9LCE9	DE000HX9LN52	DE000HX9LEG0
DE000HX9LEJ4	DE000HX9LPM4	DE000HX9LF60	DE000HX9LFW4
DE000HX9LQQ3	DE000HX9LG02	DE000HX9LRB3	DE000HX9LRC1
DE000HX9LS24	DE000HX9LSU1	DE000HX9LSV9	DE000HX9LJ33
DE000HX9LTJ2	DE000HX9LKZ7	DE000HX9LUX1	DE000HX9LVK6
DE000HX9LVN0	DE000HX9LWB3	DE000HX9LWC1	DE000HX6VZ26
DE000HX6W1J8	DE000HX6W1K6	DE000HX6W1R1	DE000HX6W212
DE000HX6WZU9	DE000HX6WZX3	DE000HX6X038	DE000HX6X2P2
DE000HX6X5X9	DE000HX6X5Z4	DE000HX6X640	DE000HX7BJT7
DE000HX7BKA5	DE000HX7BXN1	DE000HX7CAX6	DE000HX7BM57
DE000HX7BNL6	DE000HX7BP13	DE000HX7BPJ5	DE000HX7BQY2

DE000HX7C469	DE000HX7CHC5	DE000HX7C535	DE000HX7C5K0
DE000HX7C5L8	DE000HX7CJT5	DE000HX7BUC0	DE000HX7CM31
DE000HX7CM49	DE000HX7CQ52	DE000HX7YNW5	DE000HX836G9
DE000HX836N5	DE000HX838P6	DE000HX838W2	DE000HX838X0
DE000HX84BR8	DE000HX84CT2	DE000HX84DW4	DE000HX84EV4
DE000HX84EW2	DE000HX84FY5	DE000HX84GX5	DE000HX84GZ0
DE000HX84L83	DE000HX84N73	DE000HX84N99	DE000HX84PD8
DE000HX84QF1	DE000HX87X52	DE000HX87Y77	DE000HX87NJ3
DE000HX87PE9	DE000HX88173	DE000HX88264	DE000HX88280
DE000HX87UC3	DE000HX88587	DE000HX8PR30	DE000HX8PS21
DE000HX8PUZ9	DE000HX8PV18	DE000HX8PW09	DE000HX8PZU9
DE000HX8Q0S7	DE000HX8Q0V1	DE000HX8Q1U1	DE000HX8T6K8
DE000HX8T6M4	DE000HX8T6N2	DE000HX8T6P7	DE000HX8T917
DE000HX99JE7	DE000HX9EH00	DE000HX9EH83	DE000HX9EHD5
DE000HX9EHE3	DE000HX9EHK0	DE000HX9H936	DE000HX9HFU6
DE000HX9HFV4	DE000HX9L8Z9	DE000HX9L9T0	DE000HX9LBN2
DE000HX9LD62	DE000HX9LN45	DE000HX9LPJ0	DE000HX9LF86
DE000HX9LQ34	DE000HX9LFZ7	DE000HX9LRD9	DE000HX9LRF4
DE000HX9LJ09	DE000HX9LTG8	DE000HX9LJQ8	DE000HX9LU79
DE000HX9LU87	DE000HX9LKH5	DE000HX9LUW3	DE000HX9LLP6
DE000HX9LLS0	DE000HX9LW93	DE000HX9LWA5	DE000HX9LX01
DE000HX9LX19	DE000HX9LXS5	DE000HX6VZ34	DE000HX6W1H2
DE000HX6W1V3	DE000HX6W1W1	DE000HX6W1X9	DE000HX6W1Z4
DE000HX6W204	DE000HX6W261	DE000HX6WZQ7	DE000HX6WZV7
DE000HX6X046	DE000HX6X5W1	DE000HX7BXP6	DE000HX7CBC8
DE000HX7BLP1	DE000HX7BYZ3	DE000HX7BZG0	DE000HX7BN31
DE000HX7CFL0	DE000HX7C3P4	DE000HX7CGH6	DE000HX7CH04
DE000HX7CHD3	DE000HX7CJS7	DE000HX7CKQ9	DE000HX7BVS4

DE000HX7C873	DE000HX7C949	DE000HX7CPE4	DE000HX7YNY1
DE000HX7YPY6	DE000HX7ZA61	DE000HX7ZBT3	DE000HX7ZBU1
DE000HX836K1	DE000HX84CR6	DE000HX84CU0	DE000HX84FW9
DE000HX84FX7	DE000HX84J20	DE000HX84M66	DE000HX87KL5
DE000HX87Y85	DE000HX87MK3	DE000HX87RG0	DE000HX88355
DE000HX87SG8	DE000HX88462	DE000HX88553	DE000HX87V88
DE000HX88660	DE000HX8PT38	DE000HX8PXV2	DE000HX8PXW0
DE000HX8Q1R7	DE000HX8Q2R5	DE000HX8Q2S3	DE000HX8T6H4
DE000HX99JC1	DE000HX9EGV9	DE000HX9EGW7	DE000HX9EH26
DE000HX9EHL8	DE000HX9EHR5	DE000HX9EHS3	DE000HX9HCH0
DE000HX9HCJ6	DE000HX9HFW2	DE000HX9HFX0	DE000HX9HG08
DE000HX9HG24	DE000HX9L938	DE000HX9LAA1	DE000HX9LBR3
DE000HX9LCG4	DE000HX9LD47	DE000HX9LN78	DE000HX9LDS7
DE000HX9LDU3	DE000HX9LEH8	DE000HX9LQ42	DE000HX9LGM3
DE000HX9LGP6	DE000HX9LGQ4	DE000HX9LHA6	DE000HX9LHC2
DE000HX9LHD0	DE000HX9LST3	DE000HX9LJ17	DE000HX9LJ41
DE000HX9LTH6	DE000HX9LJU0	DE000HX9LU95	DE000HX9LL13
DE000HX9LVM2	DE000HX9LVP5	DE000HX9LX35	DE000HX6VZ83
DE000HX6W1E9	DE000HX6W1G4	DE000HX6W1M2	DE000HX6W1P5
DE000HX6W1U5	DE000HX6W238	DE000HX6W279	DE000HX6X2H9
DE000HX6X673	DE000HX7BGG0	DE000HX7BHW5	DE000HX7BJC3
DE000HX7CAK3	DE000HX7BM65	DE000HX7CD81	DE000HX7C1C6
DE000HX7CEM1	DE000HX7BQX4	DE000HX7CG13	DE000HX7BRE2
DE000HX7C618	DE000HX7BTW0	DE000HX7C6H4	DE000HX7C709
DE000HX7BUU2	DE000HX7C7F6	DE000HX7C7T7	DE000HX7CNG4
DE000HX7YNZ8	DE000HX836H7	DE000HX836L9	DE000HX838R2
DE000HX838U6	DE000HX838Z5	DE000HX84CQ8	DE000HX84GY3
DE000HX84J04	DE000HX84NB7	DE000HX87LJ7	DE000HX88256

DE000HX88371	DE000HX8MPX1	DE000HX8MQ34	DE000HX8MRW9
DE000HX8PR55	DE000HX8PS39	DE000HX8PT04	DE000HX8PTZ1
DE000HX8PU01	DE000HX8PU27	DE000HX8PV00	DE000HX8PVY0
DE000HX8Q1T3	DE000HX8T6E1	DE000HX8T6J0	DE000HX8T925
DE000HX99J72	DE000HX99JB3	DE000HX99JG2	DE000HX9EH59
DE000HX9EHA1	DE000HX9EHC7	DE000HX9HCG2	DE000HX9LA08
DE000HX9LCC3	DE000HX9LD21	DE000HX9LD39	DE000HX9LD54
DE000HX9LNT4	DE000HX9LNV0	DE000HX9LPH4	DE000HX9LF78
DE000HX9LFA0	DE000HX9LQ59	DE000HX9LFX2	DE000HX9LS32
DE000HX9LSR7	DE000HX9LSS5	DE000HX9LTF0	DE000HX9LJT2
DE000HX9LU61	DE000HX9LKF9	DE000HX9LL21	DE000HX9LLT8
DE000HX9LME8	DE000HX6VZ42	DE000HX6W1F6	DE000HX6W1L4
DE000HX6W1S9	DE000HX6WZS3	DE000HX6WZW5	DE000HX6WZZ8
DE000HX6X020	DE000HX6X2F3	DE000HX6X2Q0	DE000HX6X2V0
DE000HX6X5Y7	DE000HX6X632	DE000HX6X657	DE000HX6X665
DE000HX7BG06	DE000HX7BGY3	DE000HX7BJB5	DE000HX7BJU5
DE000HX7BX62	DE000HX7BY38	DE000HX7CBB0	DE000HX7BLQ9
DE000HX7BN49	DE000HX7CD73	DE000HX7CDP6	DE000HX7BPZ1
DE000HX7CF48	DE000HX7C2S0	DE000HX7C386	DE000HX7CGJ2
DE000HX7BRW4	DE000HX7C956	DE000HX7CMZ6	DE000HX7C9L0
DE000HX7CA27	DE000HX7CNY7	DE000HX7ZAA5	DE000HX7ZAB3
DE000HX836M7	DE000HX836S4	DE000HX838T8	DE000HX84BP2
DE000HX84BS6	DE000HX84DU8	DE000HX84FZ2	DE000HX84H14
DE000HX84M90	DE000HX87MH9	DE000HX87MJ5	DE000HX88157
DE000HX88181	DE000HX87RF2	DE000HX88389	DE000HX87U97
DE000HX87V62	DE000HX87W53	DE000HX87W79	DE000HX88785
DE000HX8PQ49	DE000HX8PS47	DE000HX8PZT1	DE000HX8PZW5
DE000HX8Q0T5	DE000HX8T8W9	DE000HX8T8Y5	DE000HX99JD9

DE000HX99JF4	DE000HX9EH34	DE000HX9EH42	DE000HX9EH67
DE000HX9EHB9	DE000HX9HCR9	DE000HX9HCT5	DE000HX9HCU3
DE000HX9HG16	DE000HX9L8L9	DE000HX9L8V8	DE000HX9L9D4
DE000HX9L9E2	DE000HX9LAY1	DE000HX9LB07	DE000HX9LCF6
DE000HX9LN60	DE000HX9LNW8	DE000HX9LEL0	DE000HX9LQM2
DE000HX9LQP5	DE000HX9LRE7	DE000HX9LS16	DE000HX9LS57
DE000HX9LHB4	DE000HX9LKE2	DE000HX9LL05	DE000HX9LUZ6
DE000HX9LMD0	DE000HX6VYY6	DE000HX6VYZ3	DE000HX6VZ18
DE000HX6W220	DE000HX6WZR5	DE000HX6X2K3	DE000HX6X2R8
DE000HX6X2S6	DE000HX6X2U2	DE000HX6X616	DE000HX7BHD5
DE000HX7BHV7	DE000HX7CCR4	DE000HX7C0W6	DE000HX7BPH9
DE000HX7C2R2	DE000HX7C451	DE000HX7C543	DE000HX7C6J0
DE000HX7CKR7	DE000HX7BUV0	DE000HX7CL73	DE000HX7BVB0
DE000HX7BVT2	DE000HX7YNX3	DE000HX7YQ07	DE000HX7ZA79
DE000HX7ZA95	DE000HX838Q4	DE000HX838Y8	DE000HX84CP0
DE000HX84CS4	DE000HX84DT0	DE000HX84EX0	DE000HX84H06
DE000HX84H22	DE000HX84MA1	DE000HX84NA9	DE000HX84NC5
DE000HX87X78	DE000HX87LL3	DE000HX87Y69	DE000HX87Z50
DE000HX88363	DE000HX87SF0	DE000HX87TA9	DE000HX87V54
DE000HX8MNY4	DE000HX8MPR3	DE000HX8MPU7	DE000HX8MQ91
DE000HX8MRC1	DE000HX8MT15	DE000HX8MTN4	DE000HX8PWW2
DE000HX8PWY8	DE000HX8Q0U3	DE000HX8Q3S1	DE000HX8T6F8
DE000HX99J98	DE000HX9EH75	DE000HX9EHH6	DE000HX9HCK4
DE000HX9HCM0	DE000HX9HCS7	DE000HX9L8R6	DE000HX9LAZ8
DE000HX9LB15	DE000HX9LBP7	DE000HX9LBS1	DE000HX9LCD1
DE000HX9LN37	DE000HX9LDT5	DE000HX9LNU2	DE000HX9LQN0
DE000HX9LQR1	DE000HX9LGL5	DE000HX9LGN1	DE000HX9LHE8
DE000HX9LJ25	DE000HX9LJR6	DE000HX9LKG7	DE000HX9LLQ4

DE000HX9LWZ2	DE000HX9LXR7	DE000HX7WNG2	DE000HX7WP34
DE000HX7WNK4	DE000HX7WQ25	DE000HX7WPU8	DE000HX7WNM0
DE000HX7WNS7	DE000HX7WQ41	DE000HX7WNH0	DE000HX7WPK9
DE000HX7WNZ2	DE000HX7WP67	DE000HX7WNU3	DE000HX7WP75
DE000HX7WPT0	DE000HX7WPX2	DE000HX7WNW9	DE000HX7WPH5
DE000HX7WPZ7	DE000HX7WQ09	DE000HX7WQC4	DE000HX7WNP3
DE000HX7WNR9	DE000HX7WP18	DE000HX7WPF9	DE000HX7WPM5
DE000HX7WPN3	DE000HX7WNJ6	DE000HX7WNT5	DE000HX7WP83
DE000HX7WPB8	DE000HX7WQ58	DE000HX7WQ82	DE000HX7WP26
DE000HX7WPE2	DE000HX7WPS2	DE000HX7WPW4	DE000HX7WQ33
DE000HX7WQB6	DE000HX7WNL2	DE000HX7WNN8	DE000HX7WNY5
DE000HX7WP42	DE000HX7WP91	DE000HX7WPA0	DE000HX7WPJ1
DE000HX7WPV6	DE000HX7WPY0	DE000HX7WQ66	DE000HX7WNX7
DE000HX7WP00	DE000HX7WQ90	DE000HX7WQA8	DE000HX7WQD2
DE000HX7WNQ1	DE000HX7WNV1	DE000HX7WP59	DE000HX7WPC6
DE000HX7WPD4	DE000HX7WPG7	DE000HX7WPL7	DE000HX7WPP8
DE000HX7WPQ6	DE000HX7WPR4	DE000HX7WQ17	DE000HX7WQ74
DE000HX7ZC10	DE000HX7YPH1	DE000HX7CHW3	DE000HX6X6M0
DE000HX6X061	DE000HX886A7	DE000HX7BTH1	DE000HX99JT5
DE000HX7C550	DE000HX7CLQ7	DE000HX87NP0	DE000HX87LM1
DE000HX87QK4	DE000HX8MTW5	DE000HX6TJN4	DE000HX6X0A8
DE000HX84F16	DE000HX87RH8	DE000HX7YQ56	DE000HX7BUF3
DE000HX7YP32	DE000HX87PH2	DE000HX834M2	DE000HX7BJW1
DE000HX7CJV1	DE000HX7ZC02	DE000HX7CG47	DE000HX8PW33
DE000HX88694	DE000HX7ZC28	DE000HX7ZC36	DE000HX7YP24
DE000HX87TF8	DE000HX7BH05	DE000HX84NG6	DE000HX7CPF1
DE000HX7BWB8	DE000HX7BG22	DE000HX8T9H8	DE000HX7ZAJ6
DE000HX7C964	DE000HX7BM81	DE000HX87TD3	DE000HX7CKB1

DE000HX87RK2	DE000HX7BUX6	DE000HX7CBV8	DE000HX7ZAG2
DE000HX7CJU3	DE000HX7C1E2	DE000HX7BMQ7	DE000HX7BPK3
DE000HX87X94	DE000HX7CFM8	DE000HX7ZBZ0	DE000HX7C4Q0
DE000HX87W95	DE000HX8PV67	DE000HX6TGJ8	DE000HX6TH63
DE000HX6THW9	DE000HX6THZ2	DE000HX6TKC5	DE000HX6TM25
DE000HX6TQ47	DE000HX6TQ70	DE000HX6VYU4	DE000HX6W0M4
DE000HX6W0P7	DE000HX6W0R3	DE000HX6W0S1	DE000HX6W0Z6
DE000HX6W196	DE000HX6X079	DE000HX6X335	DE000HX6X392
DE000HX6X6C1	DE000HX6X6N8	DE000HX7BJV3	DE000HX7BX96
DE000HX7BKC1	DE000HX7CAL1	DE000HX7BLS5	DE000HX7BZ29
DE000HX7CCC6	DE000HX7C006	DE000HX7CDA8	DE000HX7BQZ9
DE000HX7C3S8	DE000HX7C477	DE000HX7BRX2	DE000HX7BRY0
DE000HX7CHX1	DE000HX7BTG3	DE000HX7CL81	DE000HX7BVU0
DE000HX7CM56	DE000HX7C972	DE000HX7YPG3	DE000HX7YQ64
DE000HX84CW6	DE000HX84G15	DE000HX84H48	DE000HX84J53
DE000HX84PF3	DE000HX87ZB4	DE000HX87PJ8	DE000HX880B8
DE000HX87QJ6	DE000HX88496	DE000HX8MN11	DE000HX8MTL8
DE000HX8PU68	DE000HX8Q1Y3	DE000HX8Q3X1	DE000HX9EHW5
DE000HX9EJL4	DE000HX9EJR1	DE000HX9EJS9	DE000HX9HCW9
DE000HX9HD76	DE000HX9HDA3	DE000HX9HG40	DE000HX9JLC8
DE000HX9JY61	DE000HX9KB65	DE000HX9JYP3	DE000HX9JMB8
DE000HX9JZ94	DE000HX9JMW4	DE000HX9JMX2	DE000HX9KC64
DE000HX9K0V6	DE000HX9K1D2	DE000HX9JQ04	DE000HX9JQ20
DE000HX9JR29	DE000HX9JS36	DE000HX9JS69	DE000HX9K4J3
DE000HX9K526	DE000HX9K534	DE000HX9JTJ6	DE000HX9K6J8
DE000HX9K708	DE000HX9K716	DE000HX9K7L2	DE000HX9K8L0
DE000HX9K8N6	DE000HX9KHX0	DE000HX9KJH9	DE000HX9KKH7
DE000HX9KKJ3	DE000HX9KLJ1	DE000HX9L9J1	DE000HX6TND7

DE000HX6VYR0	DE000HX6W0K8	DE000HX6W1D1	DE000HX6X0B6
DE000HX6X0E0	DE000HX6X0F7	DE000HX6X2Y4	DE000HX6X350
DE000HX6X6B3	DE000HX7BHF0	DE000HX7BWS2	DE000HX7BKU3
DE000HX7BY46	DE000HX7CBW6	DE000HX7CD99	DE000HX7BNN2
DE000HX7BP47	DE000HX7BPL1	DE000HX7C2T8	DE000HX7CH20
DE000HX7CHE1	DE000HX7C4P2	DE000HX7C568	DE000HX7BVV8
DE000HX7C8Q1	DE000HX7C8R9	DE000HX7CML6	DE000HX7C9P1
DE000HX7CA43	DE000HX7CNZ4	DE000HX7CPG9	DE000HX7YP08
DE000HX7YPF5	DE000HX822N5	DE000HX822P0	DE000HX84CY2
DE000HX84LA3	DE000HX84QJ3	DE000HX84QL9	DE000HX87XA1
DE000HX87YB7	DE000HX87MM9	DE000HX880A0	DE000HX88199
DE000HX88298	DE000HX87TE1	DE000HX87UD1	DE000HX885B7
DE000HX87V96	DE000HX8MP84	DE000HX8MS32	DE000HX8MSD7
DE000HX8MSP1	DE000HX8PS88	DE000HX8PS96	DE000HX8PXZ3
DE000HX8PY07	DE000HX8Q012	DE000HX8Q0Z2	DE000HX8Q3V5
DE000HX8T6Y9	DE000HX9EJ65	DE000HX9EJ73	DE000HX9HD92
DE000HX9HGG3	DE000HX9K9K0	DE000HX9K9L8	DE000HX9KA33
DE000HX9KA58	DE000HX9KAN6	DE000HX9JXQ3	DE000HX9JXR1
DE000HX9JXS9	DE000HX9JY46	DE000HX9KB73	DE000HX9JLW6
DE000HX9JMD4	DE000HX9KBN4	DE000HX9JZ78	DE000HX9JMY0
DE000HX9K0T0	DE000HX9K1A8	DE000HX9JPZ0	DE000HX9JQ12
DE000HX9KCR3	DE000HX9K2Y6	DE000HX9JRM4	DE000HX9JS44
DE000HX9JSQ3	DE000HX9JT01	DE000HX9KDS9	DE000HX9K500
DE000HX9K5Z6	DE000HX9JUJ4	DE000HX9KEC1	DE000HX9KED9
DE000HX9K6H2	DE000HX9JV49	DE000HX9K732	DE000HX9JVK0
DE000HX9K7J6	DE000HX9JW55	DE000HX9JWN2	DE000HX9K8P1
DE000HX9KFC8	DE000HX9JX88	DE000HX9KK15	DE000HX9KKK1
DE000HX9KL14	DE000HX9KLL7	DE000HX6TGK6	DE000HX6TH97

DE000HX6THX7	DE000HX6TNF2	DE000HX6VYM1	DE000HX6W0T9
DE000HX6W0W3	DE000HX6X0C4	DE000HX6X0D2	DE000HX6X2X6
DE000HX6X2Z1	DE000HX6X327	DE000HX6X6D9	DE000HX7BG14
DE000HX7BHX3	DE000HX7BKB3	DE000HX7BXR2	DE000HX7BYK5
DE000HX7BYL3	DE000HX7BZH8	DE000HX7BMP9	DE000HX7BNM4
DE000HX7C1W4	DE000HX7C2C4	DE000HX7C2U6	DE000HX7BQJ3
DE000HX7BR03	DE000HX7BRG7	DE000HX7CJD9	DE000HX7C634
DE000HX7C642	DE000HX7C6L6	DE000HX7CL99	DE000HX7BVC8
DE000HX7CP04	DE000HX7YQ49	DE000HX84DX2	DE000HX84J87
DE000HX84LB1	DE000HX84ND3	DE000HX87KM3	DE000HX882A6
DE000HX87SH6	DE000HX87VA5	DE000HX87WA3	DE000HX887B3
DE000HX8PQ98	DE000HX8PR97	DE000HX8PS54	DE000HX8PW17
DE000HX8PW25	DE000HX8PX24	DE000HX8PX32	DE000HX8PZZ8
DE000HX8Q2X3	DE000HX8Q3T9	DE000HX8T6Z6	DE000HX8T719
DE000HX99JN8	DE000HX99JR9	DE000HX99JS7	DE000HX99JX7
DE000HX99JZ2	DE000HX9EJ24	DE000HX9EJ32	DE000HX9EJ57
DE000HX9EJ81	DE000HX9EJA7	DE000HX9EJD1	DE000HX9EJH2
DE000HX9EJQ3	DE000HX9H944	DE000HX9HCX7	DE000HX9HCY5
DE000HX9HD35	DE000HX9HD43	DE000HX9HG99	DE000HX9KA25
DE000HX9KA41	DE000HX9JL90	DE000HX9KB40	DE000HX9JY53
DE000HX9JLU0	DE000HX9JMC6	DE000HX9JZ86	DE000HX9JNF7
DE000HX9KC98	DE000HX9K0U8	DE000HX9JPG0	DE000HX9JPH8
DE000HX9JQJ2	DE000HX9KCS1	DE000HX9JR37	DE000HX9JSY7
DE000HX9JTF4	DE000HX9KEB3	DE000HX9JUK2	DE000HX9KEU3
DE000HX9K7M0	DE000HX9K823	DE000HX9K849	DE000HX9JWM4
DE000HX9JWQ5	DE000HX9K8M8	DE000HX9KFF1	DE000HX9KJZ1
DE000HX9KL30	DE000HX9KLK9	DE000HX9KLZ7	DE000HX9L8N5
DE000HX9LAB9	DE000HX6TGG4	DE000HX6TH71	DE000HX6TNG0

DE000HX6TPH3	DE000HX6TQ54	DE000HX6TQ62	DE000HX6VYP4
DE000HX6VYS8	DE000HX6VYW0	DE000HX6W0H4	DE000HX6W0X1
DE000HX6W121	DE000HX6W162	DE000HX6W170	DE000HX6X0G5
DE000HX6X343	DE000HX6X376	DE000HX6X6G2	DE000HX6X6K4
DE000HX7BGZ0	DE000HX7BX88	DE000HX7BKT5	DE000HX7CBD6
DE000HX7CCT0	DE000HX7CCU8	DE000HX7C0F1	DE000HX7C0X4
DE000HX7BP39	DE000HX7C1V6	DE000HX7CEQ2	DE000HX7BQ12
DE000HX7CGK0	DE000HX7BRF9	DE000HX7CGL8	DE000HX7C899
DE000HX7CM64	DE000HX7CN14	DE000HX7CN22	DE000HX7CNH2
DE000HX7YQ72	DE000HX84BV0	DE000HX84BW8	DE000HX84CX4
DE000HX84DZ7	DE000HX84E09	DE000HX84EZ5	DE000HX84G23
DE000HX84G31	DE000HX84H55	DE000HX84J61	DE000HX84MB9
DE000HX84QH7	DE000HX87KP6	DE000HX87XB9	DE000HX87LP4
DE000HX88397	DE000HX87SK0	DE000HX883B2	DE000HX88793
DE000HX8MNE6	DE000HX8MQB5	DE000HX8PRA8	DE000HX8PT61
DE000HX8PX08	DE000HX8Q1V9	DE000HX8T6R3	DE000HX8T6U7
DE000HX8T6W3	DE000HX8T6X1	DE000HX8T990	DE000HX99JK4
DE000HX99JV1	DE000HX9EHV7	DE000HX9EJC3	DE000HX9EJM2
DE000HX9EJT7	DE000HX9HD19	DE000HX9HD68	DE000HX9HDD7
DE000HX9HDH8	DE000HX9JLB0	DE000HX9JZ60	DE000HX9JZR6
DE000HX9JZT2	DE000HX9JNE0	DE000HX9K096	DE000HX9K0B8
DE000HX9KC72	DE000HX9JPJ4	DE000HX9K1V4	DE000HX9K1W2
DE000HX9JQK0	DE000HX9K2W0	DE000HX9JRN2	DE000HX9KD97
DE000HX9JS51	DE000HX9JSM2	DE000HX9K4G9	DE000HX9JSZ4
DE000HX9KDV3	DE000HX9JTZ2	DE000HX9JU16	DE000HX9JV31
DE000HX9JVN4	DE000HX9JW63	DE000HX9JWP7	DE000HX9KFE4
DE000HX9JX70	DE000HX9KFW6	DE000HX9KFY2	DE000HX9KGH5
DE000HX9KH10	DE000HX9KJF3	DE000HX9KM13	DE000HX9L8W6

DE000HX9LA40	DE000HX6TGH2	DE000HX6TKB7	DE000HX6TL00
DE000HX6TM33	DE000HX6TPF7	DE000HX6W0N2	DE000HX6W0U7
DE000HX6W0V5	DE000HX6W105	DE000HX6X384	DE000HX6X681
DE000HX6X6E7	DE000HX6X6J6	DE000HX7BHG8	DE000HX7BJE9
DE000HX7BXQ4	DE000HX7CAM9	DE000HX7BLR7	DE000HX7C0Y2
DE000HX7CDR2	DE000HX7BQ20	DE000HX7BQH7	DE000HX7C3A6
DE000HX7BSN1	DE000HX7CKS5	DE000HX7YPE8	DE000HX7YQ31
DE000HX7ZAK4	DE000HX7ZAM0	DE000HX822Q8	DE000HX822R6
DE000HX822S4	DE000HX84H63	DE000HX84L91	DE000HX84MD5
DE000HX87YA9	DE000HX87Z92	DE000HX87PK6	DE000HX881B6
DE000HX87RJ4	DE000HX884B0	DE000HX87UE9	DE000HX87UF6
DE000HX87VB3	DE000HX87WB1	DE000HX8MRK4	DE000HX8PQA0
DE000HX8PR89	DE000HX8PU76	DE000HX8Q0X7	DE000HX8Q1W7
DE000HX8Q1X5	DE000HX8Q2V7	DE000HX8T6V5	DE000HX99JM0
DE000HX9EHX3	DE000HX9EHY1	DE000HX9HCZ2	DE000HX9HD01
DE000HX9HDF2	DE000HX9HGA6	DE000HX9HGC2	DE000HX9HGE8
DE000HX9HGH1	DE000HX9KAL0	DE000HX9JLT2	DE000HX9JYQ1
DE000HX9JNG5	DE000HX9JNX0	DE000HX9K0S2	DE000HX9K1C4
DE000HX9K2D0	DE000HX9K2E8	DE000HX9JR45	DE000HX9KDA7
DE000HX9KDB5	DE000HX9K3Z1	DE000HX9JSX9	DE000HX9KDT7
DE000HX9KDU5	DE000HX9JTG2	DE000HX9K6K6	DE000HX9K7K4
DE000HX9KFX4	DE000HX9KGG7	DE000HX9KGZ7	DE000HX9KHW2
DE000HX9KJE6	DE000HX9KK07	DE000HX9L904	DE000HX9LAC7
DE000HX6TH89	DE000HX6THY5	DE000HX6TL26	DE000HX6TM41
DE000HX6TNE5	DE000HX6VYN9	DE000HX6VYV2	DE000HX6VYX8
DE000HX6W0J0	DE000HX6W0L6	DE000HX6W0Q5	DE000HX6W113
DE000HX6X053	DE000HX6X2W8	DE000HX6X368	DE000HX6X6A5
DE000HX6X6F4	DE000HX7BGH8	DE000HX7BGJ4	DE000HX7BWA0

DE000HX7BJD1	DE000HX7BY53	DE000HX7BZZ0	DE000HX7C1D4
DE000HX7CE72	DE000HX7CFN6	DE000HX7C5N4	DE000HX7BTY6
DE000HX7C6K8	DE000HX7BUE6	DE000HX7CKT3	DE000HX7C725
DE000HX7BUW8	DE000HX7C881	DE000HX7CA50	DE000HX84BT4
DE000HX84BU2	DE000HX84G49	DE000HX84ME3	DE000HX84NF8
DE000HX84QK1	DE000HX87LN9	DE000HX881A8	DE000HX8MP50
DE000HX8PR63	DE000HX8PS70	DE000HX8PT53	DE000HX8PY23
DE000HX8Q0Y5	DE000HX8Q2Y1	DE000HX8Q3U7	DE000HX8T6S1
DE000HX8T6T9	DE000HX8T701	DE000HX8T982	DE000HX9EJ08
DE000HX9EJ16	DE000HX9EJ40	DE000HX9EJG4	DE000HX9EJN0
DE000HX9EJP5	DE000HX9EJV3	DE000HX9HDC9	DE000HX9HG57
DE000HX9HGD0	DE000HX9HGF5	DE000HX9K9M6	DE000HX9KAP1
DE000HX9JYN8	DE000HX9JME2	DE000HX9KBP9	DE000HX9KBQ7
DE000HX9KBR5	DE000HX9JND2	DE000HX9JNY8	DE000HX9KC80
DE000HX9JR11	DE000HX9JRK8	DE000HX9JRL6	DE000HX9K3E6
DE000HX9K3F3	DE000HX9K3H9	DE000HX9K518	DE000HX9JUH8
DE000HX9JV15	DE000HX9JV23	DE000HX9JVL8	DE000HX9JVM6
DE000HX9KEW9	DE000HX9JW30	DE000HX9KFZ9	DE000HX9KH02
DE000HX9KHY8	DE000HX9KLM5	DE000HX9L946	DE000HX9L9A0
DE000HX9L9M5	DE000HX6TL34	DE000HX6TM17	DE000HX6TPG5
DE000HX6VYQ2	DE000HX6W0Y9	DE000HX6W139	DE000HX6W147
DE000HX6W154	DE000HX6W1A7	DE000HX6W1C3	DE000HX6X0J9
DE000HX6X301	DE000HX6X6L2	DE000HX7BHY1	DE000HX7CDS0
DE000HX7CE80	DE000HX7CF63	DE000HX7C485	DE000HX7CHF8
DE000HX7CJC1	DE000HX7BTZ3	DE000HX7CKA3	DE000HX7BVD6
DE000HX7CMK8	DE000HX7C9N6	DE000HX7YP16	DE000HX7ZAH0
DE000HX7ZAL2	DE000HX822M7	DE000HX822T2	DE000HX822U0
DE000HX84CV8	DE000HX84H30	DE000HX84J79	DE000HX84LC9

DE000HX84NE1	DE000HX84PH9	DE000HX87Y93	DE000HX87MN7
DE000HX88090	DE000HX882B4	DE000HX87SJ2	DE000HX884A2
DE000HX88595	DE000HX885A9	DE000HX888B1	DE000HX8MPK8
DE000HX8MPZ6	DE000HX8MQ59	DE000HX8PQB8	DE000HX8PS62
DE000HX8PT87	DE000HX8PU35	DE000HX8PU43	DE000HX8PV26
DE000HX8PV59	DE000HX8PX40	DE000HX8PY15	DE000HX8PZY1
DE000HX8Q0W9	DE000HX8Q103	DE000HX8Q3W3	DE000HX8T9G0
DE000HX99JQ1	DE000HX99JY5	DE000HX9EHZ8	DE000HX9EJB5
DE000HX9EJE9	DE000HX9EJJ8	DE000HX9EJU5	DE000HX9H951
DE000HX9HDB1	DE000HX9HDG0	DE000HX9HG73	DE000HX9HG81
DE000HX9HGB4	DE000HX9HGJ7	DE000HX9JLA2	DE000HX9JY79
DE000HX9JLV8	DE000HX9JZQ8	DE000HX9JZS4	DE000HX9JNZ5
DE000HX9K1B6	DE000HX9K1U6	DE000HX9KCQ5	DE000HX9KCT9
DE000HX9JQL8	DE000HX9K2F5	DE000HX9K2X8	DE000HX9K2Z3
DE000HX9K3G1	DE000HX9JSN0	DE000HX9JU24	DE000HX9K609
DE000HX9KEA5	DE000HX9K617	DE000HX9JUL0	DE000HX9K6G4
DE000HX9KEV1	DE000HX9K831	DE000HX9JX54	DE000HX9KGF9
DE000HX9KHZ5	DE000HX9KJG1	DE000HX9KJY4	DE000HX9KKG9
DE000HX9KL22	DE000HX9KM21	DE000HX9L8J3	DE000HX9L8S4
DE000HX6TKA9	DE000HX6TKD3	DE000HX6TL18	DE000HX6VYT6
DE000HX6W188	DE000HX6W1B5	DE000HX6X087	DE000HX6X095
DE000HX6X0H3	DE000HX6X0K7	DE000HX6X319	DE000HX6X3A2
DE000HX6X699	DE000HX6X6H0	DE000HX7BWT0	DE000HX7CBE4
DE000HX7BZJ4	DE000HX7CCB8	DE000HX7C0G9	DE000HX7CEP4
DE000HX7C2B6	DE000HX7CF55	DE000HX7C394	DE000HX7C3R0
DE000HX7CH12	DE000HX7BSP6	DE000HX7C5M6	DE000HX7C717
DE000HX7CNJ8	DE000HX7CQ78	DE000HX7ZAN8	DE000HX84DY0
DE000HX87MP2	DE000HX87NM7	DE000HX87QH0	DE000HX883A4

DE000HX887A5	DE000HX8MPT9	DE000HX8MT07	DE000HX8PQ72
DE000HX8PQ80	DE000HX8PR71	DE000HX8PT46	DE000HX8PT79
DE000HX8PU50	DE000HX8PV34	DE000HX8PV42	DE000HX8PW41
DE000HX8PW58	DE000HX8PX16	DE000HX8PY31	DE000HX8PZX3
DE000HX8Q1Z0	DE000HX8T6Q5	DE000HX8T9A3	DE000HX99JL2
DE000HX99JP3	DE000HX99JU3	DE000HX99JW9	DE000HX9EJ99
DE000HX9EJF6	DE000HX9EJK6	DE000HX9HD27	DE000HX9HD50
DE000HX9HD84	DE000HX9HDE5	DE000HX9HG65	DE000HX9K9J2
DE000HX9KAM8	DE000HX9JXP5	DE000HX9KB57	DE000HX9JYR9
DE000HX9JMV6	DE000HX9K088	DE000HX9K0A0	DE000HX9JP05
DE000HX9JPF2	DE000HX9K1X0	DE000HX9JQH6	DE000HX9K2C2
DE000HX9KD89	DE000HX9K3Y4	DE000HX9K401	DE000HX9K419
DE000HX9JSP5	DE000HX9K4H7	DE000HX9K4K1	DE000HX9JTH0
DE000HX9JU08	DE000HX9K5Y9	DE000HX9K724	DE000HX9KEX7
DE000HX9JW48	DE000HX9K856	DE000HX9KFD6	DE000HX9JX62
DE000HX9KGE2	DE000HX9KGY0	DE000HX9KL06	DE000HX9KM05
DE000HX9L9R4	DE000HX6X3N5	DE000HX7BH13	DE000HX87UG4
DE000HX7BTJ7	DE000HX87KQ4	DE000HX7BWC6	DE000HX7C7H2
DE000HX7BUY4	DE000HX7CBX4	DE000HX886C3	DE000HX7BN72
DE000HX7C980	DE000HX7CHY9	DE000HX7CCD4	DE000HX87TG6
DE000HX885C5	DE000HX7MR91	DE000HX7BLT3	DE000HX7BPM9
DE000HX7CCV6	DE000HX887C1	DE000HX6X3B0	DE000HX6X6Q1
DE000HX7BKD9	DE000HX7C3B4	DE000HX7C493	DE000HX7CH38
DE000HX7CHG6	DE000HX7C576	DE000HX7BU08	DE000HX7CKC9
DE000HX7CPH7	DE000HX87WC9	DE000HX6X3C8	DE000HX6X6T5
DE000HX6X6V1	DE000HX7BHZ8	DE000HX7BYM1	DE000HX7CBF1
DE000HX7BNP7	DE000HX7CDT8	DE000HX7BSQ4	DE000HX7C5P9
DE000HX87QL2	DE000HX883C0	DE000HX6X6U3	DE000HX6X707

DE000HX7C0H7	DE000HX7CF71	DE000HX7C2V4	DE000HX7CJE7
DE000HX7C733	DE000HX7CN30	DE000HX87XC7	DE000HX87VC1
DE000HX6X3L9	DE000HX6X6S7	DE000HX7BJF6	DE000HX7BXS0
DE000HX7C014	DE000HX7BMR5	DE000HX7C2D2	DE000HX7BRH5
DE000HX7C8A5	DE000HX87MQ0	DE000HX6X3M7	DE000HX6X6R9
DE000HX6X6W9	DE000HX6X6X7	DE000HX6X6Z2	DE000HX7CAN7
DE000HX7CAZ1	DE000HX7BM99	DE000HX7C0Z9	DE000HX7C1F9
DE000HX7CE98	DE000HX7C1X2	DE000HX7BQ38	DE000HX7C659
DE000HX7CKU1	DE000HX7BVW6	DE000HX7CMM4	DE000HX7CNK6
DE000HX87LQ2	DE000HX881C4	DE000HX87RL0	DE000HX6WNX9
DE000HX6X3D6	DE000HX6X6P3	DE000HX6X6Y5	DE000HX7BG30
DE000HX7CER0	DE000HX7CFP1	DE000HX7BR11	DE000HX7C3T6
DE000HX7BT27	DE000HX7CP12	DE000HX87ZC2	DE000HX880C6
DE000HX882C2	DE000HX6WNR1	DE000HX6WP92	DE000HX6X3F1
DE000HX6X3H7	DE000HX6X3K1	DE000HX7BJX9	DE000HX7BKV1
DE000HX7BP54	DE000HX7BQK1	DE000HX7BRZ7	DE000HX7C6M4
DE000HX7BVE4	DE000HX7C8S7	DE000HX7C9Q9	DE000HX7CQ86
DE000HX6WP19	DE000HX6X3E4	DE000HX6X3G9	DE000HX6X3J3
DE000HX7BGK2	DE000HX7BWU8	DE000HX7BXA8	DE000HX7CDB6
DE000HX7CJW9	DE000HX7BUG1	DE000HX7C7U5	DE000HX7CM72
DE000HX7CA68	DE000HX87PL4	DE000HX884C8	DE000HX7CFQ9
DE000HX87VD9	DE000HX7BTK5	DE000HX7BXT8	DE000HX87QN8
DE000HX7BS10	DE000HX7C7J8	DE000HX7BU16	DE000HX7BGM8
DE000HX7C7K6	DE000HX7CCX2	DE000HX883D8	DE000HX7CEA6
DE000HX84H71	DE000HX7BUZ1	DE000HX7BN80	DE000HX7BGL0
DE000HX7C0K1	DE000HX7BH39	DE000HX7CBZ9	DE000HX7BP70
DE000HX7C8C1	DE000HX7BMT1	DE000HX87MR8	DE000HX884D6
DE000HX7CGN4	DE000HX6X723	DE000HX7C4S6	DE000HX7BR37

DE000HX7CB00	DE000HX7CES8	DE000HX886D1	DE000HX7BR29
DE000HX87ZD0	DE000HX6TNL0	DE000HX84NH4	DE000HX7BQ46
DE000HX7BWD4	DE000HX87KR2	DE000HX7BYP4	DE000HX7CF89
DE000HX7CAP2	DE000HX87KS0	DE000HX84PK3	DE000HX7CP20
DE000HX7MQF8	DE000HX7NYG8	DE000HX87VE7	DE000HX87QM0
DE000HX7CKE5	DE000HX7C741	DE000HX7BYN9	DE000HX7BY79
DE000HX885D3	DE000HX881E0	DE000HX6TKF8	DE000HX6TNH8
DE000HX6TNK2	DE000HX6TPL5	DE000HX6TQ88	DE000HX6WNS9
DE000HX6WNU5	DE000HX6X418	DE000HX6X749	DE000HX6X780
DE000HX6X7A3	DE000HX7BG55	DE000HX7BY61	DE000HX7CBH7
DE000HX7BLV9	DE000HX7C022	DE000HX7BNR3	DE000HX7CDU6
DE000HX7BPN7	DE000HX7BPP2	DE000HX7C3C2	DE000HX7C3U4
DE000HX7CJG2	DE000HX7BVX4	DE000HX7CM98	DE000HX7C8T5
DE000HX7CMP7	DE000HX7CA84	DE000HX7CPK1	DE000HX84F32
DE000HX84J95	DE000HX84LF2	DE000HX84NK8	DE000HX84PL1
DE000HX84QM7	DE000HX87LR0	DE000HX880E2	DE000HX87UJ8
DE000HX6TGP5	DE000HX6THA5	DE000HX6THB3	DE000HX6THD9
DE000HX6TKE1	DE000HX6TQA6	DE000HX6X3R6	DE000HX6X3S4
DE000HX6X434	DE000HX7BH21	DE000HX7BJZ4	DE000HX7BXC4
DE000HX7BKX7	DE000HX7CB18	DE000HX7CBY2	DE000HX7CCE2
DE000HX7CCF9	DE000HX7C1H5	DE000HX7CET6	DE000HX7CFR7
DE000HX7CHJ0	DE000HX7CJ02	DE000HX7BT43	DE000HX7C5R5
DE000HX7CJY5	DE000HX7BU24	DE000HX7BUH9	DE000HX7CKW7
DE000HX7C8U3	DE000HX7CNM2	DE000HX84D26	DE000HX84JA7
DE000HX84LG0	DE000HX84PN7	DE000HX87LS8	DE000HX87RM8
DE000HX6TJ04	DE000HX6TKG6	DE000HX6TL67	DE000HX6TNJ4
DE000HX6TQ96	DE000HX6X3P0	DE000HX6X3V8	DE000HX6X764
DE000HX6X772	DE000HX7BWV6	DE000HX7CAQ0	DE000HX7BMS3

DE000HX7C0J3	DE000HX7CG62	DE000HX7CH46	DE000HX7C4B2
DE000HX7CH53	DE000HX7C4T4	DE000HX7CJF4	DE000HX7C5Q7
DE000HX7CJX7	DE000HX7C667	DE000HX7C6P7	DE000HX7C758
DE000HX7BV07	DE000HX7C8B3	DE000HX7C9R7	DE000HX7CNL4
DE000HX84BY4	DE000HX84CZ9	DE000HX84D18	DE000HX84H89
DE000HX84LD7	DE000HX84MF0	DE000HX87PN0	DE000HX87RN6
DE000HX87UH2	DE000HX87WE5	DE000HX6TGL4	DE000HX6TJ38
DE000HX6TL59	DE000HX6WNT7	DE000HX6X7C9	DE000HX7BJ11
DE000HX7CDD2	DE000HX7C113	DE000HX7CDV4	DE000HX7C1Y0
DE000HX7BRK9	DE000HX7C4A4	DE000HX7BSS0	DE000HX7C584
DE000HX7BUJ5	DE000HX7CKV9	DE000HX7C998	DE000HX7C9A3
DE000HX7CPJ3	DE000HX84E17	DE000HX84E25	DE000HX84E41
DE000HX84G80	DE000HX84QP0	DE000HX87ZE8	DE000HX880D4
DE000HX6TKH4	DE000HX6TM58	DE000HX6TM66	DE000HX6WP35
DE000HX6X3X4	DE000HX6X3Z9	DE000HX6X400	DE000HX6X426
DE000HX6X756	DE000HX6X798	DE000HX6X7E5	DE000HX7BG48
DE000HX7BKE7	DE000HX7BKF4	DE000HX7BKW9	DE000HX7CCW4
DE000HX7CDC4	DE000HX7C1G7	DE000HX7CF97	DE000HX7C2W2
DE000HX7C3D0	DE000HX7BSR2	DE000HX7C592	DE000HX7BTL3
DE000HX7CKD7	DE000HX7CLA1	DE000HX7BVF1	DE000HX7C7W1
DE000HX7CM80	DE000HX7C9S5	DE000HX84E33	DE000HX84G56
DE000HX84G64	DE000HX84LE5	DE000HX84MJ2	DE000HX84NJ0
DE000HX87XE3	DE000HX87YE1	DE000HX882D0	DE000HX87TH4
DE000HX887D9	DE000HX888D7	DE000HX6TL42	DE000HX6TM82
DE000HX6TPJ9	DE000HX6X3T2	DE000HX6X3U0	DE000HX6X3W6
DE000HX6X3Y2	DE000HX6X7B1	DE000HX7BJY7	DE000HX7BLU1
DE000HX7C030	DE000HX7BNQ5	DE000HX7BP62	DE000HX7CEB4
DE000HX7C2E0	DE000HX7C2F7	DE000HX7BQ53	DE000HX7BQL9

DE000HX7C3V2	DE000HX7CHH4	DE000HX84C01	DE000HX84HA1
DE000HX87PM2	DE000HX881D2	DE000HX87WD7	DE000HX887E7
DE000HX6TGM2	DE000HX6TGN0	DE000HX6THC1	DE000HX6TJ12
DE000HX6TJ20	DE000HX6TM74	DE000HX6WNQ3	DE000HX6X715
DE000HX7BHJ2	DE000HX7BHK0	DE000HX7BWE2	DE000HX7BXB6
DE000HX7BXU6	DE000HX7CBG9	DE000HX7BZ52	DE000HX7C105
DE000HX7BQM7	DE000HX7C675	DE000HX7C7V3	DE000HX7BVG9
DE000HX7CN55	DE000HX7CA76	DE000HX7CP38	DE000HX84BX6
DE000HX84BZ1	DE000HX84D00	DE000HX84G72	DE000HX84PM9
DE000HX84QQ8	DE000HX87XD5	DE000HX882E8	DE000HX87SN4
DE000HX883E6	DE000HX87TJ0	DE000HX884E4	DE000HX886E9
DE000HX6TL75	DE000HX6TPK7	DE000HX6TQB4	DE000HX6X3Q8
DE000HX6X731	DE000HX6X7D7	DE000HX6X7F2	DE000HX7BJ03
DE000HX7BJG4	DE000HX7BJH2	DE000HX7BMA1	DE000HX7BZM8
DE000HX7BMB9	DE000HX7C1Z7	DE000HX7C2X0	DE000HX7BRJ1
DE000HX7BT35	DE000HX7C6N2	DE000HX7CLB9	DE000HX7BVY2
DE000HX7CMN2	DE000HX7CN48	DE000HX7CQ94	DE000HX84H97
DE000HX84JB5	DE000HX84JC3	DE000HX84NL6	DE000HX87MS6
DE000HX87SM6	DE000HX885E1	DE000HX6WPD6	DE000HX6WP43
DE000HX6WNW1	DE000HX6WNY7	DE000HX6WP76	DE000HX6WNV3
DE000HX6WNZ4	DE000HX6WP27	DE000HX6WP68	DE000HX6WP01
DE000HX6WP50	DE000HX2WKF1	DE000HX2WKQ8	DE000HX2WKE4
DE000HX2WKH7	DE000HX2WQQ5	DE000HX2WQG6	DE000HX2WKK1
DE000HX2WQK8	DE000HX2WKB0	DE000HX2WKJ3	DE000HX2WKN5
DE000HX2WQL6	DE000HX2WKD6	DE000HX2WKG9	DE000HX2WKP0
DE000HX2WKR6	DE000HX2WQH4	DE000HX2WQJ0	DE000HX2WQN2
DE000HX2WQR3	DE000HX2WKC8	DE000HX2WKM7	DE000HX2WQM4
DE000HX2WKL9	DE000HX2WKS4	DE000HX2WQP7	DE000HX36KZ2

DE000HX371U8	DE000HX2GBR8	DE000HX2DTA3	DE000HX1CBM0
DE000HX36ZK2	DE000HX37DD2	DE000HX32VB9	DE000HX36WG7
DE000HX1CU94	DE000HX36UK3	DE000HX2DJB2	DE000HX32CZ8
DE000HX2D8N2	DE000HX32UK2	DE000HX330N9	DE000HX2DKP0
DE000HX36UZ1	DE000HX32XQ3	DE000HX37EJ7	DE000HX36ST8
DE000HX36YT6	DE000HX37EK5	DE000HX32P82	DE000HX37D08
DE000HX2DC11	DE000HX330W0	DE000HX32KA4	DE000HX2WR29
DE000HX2WR52	DE000HX2GST8	DE000HX2CXB5	DE000HX1CPT5
DE000HX2DPT1	DE000HX2D922	DE000HX2D6L0	DE000HX2DP57
DE000HX32N68	DE000HX32BY3	DE000HX373F5	DE000HX1BSW5
DE000HX2DD85	DE000HX32QH6	DE000HX32KV0	DE000HX32KT4
DE000HX32FK3	DE000HX32Q73	DE000HX36UL1	DE000HX32CY1
DE000HX2H6M4	DE000HX2DTB1	DE000HX1BFB6	DE000HX2CYJ6
DE000HX2WLP8	DE000HX2DH99	DE000HX2D4M3	DE000HX2D7E3
DE000HX2CYK4	DE000HX37D16	DE000HX32YJ6	DE000HX2CXR1
DE000HX36YU4	DE000HX328R4	DE000HX1B5J9	DE000HX373C2
DE000HX2DKB0	DE000HX36LC9	DE000HX379B1	DE000HX36SE0
DE000HX1C520	DE000HX1C5H2	DE000HX1CQR7	DE000HX32QG8
DE000HX2D4N1	DE000HX378Y5	DE000HX36ZM8	DE000HX1CEJ0
DE000HX374T4	DE000HX32P90	DE000HX2D7F0	DE000HX2HB75
DE000HX330M1	DE000HX36WH5	DE000HX36KY5	DE000HX32HR4
DE000HX1CE37	DE000HX32C53	DE000HX32QQ7	DE000HX325M1
DE000HX32XF6	DE000HX2DHM3	DE000HX1BR17	DE000HX2D5S7
DE000HX1CFZ3	DE000HX1BB72	DE000HX32WC5	DE000HX32W42
DE000HX1BTS1	DE000HX36SH3	DE000HX2D484	DE000HX1CPH0
DE000HX32RJ0	DE000HX36SU6	DE000HX1C1L3	DE000HX1CM52
DE000HX2DMQ4	DE000HX2DEE7	DE000HX36VT2	DE000HX1BQY5
DE000HX1BR09	DE000HX1BUN0	DE000HX1BGL3	DE000HX1CFE8

DE000HX1CSH4	DE000HX2D070	DE000HX2D898	DE000HX2DLG7
DE000HX2DLX2	DE000HX2DMR2	DE000HX2DQF8	DE000HX2DSG2
DE000HX2DSX7	DE000HX2G354	DE000HX2G362	DE000HX2G3W1
DE000HX2GY20	DE000HX2H196	DE000HX2H2C4	DE000HX2GQM7
DE000HX2GRZ7	DE000HX2GTW0	DE000HX2GVN5	DE000HX2HAG1
DE000HX2GXJ9	DE000HX2HC17	DE000HX2WLM5	DE000HX32AV1
DE000HX32ME2	DE000HX32PS5	DE000HX32F27	DE000HX32RA9
DE000HX32RT9	DE000HX32JH1	DE000HX32UT3	DE000HX32V35
DE000HX32VL8	DE000HX32Z07	DE000HX32ZV8	DE000HX36PS6
DE000HX372A8	DE000HX372L5	DE000HX372N1	DE000HX36QH7
DE000HX36QL9	DE000HX36QX4	DE000HX373S8	DE000HX36S10
DE000HX374H9	DE000HX37543	DE000HX37550	DE000HX37568
DE000HX36TM1	DE000HX376N2	DE000HX36V15	DE000HX36VB0
DE000HX379N6	DE000HX36XM3	DE000HX37AQ0	DE000HX36YS8
DE000HX37BG9	DE000HX37CM5	DE000HX37DS0	DE000HX1C215
DE000HX1BQS7	DE000HX1C3R6	DE000HX1BDN6	DE000HX1BE38
DE000HX1C793	DE000HX1C7Q9	DE000HX1BWE5	DE000HX1CAA7
DE000HX1CH83	DE000HX1CKW0	DE000HX1CN69	DE000HX2CYY5
DE000HX2D0M1	DE000HX2D476	DE000HX2DJR8	DE000HX2DK29
DE000HX2DL36	DE000HX2DLW4	DE000HX2D9B5	DE000HX2DA21
DE000HX2DSW9	DE000HX2G487	DE000HX2GJ03	DE000HX2GB35
DE000HX2GTV2	DE000HX2GFM0	DE000HX2GH05	DE000HX2GH13
DE000HX2H9U1	DE000HX2WLG7	DE000HX2WLQ6	DE000HX2WLS2
DE000HX324V5	DE000HX325D0	DE000HX325E8	DE000HX327S4
DE000HX329H3	DE000HX32BW7	DE000HX32Q08	DE000HX32F35
DE000HX32QZ8	DE000HX32GW6	DE000HX32RU7	DE000HX32TQ1
DE000HX32U85	DE000HX32VK0	DE000HX32XE9	DE000HX33021
DE000HX36KJ6	DE000HX36LP1	DE000HX36M32	DE000HX36M40

DE000HX36MU9	DE000HX36NL6	DE000HX37121	DE000HX36PD8
DE000HX36PU2	DE000HX37287	DE000HX37303	DE000HX36RN3
DE000HX374J5	DE000HX374R8	DE000HX375L8	DE000HX36U99
DE000HX36XA8	DE000HX379Y3	DE000HX1BM04	DE000HX1B845
DE000HX1C2V0	DE000HX1BQU3	DE000HX1BQW9	DE000HX1BR41
DE000HX1BTB7	DE000HX1BU79	DE000HX1BVJ6	DE000HX1CC05
DE000HX1CP26	DE000HX1CR65	DE000HX1CTD1	DE000HX2DCV5
DE000HX2DE01	DE000HX2D112	DE000HX2D1E6	DE000HX2DFM7
DE000HX2DGV6	DE000HX2DHX0	DE000HX2D7V7	DE000HX2D930
DE000HX2DAH8	DE000HX2DNJ7	DE000HX2DPU9	DE000HX2GK18
DE000HX2GZ78	DE000HX2GZH8	DE000HX2GBB2	DE000HX2H683
DE000HX2GDY0	DE000HX2GEL5	DE000HX2H816	DE000HX2H923
DE000HX2GW06	DE000HX2GWT0	DE000HX2HA76	DE000HX2WL82
DE000HX2WLJ1	DE000HX2WLK9	DE000HX2WR45	DE000HX32536
DE000HX32551	DE000HX325Y6	DE000HX32809	DE000HX32AU3
DE000HX32MF9	DE000HX32MQ6	DE000HX32CE3	DE000HX32CN4
DE000HX32NF7	DE000HX32D60	DE000HX32P17	DE000HX32DR3
DE000HX32DS1	DE000HX32QR5	DE000HX32TS7	DE000HX32TZ2
DE000HX32UU1	DE000HX32ZJ3	DE000HX36LA3	DE000HX36LB1
DE000HX36LQ9	DE000HX36M24	DE000HX37139	DE000HX37147
DE000HX373R0	DE000HX36RR4	DE000HX374K3	DE000HX36TK5
DE000HX37691	DE000HX36U73	DE000HX36W30	DE000HX378Z2
DE000HX379L0	DE000HX36XQ4	DE000HX36Y04	DE000HX36YE8
DE000HX37B59	DE000HX1BL47	DE000HX1BMF3	DE000HX1C0B6
DE000HX1BAS1	DE000HX1C9E1	DE000HX1CEZ6	DE000HX1CHP0
DE000HX1CML9	DE000HX1CRM6	DE000HX2CY40	DE000HX2DDZ4
DE000HX2DET5	DE000HX2D1V0	DE000HX2D2N5	DE000HX2DGW4
DE000HX2DHY8	DE000HX2DRP5	DE000HX2G2R3	DE000HX2G3K6

DE000HX2GJ11	DE000HX2GYJ7	DE000HX2G768	DE000HX2G7W2
DE000HX2GU73	DE000HX2GFX7	DE000HX2H9F2	DE000HX2GXT8
DE000HX2WLE2	DE000HX2WLR4	DE000HX2WR78	DE000HX324M4
DE000HX326R8	DE000HX32L45	DE000HX32BX5	DE000HX32NG5
DE000HX32Q99	DE000HX32RY9	DE000HX32S55	DE000HX32JG3
DE000HX32K04	DE000HX32ZU0	DE000HX330C2	DE000HX372M3
DE000HX36R94	DE000HX36S28	DE000HX374U2	DE000HX375H6
DE000HX36UY4	DE000HX377E9	DE000HX378K4	DE000HX378L2
DE000HX378M0	DE000HX378N8	DE000HX36XN1	DE000HX36YD0
DE000HX37AR8	DE000HX37B42	DE000HX1B4N4	DE000HX1C3A2
DE000HX1BQR9	DE000HX1CB63	DE000HX1CDN4	DE000HX2CXA7
DE000HX2CXQ3	DE000HX2CYZ2	DE000HX2D062	DE000HX2D1U2
DE000HX2DG25	DE000HX2DGG7	DE000HX2D3H5	DE000HX2D3W4
DE000HX2D6M8	DE000HX2DKA2	DE000HX2DQE1	DE000HX2DR89
DE000HX2DS21	DE000HX2G4W9	DE000HX2G6D4	DE000HX2GZ86
DE000HX2G776	DE000HX2G842	DE000HX2GNT9	DE000HX2H2R2
DE000HX2H2S0	DE000HX2GQL9	DE000HX2H7G4	DE000HX2WLF9
DE000HX2WLH5	DE000HX2WQZ6	DE000HX32MD4	DE000HX32CG8
DE000HX32NZ5	DE000HX32DZ6	DE000HX32R98	DE000HX32T88
DE000HX32XP5	DE000HX33039	DE000HX33047	DE000HX330D0
DE000HX36L09	DE000HX36P05	DE000HX371G7	DE000HX37279
DE000HX36RP8	DE000HX36RQ6	DE000HX376B7	DE000HX36VC8
DE000HX36VD6	DE000HX379M8	DE000HX36Y20	DE000HX36Y38
DE000HX37AT4	DE000HX36ZL0	DE000HX1C0S0	DE000HX1BR25
DE000HX1BCU3	DE000HX1BEW5	DE000HX1C9V5	DE000HX1BWV9
DE000HX1CAR1	DE000HX1BZF5	DE000HX1CK05	DE000HX1CLQ0
DE000HX1CS23	DE000HX1CSY9	DE000HX1CTU5	DE000HX2CY57
DE000HX2DDK6	DE000HX2D2P0	DE000HX2DHA8	DE000HX2DJC0

DE000HX2GJD1	DE000HX2H7H2	DE000HX2GFL2	DE000HX2GVZ9
DE000HX2H9V9	DE000HX2WR94	DE000HX324K8	DE000HX324L6
DE000HX329J9	DE000HX329K7	DE000HX32BC9	DE000HX32MN3
DE000HX32CF0	DE000HX32NH3	DE000HX32DG6	DE000HX32GX4
DE000HX32TF4	DE000HX32TR9	DE000HX32U10	DE000HX32WW3
DE000HX32Z23	DE000HX370C8	DE000HX36PF3	DE000HX36PT4
DE000HX36QK1	DE000HX372Z5	DE000HX37329	DE000HX375W5
DE000HX36TU4	DE000HX376A9	DE000HX37717	DE000HX36VQ8
DE000HX36VR6	DE000HX37865	DE000HX36X88	DE000HX36X96
DE000HX36XB6	DE000HX36XP6	DE000HX379Z0	DE000HX37AC0
DE000HX37B34	DE000HX37EL3	DE000HX1B5X0	DE000HX1B787
DE000HX1BAB7	DE000HX2DDL4	DE000HX2D0L3	DE000HX2D1F3
DE000HX2D328	DE000HX2DHL5	DE000HX2DLH5	DE000HX2D8P7
DE000HX2D9A7	DE000HX2DAG0	DE000HX2DB61	DE000HX2DRN0
DE000HX2DSH0	DE000HX2G3L4	DE000HX2GH96	DE000HX2GY38
DE000HX2G6E2	DE000HX2H0Q8	DE000HX2H6Y9	DE000HX2H8R9
DE000HX2H8S7	DE000HX2H931	DE000HX2HA84	DE000HX2GX62
DE000HX2WLA0	DE000HX2WLC6	DE000HX2WLD4	DE000HX2WLN3
DE000HX2WR03	DE000HX2WR11	DE000HX2WR37	DE000HX2WR86
DE000HX325W0	DE000HX325X8	DE000HX32825	DE000HX32B39
DE000HX32CX3	DE000HX32DH4	DE000HX32P09	DE000HX32E02
DE000HX32PU1	DE000HX32PZ0	DE000HX32QS3	DE000HX32R07
DE000HX32JJ7	DE000HX32TH0	DE000HX32Z15	DE000HX32ZT2
DE000HX370A2	DE000HX36NZ6	DE000HX371F9	DE000HX36PE6
DE000HX37295	DE000HX372P6	DE000HX36QJ3	DE000HX37311
DE000HX373T6	DE000HX374S6	DE000HX375K0	DE000HX36TL3
DE000HX36TT6	DE000HX36U65	DE000HX36V07	DE000HX377T7
DE000HX37873	DE000HX36W48	DE000HX36W55	DE000HX37AB2

DE000HX37AS6	DE000HX36Z52	DE000HX36ZJ4	DE000HX1BKP6
DE000HX1B7P2	DE000HX1B902	DE000HX1BQZ2	DE000HX1BCJ6
DE000HX1C5Y7	DE000HX1BV37	DE000HX1BYK8	DE000HX1CCS5
DE000HX1CJK7	DE000HX1CNM5	DE000HX2D104	DE000HX2DF75
DE000HX2D336	DE000HX2DGF9	DE000HX2DJS6	DE000HX2DKN5
DE000HX2DL28	DE000HX2DA39	DE000HX2DN59	DE000HX2DR97
DE000HX2GH88	DE000HX2GYH1	DE000HX2H1Z7	DE000HX2GVP0
DE000HX2GX54	DE000HX2GXK7	DE000HX2WL90	DE000HX2WLB8
DE000HX2WLL7	DE000HX2WR60	DE000HX324B7	DE000HX32544
DE000HX325C2	DE000HX326P2	DE000HX32MP8	DE000HX32D78
DE000HX32D86	DE000HX32PA3	DE000HX32E10	DE000HX32PT3
DE000HX32PY3	DE000HX32G59	DE000HX32R80	DE000HX32GY2
DE000HX32S48	DE000HX32SX9	DE000HX32K20	DE000HX32KJ5
DE000HX32XG4	DE000HX330B4	DE000HX36KX7	DE000HX36M57
DE000HX370B0	DE000HX370D6	DE000HX37154	DE000HX36PC0
DE000HX36QW6	DE000HX375J2	DE000HX36U81	DE000HX377F6
DE000HX37881	DE000HX379K2	DE000HX36Y12	DE000HX2WMK7
DE000HX2WRL4	DE000HX2WMQ4	DE000HX2WMR2	DE000HX2WRS9
DE000HX2WRV3	DE000HX2WMG5	DE000HX2WMJ9	DE000HX2WRR1
DE000HX2WME0	DE000HX2WMP6	DE000HX2WMT8	DE000HX2WMV4
DE000HX2WRU5	DE000HX2WMC4	DE000HX2WMD2	DE000HX2WMF7
DE000HX2WRK6	DE000HX2WRP5	DE000HX2WRQ3	DE000HX2WRN0
DE000HX2WMN1	DE000HX2WMM3	DE000HX2WMS0	DE000HX2WMU6
DE000HX2WRM2	DE000HX2WMB6	DE000HX2WMH3	DE000HX2WML5
DE000HX2WRT7	DE000HX0GR54	DE000HX1CUB3	DE000HX1CUA5
DE000HW93N16	DE000HW93PS9	DE000HW86MQ4	DE000HX32M85
DE000HX37D40	DE000HX32P41	DE000HW93TY9	DE000HW93GU4
DE000HX37B83	DE000HW93XR5	DE000HX1BS16	DE000HX2DCG6

DE000HW86AU1	DE000HX36P39	DE000HX32QL8	DE000HX1CKH1
DE000HW93FB6	DE000HX06H50	DE000HX2D4Q4	DE000HX32T96
DE000HX2CZ15	DE000HW86L66	DE000HW86KH7	DE000HW93VN8
DE000HW861G8	DE000HW86BY1	DE000HX2D8R3	DE000HX1BW02
DE000HW93GV2	DE000HW86DP5	DE000HX06FH3	DE000HW86HZ5
DE000HW86559	DE000HW93V40	DE000HW86344	DE000HX2DHB6
DE000HX1BRJ4	DE000HX36Y46	DE000HW869E6	DE000HX1BYM4
DE000HW941Y1	DE000HW93R46	DE000HW94140	DE000HW93WZ0
DE000HW86FX4	DE000HX1C2J5	DE000HX36Y79	DE000HW865B0
DE000HW93SL8	DE000HW93VE7	DE000HW86MS0	DE000HX0GQ71
DE000HW93RF2	DE000HW940S5	DE000HX32C12	DE000HW86930
DE000HX32UX5	DE000HW86FY2	DE000HX05ZN1	DE000HX32AD9
DE000HX1BH35	DE000HX1CLS6	DE000HX2DHN1	DE000HX2WNU4
DE000HX324Y9	DE000HX32RD3	DE000HX37923	DE000HX1CBP3
DE000HX1CJL5	DE000HW86K67	DE000HX2WNM1	DE000HX1CNP8
DE000HX063A3	DE000HX325S8	DE000HX1BUP5	DE000HX1CHA2
DE000HX0GRP2	DE000HX36L33	DE000HX05X36	DE000HX1BE53
DE000HW866L7	DE000HX36YW0	DE000HW941A1	DE000HX2CZE4
DE000HW86BM6	DE000HX2DE19	DE000HX32FZ1	DE000HW868R0
DE000HX375B9	DE000HX061T7	DE000HX32A55	DE000HX1BUQ3
DE000HW93RZ0	DE000HW93H06	DE000HW93V65	DE000HX32QK0
DE000HX1C0C4	DE000HX36L17	DE000HW86D90	DE000HX32FP2
DE000HX32NT8	DE000HX1C6F4	DE000HX0GQ22	DE000HW863Z4
DE000HX1CTW1	DE000HX2D955	DE000HX37196	DE000HX36WM5
DE000HW86377	DE000HX1C5K6	DE000HX1C231	DE000HX32VF0
DE000HX32Z31	DE000HX064J2	DE000HX1CTV3	DE000HW869F3
DE000HW93FD2	DE000HX1CNN3	DE000HW86E16	DE000HX372S0
DE000HX1BL54	DE000HX2CYL2	DE000HW862K8	DE000HX32R49

DE000HX375Q7	DE000HX1CKG3	DE000HX36SM3	DE000HW93JY0
DE000HX36PG1	DE000HW862L6	DE000HX2D2R6	DE000HX1BSG8
DE000HW869G1	DE000HX32JV2	DE000HX32VE3	DE000HX2D948
DE000HW86ME0	DE000HX32X90	DE000HX32VD5	DE000HX1BTT9
DE000HX1B7R8	DE000HW86KX4	DE000HX1BJE2	DE000HX37BA2
DE000HX32UV9	DE000HX371N3	DE000HX2GS10	DE000HX1C1M1
DE000HX2D351	DE000HX36NQ5	DE000HX32FY4	DE000HW86K26
DE000HX1B8M7	DE000HX0GR96	DE000HX2DCX1	DE000HX32CH6
DE000HX32ZC8	DE000HX1BR82	DE000HX373X8	DE000HW93M33
DE000HX05XN6	DE000HX2H824	DE000HW867U6	DE000HX36YY6
DE000HX1C6V1	DE000HX32CT1	DE000HX2DTD7	DE000HX1CMM7
DE000HW93TQ5	DE000HX0GRD8	DE000HW86922	DE000HX05Q01
DE000HW93GH1	DE000HW86G48	DE000HX32PW7	DE000HW86G06
DE000HX1BC55	DE000HX33104	DE000HX0GR70	DE000HX2WNQ2
DE000HW93SW5	DE000HX05NS6	DE000HX06F03	DE000HX32A48
DE000HW86GQ6	DE000HW940J4	DE000HX1C488	DE000HX2D2B0
DE000HX1CSK8	DE000HX32ZY2	DE000HX32YB3	DE000HX069S2
DE000HW86B19	DE000HX1CS49	DE000HW93Q62	DE000HX329N1
DE000HX1CQC9	DE000HX32FE6	DE000HX1BEH6	DE000HX1BFT8
DE000HX37EP4	DE000HW86H96	DE000HX2DNM1	DE000HX32VQ7
DE000HW940F2	DE000HW93K68	DE000HX36MK0	DE000HX05TM6
DE000HX32PM8	DE000HX373H1	DE000HX36UQ0	DE000HX36Y61
DE000HX1BHZ1	DE000HX32B62	DE000HX36LE5	DE000HX1CCH8
DE000HX37626	DE000HW86C83	DE000HW93NC8	DE000HW86H05
DE000HW93J53	DE000HW86DZ4	DE000HX1BRE5	DE000HX2DQG6
DE000HX063Q9	DE000HW86369	DE000HX1BGM1	DE000HW86DB5
DE000HX2DEW9	DE000HX069D4	DE000HX32QV7	DE000HX36QA2
DE000HX061Z4	DE000HX379J4	DE000HX2DA54	DE000HX05WR9

DE000HX377J8	DE000HX32BZ0	DE000HX32NJ9	DE000HX1C7S5
DE000HX2DJE6	DE000HX1BSY1	DE000HX1BLM1	DE000HX2DA47
DE000HX329M3	DE000HX32NK7	DE000HW93U33	DE000HX067L1
DE000HW93KS0	DE000HX1BFU6	DE000HW863X9	DE000HX329W2
DE000HX2GJQ3	DE000HX327M7	DE000HX32KN7	DE000HX2H5S3
DE000HX32LQ8	DE000HX2DNL3	DE000HX1BXC7	DE000HX32W83
DE000HX2DK52	DE000HX1CEL6	DE000HW86A77	DE000HX1BSH6
DE000HX1CQS5	DE000HX32N27	DE000HX1CPJ6	DE000HX1B8L9
DE000HW93PL4	DE000HX1BRL0	DE000HX06F94	DE000HW93JM5
DE000HX2CXT7	DE000HX2DQ80	DE000HX36XF7	DE000HX36S85
DE000HX06D62	DE000HX2DHP6	DE000HW93Z20	DE000HW93L18
DE000HX05NZ1	DE000HW93J87	DE000HW86JR8	DE000HX36TZ3
DE000HX2DQW3	DE000HW93WJ4	DE000HX1C900	DE000HW93SR5
DE000HW86D82	DE000HW863G4	DE000HW865D6	DE000HW86GN3
DE000HW86A51	DE000HW93GK5	DE000HW93KH3	DE000HW93TK8
DE000HW93UE9	DE000HW93UV3	DE000HW93Y47	DE000HW940W7
DE000HW941L8	DE000HX05PT9	DE000HX05TF0	DE000HX065J9
DE000HX06C55	DE000HX06CC1	DE000HX06ET1	DE000HX0GQ97
DE000HX0GQA6	DE000HX0GQN9	DE000HX0GR47	DE000HX0GRE6
DE000HX0GRH9	DE000HX1C223	DE000HX1C3B0	DE000HX1C3T2
DE000HX1BRC9	DE000HX1BRG0	DE000HX1BSX3	DE000HX1C7A3
DE000HX1CK13	DE000HX1CP42	DE000HX1CS31	DE000HX2DGX2
DE000HX2DL44	DE000HX2DAU1	DE000HX2DQH4	DE000HX2G3X9
DE000HX2G4X7	DE000HX2GY53	DE000HX2H220	DE000HX2GB43
DE000HX2GFN8	DE000HX2GVQ8	DE000HX2GWU8	DE000HX2HAA4
DE000HX2GXL5	DE000HX2WNL3	DE000HX2WS85	DE000HX2WSC1
DE000HX32MS2	DE000HX32CK0	DE000HX32DU7	DE000HX32PB1
DE000HX32PX5	DE000HX32RC5	DE000HX32JL3	DE000HX32JM1

DE000HX32K38	DE000HX32K53	DE000HX32TV1	DE000HX32U28
DE000HX32VX3	DE000HX32YA5	DE000HX32ZM7	DE000HX33062
DE000HX36M99	DE000HX370E4	DE000HX37162	DE000HX36PJ5
DE000HX36PK3	DE000HX36RV6	DE000HX36S69	DE000HX374P2
DE000HX374V0	DE000HX37592	DE000HX36TA6	DE000HX375M6
DE000HX36TQ2	DE000HX37758	DE000HX36V23	DE000HX36V56
DE000HX36VG9	DE000HX37949	DE000HX36XD2	DE000HX36XE0
DE000HX36YX8	DE000HX36ZR7	DE000HX37DK7	DE000HX37DW2
DE000HW85ZP0	DE000HW860P1	DE000HW861F0	DE000HW863Y7
DE000HW86ER9	DE000HW86FA2	DE000HW86G55	DE000HW86GX2
DE000HW86MR2	DE000HW93G72	DE000HW93L26	DE000HW93QX7
DE000HW93QY5	DE000HW93RK2	DE000HW93UK6	DE000HW93UT7
DE000HW93XC7	DE000HW93XQ7	DE000HX05ZF7	DE000HX05UG6
DE000HX05XA3	DE000HX068Z9	DE000HX06DD7	DE000HX06FX0
DE000HX0GR21	DE000HX0GR62	DE000HX0GRA4	DE000HX0GRF3
DE000HX0GRJ5	DE000HX0GRK3	DE000HX0GRN7	DE000HX1BR90
DE000HX1BRA3	DE000HX1BU95	DE000HX1CMN5	DE000HX1CRP9
DE000HX1CSZ6	DE000HX2CXS9	DE000HX2CZV8	DE000HX2D138
DE000HX2DJU2	DE000HX2D8Q5	DE000HX2DBP9	DE000HX2DSK4
DE000HX2GJ29	DE000HX2GJ37	DE000HX2GYK5	DE000HX2G859
DE000HX2H6A9	DE000HX2H6P7	DE000HX2GX88	DE000HX2WS51
DE000HX2WS77	DE000HX32C04	DE000HX32NL5	DE000HX32P25
DE000HX32PD7	DE000HX32Q24	DE000HX32QB9	DE000HX32RB7
DE000HX32UD7	DE000HX32XK6	DE000HX33054	DE000HX330E8
DE000HX36KP3	DE000HX36LT3	DE000HX36M73	DE000HX372C4
DE000HX36S77	DE000HX37584	DE000HX375A1	DE000HX376T9
DE000HX36V49	DE000HX378B3	DE000HX36WL7	DE000HX379R7
DE000HX36YJ7	DE000HX36ZN6	DE000HX36ZP1	DE000HX36ZQ9

DE000HW860Q9	DE000HW86B01	DE000HW86ES7	DE000HW86GY0
DE000HW93P06	DE000HW93VM0	DE000HW93W07	DE000HW93WG0
DE000HW93X06	DE000HW93XL8	DE000HW93YE1	DE000HX05TK0
DE000HX05U96	DE000HX064B9	DE000HX06A32	DE000HX06GB4
DE000HX06GR0	DE000HX0GQ63	DE000HX0GQD0	DE000HX0GR39
DE000HX0GRB2	DE000HX1C0T8	DE000HX1C2W8	DE000HX1BAC5
DE000HX1BR74	DE000HX1BAU7	DE000HX1C7B1	DE000HX1C9F8
DE000HX1C9W3	DE000HX1CAC3	DE000HX1CC13	DE000HX1BZ17
DE000HX1CR73	DE000HX1CRN4	DE000HX1CSJ0	DE000HX1CTE9
DE000HX2CY73	DE000HX2D1W8	DE000HX2DF91	DE000HX2D4A8
DE000HX2D6P1	DE000HX2DKQ8	DE000HX2DLY0	DE000HX2DSJ6
DE000HX2GZA3	DE000HX2GDZ7	DE000HX2GFP3	DE000HX2GH21
DE000HX2H9X5	DE000HX2WSD9	DE000HX32569	DE000HX32585
DE000HX325G3	DE000HX32C95	DE000HX32D11	DE000HX32P33
DE000HX32H17	DE000HX32UM8	DE000HX32XJ8	DE000HX32Z56
DE000HX36L25	DE000HX36MY1	DE000HX370F1	DE000HX370T2
DE000HX37170	DE000HX36P47	DE000HX372B6	DE000HX36QP0
DE000HX37337	DE000HX373W0	DE000HX374N7	DE000HX374Y4
DE000HX36UA4	DE000HX378S7	DE000HX37931	DE000HX37A35
DE000HX36YK5	DE000HX37B91	DE000HX37DJ9	DE000HX37DY8
DE000HW860R7	DE000HW86FJ3	DE000HW86H88	DE000HW86A69
DE000HX05PL6	DE000HX05TD5	DE000HX05TE3	DE000HX066Z3
DE000HX068K1	DE000HX06B49	DE000HX06DS5	DE000HX0GQ89
DE000HX0GQM1	DE000HX0GR88	DE000HX1BZX8	DE000HX1C0D2
DE000HX1B860	DE000HX1BBQ3	DE000HX1C5Z4	DE000HX1BTC5
DE000HX1BE46	DE000HX1CB89	DE000HX1BZG3	DE000HX1CFF5
DE000HX1CHR6	DE000HX1CJM3	DE000HX1CR81	DE000HX1CT06
DE000HX2CXD1	DE000HX2D088	DE000HX2DFQ8	DE000HX2D344

DE000HX2DGJ1	DE000HX2DJ06	DE000HX2DJD8	DE000HX2D5V1
DE000HX2D7W5	DE000HX2DB87	DE000HX2DB95	DE000HX2DSY5
DE000HX2G388	DE000HX2GJP5	DE000HX2GY46	DE000HX2G6G7
DE000HX2H2E0	DE000HX2H2T8	DE000HX2GBD8	DE000HX2GQN5
DE000HX2GED2	DE000HX2H6Z6	DE000HX2GTX8	DE000HX2H8T5
DE000HX2H9W7	DE000HX2HC33	DE000HX2WS69	DE000HX324N2
DE000HX325F5	DE000HX326U2	DE000HX32KY4	DE000HX32B70
DE000HX32MG7	DE000HX32PC9	DE000HX32E28	DE000HX32QJ2
DE000HX32G75	DE000HX32T21	DE000HX32TA5	DE000HX36L41
DE000HX36M65	DE000HX372E0	DE000HX372Q4	DE000HX372R2
DE000HX36QN5	DE000HX37345	DE000HX36R11	DE000HX373G3
DE000HX36S51	DE000HX374W8	DE000HX36TR0	DE000HX37600
DE000HX37618	DE000HX36TY6	DE000HX377Y7	DE000HX378C1
DE000HX36W71	DE000HX379G0	DE000HX379Q9	DE000HX36Y53
DE000HX37AG1	DE000HX37AV0	DE000HX37AW8	DE000HX37BM7
DE000HX37DH3	DE000HX37DX0	DE000HW860Y3	DE000HW86BN4
DE000HW86DA7	DE000HW86EJ6	DE000HW865C8	DE000HW86FH7
DE000HW86HY8	DE000HW868C2	DE000HW86J60	DE000HW86K59
DE000HW86MC4	DE000HW93FU6	DE000HW93HV0	DE000HW93JD4
DE000HW941Q7	DE000HX05P69	DE000HX05Z18	DE000HX06449
DE000HX064Y1	DE000HX06969	DE000HX0GQ48	DE000HX0GQB4
DE000HX0GQG3	DE000HX0GQJ7	DE000HX0GRC0	DE000HX0GRL1
DE000HX1BKQ4	DE000HX1BKR2	DE000HX1BMH9	DE000HX1C3C8
DE000HX1BAT9	DE000HX1C603	DE000HX1C7R7	DE000HX1BWF2
DE000HX1CAB5	DE000HX1CAS9	DE000HX1CCU1	DE000HX1CDP9
DE000HX1CFG3	DE000HX1CLR8	DE000HX1CN77	DE000HX1CQB1
DE000HX2CXC3	DE000HX2DDN0	DE000HX2D1G1	DE000HX2DGH5
DE000HX2D6N6	DE000HX2D7G8	DE000HX2DMD2	DE000HX2DMT8

DE000HX2DN67	DE000HX2DRB5	DE000HX2G2U7	DE000HX2GZ94
DE000HX2H0T2	DE000HX2H2U6	DE000HX2GEM3	DE000HX2H8U3
DE000HX2H956	DE000HX2GW22	DE000HX2H9G0	DE000HX2GWG7
DE000HX2WSB3	DE000HX2WSE7	DE000HX324D3	DE000HX325Q2
DE000HX325Z3	DE000HX326T4	DE000HX32841	DE000HX329L5
DE000HX32MH5	DE000HX32CJ2	DE000HX32D94	DE000HX32DB7
DE000HX32Q16	DE000HX32EW1	DE000HX32QA1	DE000HX32QU9
DE000HX32TJ6	DE000HX32TU3	DE000HX32XU5	DE000HX32ZP0
DE000HX36KN8	DE000HX371Y0	DE000HX36PV0	DE000HX36RD4
DE000HX375N4	DE000HX376D3	DE000HX36UP2	DE000HX377X9
DE000HX36XS0	DE000HX36XT8	DE000HX37DZ5	DE000HW86AW7
DE000HW86DY7	DE000HW86EK4	DE000HW86GP8	DE000HW867H3
DE000HW868D0	DE000HW93HL1	DE000HW93P14	DE000HW93PY7
DE000HW93VC1	DE000HW93VW9	DE000HW93XK0	DE000HX06027
DE000HX06126	DE000HX062R9	DE000HX05UW3	DE000HX065R2
DE000HX068S4	DE000HX06BB5	DE000HX06BY7	DE000HX06CZ2
DE000HX06E61	DE000HX0GQC2	DE000HX0GQH1	DE000HX0GQK5
DE000HX0GQL3	DE000HX0GQW0	DE000HX0GQY6	DE000HX0GR13
DE000HX1BM20	DE000HX1B928	DE000HX1C2X6	DE000HX1BR58
DE000HX1C538	DE000HX1BU87	DE000HX1BEY1	DE000HX1BV45
DE000HX1BWW7	DE000HX1CAT7	DE000HX1CB71	DE000HX1CBN8
DE000HX1BZH1	DE000HX1CF10	DE000HX1CGE6	DE000HX1CTF6
DE000HX2CY65	DE000HX2D0N9	DE000HX2D120	DE000HX2D2Q8
DE000HX2DHC4	DE000HX2DHZ5	DE000HX2DKR6	DE000HX2DAV9
DE000HX2DP81	DE000HX2DSZ2	DE000HX2G792	DE000HX2GNU7
DE000HX2GF07	DE000HX2GFY5	DE000HX2GW14	DE000HX2GH39
DE000HX2HC41	DE000HX2WNK5	DE000HX2WS93	DE000HX324P7
DE000HX324Q5	DE000HX32577	DE000HX325H1	DE000HX32BG0

DE000HX32D03	DE000HX32D29	DE000HX32E44	DE000HX32Q32
DE000HX32GZ9	DE000HX32TL2	DE000HX330G3	DE000HX36LU1
DE000HX36PH9	DE000HX36QQ8	DE000HX37352	DE000HX36RU8
DE000HX36TP4	DE000HX376S1	DE000HX379F2	DE000HX36XC4
DE000HX36XR2	DE000HX36YH1	DE000HW86AS5	DE000HW86CV5
DE000HW86351	DE000HW86EL2	DE000HW86GC6	DE000HW867G5
DE000HW86HF7	DE000HW868B4	DE000HW86MD2	DE000HW93FG5
DE000HW93G64	DE000HW93RC9	DE000HX06084	DE000HX06167
DE000HX06266	DE000HX062L2	DE000HX05VH2	DE000HX06555
DE000HX066K5	DE000HX06FQ4	DE000HX06G44	DE000HX0GQ30
DE000HX0GQE8	DE000HX0GQF5	DE000HX0GQP4	DE000HX0GQU4
DE000HX0GQV2	DE000HX0GR05	DE000HX0GRG1	DE000HX1B4Q7
DE000HX1BM12	DE000HX1B5Y8	DE000HX1BMG1	DE000HX1B7A4
DE000HX1BRF2	DE000HX1BRH8	DE000HX1BRM8	DE000HX1BCK4
DE000HX1BCL2	DE000HX1BFC4	DE000HX1C9G6	DE000HX1BWG0
DE000HX1C9X1	DE000HX1BWX5	DE000HX1CCT3	DE000HX1CE52
DE000HX1CH91	DE000HX1CK21	DE000HX1CP34	DE000HX2CZ07
DE000HX2DE27	DE000HX2D0P4	DE000HX2DEG2	DE000HX2D7H6
DE000HX2DLJ1	DE000HX2DLK9	DE000HX2DRR1	DE000HX2G3M2
DE000HX2GJG4	DE000HX2GK34	DE000HX2GYL3	DE000HX2G6F9
DE000HX2GZK2	DE000HX2H0E4	DE000HX2G7Y8	DE000HX2GS28
DE000HX2GTY6	DE000HX2GU99	DE000HX2GWF9	DE000HX2HAH9
DE000HX2GXM3	DE000HX2WS44	DE000HX2WSA5	DE000HX326J5
DE000HX327L9	DE000HX32833	DE000HX328K9	DE000HX32AN8
DE000HX32MT0	DE000HX32F43	DE000HX32FX6	DE000HX32H09
DE000HX32RW3	DE000HX32S14	DE000HX32HS2	DE000HX32JK5
DE000HX32JU4	DE000HX32TT5	DE000HX32XS9	DE000HX32Z49
DE000HX32ZW6	DE000HX36M81	DE000HX36PX6	DE000HX372T8

DE000HX36QM7	DE000HX36RT0	DE000HX374M9	DE000HX374Q0
DE000HX374X6	DE000HX36UB2	DE000HX36UR8	DE000HX36V31
DE000HX36VU0	DE000HX378A5	DE000HX378P3	DE000HX378Q1
DE000HX378R9	DE000HX379P1	DE000HX379S5	DE000HX36XU6
DE000HX37AF3	DE000HX37EN9	DE000HW86AT3	DE000HW86AV9
DE000HW86BL8	DE000HW86CJ0	DE000HW86EQ1	DE000HW86HE0
DE000HW86K34	DE000HW86LX2	DE000HW93HK3	DE000HW93HT4
DE000HW93KT8	DE000HW93LF5	DE000HW93LK5	DE000HW93S03
DE000HW93UF6	DE000HW93UX9	DE000HW93VU3	DE000HW93X89
DE000HX061L4	DE000HX05TN4	DE000HX05W45	DE000HX05Y01
DE000HX067T4	DE000HX069L7	DE000HX06AH4	DE000HX06CS7
DE000HX06GJ7	DE000HX0GQ55	DE000HX0GQQ2	DE000HX0GQR0
DE000HX0GQS8	DE000HX0GQT6	DE000HX0GQX8	DE000HX0GQZ3
DE000HX0GRM9	DE000HX1BL62	DE000HX1B852	DE000HX1B910
DE000HX1BAD3	DE000HX1BR66	DE000HX1BS24	DE000HX1BTD3
DE000HX1BDP1	DE000HX1BDQ9	DE000HX1BEG8	DE000HX1BEX3
DE000HX1CC21	DE000HX1CDQ7	DE000HX1CF02	DE000HX1CE45
DE000HX1CHQ8	DE000HX1CKY6	DE000HX1CM78	DE000HX2CYM0
DE000HX2DDM2	DE000HX2D1X6	DE000HX2DL51	DE000HX2DLZ7
DE000HX2DMS0	DE000HX2DAJ4	DE000HX2DRA7	DE000HX2DS54
DE000HX2G370	DE000HX2G3N0	DE000HX2GVR6	DE000HX2H949
DE000HX2HA92	DE000HX2GXU6	DE000HX2WNN9	DE000HX2WNP4
DE000HX2WSF4	DE000HX2WSG2	DE000HX324E1	DE000HX32601
DE000HX32619	DE000HX326H9	DE000HX326K3	DE000HX327W6
DE000HX32AP3	DE000HX32CA1	DE000HX32DA9	DE000HX32S97
DE000HX32VZ8	DE000HX32WZ6	DE000HX32XT7	DE000HX32ZX4
DE000HX33070	DE000HX330F5	DE000HX36LF2	DE000HX36PW8
DE000HX36PY4	DE000HX372D2	DE000HX36R03	DE000HX373V2

DE000HX36RS2	DE000HX36TX8	DE000HX376E1	DE000HX36VF1
DE000HX37A27	DE000HX36YL3	DE000HX37AU2	DE000HX37AX6
DE000HX37B75	DE000HX37BL9	DE000HX5E3S8	DE000HX5E3T6
OMOOOOX04764	DE000HX5E4R8	DE000HX5E3Q2	DE000HX5E3P4
DE000HX5E2T8	DE000HX5E3W0	DE000HX5E4M9	DE000HX5E2W2
DE000HX5E3V2	OMOOOOX04773	DE000HX5E4U2	DE000HX5E360
DE000HX5E386	DE000HX5E501	DE000HX5E337	DE000HX5E345
DE000HX5E3Y6	DE000HX5E3Z3	DE000HX5E436	DE000HX5E451
DE000HX5E4Y4	DE000HX5E428	DE000HX5E410	DE000HX5E4V0
DE000HX5E4W8	DE000HX5E303	DE000HX5E311	DE000HX5E444
DE000HX5E3X8	DE000HX5E4Z1	DE000HX5E4X6	DE000HX5E527
DE000HX4AXH2	DE000HX4B310	DE000HX4AV76	DE000HX4B609
DE000HX4B6C9	DE000HX4B7T1	DE000HX4AX58	DE000HX4B9Q3
DE000HX4AZU0	DE000HX4B0B4	DE000HX4AZV8	DE000HX4AX74
DE000HX4AWG6	DE000HX4AV27	DE000HX4AV35	DE000HX4AW34
DE000HX4AW59	DE000HX4AWT9	DE000HX4AWZ6	DE000HX4AYX7
DE000HX4B2N5	DE000HX4B377	DE000HX4B4F7	DE000HX4B5V1
DE000HX4B666	DE000HX4B6J4	DE000HX4B6K2	DE000HX4B6P1
DE000HX4B799	DE000HX4B7E3	DE000HX4B9V3	DE000HX4AV92
DE000HX4AY16	DE000HX4AZT2	DE000HX4B062	DE000HX4B0D0
DE000HX4B0H1	DE000HX4B1L1	DE000HX4B1T4	DE000HX4B1Y4
DE000HX4B1Z1	DE000HX4B2G9	DE000HX4B351	DE000HX4B4D2
DE000HX4B4L5	DE000HX4B4M3	DE000HX4B5A5	DE000HX4B6H8
DE000HX4B6W7	DE000HX4B7M6	DE000HX4B8U7	DE000HX4B9B5
DE000HX4BA88	DE000HX4AXW1	DE000HX4AYY5	DE000HX4AZ31
DE000HX4B0C2	DE000HX4B1E6	DE000HX4B1R8	DE000HX4B252
DE000HX4B3H5	DE000HX4B419	DE000HX4B4X0	DE000HX4B542
DE000HX4B5M0	DE000HX4B732	DE000HX4B8H4	DE000HX4B8V5

DE000HX4B9C3	DE000HX4BA13	DE000HX4BA70	DE000HX4AVE3
DE000HX4AVZ8	DE000HX4AWM4	DE000HX4AWN2	DE000HX4AWP7
DE000HX4AYZ2	DE000HX4AZP0	DE000HX4AZZ9	DE000HX4B054
DE000HX4B3K9	DE000HX4B3R4	DE000HX4B4K7	DE000HX4B6R7
DE000HX4BA39	DE000HX4AXB5	DE000HX4AY24	DE000HX4B005
DE000HX4B0K5	DE000HX4B0X8	DE000HX4B2U0	DE000HX4B3P8
DE000HX4B484	DE000HX4B617	DE000HX4B674	DE000HX4B6B1
DE000HX4B724	DE000HX4B9D1	DE000HX4B9K6	DE000HX4AVK0
DE000HX4AVL8	DE000HX4AVT1	DE000HX4B0J7	DE000HX4B0W0
DE000HX4B237	DE000HX4B559	DE000HX4B658	DE000HX4B7L8
DE000HX4BA96	DE000HX4AVY1	DE000HX4AWU7	DE000HX4AXJ8
DE000HX4AZ56	DE000HX4B0P4	DE000HX4B1D8	DE000HX4B1F3
DE000HX4B1X6	DE000HX4B245	DE000HX4B3J1	DE000HX4B427
DE000HX4B476	DE000HX4B4E0	DE000HX4B534	DE000HX4B5F4
DE000HX4B9W1	DE000HX4BA21	DE000HX4AVX3	DE000HX4AX66
DE000HX4AXD1	DE000HX4B070	DE000HX4B2A2	DE000HX4B2H7
DE000HX4B3Q6	DE000HX4B435	DE000HX4B5G2	DE000HX4B5H0
DE000HX4B773	DE000HX4B8Z6	DE000HX4B9X9	DE000HX4B7J2
DE000HX4B5D9	DE000HX4AX90	DE000HX4AX82	DE000HX4B583
DE000HX4B2E4	DE000HX4AWQ5	DE000HX4AV68	DE000HX4AVP9
DE000HX4B328	DE000HX4AXU5	DE000HX4B344	DE000HX4AVG8
DE000HX4B0L3	DE000HX4AZX4	DE000HX4B9E9	DE000HX4B336
DE000HX4B260	DE000HX4AW67	DE000HX4AWC5	DE000HX4AWD3
DE000HX4AWY9	DE000HX4AXZ4	DE000HX4AZ23	DE000HX4B039
DE000HX4B104	DE000HX4B286	DE000HX4B2R6	DE000HX4B3S2
DE000HX4B4W2	DE000HX4B5J6	DE000HX4B682	DE000HX4B6E5
DE000HX4B6T3	DE000HX4B8K8	DE000HX4B9F6	DE000HX4B9L4
DE000HX4AVH6	DE000HX4AVQ7	DE000HX4AWX1	DE000HX4AXF6

DE000HX4AYJ6	DE000HX4AYU3	DE000HX4B0N9	DE000HX4B3U8
DE000HX4B450	DE000HX4B641	DE000HX4B6Y3	DE000HX4B757
DE000HX4B7C7	DE000HX4B8J0	DE000HX4B9Z4	DE000HX4AVB9
DE000HX4AWR3	DE000HX4AYN8	DE000HX4AYQ1	DE000HX4AZ80
DE000HX4AZY2	DE000HX4B0A6	DE000HX4B1W8	DE000HX4B211
DE000HX4B2L9	DE000HX4B2Q8	DE000HX4B3N3	DE000HX4B5Q1
DE000HX4B6F2	DE000HX4B7P9	DE000HX4B948	DE000HX4B9U5
DE000HX4B9Y7	DE000HX4BAB1	DE000HX4AW26	DE000HX4AWS1
DE000HX4AWW3	DE000HX4AXG4	DE000HX4AY57	DE000HX4AZ15
DE000HX4AZW6	DE000HX4B0M1	DE000HX4B0Z3	DE000HX4B1Q0
DE000HX4B526	DE000HX4B625	DE000HX4B690	DE000HX4B6M8
DE000HX4B6N6	DE000HX4B6U1	DE000HX4B7N4	DE000HX4BA54
DE000HX4BAA3	DE000HX4AVV7	DE000HX4AW18	DE000HX4AXS9
DE000HX4AZ64	DE000HX4AZ72	DE000HX4B088	DE000HX4B1G1
DE000HX4B1H9	DE000HX4B1J5	DE000HX4B2J3	DE000HX4B3L7
DE000HX4B468	DE000HX4B4P6	DE000HX4B518	DE000HX4B5Y5
DE000HX4B6G0	DE000HX4B7B9	DE000HX4BA47	DE000HX4AXM2
DE000HX4AY40	DE000HX4AY65	DE000HX4AZ07	DE000HX4AZJ3
DE000HX4B0E8	DE000HX4B0Y6	DE000HX4B385	DE000HX4B4H3
DE000HX4B4N1	DE000HX4B575	DE000HX4B5C1	DE000HX4B8L6
DE000HX4B8Y9	DE000HX4AVA1	DE000HX4AWE1	DE000HX4AXE9
DE000HX4B1V0	DE000HX4B2C8	DE000HX4B2K1	DE000HX4B2W6
DE000HX4B3A0	DE000HX4B567	DE000HX4B5L2	DE000HX4B6A3
DE000HX4B6S5	DE000HX4B765	DE000HX4B7G8	DE000HX4B9G4
DE000HX4BA05	DE000HX4BA62	DE000HX4BAC9	DE000HX4AV50
DE000HX4AW00	DE000HX4AW83	DE000HX4AYP3	DE000HX4B096
DE000HX4B0F5	DE000HX4B0G3	DE000HX4B0S8	DE000HX4B4C4
DE000HX4B4G5	DE000HX4B4J9	DE000HX4B4Q4	DE000HX4B5K4

DE000HX4B6L0	DE000HX4B6Z0	DE000HX4B7Q7	DE000HX7NFA0
DE000HX491U4	DE000HX7NH19	DE000HX7NH27	DE000HX491E8
DE000HX490Z5	DE000HX7NAM6	DE000HX7N7P2	DE000HX7N8T2
DE000HX7NB56	DE000HX62U13	DE000HX62U54	DE000HX62U62
DE000HX62U70	DE000HX62U88	DE000HX62YF1	DE000HX7N5B6
DE000HX7N6G3	DE000HX7N9D4	DE000HX7N9Z7	DE000HX7NE38
DE000HX7VQ67	DE000HX7VQC6	DE000HX7VQG7	DE000HX48W10
DE000HX48W77	DE000HX490E0	DE000HX62U05	DE000HX62Y76
DE000HX62YA2	DE000HX62YC8	DE000HX62YG9	DE000HX62YJ3
DE000HX62YP0	DE000HX62YV8	DE000HX7N433	DE000HX7N441
DE000HX7N4Q7	DE000HX7N4R5	DE000HX7N5V4	DE000HX7N5W2
DE000HX7N6H1	DE000HX7NA16	DE000HX7NEQ9	DE000HX7NFB8
DE000HX7VQ26	DE000HX48VV3	DE000HX48VZ4	DE000HX48W02
DE000HX48W28	DE000HX62YB0	DE000HX62YD6	DE000HX62YH7
DE000HX7N458	DE000HX7N5X0	DE000HX7N730	DE000HX7NAL8
DE000HX7NCB5	DE000HX7NDH0	DE000HX7NDK4	DE000HX7VQ34
DE000HX48SW7	DE000HX62U96	DE000HX62YK1	DE000HX62YZ9
DE000HX7N722	DE000HX7NB72	DE000HX7NBR3	DE000HX7VQQ6
DE000HX48SU1	DE000HX48SV9	DE000HX48VU5	DE000HX48W36
DE000HX49100	DE000HX62U21	DE000HX62U47	DE000HX62YE4
DE000HX62YQ8	DE000HX62YS4	DE000HX62YU0	DE000HX7N6F5
DE000HX7N714	DE000HX7N7N7	DE000HX7N8V8	DE000HX7NBS1
DE000HX7NH35	DE000HX7VPS4	DE000HX7VPV8	DE000HX48ST3
DE000HX48W44	DE000HX48W69	DE000HX48WA5	DE000HX490X0
DE000HX491V2	DE000HX62TZ9	DE000HX62U39	DE000HX62Y84
DE000HX62Y92	DE000HX62YM7	DE000HX62YN5	DE000HX62YT2
DE000HX7N4P9	DE000HX7N5A8	DE000HX7N7M9	DE000HX7N870
DE000HX7N888	DE000HX7N896	DE000HX7NA08	DE000HX7NCZ4

DE000HX7NDJ6	DE000HX7NE53	DE000HX7NEP1	DE000HX7NF94
DE000HX7VQ18	DE000HX7VQD4	DE000HX48VY7	DE000HX48W51
DE000HX48W85	DE000HX48W93	DE000HX48WB3	DE000HX491F5
DE000HX62Y68	DE000HX62YL9	DE000HX62YW6	DE000HX62YX4
DE000HX62YY2	DE000HX7N599	DE000HX7N9E2	DE000HX7N9F9
DE000HX7NAK0	DE000HX7NCC3	DE000HX7NER7	DE000HX7VPZ9
DE000HX7VQB8	DE000HX48VW1	DE000HX48VX9	DE000HX490Y8
DE000HX62TY2	DE000HX62YR6	DE000HX7N8U0	DE000HX7NB64
DE000HX7NBT9	DE000HX7NCX9	DE000HX7NCY7	DE000HX7NE46
DE000HX7VQR4	DE000HX5QLD9	DE000HX7NCE9	DE000HX7N9G7
DE000HX491J7	DE000HX491Z3	DE000HX491K5	DE000HX7NAP9
DE000HX491Y6	DE000HX7N8B0	DE000HX7NA24	DE000HX7NBB7
DE000HX48T49	DE000HX48WS7	DE000HX48X19	DE000HX49142
DE000HX62UU8	DE000HX62ZK8	DE000HX62ZS1	DE000HX62ZW3
DE000HX62ZX1	DE000HX63002	DE000HX63028	DE000HX7N4V7
DE000HX7N607	DE000HX7N6N9	DE000HX7N904	DE000HX7NA32
DE000HX7NAR5	DE000HX7NBW3	DE000HX7NDL2	DE000HX7NDM0
DE000HX7NDQ1	DE000HX7NEU1	DE000HX7NFE2	DE000HX7NFG7
DE000HX7NH84	DE000HX7VQH5	DE000HX7VQM5	DE000HX7VQS2
DE000HX48T56	DE000HX48WQ1	DE000HX48WT5	DE000HX48WW9
DE000HX490G5	DE000HX49159	DE000HX62UT0	DE000HX62ZL6
DE000HX62ZN2	DE000HX62ZZ6	DE000HX63010	DE000HX63077
DE000HX63093	DE000HX630A9	DE000HX7N8Y2	DE000HX7N9H5
DE000HX7NBX1	DE000HX7NFC6	DE000HX7NFF9	DE000HX7VQT0
DE000HX48WR9	DE000HX49134	DE000HX62UX2	DE000HX62ZF8
DE000HX62ZJ0	DE000HX63044	DE000HX7N474	DE000HX7N5F7
DE000HX7N6J7	DE000HX7N789	DE000HX7N7R8	DE000HX7N7U2
DE000HX7N9J1	DE000HX7N9L7	DE000HX7NAN4	DE000HX7NB98

DE000HX7NBA9	DE000HX7NBC5	DE000HX7NCG4	DE000HX7NDN8
DE000HX7NDP3	DE000HX7NEA3	DE000HX7NEV9	DE000HX7NH43
DE000HX7NH68	DE000HX7VQ42	DE000HX7VQL7	DE000HX48WV1
DE000HX48WX7	DE000HX49092	DE000HX490F7	DE000HX62UR4
DE000HX62UV6	DE000HX62UZ7	DE000HX62ZQ5	DE000HX62ZR3
DE000HX62ZV5	DE000HX7N466	DE000HX7N5C4	DE000HX7N6L3
DE000HX7N748	DE000HX7N771	DE000HX7N7Q0	DE000HX7N7S6
DE000HX7N8A2	DE000HX7N8Z9	DE000HX7NA40	DE000HX7NAS3
DE000HX7NBV5	DE000HX7ND05	DE000HX7ND21	DE000HX7VPY2
DE000HX7VQ00	DE000HX7VQ75	DE000HX7VQF9	DE000HX48X43
DE000HX62US2	DE000HX62UW4	DE000HX62ZG6	DE000HX62ZY9
DE000HX63051	DE000HX63085	DE000HX7N482	DE000HX7N4A1
DE000HX7N8D6	DE000HX7N8W6	DE000HX7NBU7	DE000HX7NCH2
DE000HX7NE61	DE000HX7NE95	DE000HX7NET3	DE000HX7NFD4
DE000HX7NH50	DE000HX7VQJ1	DE000HX48WY5	DE000HX48X01
DE000HX48X27	DE000HX62UP8	DE000HX62UY0	DE000HX62ZM4
DE000HX630B7	DE000HX630C5	DE000HX7N4S3	DE000HX7N4T1
DE000HX7N5D2	DE000HX7N6K5	DE000HX7N6M1	DE000HX7N763
DE000HX7N8C8	DE000HX7N8E4	DE000HX7NBY9	DE000HX7NCF6
DE000HX7ND39	DE000HX7NES5	DE000HX7NH76	DE000HX7VPW6
DE000HX48WU3	DE000HX62UN3	DE000HX62UQ6	DE000HX62ZH4
DE000HX62ZP7	DE000HX62ZU7	DE000HX7N5E0	DE000HX7N755
DE000HX7N7T4	DE000HX7N9K9	DE000HX7NA57	DE000HX7NB80
DE000HX7ND47	DE000HX7NE79	DE000HX7NE87	DE000HX7NEW7
DE000HX7VQA0	DE000HX48T64	DE000HX48WZ2	DE000HX48X35
DE000HX491L3	DE000HX62ZT9	DE000HX63036	DE000HX63069
DE000HX630D3	DE000HX630E1	DE000HX7N490	DE000HX7N4U9
DE000HX7N4W5	DE000HX7N5G5	DE000HX7N623	DE000HX7N8X4

DE000HX7NA65	DE000HX7NAQ7	DE000HX7ND13	DE000HX7NG02
DE000HX7VPQ8	DE000HX7VPX4	DE000HX7VQE2	DE000HX7VQV6
DE000HX48Y26	DE000HX7ND54	DE000HX7N664	DE000HX7N797
DE000HX7N4B9	DE000HX7NA73	DE000HX7N920	DE000HX7NFH5
DE000HX7N656	DE000HX7NH92	DE000HX7N912	DE000HX48XN6
DE000HX48Y59	DE000HX63192	DE000HX631H2	DE000HX631M2
DE000HX631P5	DE000HX631X9	DE000HX63226	DE000HX7N4Y1
DE000HX7N6R0	DE000HX7N8F1	DE000HX7N946	DE000HX7NBD3
DE000HX7NCM2	DE000HX7ND88	DE000HX48TH6	DE000HX48XU1
DE000HX48XY3	DE000HX48Y18	DE000HX62VF7	DE000HX63127
DE000HX63176	DE000HX631A7	DE000HX631B5	DE000HX631G4
DE000HX631R1	DE000HX631S9	DE000HX631U5	DE000HX631Z4
DE000HX7N4Z8	DE000HX7N6P4	DE000HX7N7X6	DE000HX7N8H7
DE000HX7N938	DE000HX7NBF8	DE000HX7NBZ6	DE000HX7NDU3
DE000HX7NEC9	DE000HX48TK0	DE000HX48Y00	DE000HX48Y34
DE000HX62VC4	DE000HX62VD2	DE000HX62VJ9	DE000HX630W3
DE000HX630Y9	DE000HX630Z6	DE000HX63119	DE000HX63135
DE000HX63150	DE000HX631N0	DE000HX63234	DE000HX7N7A4
DE000HX7N7C0	DE000HX7N8J3	DE000HX7NAT1	DE000HX7NC06
DE000HX7NCK6	DE000HX7NCN0	DE000HX7NDR9	DE000HX7NDT5
DE000HX7NED7	DE000HX7NEZ0	DE000HX7NF03	DE000HX7NFJ1
DE000HX7NFL7	DE000HX7NG69	DE000HX7NHC2	DE000HX48XV9
DE000HX62V87	DE000HX62V95	DE000HX630X1	DE000HX63168
DE000HX631D1	DE000HX631F6	DE000HX7N4X3	DE000HX7N5L5
DE000HX7N7B2	DE000HX7NAA1	DE000HX7ND62	DE000HX7ND70
DE000HX48TL8	DE000HX48XQ9	DE000HX48XS5	DE000HX48XW7
DE000HX48Y42	DE000HX48Y67	DE000HX62VA8	DE000HX631E9
DE000HX631K6	DE000HX7N6S8	DE000HX7N8G9	DE000HX7N9M5

DE000HX7NEB1	DE000HX7NEY3	DE000HX7NFK9	DE000HX7NHA6
DE000HX62VG5	DE000HX63101	DE000HX63184	DE000HX631C3
DE000HX631Q3	DE000HX631Y7	DE000HX63218	DE000HX63259
DE000HX7N4C7	DE000HX7N4D5	DE000HX7N4E3	DE000HX7N7V0
DE000HX7N7W8	DE000HX7N9N3	DE000HX7NAU9	DE000HX7NBG6
DE000HX7NEX5	DE000HX7NHB4	DE000HX48TG8	DE000HX48TJ2
DE000HX48XR7	DE000HX62VB6	DE000HX62VE0	DE000HX62VK7
DE000HX63143	DE000HX631T7	DE000HX631V3	DE000HX631W1
DE000HX7N5H3	DE000HX7N7Y4	DE000HX7N9P8	DE000HX7N9Q6
DE000HX7NA81	DE000HX7NA99	DE000HX7NAV7	DE000HX7NAW5
DE000HX7NBE1	DE000HX7NC14	DE000HX48TF0	DE000HX48XP1
DE000HX48XT3	DE000HX48XX5	DE000HX48XZ0	DE000HX62VH3
DE000HX631J8	DE000HX631L4	DE000HX63200	DE000HX63242
DE000HX7N508	DE000HX7N5J9	DE000HX7N5K7	DE000HX7N6Q2
DE000HX7NC22	DE000HX7NDS7	DE000HX7NEE5	DE000HX48ZJ9
DE000HX7NCT7	DE000HX7N839	DE000HX7NHE8	DE000HX7N9S2
DE000HX7NGX0	DE000HX48ZN1	DE000HX7N953	DE000HX48Z41
DE000HX48U46	DE000HX48YY1	DE000HX7N8L9	DE000HX7NC48
DE000HX7N4F0	DE000HX7N8K1	DE000HX7N6T6	DE000HX48U20
DE000HX48ZB6	DE000HX48ZF7	DE000HX62WD0	DE000HX632U3
DE000HX632X7	DE000HX633F2	DE000HX633H8	DE000HX633M8
DE000HX633Q9	DE000HX633U1	DE000HX63465	DE000HX634C7
DE000HX7N4J2	DE000HX7N5P6	DE000HX7N672	DE000HX7N6V2
DE000HX7N821	DE000HX7N8P0	DE000HX7NAZ8	DE000HX7NB07
DE000HX7NFR4	DE000HX7NG93	DE000HX48TY1	DE000HX48TZ8
DE000HX48U04	DE000HX48YQ7	DE000HX48Z09	DE000HX48Z66
DE000HX48ZG5	DE000HX48ZL5	DE000HX633A3	DE000HX633G0
DE000HX63408	DE000HX63499	DE000HX634A1	DE000HX634B9

DE000HX634E3	DE000HX7N995	DE000HX7N9R4	DE000HX7NAF0
DE000HX7NC71	DE000HX7NCS9	DE000HX7NDA5	DE000HX7NFQ6
DE000HX7NGB6	DE000HX7NHF5	DE000HX48U12	DE000HX48YR5
DE000HX48YS3	DE000HX48YT1	DE000HX48YV7	DE000HX48Z90
DE000HX48ZC4	DE000HX62W78	DE000HX62WA6	DE000HX63309
DE000HX63341	DE000HX63366	DE000HX633D7	DE000HX633W7
DE000HX633Y3	DE000HX63457	DE000HX63481	DE000HX7N516
DE000HX7N557	DE000HX7N5Q4	DE000HX7N6U4	DE000HX7N6X8
DE000HX7N7E6	DE000HX7N961	DE000HX7NAX3	DE000HX7NAY1
DE000HX7NDX7	DE000HX7NEF2	DE000HX7NEH8	DE000HX7NF11
DE000HX48YU9	DE000HX62W11	DE000HX62W29	DE000HX62W94
DE000HX62WE8	DE000HX632Z2	DE000HX63333	DE000HX63382
DE000HX63390	DE000HX633B1	DE000HX633E5	DE000HX633L0
DE000HX633N6	DE000HX633V9	DE000HX63424	DE000HX7N4G8
DE000HX7N4H6	DE000HX7N4K0	DE000HX7N5N1	DE000HX7N7Z1
DE000HX7N987	DE000HX7NBH4	DE000HX7NBJ0	DE000HX7NCQ3
DE000HX7NCR1	DE000HX7NDC1	DE000HX7NDV1	DE000HX7NF37
DE000HX48U38	DE000HX48Z58	DE000HX62W37	DE000HX62WC2
DE000HX633R7	DE000HX633S5	DE000HX63416	DE000HX63440
DE000HX63473	DE000HX7N524	DE000HX7N5R2	DE000HX7N7G1
DE000HX7N813	DE000HX7NAE3	DE000HX7NBM4	DE000HX7NC30
DE000HX7NDZ2	DE000HX7NFP8	DE000HX7NHH1	DE000HX48YW5
DE000HX48YZ8	DE000HX48Z25	DE000HX48ZK7	DE000HX62W52
DE000HX62W60	DE000HX62W86	DE000HX62WB4	DE000HX632V1
DE000HX63317	DE000HX63325	DE000HX63358	DE000HX63374
DE000HX633P1	DE000HX633T3	DE000HX634F0	DE000HX7N540
DE000HX7N5M3	DE000HX7N7D8	DE000HX7NAC7	DE000HX7NB15
DE000HX7NBK8	DE000HX7NBL6	DE000HX7NC55	DE000HX7NC63

DE000HX7ND96	DE000HX7NDW9	DE000HX7NEK2	DE000HX7NF29
DE000HX7NHG3	DE000HX48Z33	DE000HX48ZE0	DE000HX633K2
DE000HX633X5	DE000HX633Z0	DE000HX63432	DE000HX634D5
DE000HX7N532	DE000HX7N680	DE000HX7N7F3	DE000HX7N7H9
DE000HX7N805	DE000HX7N8M7	DE000HX7N8N5	DE000HX7N979
DE000HX7N9U8	DE000HX7NAB9	DE000HX7NDD9	DE000HX7NF45
DE000HX7NFM5	DE000HX7NFN3	DE000HX7NGA8	DE000HX7NHD0
DE000HX48YX3	DE000HX48Z17	DE000HX48Z74	DE000HX48Z82
DE000HX48ZA8	DE000HX48ZD2	DE000HX48ZH3	DE000HX62W45
DE000HX632W9	DE000HX632Y5	DE000HX633C9	DE000HX633J4
DE000HX634G8	DE000HX7N698	DE000HX7N6W0	DE000HX7N9T0
DE000HX7N9V6	DE000HX7NAD5	DE000HX7NDB3	DE000HX7NDY5
DE000HX7NEG0	DE000HX7NEJ4	DE000HX7NF52	DE000HX64E78
DE000HX64EK9	DE000HX64ER4	DE000HX64F85	DE000HX64FB5
DE000HX64FN0	DE000HX64FT7	DE000HX64FU5	DE000HX64FW1
DE000HX64FY7	DE000HX64G43	DE000HX64G68	DE000HX64E29
DE000HX64EU8	DE000HX64EW4	DE000HX64F51	DE000HX64FS9
DE000HX64G01	DE000HX64G76	DE000HX64E45	DE000HX64ED4
DE000HX64EP8	DE000HX64F69	DE000HX64FF6	DE000HX64FL4
DE000HX64G35	DE000HX64DZ9	DE000HX64EC6	DE000HX64EL7
DE000HX64ET0	DE000HX64EY0	DE000HX64EZ7	DE000HX64F28
DE000HX64F77	DE000HX64FE9	DE000HX64FP5	DE000HX64EQ6
DE000HX64F02	DE000HX64F44	DE000HX64FD1	DE000HX64FM2
DE000HX64FQ3	DE000HX64FV3	DE000HX64G19	DE000HX64G27
DE000HX64E03	DE000HX64E37	DE000HX64E60	DE000HX64EH5
DE000HX64EJ1	DE000HX64EN3	DE000HX64F36	DE000HX64FA7
DE000HX64FR1	DE000HX64E11	DE000HX64E94	DE000HX64EM5
DE000HX64ES2	DE000HX64EV6	DE000HX64F10	DE000HX64F93

DE000HX64FJ8	DE000HX64FX9	DE000HX64FZ4	DE000HX64G92
DE000HX64E52	DE000HX64E86	DE000HX64EA0	DE000HX64EB8
DE000HX64EX2	DE000HX64FC3	DE000HX64FG4	DE000HX64FH2
DE000HX64FK6	DE000HX64G50	DE000HX64G84	DE000HX64GK4
DE000HX64GM0	DE000HX64GY5	DE000HX64HC9	DE000HX64HG0
DE000HX64HJ4	DE000HX64GL2	DE000HX64HA3	DE000HX64HD7
DE000HX64HN6	DE000HX64HS5	DE000HX64GR9	DE000HX64GT5
DE000HX64GX7	DE000HX64H18	DE000HX64HB1	DE000HX64HU1
DE000HX64GN8	DE000HX64GS7	DE000HX64GW9	DE000HX64H59
DE000HX64HF2	DE000HX64HH8	DE000HX64HP1	DE000HX64HR7
DE000HX64GQ1	DE000HX64H42	DE000HX64H83	DE000HX64H91
DE000HX64HE5	DE000HX64HT3	DE000HX64GU3	DE000HX64GV1
DE000HX64H75	DE000HX64HM8	DE000HX64H34	DE000HX64H67
DE000HX64HK2	DE000HX64HV9	DE000HX64GP3	DE000HX64GZ2
DE000HX64H00	DE000HX64H26	DE000HX64HL0	DE000HX64HQ9
DE000HX64KG4	DE000HX64HX5	DE000HX64JR3	DE000HX64K54
DE000HX64KC3	DE000HX64HW7	DE000HX64J32	DE000HX64J57
DE000HX64JC5	DE000HX64JK8	DE000HX64JL6	DE000HX64JW3
DE000HX64KJ8	DE000HX64J08	DE000HX64JF8	DE000HX64JH4
DE000HX64JQ5	DE000HX64K13	DE000HX64K39	DE000HX64KK6
DE000HX64HY3	DE000HX64JB7	DE000HX64JS1	DE000HX64K21
DE000HX64K47	DE000HX64K88	DE000HX64KB5	DE000HX64J24
DE000HX64J81	DE000HX64JD3	DE000HX64JG6	DE000HX64JN2
DE000HX64JP7	DE000HX64JV5	DE000HX64K05	DE000HX64K96
DE000HX64KE9	DE000HX64J16	DE000HX64J40	DE000HX64J73
DE000HX64J99	DE000HX64JA9	DE000HX64JY9	DE000HX64JZ6
DE000HX64K62	DE000HX64KA7	DE000HX64KF6	DE000HX64JE1
DE000HX64JJ0	DE000HX64JT9	DE000HX64JU7	DE000HX64K70

DE000HX64KD1	DE000HX64KH2	DE000HX64HZ0	DE000HX64J65
DE000HX64JM4	DE000HX64JX1	DE000HX1E2C8	DE000HX1EDY7
DE000HX1ED51	DE000HX1DQA1	DE000HX1E013	DE000HX1DRU7
DE000HX1EGV6	DE000HX1DPJ4	DE000HX1DTD9	DE000HX1EJC0
DE000HX1DWF8	DE000HX1DMA0	DE000HX1DUW7	DE000HX1EHM3
DE000HX1EDX9	DE000HX1EBM6	DE000HX1DPL0	DE000HX1ECD3
DE000HX1DRW3	DE000HX1E0U4	DE000HX1DWG6	DE000HX1EKW6
DE000HX1E9C3	DE000HX1EBN4	DE000HX1DYH0	DE000HX1ECC5
DE000HX1ECE1	DE000HX1DR31	DE000HX1E005	DE000HX1E021
DE000HX1E4L5	DE000HX1DWE1	DE000HX1DM85	DE000HX1DM93
DE000HX1EBL8	DE000HX1ED69	DE000HX1E0T6	DE000HX1EEP3
DE000HX1DTE7	DE000HX1EFG9	DE000HX1EG25	DE000HX1E3W4
DE000HX1E4N1	DE000HX1DX66	DE000HX1E8K8	DE000HX1DX82
DE000HX1E7T1	DE000HX1DYG2	DE000HX1DRV5	DE000HX1EEN8
DE000HX1E2A2	DE000HX1EFF1	DE000HX1EG41	DE000HX1EJE6
DE000HX1E7S3	DE000HX1E8J0	DE000HX1DYJ6	DE000HX1DQB9
DE000HX1DSM2	DE000HX1DU69	DE000HX1E4M3	DE000HX1E5C1
DE000HX1E9A7	DE000HX1E0S8	DE000HX1DSL4	DE000HX1EEQ1
DE000HX1E2B0	DE000HX1EFE4	DE000HX1EG33	DE000HX1E7U9
DE000HX1ED44	DE000HX1DX74	DE000HX1E8L6	DE000HW9LML4
DE000HX1EE19	DE000HW9LMB5	DE000HX1DXC3	DE000HW9LMF6
DE000HX1EJJ5	DE000HX1DQD5	DE000HX1DMC6	DE000HX1DQE3
DE000HX1EHQ4	DE000HW9LRW0	DE000HX1DME2	DE000HW9LMD1
DE000HX1DRX1	DE000HX1DRZ6	DE000HX1DPN6	DE000HX1E2F1
DE000HX1DXB5	DE000HX1EKZ9	DE000HX1EFL9	DE000HX1DSP5
DE000HW9LRK5	DE000HX1EAY3	DE000HW9LMA7	DE000HW9LMR1
DE000HX1DMB8	DE000HX1DRY9	DE000HX1DS06	DE000HX1ED93
DE000HW9LRG3	DE000HW9LMH2	DE000HX1DSS9	DE000HX1E047

DE000HX1EG58	DE000HX1E732	DE000HW9LMQ3	DE000HW9LMC3
DE000HX1E8M4	DE000HX1E708	DE000HW9LN05	DE000HW9LN70
DE000HW9LNB3	DE000HW9LRH1	DE000HX1E9G4	DE000HX1EA88
DE000HX1ECH4	DE000HX1ECJ0	DE000HX1E0W0	DE000HX1EE01
DE000HX1E0Y6	DE000HX1EEU3	DE000HX1EFH7	DE000HX1DWJ0
DE000HX1E5F4	DE000HX1EJH9	DE000HX1E765	DE000HX1E7V7
DE000HW9LME9	DE000HW9LMP5	DE000HW9LMS9	DE000HW9LMV3
DE000HW9LRE8	DE000HW9LRN9	DE000HW9LRQ2	DE000HX1EBP9
DE000HX1EBQ7	DE000HX1DPP1	DE000HX1DYK4	DE000HX1DR56
DE000HX1DR80	DE000HX1E0V2	DE000HX1EG74	DE000HX1E4P6
DE000HX1E8N2	DE000HW9LN54	DE000HW9LN62	DE000HW9LN88
DE000HW9LRM1	DE000HW9LRP4	DE000HX1DYM0	DE000HX1DYN8
DE000HX1ECF8	DE000HX1E0X8	DE000HX1E2E4	DE000HX1EFJ3
DE000HX1DU93	DE000HX1EG66	DE000HX1E401	DE000HW9LMJ8
DE000HW9LMN0	DE000HW9LMX9	DE000HW9LN21	DE000HW9LRD0
DE000HW9LRJ7	DE000HX1EA70	DE000HX1DN35	DE000HX1EBR5
DE000HX1DVU9	DE000HX1E7W5	DE000HW9LMM2	DE000HW9LNA5
DE000HW9LRL3	DE000HX1E9D1	DE000HX1E9E9	DE000HX1EBS3
DE000HX1DZE4	DE000HX1DSQ3	DE000HX1EER9	DE000HX1DTG2
DE000HX1E2D6	DE000HX1EG82	DE000HX1DV27	DE000HX1E4R2
DE000HX1DWL6	DE000HX1DXA7	DE000HX1E740	DE000HX1EKA2
DE000HX1E8Q5	DE000HW9LMT7	DE000HW9LMW1	DE000HW9LMZ4
DE000HW9LRF5	DE000HX1E9F6	DE000HX1DR72	DE000HX1E1Q0
DE000HX1E2G9	DE000HX1E3Z7	DE000HX1E4Q4	DE000HX1EK94
DE000HW9LMK6	DE000HW9LN47	DE000HW9LN96	DE000HX1DN50
DE000HX1DYL2	DE000HX1ECG6	DE000HX1E039	DE000HX1EES7
DE000HX1DWK8	DE000HX1E7X3	DE000HW9LMG4	DE000HW9LMU5
DE000HW9LMY7	DE000HW9LN13	DE000HW9LN39	DE000HW9LRR0

DE000HX1EA62	DE000HX1E054	DE000HX1EET5	DE000HX1DTF4
DE000HX1DTJ6	DE000HX1E385	DE000HX1DUZ0	DE000HX1E3Y0
DE000HX1DX90	DE000HX1EJF3	DE000HX1E757	DE000HX1E7Y1
DE000HX1E8P7	DE000HX9EYM1	DE000HX9EYL3	DE000HX9EYY6
DE000HX9EZC9	DE000HX9EYX8	DE000HX9EZ32	DE000HX9EZA3
DE000HX9EZ65	DE000HX9EYW0	DE000HX9EZ24	DE000HX9EZ40
DE000HX9EZ57	DE000HX9EZ81	DE000HX9EZB1	DE000HX9EZD7
DE000HX9EYN9	DE000HX9EYQ2	DE000HX9EYS8	DE000HX9EZ73
DE000HX9EYP4	DE000HX9EYR0	DE000HX9EZ99	DE000HX9EYK5
DE000HX9EYV2	DE000HX9EZ08	DE000HX9EYT6	DE000HX9EYU4
DE000HX9EYZ3	DE000HX9EZ16	DE000HX9EZE5	DE000HX74Y72
DE000HX74WE3	DE000HX5VS75	DE000HX76K76	DE000HX74XA9
DE000HX44NA3	DE000HX44V23	DE000HX5XHC5	DE000HX44M99
DE000HX44NQ9	DE000HX76EQ0	DE000HX76K50	DE000HX44GM2
DE000HX76U58	DE000HX5XLV7	DE000HX44E81	DE000HX74WU9
DE000HX5VRM7	DE000HX8U7A4	DE000HX74XM4	DE000HX8UZQ7
DE000HX5VS26	DE000HX44EK1	DE000HX76K43	DE000HX44FA9
DE000HX44GC3	DE000HX44HT5	DE000HX44JJ2	DE000HX44JK0
DE000HX44JL8	DE000HX44M40	DE000HX44MB3	DE000HX44PT8
DE000HX5VRY2	DE000HX5VS67	DE000HX5XC63	DE000HX5XE61
DE000HX5XF29	DE000HX5XFM8	DE000HX5XJ82	DE000HX5XN37
DE000HX5Y418	DE000HX5Y4X2	DE000HX5Y707	DE000HX5Y7L0
DE000HX74VT3	DE000HX74WA1	DE000HX74WF0	DE000HX74XC5
DE000HX74XU7	DE000HX74YC3	DE000HX76JK2	DE000HX76L83
DE000HX76MZ4	DE000HX76T10	DE000HX76U25	DE000HX8U6E8
DE000HX8U766	DE000HX8U832	DE000HX8UMA9	DE000HX8UMD3
DE000HX8UAZ1	DE000HX8UBX4	DE000HX8UDS0	DE000HX8UDX0
DE000HX8UEP4	DE000HX8UEU4	DE000HX8UFP1	DE000HX8UTW8

DE000HX8UGM6	DE000HX8UGP9	DE000HX8UVU8	DE000HX8UVV6
DE000HX8UKD7	DE000HX8UWU6	DE000HX8UWW2	DE000HX8UZM6
DE000HX9EZP1	DE000HX9EZS5	DE000HX9EZU1	DE000HX9F0A7
DE000HX76LV5	DE000HX8U915	DE000HX44LJ8	DE000HX44M24
DE000HX44PG5	DE000HX44VB4	DE000HX5VR68	DE000HX5VR84
DE000HX5VRT2	DE000HX5VRV8	DE000HX5VRW6	DE000HX5VSK9
DE000HX5XER0	DE000HX5XG85	DE000HX5XHD3	DE000HX5XKC9
DE000HX5XKP1	DE000HX5XKY3	DE000HX5XZJ2	DE000HX5Y4M5
DE000HX5Y4W4	DE000HX5Y6Z2	DE000HX74W82	DE000HX74XD3
DE000HX76GD3	DE000HX76GZ6	DE000HX76SZ1	DE000HX76UN3
DE000HX8U6C2	DE000HX8U7C0	DE000HX8UMC5	DE000HX8UMG6
DE000HX8U923	DE000HX8UP68	DE000HX8UB49	DE000HX8UQ42
DE000HX8UCY0	DE000HX8UDV4	DE000HX8US16	DE000HX8UES8
DE000HX8UU04	DE000HX8UGR5	DE000HX8UUU0	DE000HX8UJJ6
DE000HX8UJK4	DE000HX8UWR2	DE000HX8UKG0	DE000HX8UXM1
DE000HX9EZH8	DE000HX9F013	DE000HX9F047	DE000HX74X40
DE000HX8UR25	DE000HX8UCV6	DE000HX8UHL6	DE000HX9F054
DE000HX44G22	DE000HX44GD1	DE000HX44HS7	DE000HX44HY5
DE000HX44LV3	DE000HX44N98	DE000HX44QX8	DE000HX44RC0
DE000HX44RU2	DE000HX44TN3	DE000HX44UQ4	DE000HX5VRE4
DE000HX5XFC9	DE000HX5XFN6	DE000HX5XJV1	DE000HX5XX01
DE000HX5XXK5	DE000HX5Y0Z5	DE000HX74VW7	DE000HX74W33
DE000HX74W90	DE000HX74WH6	DE000HX74WW5	DE000HX74WX3
DE000HX74XW3	DE000HX74YB5	DE000HX76K68	DE000HX76Q62
DE000HX76SD8	DE000HX8ULB9	DE000HX8ULG8	DE000HX8ULH6
DE000HX8U949	DE000HX8UA40	DE000HX8UA57	DE000HX8UPB0
DE000HX8UQ59	DE000HX8URZ5	DE000HX8US40	DE000HX8UGN4
DE000HX8UUZ9	DE000HX8UHK8	DE000HX8UVX2	DE000HX8UJM0

DE000HX8UWS0	DE000HX8UYM9	DE000HX9EZL0	DE000HX9EZR7
DE000HX76HG4	DE000HX8US57	DE000HX44GE9	DE000HX44HD9
DE000HX44JY1	DE000HX44M32	DE000HX44NW7	DE000HX44P47
DE000HX44QY6	DE000HX44TH5	DE000HX44TJ1	DE000HX44V98
DE000HX5VSC6	DE000HX5XE53	DE000HX5XFX5	DE000HX5XKD7
DE000HX5XWQ4	DE000HX5XYZ1	DE000HX5Y384	DE000HX5Y4A0
DE000HX5Y4L7	DE000HX5Y558	DE000HX74VL0	DE000HX74VM8
DE000HX74VN6	DE000HX74VV9	DE000HX74VZ0	DE000HX74W58
DE000HX74WL8	DE000HX74XF8	DE000HX74XK8	DE000HX74XS1
DE000HX74XT9	DE000HX74XY9	DE000HX74Y31	DE000HX74Y49
DE000HX74Y64	DE000HX76ER8	DE000HX76KQ7	DE000HX76P22
DE000HX76UQ6	DE000HX8ULE3	DE000HX8U7B2	DE000HX8U840
DE000HX8U964	DE000HX8UDR2	DE000HX8UFU1	DE000HX8UGK0
DE000HX8UGQ7	DE000HX8UVR4	DE000HX8UVT0	DE000HX8UKF2
DE000HX8UYN7	DE000HX9EZK2	DE000HX9EZM8	DE000HX9F070
DE000HX9F088	DE000HX44RA4	DE000HX8UA08	DE000HX8UQ75
DE000HX8US24	DE000HX8UHM4	DE000HX9F062	DE000HX44GT7
DE000HX44J03	DE000HX44JX3	DE000HX44MA5	DE000HX44N31
DE000HX44N49	DE000HX44N80	DE000HX44P21	DE000HX44V49
DE000HX44VF5	DE000HX5VR43	DE000HX5VRU0	DE000HX5XES8
DE000HX5XFY3	DE000HX5XH35	DE000HX5XJ90	DE000HX5XLJ2
DE000HX5XMF8	DE000HX5XZZ8	DE000HX5Y4B8	DE000HX5Y541
DE000HX74W09	DE000HX74W17	DE000HX74WB9	DE000HX74WQ7
DE000HX74WR5	DE000HX74XR3	DE000HX74Y56	DE000HX74Y80
DE000HX76GY9	DE000HX76SY4	DE000HX8U6D0	DE000HX8UCT0
DE000HX8US08	DE000HX8UEQ2	DE000HX8UT15	DE000HX8UHP7
DE000HX8UVS2	DE000HX8UJN8	DE000HX8UWT8	DE000HX8UKK2
DE000HX9EZJ4	DE000HX9EZT3	DE000HX9EZW7	DE000HX9F005

DE000HX9F039	DE000HX9F096	DE000HX8U9Z7	DE000HX44G89
DE000HX44JZ8	DE000HX44QZ3	DE000HX44UN1	DE000HX5VR01
DE000HX5VRN5	DE000HX5VSJ1	DE000HX5XDW2	DE000HX5XFB1
DE000HX5XPK1	DE000HX5Y5U5	DE000HX5Y5V3	DE000HX74VR7
DE000HX76GE1	DE000HX76GW3	DE000HX76HH2	DE000HX76JM8
DE000HX76MD1	DE000HX76NG2	DE000HX76SE6	DE000HX76TJ3
DE000HX76U33	DE000HX8UME1	DE000HX8UA24	DE000HX8UA32
DE000HX8UPA2	DE000HX8UB31	DE000HX8UQ83	DE000HX8UBZ9
DE000HX8UC06	DE000HX8UCX2	DE000HX8UDU6	DE000HX8US65
DE000HX8UGL8	DE000HX8UUV8	DE000HX8UHJ0	DE000HX8UHQ5
DE000HX8UVW4	DE000HX8UKL0	DE000HX9EZF2	DE000HX9F021
DE000HX44GU5	DE000HX44HC1	DE000HX44HR9	DE000HX44RB2
DE000HX44TG7	DE000HX5VSL7	DE000HX5XCR4	DE000HX5XKN6
DE000HX5XNC3	DE000HX5XXL3	DE000HX74W41	DE000HX74WV7
DE000HX74X57	DE000HX74X65	DE000HX74XJ0	DE000HX76GB7
DE000HX76HJ8	DE000HX76LU7	DE000HX76P30	DE000HX76Q70
DE000HX76SG1	DE000HX76UP8	DE000HX8U691	DE000HX8U857
DE000HX8U865	DE000HX8UMB7	DE000HX8U980	DE000HX8UQ67
DE000HX8UBV8	DE000HX8UDW2	DE000HX8UDY8	DE000HX8UET6
DE000HX8UEV2	DE000HX8USZ3	DE000HX8UFQ9	DE000HX8UHH4
DE000HX8UHN2	DE000HX8UVY0	DE000HX8UWP6	DE000HX8UWQ4
DE000HX8UKH8	DE000HX8UWV4	DE000HX9EZQ9	DE000HX8UR41
DE000HX44HE7	DE000HX44LP5	DE000HX44MH0	DE000HX44N23
DE000HX5VR35	DE000HX5VRB0	DE000HX5VRC8	DE000HX5VRS4
DE000HX5XC55	DE000HX5XH27	DE000HX5XJU3	DE000HX5XKZ0
DE000HX5XLU9	DE000HX5XME1	DE000HX5XNP5	DE000HX5XP92
DE000HX5XPJ3	DE000HX5XWZ5	DE000HX5Y0Q4	DE000HX5Y103
DE000HX5Y2G1	DE000HX5Y400	DE000HX5Y798	DE000HX74VK2

DE000HX74VX5	DE000HX74X08	DE000HX74X99	DE000HX74XG6
DE000HX74XL6	DE000HX74XX1	DE000HX76GX1	DE000HX76Q88
DE000HX76SF3	DE000HX76T02	DE000HX8ULC7	DE000HX8U790
DE000HX8UM95	DE000HX8UMF8	DE000HX8U931	DE000HX8U972
DE000HX8UA65	DE000HX8UPC8	DE000HX8US32	DE000HX8UEW0
DE000HX8UFT3	DE000HX8UGS3	DE000HX8UUX4	DE000HX8UKE5
DE000HX8UXQ2	DE000HX8UZH6	DE000HX9EZG0	DE000HX9EZN6
DE000HX9EZV9	DE000HX9EZX5	DE000HX9EZY3	DE000HX9EZZ0
DE000HX5Y061	DE000HX76Q54	DE000HX8UCW4	DE000HX8UDT8
DE000HX750V1	DE000HX79W46	DE000HX5XLA1	DE000HX79SV4
DE000HX76P97	DE000HX40CY4	DE000HX5XHF8	DE000HX76HM2
DE000HX5XN60	DE000HX5Y7P1	DE000HX44UU6	DE000HX79V96
DE000HX44EA2	DE000HX76UR4	DE000HX750S7	DE000HX44PD2
DE000HX76UT0	DE000HX79W12	DE000HX44QU4	DE000HX44HW9
DE000HX44JQ7	DE000HX7A620	DE000HX5XN52	DE000HX74ZT4
DE000HX8UGX3	DE000HX79UF3	DE000HX40C12	DE000HX5XCV6
DE000HX44NE5	DE000HX76KW5	DE000HX44K26	DE000HX5XJX7
DE000HX8U6P4	DE000HX44GQ3	DE000HX5Y1C2	DE000HX5XGM6
DE000HX44RE6	DE000HX5VUL3	DE000HX7A3Y8	DE000HX79VA2
DE000HX5XLX3	DE000HX44HG2	DE000HX5XC89	DE000HX5XC97
DE000HX76RY6	DE000HX76U82	DE000HX44KN2	DE000HX44NC9
DE000HX44GY7	DE000HX44HA5	DE000HX44JF0	DE000HX44JM6
DE000HX44K00	DE000HX44K34	DE000HX44LK6	DE000HX44LN0
DE000HX44LZ4	DE000HX44MC1	DE000HX44MM0	DE000HX44P70
DE000HX44PP6	DE000HX44QW0	DE000HX44RF3	DE000HX44T84
DE000HX44TT0	DE000HX44V07	DE000HX5VSS2	DE000HX5VTA8
DE000HX5VTQ4	DE000HX5VTT8	DE000HX5VU22	DE000HX5VUB4
DE000HX5XCT0	DE000HX5XCU8	DE000HX5XE79	DE000HX5XET6

DE000HX5XEU4	DE000HX5XFZ0	DE000HX5XG02	DE000HX5XKE5
DE000HX5XKG0	DE000HX5XKR7	DE000HX5XLW5	DE000HX5XW77
DE000HX5Y095	DE000HX5Y1P4	DE000HX5Y3L9	DE000HX5Y426
DE000HX5Y582	DE000HX5Y7C9	DE000HX74YJ8	DE000HX74YS9
DE000HX74Z63	DE000HX74Z89	DE000HX74ZW8	DE000HX75048
DE000HX750E7	DE000HX75113	DE000HX751E5	DE000HX751J4
DE000HX76GF8	DE000HX76KB9	DE000HX76KC7	DE000HX76KV7
DE000HX76P55	DE000HX76SM9	DE000HX76T69	DE000HX79TM1
DE000HX79UP2	DE000HX79VJ3	DE000HX79W95	DE000HX79YY6
DE000HX79Z84	DE000HX79ZX5	DE000HX7A0H9	DE000HX7A1F1
DE000HX7A1L9	DE000HX7A1M7	DE000HX7A5K2	DE000HX8U7G1
DE000HX8ULT1	DE000HX8ULU9	DE000HX8U8M7	DE000HX8UMP7
DE000HX8U9F9	DE000HX8UAA4	DE000HX8UAJ5	DE000HX8UQG7
DE000HX8UQL7	DE000HX8UCD4	DE000HX8UD21	DE000HX8US73
DE000HX8US99	DE000HX8USF5	DE000HX8UEY6	DE000HX8UG36
DE000HX8UH19	DE000HX8UVC6	DE000HX8UW10	DE000HX8UW36
DE000HX8UJT5	DE000HX8UKN6	DE000HX8UX19	DE000HX8UY67
DE000HX8UYZ1	DE000HX9F0L4	DE000HX9F146	DE000HX9F1E7
DE000HX79SY8	DE000HX8U6R0	DE000HX8UMS1	DE000HX8UYU2
DE000HX7A2J1	DE000HX44HF4	DE000HX44HH0	DE000HX44HU3
DE000HX44J29	DE000HX44L17	DE000HX44M16	DE000HX44NY3
DE000HX44R29	DE000HX44SH7	DE000HX44TL7	DE000HX44UT8
DE000HX44UY8	DE000HX44V15	DE000HX44VD0	DE000HX44VL3
DE000HX5VSW4	DE000HX5VSZ7	DE000HX5VT66	DE000HX5VTC4
DE000HX5VTU6	DE000HX5XFF2	DE000HX5XFR7	DE000HX5XJB3
DE000HX5XKS5	DE000HX5XLL8	DE000HX5XM79	DE000HX5XMJ0
DE000HX5XNS9	DE000HX5XXD0	DE000HX5XXP4	DE000HX5XZS3
DE000HX5Y079	DE000HX5Y2J5	DE000HX5Y442	DE000HX5Y4Z7

DE000HX5Y5H2	DE000HX5Y681	DE000HX5Y731	DE000HX74YK6
DE000HX74YV3	DE000HX74ZV0	DE000HX74ZX6	DE000HX750H0
DE000HX751H8	DE000HX751X5	DE000HX76JP1	DE000HX76JR7
DE000HX76JS5	DE000HX76K84	DE000HX76LD3	DE000HX76QC4
DE000HX76SJ5	DE000HX79SB6	DE000HX79UR8	DE000HX79V88
DE000HX79YQ2	DE000HX79ZA3	DE000HX79ZB1	DE000HX79ZV9
DE000HX7A0N7	DE000HX7A141	DE000HX7A1Y2	DE000HX7A3D2
DE000HX7A455	DE000HX7A463	DE000HX7A471	DE000HX7A4S8
DE000HX7A562	DE000HX7A604	DE000HX8U7E6	DE000HX8ULN4
DE000HX8U8J3	DE000HX8U8K1	DE000HX8UMT9	DE000HX8U9D4
DE000HX8UAD8	DE000HX8UBA2	DE000HX8UEX8	DE000HX8UF03
DE000HX8UF11	DE000HX8UF52	DE000HX8UU53	DE000HX8UJ09
DE000HX8UW93	DE000HX8UWX0	DE000HX8UKS5	DE000HX8UX35
DE000HX8UY34	DE000HX8UZR5	DE000HX8UZT1	DE000HX9F0K6
DE000HX9F0M2	DE000HX9F0P5	DE000HX9F0R1	DE000HX9F0W1
DE000HX9F104	DE000HX9F138	DE000HX9F1B3	DE000HX9F1C1
DE000HX44TK9	DE000HX750Q1	DE000HX75162	DE000HX8ULV7
DE000HX8UC30	DE000HX8UJQ1	DE000HX40XR4	DE000HX44EP0
DE000HX44FB7	DE000HX44FC5	DE000HX44GH2	DE000HX44HB3
DE000HX44JN4	DE000HX44JP9	DE000HX44PV4	DE000HX44RD8
DE000HX44S02	DE000HX44UZ5	DE000HX44V72	DE000HX44VM1
DE000HX5VSR4	DE000HX5VTH3	DE000HX5VU71	DE000HX5VUP4
DE000HX5XC71	DE000HX5XDP6	DE000HX5XDX0	DE000HX5XH43
DE000HX5XHE1	DE000HX5XN45	DE000HX5XNF6	DE000HX5XPC8
DE000HX5XPM7	DE000HX5XWR2	DE000HX5XX27	DE000HX5Y0G5
DE000HX5Y3M7	DE000HX5Y4P8	DE000HX5Y5J8	DE000HX5Y5Y7
DE000HX5Y723	DE000HX74ZA4	DE000HX75014	DE000HX750A5
DE000HX750T5	DE000HX751T3	DE000HX76K92	DE000HX76QD2

DE000HX76T44	DE000HX76UU8	DE000HX79TZ3	DE000HX79VB0
DE000HX79XP6	DE000HX79YZ3	DE000HX79ZC9	DE000HX79ZF2
DE000HX7A0R8	DE000HX7A158	DE000HX7A166	DE000HX7A1D6
DE000HX7A3Q4	DE000HX7A448	DE000HX8U6G3	DE000HX8U8C8
DE000HX8U8E4	DE000HX8UMJ0	DE000HX8UML6	DE000HX8UQD4
DE000HX8UQE2	DE000HX8UDZ5	DE000HX8UE87	DE000HX8UE95
DE000HX8UEZ3	DE000HX8UT64	DE000HX8UTG1	DE000HX8UU61
DE000HX8UGW5	DE000HX8UVB8	DE000HX8UHX1	DE000HX8UVZ7
DE000HX8UJX7	DE000HX8UWZ5	DE000HX8UKU1	DE000HX8UKX5
DE000HX8UX50	DE000HX9F0E9	DE000HX5XLB9	DE000HX8UF86
DE000HX8UX76	DE000HX9F0J8	DE000HX9F0S9	DE000HX9F0T7
DE000HX79V21	DE000HX44FE1	DE000HX44G55	DE000HX44GF6
DE000HX44H88	DE000HX44HJ6	DE000HX44K18	DE000HX44M57
DE000HX44M73	DE000HX44M81	DE000HX44N64	DE000HX44NB1
DE000HX44PY8	DE000HX44SK1	DE000HX5VST0	DE000HX5VT09
DE000HX5VT17	DE000HX5VT33	DE000HX5VT58	DE000HX5VU30
DE000HX5VU55	DE000HX5XDM3	DE000HX5XDN1	DE000HX5XJW9
DE000HX5XLM6	DE000HX5XLN4	DE000HX5XP19	DE000HX5XXN9
DE000HX5XY83	DE000HX5XZL8	DE000HX5Y129	DE000HX5Y2K3
DE000HX5Y392	DE000HX5Y3A2	DE000HX5Y434	DE000HX5Y4C6
DE000HX5Y4D4	DE000HX5Y509	DE000HX74YN0	DE000HX74Z71
DE000HX74ZF3	DE000HX75089	DE000HX75097	DE000HX750G2
DE000HX750J6	DE000HX751A3	DE000HX76H14	DE000HX76HK6
DE000HX76LZ6	DE000HX76NN8	DE000HX76Q96	DE000HX76UA0
DE000HX79SM3	DE000HX79T66	DE000HX79TF5	DE000HX79TR0
DE000HX7A1B0	DE000HX7A349	DE000HX7A3M3	DE000HX7A5A3
DE000HX7A5F2	DE000HX7A5H8	DE000HX7A5Z0	DE000HX8U6M1
DE000HX8U6N9	DE000HX8U7J5	DE000HX8U7P2	DE000HX8U8B0

DE000HX8U9E2	DE000HX8U9L7	DE000HX8UAE6	DE000HX8UAH9
DE000HX8UPH7	DE000HX8UPQ8	DE000HX8URB6	DE000HX8UE20
DE000HX8UE79	DE000HX8UFW7	DE000HX8UG28	DE000HX8UV45
DE000HX8UHR3	DE000HX8UVA0	DE000HX8UJ17	DE000HX8UW02
DE000HX8UJP3	DE000HX8UW44	DE000HX8UJV1	DE000HX8UX43
DE000HX8UZY1	DE000HX9F153	DE000HX9F1F4	DE000HX44U65
DE000HX44VJ7	DE000HX5VSX2	DE000HX79V70	DE000HX8UW28
DE000HX8UJR9	DE000HX44G48	DE000HX44LY7	DE000HX44MK4
DE000HX44ML2	DE000HX44P13	DE000HX44TM5	DE000HX44U73
DE000HX44V56	DE000HX44VE8	DE000HX5VT82	DE000HX5VTG5
DE000HX5VTS0	DE000HX5VU89	DE000HX5VUC2	DE000HX5VUF5
DE000HX5VUH1	DE000HX5VUM1	DE000HX5VUN9	DE000HX5XE95
DE000HX5XF37	DE000HX5XF45	DE000HX5XF52	DE000HX5XGV7
DE000HX5XKF2	DE000HX5XMH4	DE000HX5XP27	DE000HX5XX19
DE000HX5XXC2	DE000HX5Y004	DE000HX5Y301	DE000HX5Y574
DE000HX5Y5G4	DE000HX5Y5W1	DE000HX74YG4	DE000HX74YR1
DE000HX74YW1	DE000HX74Z30	DE000HX74ZC0	DE000HX74ZM9
DE000HX75071	DE000HX750R9	DE000HX75188	DE000HX751C9
DE000HX76GJ0	DE000HX76KA1	DE000HX76LG6	DE000HX76T36
DE000HX76TN5	DE000HX76U90	DE000HX76UV6	DE000HX79SN1
DE000HX79U97	DE000HX79UH9	DE000HX79V05	DE000HX79VG9
DE000HX79VS4	DE000HX79Y77	DE000HX79YD0	DE000HX79YN9
DE000HX79YX8	DE000HX79Z92	DE000HX79ZD7	DE000HX79ZZ0
DE000HX7A0X6	DE000HX7A4E8	DE000HX8U6Q2	DE000HX8ULR5
DE000HX8ULS3	DE000HX8U7Q0	DE000HX8U9J1	DE000HX8UNH2
DE000HX8UNM2	DE000HX8UA81	DE000HX8UPL9	DE000HX8UB72
DE000HX8UQC6	DE000HX8UC48	DE000HX8UE46	DE000HX8UE53
DE000HX8US81	DE000HX8USB4	DE000HX8UU46	DE000HX8UU87

DE000HX8UGV7	DE000HX8UH01	DE000HX8UH27	DE000HX8UV52
DE000HX8UV60	DE000HX8UV86	DE000HX8UHU7	DE000HX8UHV5
DE000HX8UHW3	DE000HX8UW51	DE000HX8UW77	DE000HX8UJW9
DE000HX8UKW7	DE000HX8UZS3	DE000HX9F0H2	DE000HX9F0U5
DE000HX9F120	DE000HX9F161	DE000HX9F179	DE000HX9F187
DE000HX44MF4	DE000HX5XLY1	DE000HX8UQF9	DE000HX9F0C3
DE000HX9F0Y7	DE000HX44GB5	DE000HX44H96	DE000HX44LT7
DE000HX44M08	DE000HX44PH3	DE000HX44QT6	DE000HX44R11
DE000HX44RZ1	DE000HX44SL9	DE000HX5VSP8	DE000HX5VTJ9
DE000HX5VTM3	DE000HX5XD47	DE000HX5XDD2	DE000HX5XGW5
DE000HX5XJA5	DE000HX5XK63	DE000HX5XL05	DE000HX5XNR1
DE000HX5XPL9	DE000HX5XXM1	DE000HX5XY91	DE000HX5Y012
DE000HX5Y0H3	DE000HX5Y137	DE000HX5Y2H9	DE000HX5Y319
DE000HX5Y6J6	DE000HX74ZB2	DE000HX74ZN7	DE000HX74ZR8
DE000HX74ZS6	DE000HX74ZU2	DE000HX75055	DE000HX750D9
DE000HX751N6	DE000HX751Q9	DE000HX76H06	DE000HX76KT1
DE000HX76SK3	DE000HX76SL1	DE000HX76T28	DE000HX79SL5
DE000HX79TE8	DE000HX79U71	DE000HX79UZ1	DE000HX79VR6
DE000HX79XC4	DE000HX79YS8	DE000HX79Z01	DE000HX79ZY3
DE000HX7A109	DE000HX7A3E0	DE000HX7A3L5	DE000HX7A3P6
DE000HX7A3Z5	DE000HX7A489	DE000HX7A588	DE000HX7A6C7
DE000HX8U6J7	DE000HX8U6S8	DE000HX8ULP9	DE000HX8U7M9
DE000HX8UMH4	DE000HX8UMK8	DE000HX8U9K9	DE000HX8UAB2
DE000HX8UDC4	DE000HX8USD0	DE000HX8USJ7	DE000HX8UF60
DE000HX8UT56	DE000HX8UTF3	DE000HX8UUC8	DE000HX8UGU9
DE000HX8UV78	DE000HX8UHY9	DE000HX8UW69	DE000HX8UJY5
DE000HX8UJZ2	DE000HX8UWY8	DE000HX8UKT3	DE000HX8UX27
DE000HX8UKY3	DE000HX8UX84	DE000HX8UXY6	DE000HX9F112

DE000HX9F1A5	DE000HX9F1D9	DE000HX8UZ17	DE000HX5VSY0
DE000HX5XGA1	DE000HX74YZ4	DE000HX8U6L3	DE000HX8UF37
DE000HX8UWA8	DE000HX8UX68	DE000HX44EB0	DE000HX44FD3
DE000HX44GV3	DE000HX44GX9	DE000HX44HX7	DE000HX44J37
DE000HX44M65	DE000HX44MD9	DE000HX44MN8	DE000HX44ND7
DE000HX44P54	DE000HX44P62	DE000HX44PJ9	DE000HX44R03
DE000HX44RY4	DE000HX44V80	DE000HX44VC2	DE000HX5VTE0
DE000HX5VTX0	DE000HX5XDY8	DE000HX5XDZ5	DE000HX5XEJ7
DE000HX5XFD7	DE000HX5XFE5	DE000HX5XFQ9	DE000HX5XG10
DE000HX5XGK0	DE000HX5XH50	DE000HX5XH68	DE000HX5XHG6
DE000HX5XJY5	DE000HX5XKQ9	DE000HX5XL13	DE000HX5XL21
DE000HX5XWT8	DE000HX5XZN4	DE000HX5Y3B0	DE000HX5Y4N3
DE000HX5Y4Q6	DE000HX5Y4Y0	DE000HX5Y6T5	DE000HX74YP5
DE000HX74YY7	DE000HX74ZK3	DE000HX750Z2	DE000HX75121
DE000HX75139	DE000HX75196	DE000HX751B1	DE000HX751M8
DE000HX751S5	DE000HX76JT3	DE000HX76LY9	DE000HX76NM0
DE000HX76QA8	DE000HX76QB6	DE000HX76RH1	DE000HX76T51
DE000HX79S26	DE000HX79SK7	DE000HX79SP6	DE000HX79TN9
DE000HX79UT4	DE000HX79VV8	DE000HX79W04	DE000HX79W20
DE000HX79Y44	DE000HX79Y51	DE000HX79ZE5	DE000HX7A117
DE000HX7A1C8	DE000HX7A1E4	DE000HX7A1P0	DE000HX7A1Q8
DE000HX7A299	DE000HX7A2B8	DE000HX7A596	DE000HX7A638
DE000HX8U7H9	DE000HX8U8H7	DE000HX8UMM4	DE000HX8UMR3
DE000HX8U9G7	DE000HX8UPN5	DE000HX8UCA0	DE000HX8UE61
DE000HX8USA6	DE000HX8UEA6	DE000HX8UTC0	DE000HX8UFY3
DE000HX8UU38	DE000HX8UU79	DE000HX8UUA2	DE000HX8UGZ8
DE000HX8UV11	DE000HX8UHT9	DE000HX8UHZ6	DE000HX8UJ25
DE000HX8UX01	DE000HX8UKV9	DE000HX9F0B5	DE000HX9F0D1

DE000HX9F0F6	DE000HX9F0N0	DE000HX9F0V3	DE000HX9F0X9
DE000HX9F0Z4	DE000HX9F195	DE000HX5VUD0	DE000HX8UE04
DE000HX8UG69	DE000HX750Y5	DE000HX44G97	DE000HX44GN0
DE000HX44HV1	DE000HX44J11	DE000HX44JG8	DE000HX44L09
DE000HX44ME7	DE000HX44NZ0	DE000HX44PK7	DE000HX44QV2
DE000HX44RX6	DE000HX44TD4	DE000HX44TZ7	DE000HX44US0
DE000HX44V64	DE000HX5VSQ6	DE000HX5VT25	DE000HX5VUG3
DE000HX5XE87	DE000HX5XEK5	DE000HX5XEV2	DE000HX5XFP1
DE000HX5XG93	DE000HX5XLC7	DE000HX5XX35	DE000HX5XY75
DE000HX5Y111	DE000HX5Y3K1	DE000HX5Y4E2	DE000HX5Y566
DE000HX5Y715	DE000HX74ZG1	DE000HX74ZY4	DE000HX75006
DE000HX75063	DE000HX750W9	DE000HX75154	DE000HX75170
DE000HX751U1	DE000HX751W7	DE000HX76FZ8	DE000HX76HP5
DE000HX76LC5	DE000HX76SH9	DE000HX76TQ8	DE000HX79TD0
DE000HX79UE6	DE000HX79UG1	DE000HX79UJ5	DE000HX79US6
DE000HX79VU0	DE000HX79WL7	DE000HX79Y69	DE000HX79Y85
DE000HX79Z68	DE000HX7A0P2	DE000HX7A1N5	DE000HX7A3F7
DE000HX7A3N1	DE000HX7A570	DE000HX7A5G0	DE000HX7A5R7
DE000HX8U7F3	DE000HX8ULL8	DE000HX8U8N5	DE000HX8UMN2
DE000HX8UMQ5	DE000HX8UMU7	DE000HX8UNJ8	DE000HX8UPE4
DE000HX8UPP0	DE000HX8UQH5	DE000HX8UD54	DE000HX8UD96
DE000HX8UE12	DE000HX8UE38	DE000HX8USC2	DE000HX8USE8
DE000HX8USG3	DE000HX8USH1	DE000HX8UF78	DE000HX8UFV9
DE000HX8UUB0	DE000HX8UGT1	DE000HX8UGY1	DE000HX8UH35
DE000HX8UH43	DE000HX8UV29	DE000HX8UHS1	DE000HX8UKR7
DE000HX9F0G4	DE000HX9F1G2	DE000HX8U6K5	DE000HX8UG51
DE000HX8UJU3	DE000HX8UW85	DE000HX9F0Q3	DE000HX76R04
DE000HX5VW53	DE000HX76R38	DE000HX76GM4	DE000HX76KG8

DE000HX752W5	DE000HX76H71	DE000HX5VVH9	DE000HX752B9
DE000HX5VUT6	DE000HX5VUV2	DE000HX5VVT4	DE000HX5VW95
DE000HX752K0	DE000HX752V7	DE000HX75394	DE000HX753W3
DE000HX76F16	DE000HX76KH6	DE000HX76LH4	DE000HX76LJ0
DE000HX76LL6	DE000HX76M33	DE000HX76M58	DE000HX76M66
DE000HX76QE0	DE000HX76QF7	DE000HX76T85	DE000HX76UZ7
DE000HX9F1J6	DE000HX9F1R9	DE000HX9F1V1	DE000HX9F1Y5
DE000HX9F203	DE000HX9F237	DE000HX5VUU4	DE000HX5VUW0
DE000HX5VUZ3	DE000HX5VVD8	DE000HX5VVE6	DE000HX5VWE4
DE000HX752D5	DE000HX752E3	DE000HX75360	DE000HX753R3
DE000HX75436	DE000HX754F6	DE000HX76G49	DE000HX76G56
DE000HX76GN2	DE000HX76L00	DE000HX76N81	DE000HX76QJ9
DE000HX76RJ7	DE000HX76T77	DE000HX76UD4	DE000HX9F1S7
DE000HX9F1T5	DE000HX9F1U3	DE000HX9F1W9	DE000HX75378
DE000HX76H97	DE000HX5VV05	DE000HX5VV96	DE000HX5VVC0
DE000HX5VVF3	DE000HX5VVU2	DE000HX5VVZ1	DE000HX75220
DE000HX75238	DE000HX752Y1	DE000HX75337	DE000HX753J0
DE000HX76EX6	DE000HX76HS9	DE000HX76HU5	DE000HX76KD5
DE000HX76PC6	DE000HX76QG5	DE000HX76RN9	DE000HX76SN7
DE000HX76SS6	DE000HX76UC6	DE000HX9F1X7	DE000HX9F211
DE000HX9F278	DE000HX5VVJ5	DE000HX5VVR8	DE000HX5VWB0
DE000HX75295	DE000HX752J2	DE000HX752N4	DE000HX753L6
DE000HX753M4	DE000HX753N2	DE000HX753T9	DE000HX75410
DE000HX754L4	DE000HX76GQ5	DE000HX76JX5	DE000HX76LK8
DE000HX76PE2	DE000HX76UF9	DE000HX76UY0	DE000HX9F1K4
DE000HX9F1L2	DE000HX9F1N8	DE000HX9F1P3	DE000HX9F245
DE000HX5VV62	DE000HX5VVM9	DE000HX5VVV0	DE000HX5VW46
DE000HX75253	DE000HX752Q7	DE000HX752X3	DE000HX75329

DE000HX753D3	DE000HX753G6	DE000HX75402	DE000HX76LM4
DE000HX76TT2	DE000HX76UW4	DE000HX76UX2	DE000HX9F252
DE000HX5VUS8	DE000HX5VUX8	DE000HX5VVP2	DE000HX5VWF1
DE000HX75204	DE000HX75261	DE000HX752C7	DE000HX752S3
DE000HX752T1	DE000HX752U9	DE000HX75345	DE000HX753H4
DE000HX753U7	DE000HX753Z6	DE000HX75444	DE000HX754A7
DE000HX76GL6	DE000HX76HR1	DE000HX76KE3	DE000HX76SP2
DE000HX76SQ0	DE000HX76TB0	DE000HX76TU0	DE000HX9F1Z2
DE000HX9F260	DE000HX76JV9	DE000HX5VUR0	DE000HX5VV39
DE000HX5VV88	DE000HX5VVW8	DE000HX5VW20	DE000HX5VWA2
DE000HX75287	DE000HX753P7	DE000HX753X1	DE000HX76EY4
DE000HX76G15	DE000HX76H89	DE000HX76QH3	DE000HX76SR8
DE000HX76T93	DE000HX76TA2	DE000HX76TS4	DE000HX76UE2
DE000HX9F1Q1	DE000HX5VV70	DE000HX5VVB2	DE000HX5VVN7
DE000HX5VVS6	DE000HX5VVY4	DE000HX752R5	DE000HX753B7
DE000HX753V5	DE000HX754J8	DE000HX76GP7	DE000HX76HQ3
DE000HX76KF0	DE000HX76M41	DE000HX76NR9	DE000HX9F1H0
DE000HX9F1M0	DE000HX9F229	DE000HX5VV21	DE000HX76TV8
DE000HX5VWH7	DE000HX5VX37	DE000HX5VY69	DE000HX755W8
DE000HX78497	DE000HX5VWP0	DE000HX783T6	DE000HX5VWQ8
DE000HX756Q8	DE000HX784A4	DE000HX40E10	DE000HX78BK5
DE000HX40X82	DE000HX75733	DE000HX78EB8	DE000HX5VWG9
DE000HX75741	DE000HX756F1	DE000HX78DS4	DE000HX78760
DE000HX785E3	DE000HX5VXX2	DE000HX757F9	DE000HX40DP0
DE000HX40E36	DE000HX40ES2	DE000HX5VX29	DE000HX5VXL7
DE000HX754U5	DE000HX75535	DE000HX75592	DE000HX756W6
DE000HX757B8	DE000HX784U2	DE000HX784X6	DE000HX787K6
DE000HX789B1	DE000HX78AF7	DE000HX78B18	DE000HX78D99

DE000HX78FE9	DE000HX78GM0	DE000HX78H53	DE000HX78H79
DE000HX9F2D7	DE000HX9F2F2	DE000HX9F2T3	DE000HX40DW6
DE000HX40WV8	DE000HX5VWS4	DE000HX5VX03	DE000HX5VX11
DE000HX5VXB8	DE000HX5VXM5	DE000HX5VYC4	DE000HX5VYG5
DE000HX754T7	DE000HX75584	DE000HX755G1	DE000HX756J3
DE000HX756R6	DE000HX784V0	DE000HX786G6	DE000HX787N0
DE000HX787P5	DE000HX78B34	DE000HX78CP2	DE000HX78EY0
DE000HX78FF6	DE000HX78FG4	DE000HX78FH2	DE000HX78G39
DE000HX78GJ6	DE000HX78GL2	DE000HX9F2A3	DE000HX9F2H8
DE000HX9F2Y3	DE000HX40DS4	DE000HX40EV6	DE000HX40EX2
DE000HX40X17	DE000HX40X33	DE000HX40X58	DE000HX5VWK1
DE000HX5VWU0	DE000HX5VXK9	DE000HX5VXR4	DE000HX5VY77
DE000HX5VY85	DE000HX754Q3	DE000HX755B2	DE000HX755J5
DE000HX756D6	DE000HX756M7	DE000HX78356	DE000HX78489
DE000HX784W8	DE000HX784Y4	DE000HX785B9	DE000HX785Z8
DE000HX786J0	DE000HX788S7	DE000HX788U3	DE000HX789A3
DE000HX78AC4	DE000HX78AD2	DE000HX78B26	DE000HX78EV6
DE000HX78FJ8	DE000HX78G13	DE000HX78G21	DE000HX78GK4
DE000HX78GP3	DE000HX78H46	DE000HX78H87	DE000HX9F2E5
DE000HX9F2R7	DE000HX9F2U1	DE000HX40DQ8	DE000HX40WY2
DE000HX5VXT0	DE000HX5VXY0	DE000HX5VYF7	DE000HX75576
DE000HX75626	DE000HX75709	DE000HX757C6	DE000HX785F0
DE000HX787L4	DE000HX78869	DE000HX788R9	DE000HX78CL1
DE000HX78CR8	DE000HX78H38	DE000HX9F2J4	DE000HX40DL9
DE000HX40DM7	DE000HX40E02	DE000HX40EE2	DE000HX40WU0
DE000HX40WW6	DE000HX40WZ9	DE000HX5VWX4	DE000HX5VWZ9
DE000HX5VXA0	DE000HX5VXD4	DE000HX5VY36	DE000HX5VY51
DE000HX5VYD2	DE000HX754W1	DE000HX755Q0	DE000HX75675

DE000HX75683	DE000HX75691	DE000HX756L9	DE000HX756N5
DE000HX75717	DE000HX78372	DE000HX78380	DE000HX784S6
DE000HX785D5	DE000HX785W5	DE000HX785X3	DE000HX78729
DE000HX787Q3	DE000HX788V1	DE000HX789U1	DE000HX78AG5
DE000HX78B00	DE000HX78D57	DE000HX78DW6	DE000HX78EA0
DE000HX78GH0	DE000HX9F2B1	DE000HX9F2C9	DE000HX9F2X5
DE000HX5VXF9	DE000HX40DZ9	DE000HX40E51	DE000HX40EA0
DE000HX40EF9	DE000HX40EG7	DE000HX40EU8	DE000HX40WX4
DE000HX40X41	DE000HX40X74	DE000HX5VX45	DE000HX5VX60
DE000HX5VX86	DE000HX5VXH5	DE000HX5VXN3	DE000HX5VY10
DE000HX5VY44	DE000HX5VYE0	DE000HX754S9	DE000HX755N7
DE000HX755R8	DE000HX755T4	DE000HX75659	DE000HX756E4
DE000HX756G9	DE000HX756H7	DE000HX756T2	DE000HX783R0
DE000HX78737	DE000HX78745	DE000HX787M2	DE000HX787R1
DE000HX789C9	DE000HX78FD1	DE000HX78FK6	DE000HX78G47
DE000HX78GN8	DE000HX78H20	DE000HX9F286	DE000HX9F294
DE000HX9F2G0	DE000HX9F2M8	DE000HX9F2V9	DE000HX40E44
DE000HX40X09	DE000HX5VWM7	DE000HX5VX52	DE000HX5VY02
DE000HX5VY28	DE000HX5VYA8	DE000HX754P5	DE000HX75519
DE000HX75568	DE000HX756X4	DE000HX757D4	DE000HX757G7
DE000HX78331	DE000HX784B2	DE000HX785G8	DE000HX785H6
DE000HX789W7	DE000HX78AE0	DE000HX78CS6	DE000HX78EU8
DE000HX78EW4	DE000HX78H61	DE000HX9F2K2	DE000HX9F2P1
DE000HX9F2S5	DE000HX9F2W7	DE000HX754Y7	DE000HX78620
DE000HX40DU0	DE000HX40EQ6	DE000HX5VWR6	DE000HX5VWT2
DE000HX5VWW6	DE000HX5VX94	DE000HX5VXJ1	DE000HX5VXQ6
DE000HX5VXW4	DE000HX754N0	DE000HX75550	DE000HX755A4
DE000HX755P2	DE000HX75600	DE000HX75618	DE000HX75642

DE000HX75667	DE000HX756K1	DE000HX756V8	DE000HX756Y2
DE000HX757H5	DE000HX785Y1	DE000HX786F8	DE000HX78752
DE000HX78885	DE000HX78893	DE000HX789X5	DE000HX78BH1
DE000HX78BJ7	DE000HX78CM9	DE000HX78CN7	DE000HX78CQ0
DE000HX9F2L0	DE000HX9F2N6	DE000HX9F2Q9	DE000HX788Q1
DE000HX788X7	DE000HX78901	DE000HX783A6	DE000HX78661
DE000HX78FM2	DE000HX785L8	DE000HX783B4	DE000HX783C2
DE000HX783Z3	DE000HX78513	DE000HX785M6	DE000HX788Z2
DE000HX789H8	DE000HX78A27	DE000HX78BR0	DE000HX783V2
DE000HX78521	DE000HX786P7	DE000HX787S9	DE000HX787T7
DE000HX78CU2	DE000HX78CX6	DE000HX78FL4	DE000HX78HC9
DE000HX785J2	DE000HX78638	DE000HX78786	DE000HX787A7
DE000HX78AM3	DE000HX78FP5	DE000HX78G70	DE000HX78GT5
DE000HX78HA3	DE000HX783W0	DE000HX78505	DE000HX78646
DE000HX787U5	DE000HX78A01	DE000HX78BP4	DE000HX78BS8
DE000HX78CW8	DE000HX78FQ3	DE000HX78G96	DE000HX78GS7
DE000HX787V3	DE000HX788Y5	DE000HX78GQ1	DE000HX78H95
DE000HX783D0	DE000HX785K0	DE000HX78653	DE000HX787B5
DE000HX78EL7	DE000HX78F55	DE000HX78G54	DE000HX78HD7
DE000HX786Q5	DE000HX787W1	DE000HX788W9	DE000HX789K2
DE000HX78AK7	DE000HX78F30	DE000HX78F48	DE000HX78HB1
DE000HX78B83	DE000HX78BT6	DE000HX78CT4	DE000HX78CV0
DE000HX78F14	DE000HX78FN0	DE000HX78GU3	DE000HX78H12
DE000HX78430	DE000HX783J7	DE000HX78968	DE000HX78802
DE000HX78EP8	DE000HX785R5	DE000HX785T1	DE000HX785U9
DE000HX787E9	DE000HX787X9	DE000HX787Z4	DE000HX78828
DE000HX788M0	DE000HX78919	DE000HX78AT8	DE000HX78BX8
DE000HX78D16	DE000HX78D24	DE000HX78D40	DE000HX78FS9

DE000HX78FU5	DE000HX78HE5	DE000HX786A9	DE000HX783K5
DE000HX786V5	DE000HX786X1	DE000HX78836	DE000HX789N6
DE000HX78BB4	DE000HX78BW0	DE000HX78DJ3	DE000HX78DK1
DE000HX78E49	DE000HX78E64	DE000HX78FB5	DE000HX78FT7
DE000HX78FW1	DE000HX78GA5	DE000HX78HF2	DE000HX78HH8
DE000HX78HL0	DE000HX784K3	DE000HX786C5	DE000HX786Z6
DE000HX78935	DE000HX78BU4	DE000HX78CZ1	DE000HX78FR1
DE000HX78FV3	DE000HX78HK2	DE000HX78455	DE000HX78687
DE000HX78810	DE000HX788J6	DE000HX78B91	DE000HX78F89
DE000HX78H04	DE000HX78HJ4	DE000HX783L3	DE000HX784L1
DE000HX784M9	DE000HX786U7	DE000HX788K4	DE000HX78927
DE000HX789P1	DE000HX78FA7	DE000HX78FX9	DE000HX78GV1
DE000HX78GW9	DE000HX78GY5	DE000HX788G2	DE000HX78570
DE000HX785P9	DE000HX785V7	DE000HX786T9	DE000HX786Y9
DE000HX787J8	DE000HX78943	DE000HX78976	DE000HX789L0
DE000HX78A84	DE000HX78AS0	DE000HX78C09	DE000HX78D08
DE000HX78GX7	DE000HX78448	DE000HX786D3	DE000HX786E1
DE000HX787Y7	DE000HX789R7	DE000HX78A50	DE000HX78AU6
DE000HX78GG2	DE000HX78E31	DE000HX78562	DE000HX78695
DE000HX78950	DE000HX78BD0	DE000HX78BE8	DE000HX78BV2
DE000HX78BY6	DE000HX78CY4	DE000HX78D32	DE000HX78F63
DE000HX78F97	DE000HX78FC3	DE000HX78HG0	DE000HX2JLN0
DE000HX7UKZ2	DE000HX6WQ00		